

Edition Moderne Postmoderne

MAXIMILIAN LAKITSCH

Unbehagen im modernen Staat

Über die Grundlagen
staatlicher Gewalt

[transcript]

Maximilian Lakitsch
Unbehagen im modernen Staat

Edition Moderne Postmoderne

Maximilian Lakitsch (Dr. phil., Mag. theol., M.A.) ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Österreichischen Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung in Stadtschlaining. Seine Forschungsschwerpunkte sind politische Theorie und der Nahe Osten.

MAXIMILIAN LAKITSCH

Unbehagen im modernen Staat

Über die Grundlagen staatlicher Gewalt

[transcript]

Gefördert durch die Stadt Graz und das Land Steiermark.

Gedruckt mit Unterstützung der Universität Graz.



Die freie Verfügbarkeit der E-Book-Ausgabe dieser Publikation wurde ermöglicht durch den Fachinformationsdienst Philosophie.



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-NoDerivatives 4.0 Lizenz (BY-ND). Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell, gestattet aber keine Bearbeitung.

(Lizenztext: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/deed.de>)

Um Genehmigungen für Adaptionen, Übersetzungen oder Derivate einzuholen, wenden Sie sich bitte an rights@transcript-publishing.com

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

Erschienen 2013 im transcript Verlag, Bielefeld

© Maximilian Lakitsch

Umschlagkonzept: Kordula Röckenhaus, Bielefeld

Lektorat & Satz: Maximilian Lakitsch

Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar

Print-ISBN 978-3-8376-2368-0

PDF-ISBN 978-3-8394-2368-4

<https://doi.org/10.14361/transcript.9783839423684>

Buchreihen-ISSN: 2702-900X

Buchreihen-eISSN: 2702-9018

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Inhalt

Einleitung | 7

- 1 Gewalt moderner Staaten | 8
- 2 Unbehagen im modernen Staat | 12
- 3 Rechtliche Rahmen | 14
- 4 Die Grundlagen staatlicher Gewalt | 16
- 5 Anliegen | 17
- 6 Vorgehensweise | 18

1 Der moderne Staat | 23

- 1.1 Der philosophische Rahmen für eine Charakterisierung des modernen Staates | 26
- 1.2 Das historische Fundament des modernen Staates | 31
- 1.3 Charakterisierung des modernen Staates | 43

2 Macht, Recht und Gewalt | 53

- 2.1 Historische Grundlegung der modernen Problemstellung | 54
- 2.2 Zwei unterschiedliche Traditionen | 58
- 2.3 Walter Benjamin | 61
- 2.4 Carl Schmitt | 80
- 2.5 Giorgio Agamben | 103

3 Staatsränder als Grundlagen staatlicher Gewalt | 129

- 3.1 Gemeinschaftsordnungen als Manifestationen von Macht | 130
- 3.2 Die Vereinigung von Menschen mit einer Rechtsordnung zum Staatsvolk | 134
- 3.3 Der Ausschluss als Konstitutivum der Einheit von Staatsvolk und Rechtsordnung | 136
- 3.4 Was ist ein Rand? | 141
- 3.5 Was ist ein Staatsrand? | 142
- 3.6 Alegitimes staatliches Gewalthandeln und Staatsränder | 144
- 3.7 Die Grundlagen der Gewalt moderner Staaten | 147

4 Historische und gegenwärtige Manifestationen von Staatsrändern | 151

- 4.1 Der Nationalismus als Ausdruck der ursprünglichen Konstituierung von Staatsrändern im Rahmen der Etablierung moderner Staaten | 152
- 4.2 Blutige Säuberungen der Staatsvölker | 164
- 4.3 Über die indigenen Stämme Nordamerikas | 180
- 4.4 Über „Zigeuner“ und moderne Staaten | 185
- 4.5 Flüchtlingslager und Schubhaft | 190
- 4.6 Israel-Palästina-Konflikt | 203

Das Donnergrollen aus den Staatsrändern | 221

Literaturverzeichnis | 225

Einleitung

Im Jahre 2007 reagiert Israel auf permanente Raketengriffe auf israelisches Territorium aus dem von der Hamas regierten Gaza-Streifen mit einer militärischen Blockade und kontrolliert seitdem die Ein- und Ausfuhr sämtlicher Güter. So wird die Zuführung von Elektrizität, Wasser, Nahrungsmittel, oder etwa Baumaterialien oftmals über mehrere Wochen stark beschränkt. Im Laufe des Jahres 2011 wird die Blockade zwar gelockert, doch sie besteht weiterhin. In einem Bericht vom 1. Juni 2010 schreibt Amnesty International: „Mass unemployment, extreme poverty and food price rises caused by shortages have left four in five Gazans dependent on humanitarian aid. As a form of collective punishment, Israel's continuing blockade of Gaza is a flagrant violation of international law.“¹ Bis heute intensiviert oder lockert Israel das Einfuhrverbot für Güter jeder Art nach Belieben. Die Bewohner von Gaza sind vollkommen auf das Wohlwollen der israelischen Regierung und des Militärs angewiesen.

Im September 2010 wird eine große Gruppe Roma aus Frankreich in ihr Herkunftsland nach Rumänien abgeschoben. Alle Abgeschobenen waren rumänische Staatsbürger und somit EU-Bürger. In Europa macht sich Verwunderung angesichts dieser drastischen Maßnahme breit. Dies schockiert in dem Maße, dass die Justizkommissarin der EU, Viviane Reding, öffentlich Vergleiche zur Deportation von Juden im Zweiten Weltkrieg zieht. Empört weist der französische Europaminister diesen Vergleich zurück: „Der Flughafen Roissy hat nichts mit dem [französischen] Durchgangslager [für die Deportation von Juden in] Drancy gemein, ein Charterflug zurück in das Ursprungsland nichts mit den Todeszügen, die in die Gaskammern führten“.²

Ein Blick auf den Umgang mit Migranten in Einrichtungen für Asylsuchende in Berlin zeichnet für den Zeitraum 1993-2000 ein erschreckendes Bild: Ange-

1 „Suffocating Gaza. The Israeli blockade's effects on Palestinians“.

2 Wiegel, Gegen die „Verlogenheitsblase“.

sichts drohender Abschiebung brachten sich 92 Menschen um oder starben beim Versuch ihrer Abschiebung zu entkommen. In der Abschiebehaft alleine starben 45 Menschen. Oft stehen hinter dem Ansuchen um Asyl lebensrettende Anliegen. So wurden etwa nach erfolgter Abschiebung aus Deutschland in ihre Herkunftsländer 13 Menschen getötet, mindestens 276 wurden in ihrem Land von Polizei oder Militär misshandelt und gefoltert. Weitere 46 Menschen verschwanden schlichtweg, nachdem sie abgeschoben worden waren.³

Human Rights Watch berichtet von der EU-Außengrenze in Griechenland: „Greek authorities were holding migrants, including members of vulnerable groups, such as unaccompanied children, for weeks or months in conditions that amounted to inhuman and degrading treatment.“⁴ So werden etwa 97 Menschen in einer Zelle für 30 Personen auf engstem Raum zusammengepfercht. Die Bedingungen werden als katastrophal beschrieben: „Sewage was running on the floors, and the smell was hard to bear. Greek guards wore surgical masks when they entered the passageway between the large barred cells.“⁵

1. GEWALT MODERNER STAATEN

Diese Beispiele scheinen auf den ersten Blick vollkommen unterschiedlich zu sein – aus unterschiedlichen Welten zu stammen. Das ist jedoch nicht der Fall: Alle Beispiele schildern Ereignisse und Situationen, die sich in Staaten ereignet haben, die man westlich, abendländisch oder modern nennt. Aber all dies hat sich nicht einfach nur so ereignet. All dies war Resultat von Entscheidungen staatlicher Institutionen: Hinter diesen Ereignissen und Situationen stehen Akte einer Staatsgewalt; Akte, die von einer Staatsgewalt eines modernen Staates gegen Menschen auf einem Territorium gesetzt wurden, über welches dieser Souveränität beansprucht.⁶

Auch die Art dieser Akte moderner Staaten scheint sich zu gleichen. Es handelt sich in allen Fällen um Akte der Gewalt, den der Staat gegen Menschen auf seinem Hoheitsgebiet setzt. Um die Behauptung zu unterstützen, soll der Begriff der Gewalt näher umrissen werden.

3 Hellkerns, Rassismus als staatliche Gewalt.

4 „EU: Border Agency Exposes Migrants to Abusive Conditions“.

5 Ebd.

6 Auch wenn der Gaza-Streifen autonom verwaltet wird, so ist gemäß völkerrechtlicher Kriterien Gaza seit der israelischen Blockade besetztes Gebiet. Folglich übt Israel nicht nur de facto, sondern auch de jure Souveränität über den Gaza-Streifen aus.

Das deutsche Wort Gewalt hat seinen etymologischen Ursprung im althochdeutschen Begriff *waltan*, der *Verfügmngsmacht haben* meint. Dieses Wort fand zunächst ausschließlich im rechtsfreien Raum Anwendung. Interessanterweise galt der Begriff nur in Verbindung mit einer hinterhältigen Absicht als etwas Unrechtes. Dem römischen Rechtsdenken war die Bedeutung von *waltan* fremd.⁷ Nun reicherte sich im Laufe der Zeit die Bedeutung des germanischen Wortes schließlich mit einer gewissen Ambivalenz an. So bezieht sich der germanische Begriff auf die Bedeutung des lateinischen *potestas*, das Vermögen, Macht, Kraft sowie Gewalt im individuellen Bereich, aber vorrangig im amtlich politischen Sinne bedeutet, sowie auf das Lateinische *violentia* und *vis*, was Ausübung von Zwang meint, rohe Gewalt. Institutionalisierte Gewalt ist Gewalt in der Bedeutung von *potestas*, während Gewalt im Sinne von *vis* und *violentia* schädigendes Einwirken auf Menschen meint. *Potestas* steht also für auf gewissem Recht fundierte und dadurch strukturierte Macht. Gewalt als *violentia* steht für „einen Modus des Handelns, der durch absichtliche Verletzung oder Vernichtung von Personen und Sachen gekennzeichnet ist“.⁸

Zunächst sei auf Gewalt im Sinne von *potestas* eingegangen. *Potestas* meint Handlungsfähigkeit, die auf einen Einzelnen bezogen sein kann, etwa als ein *Verfügen über sich selbst*, im Sinne von *sich selbst in Gewalt haben*. Im politischen Sinn mein Gewalt die Fähigkeit bzw. Möglichkeit des Staates, zu handeln und zu agieren. Auf den Staat bezogen meint dies etwa gesetzgebende oder richterliche Gewalt, wobei es nicht um Brutalität geht, sondern „um das Recht und die faktische Fähigkeit, in einer bestimmten Weise zu handeln“.⁹

Das *Lexikon zur Soziologie* führt drei Bedeutungen von Gewalt an:¹⁰ Erstens wird Gewalt als physischer Akt genannt, der einem Menschen Schaden durch physische Stärke zufügt. Zweitens wird eine Definition von Gewalt nach Walter Benjamin genannt: Als Einfluss in der Form des permanenten Eingreifens in durch Recht und Gerechtigkeit begrenzte Sphären.¹¹ Eine dritte Möglichkeit, Gewalt zu definieren, wird in Bezug auf Johan Galtung eingeführt. Dieser meint unter anderen etwa die Beeinflussung von Menschen auf eine Weise, die eine Verwirklichung ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeit nicht erlaubt, wie sie

7 Röttgers, Gewalt, 562.

8 Matz, Gewalt, 1018.

9 Schwietring, Macht/Herrschaft/Gewalt, 1476.

10 Rammstedt, Gewalt, 244.

11 Diese Interpretation geht sicherlich an der Intention Walter Benjamins vorbei. Für eine exaktere Ausführung dazu vgl. den Abschnitt über Walter Benjamins *Zur Kritik der Gewalt* im zweiten Kapitel dieser Arbeit.

ihrem Potential entsprechen würde. Dies bezieht sich auf den Terminus der strukturellen Gewalt, den Galtung geprägt hat. Mit der Einführung von diesem Terminus insistiert Galtung darauf, dass die Initiative zur Gewalt nicht notwendigerweise an einen Akteur gebunden sein muss, sondern ebenso aus einem Bündel an Umständen erwachsen kann, das Menschen in einer gewissen Art und Weise darin einschränkt, ihr eigentliches Potential zu entfalten.¹²

Der Philosoph Slavoj Žižek setzt eine Unterscheidung von Gewalt in subjektive und objektive. Subjektive Gewalt meint einen eindeutig mit einer Person verbundenen Akt, der von einem klar identifizierbaren Agenten ausgeübt wird. Diese ist augenscheinlich und auffällig, da sie „als solche vor dem Hintergrund einer Nullebene erfahren [wird], auf der es keine Gewalt gibt; als Störung der ‚normalen‘, friedvollen Ordnung der Dinge“.¹³ Somit impliziert Žižek ähnlich wie Galtung, dass die Sichtbarkeit von Gewalt kein zwingendes Kriterium für ihr Vorhandensein ist.¹⁴ Ähnlich weit fasst auch der deutsche Philosoph Robert Spaemann den Begriff der Gewalt. Er sagt: „Unter Gewalt verstehen wir eine bestimmte Art der Einwirkung von Menschen auf Menschen mit dem Ziel, bei diesen bestimmte Handlungen oder Unterlassungen zu bewirken.“¹⁵

12 Vgl. dazu Galtungs umfangreiche Grundlegung des Phänomens, das er strukturelle Gewalt nennt: Galtung, Strukturelle Gewalt.

13 Žižek, Gewalt, 10.

14 Objektive Gewalt ist nun wiederum zweigeteilt in symbolische Gewalt sowie systemische Gewalt. Die symbolische Gewalt meint etwa mit der Zuschreibung von Symbolen zu Individuen zugefügte Gewalt, wie etwa durch das Medium der Sprache. Systemische Gewalt meint systemimmanente Gewalt, wie etwa „die oftmals katastrophalen Konsequenzen des reibungslosen Funktionierens unseres ökonomischen und politischen Systems“. Damit meint Žižek wohl etwas Ähnliches wie Galtungs strukturelle Gewalt, wobei er den Akzent auf die „Normalität“ dieser Art von Gewalt setzt, die eine Art Produkt unserer alltäglichen Ordnung ist. Žižek, Gewalt, 9-19.

15 Spaemann, Zur Kritik der politischen Utopie, 77-78. Die Art des Einwirkens teilt Spaemann dann in drei Kategorien. Zuerst nennt Spaemann direktes physisches Einwirken, wobei dieses meist auf ein Verhindern von Handlungen bezogen sei. „Wenn ich mein Haus abschließe, übe ich nicht Gewalt aus, wohl aber, wenn ich jemanden aus seinem Haus aussperre.“ Als zweite Art des Einwirkens nennt er Einwirkung durch Rede. Diese sei der physischen Gewalt entgegen gesetzt und meine, ein Individuum durch Worte zu einem Handeln zu bewegen. Zuletzt nennt Spaemann gesellschaftliche Macht. Diese könne auf Lebensumstände so einwirken, dass sie das Verhalten eines Menschen motivieren. Vgl. Spaemann, Zur Kritik der politischen Utopie, 78-79.

Die Möglichkeiten, Gewalt zu definieren, sind also so umfassend wie unüberschaubar. Die Literatur bietet eine reichhaltige Auswahl an unterschiedlichsten Kategorisierungen von Gewalt, die mal einen größeren, mal einen kleineren Gegenstandsbereich abdecken, je nach Intention der Autoren.¹⁶ Diese große Bandbreite an Definitionsmöglichkeiten in der Wissenschaft findet sich ebenso in den Rechtskodizes.¹⁷ All diese Definitionen, Begriffe oder Kategorisierungen von Gewalt haben eines gemeinsam: Sie weisen allesamt dasselbe Element des Zwangs auf.

Es ist also Gewalt, die der Staat gegen die Menschen in Gaza anwendet. Es ist Gewalt, die der Staat gegen Roma in Frankreich mit ihrer Ausweisung setzt. Es ist Gewalt, wenn Menschen in Asyl-Einrichtungen gegen ihren berechtigten Willen misshandelt und in einen sicheren Tod geschickt werden. Aber es ist auch Gewalt, wenn Minderheiten in Staaten Diskriminierung erfahren, wie etwa indigene Ureinwohner Nordamerikas oder Australiens. Vielen dieser Menschen tritt nicht nur ein subtiler Alltagsrassismus entgegen; viele dieser Ureinwohner haben auch häufiger als andere Staatsbürger mit Ungleichbehandlungen in staatlichen Einrichtungen wie im staatlichen Bildungswesen oder vor Gerichten zu rechnen. Diese unverdeckte Seite der Diskriminierung indigener Ureinwohner manifes-

16 Für weitere Definitionen, Abteilungen und Interpretationen des Begriffs der Gewalt vgl. Matz, Gewalt, 1019-1020; Heitmeyer, Gewalt, 423-424; Waldmann, Strategien politischer Gewalt; Zsifkovits, Gewalt, 956.

17 Ein Blick in die von Definitionen geleitete Praxis zeigt in der österreichischen Rechtsprechung ein sehr rigides, fast konservatives Verständnis von Gewalt. Im Strafbuch findet man in §105 Abs1 A2 die Definition von Gewalt als „Einsatz nicht unerheblicher physischer Gewalt“, die auch durch ein Werkzeug oder andere technische Hilfsmittel entfaltet werden kann. „Der Täter muss mithilfe eines Werkzeuges tatsächlich am Opfer ‚Hand‘ anlegen.“ Bertel/Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht, Paragraphen 75 bis 168b StGB, 82.

Die deutsche Rechtsprechung ist da schon etwas umfassender und „vergeistigter“. Eine ältere Definition von Gewalt in der deutschen Rechtsprechung lautete noch „Entfaltung körperlicher Kraft zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes“. Selbst diese Fassung ist bereits umfassender als die moderne österreichische. Die deutsche Rechtsprechung tendiert zu einem Begriff von Gewalt als einer Zwangseinwirkung auf ein Opfer. Das Spektrum hierfür reicht von physischer Auslöschung bis hin zu „Beeinträchtigung [...] körperlicher und geistiger Willensbildung oder -bestätigung“. Bertel/Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht, Paragraphen 75 bis 168b StGB, 81; Peter Eichhorn, Gewalt und Friedenssicherung, 47.

tierte sich auf internationaler Ebene im Jahre 2007, als die USA, Kanada, Australien und Neuseeland sich vorerst weigerten, eine Erklärung der UN Generalversammlung zu den Rechten indigener Ureinwohner zu unterschreiben und gegen den Entwurf stimmten.¹⁸

2. UNBEHAGEN IM MODERNEN STAAT

All diese Ereignisse und Situationen finden sich also in modernen Staaten. Derartige Vorfälle, in denen der Staat Gewalt gegen Menschen auf seinem Hoheitsgebiet anwendet, ereignen sich in den modernen Staaten Nordamerikas und Europas – staatliche Gewalt gegen Menschen geschieht täglich. Nun hat der Staat ein gewisses Recht, Gewalt gegen Menschen anzuwenden: Auch richterliche Gewalt ist Gewalt gegen Menschen. Jedoch: Gewaltakte seitens des israelischen Staates gegen die Palästinenser des Gaza-Streifens, Gewaltakte der französischen Regierung gegen Roma oder staatliche Gewaltakte gegen Flüchtlinge stoßen uns vor den Kopf. Diese Gewaltakte lösen ein Unbehagen in uns aus.

Um diesem Unbehagen auf die Spur zu kommen, muss nach dessen Auslöser gefragt werden: Man kann ein gewisses Unrechts-Empfinden orten. Um dieses Unbehagen zu fassen, muss dem Unrechts-Empfinden näher nachgegangen werden. Es ist zu fragen: In Beziehung wozu steht dieses Unrechts-Empfinden? Der Bezug kann nur auf eine Vorstellung von Ordnung oder Normen hergestellt werden bzw. eine Vorstellung von Normalität; einer Vorstellung davon, wie es eigentlich sein sollte.¹⁹

Ein solcher Bezugsrahmen drängt sich schnell auf, da dieses Unrechts-Empfinden von Ereignissen in modernen Staaten ausgelöst wird. Der Rahmen, auf den sich das Unrechtsempfinden bezieht, das hinter dem Unbehagen steht, ist unser Verständnis vom modernen Staat. Diese Kontrastierung unseres Bildes vom modernen Staat erfolgt in einer dreifachen Weise:

18 United Nations Declaration on the Rights of Indigenous People, 61/295, as adopted in the 107th plenary meeting of the UN General Assembly, 13.9.2007.

19 Autoren wie etwa der Politikwissenschaftler Ulrich Matz erwähnen dieses intuitive Empfinden von Unrecht als ein mögliches Kriterium institutionellen Handelns, um es aber wieder zu verwerfen: In Bezug auf eine positive Ordnung wäre es der Willkür ausgesetzt, da schließlich entsprechend und dem subjektiven Empfinden von Recht und Unrecht überlassen. Eine andere Möglichkeit wäre ein In-Beziehung-setzen zum Naturrecht, was aber aus ähnlichen Gründen die Unterscheidung von Recht und Unrecht verwässern würde. Matz, Politik und Gewalt, 64.

1. Vorfälle wie das absolute Verfügen eines modernen Staates über die Bewohner von Gaza oder die fortschreitende Diskriminierung amerikanischer Ureinwohner kontrastieren den ethischen Anspruch, den man an den modernen Staat stellt; den modernen Staat als Errungenschaft abendländischer Geistes- und Kulturgeschichte, der auf Werten wie Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit gegründet ist.

2. Der Anspruch moralischer Glaubwürdigkeit wird konterkariert. Als diejenigen, welche die Erarbeitung und Ratifikation von internationale Konventionen und Dokumenten wie die Charta der Vereinten Nationen oder die Europäische Menschenrechtskonvention vorangetrieben haben und in ihrer Propagierung vorangegangen sind, sind es vor allem moderne Staaten, von welchen man sich die Einhaltung der moralischen Selbstverpflichtung zur Respektierung dieser in den Erklärungen definierten allgemeinen Grundwerte erwartet. Viele Akte der Gewalt gegen Menschen stehen diesen Abkommen entgegen und konterkarieren den Anspruch moderner Staaten, diese international als normativ definierten Werte als relevant zu erachten.

3. Der Anspruch der Rechtsstaatlichkeit an den modernen Staat wird hintertrieben; ein Anspruch, der rechtlich bindend im modernen Staat verankert ist: Die Staatsgewalt ist in ihrem Agieren rechtlich gebunden, was den Staatsbürgern eine gewisse Transparenz staatlichen Handelns bringt. Der Staatsbürger kennt grundrechtliche Rahmenbedingungen und weiß das Verhalten der Staatsgewalt an diese gebunden. In manchen der oben angeführten Beispiele lässt sich eine Überschreitung dieses Bandes der Transparenz staatlichen Handelns zwischen Bürger und Staatsgewalt feststellen.

Manche Akte staatlicher Gewalt erfüllen also nicht immer den Anspruch auf Rechtsstaatlichkeit, der an den modernen Staat gestellt wird. Dennoch haben wir weiterhin diesen Anspruch. Unsere intakte Erwartungshaltung an den modernen Staat zeugt von der Legitimität seiner Staatsgewalt. Die oben genannten Beispiele staatlichen Gewalthandelns erscheinen in ihrer Legitimität aber höchst fragwürdig. Aus der Gegenläufigkeit von Legitimität des Staates und den in ihrer Legitimität fragwürdigen Akte der Staatsgewalt nährt sich das Unbehagen. Die Legitimität des modernen Staates wird oft mit der Legalität des Agierens der Staatsgewalt gleichgesetzt. Ein kurzer beispielhafter Abriss der rechtlichen Rahmenbedingungen in Israel und den EU-Staaten sollte eine bessere Einordnung jener staatlichen Gewaltakte erlauben.

3. RECHTLICHE RAHMEN

Der Staat Israel hat keine Verfassung. Man einigte sich nach seiner Gründung 1948 darauf, eine Verfassung schrittweise aus der Unabhängigkeitserklärung sowie der Verabschiedung einzelner Grundgesetze zu erarbeiten. Gegenwärtig gibt es elf Grundgesetze.

In der Unabhängigkeitserklärung heißt es: Der Staat Israel „will foster the development of the country for the benefit of all its inhabitants; it will be based on freedom, justice and peace as envisaged by the prophets of Israel; it will ensure complete equality of social and political rights to all its inhabitants irrespective of religion, race or sex; it will guarantee freedom of religion, conscience, language, education and culture; it will safeguard the Holy Places of all religions; and it will be faithful to the principles of the Charta of the United Nations.“²⁰ Die Charta der Vereinten Nationen deklariert pathetisch: „WE THE PEOPLES OF THE UNITED NATIONS DETERMINED [...]to reaffirm faith in fundamental human rights, in the dignity and worth of the human person, and [...] to promote social progress and better standards of life in larger freedom“²¹. Im Grundgesetz, das am 17. März 1992 beschlossen wurde, dem *Basic Law on Human Dignity and Liberty* heißt es:²²

1. The purpose of this Basic Law is to protect human dignity and liberty, in order to establish in a Basic Law the values of the State of Israel as a Jewish and democratic state.
2. There shall be no violation of the life, body or dignity of any person as such.
3. There shall be no violation of the property of a person.
4. All persons are entitled to protection of their life, body and dignity.
5. There shall be no deprivation or restriction of the liberty of a person by imprisonment, arrest, extradition or otherwise.

Der Staat Israel verpflichtet sich also rechtlich zum Schutz menschlicher Grundrechte. Die Zuerkennung dieser Rechte wird nicht auf israelische Staatsbürger eingengt. Dennoch lassen die Formulierungen sehr viel an interpretatorischem Spielraum. Widerspricht nun also das Handeln der israelischen Behörden gegen Palästinenser im Gaza-Streifen oder in der Westbank ganz klar dem israelischen Grundgesetz, so sind dennoch diese Verpflichtungen gegenüber Nicht-Staats-

20 The Declaration of the Establishment of the State of Israel, 14. Mai 1948.

21 Charta of the United Nations, 26. Juni 1945.

22 Basic Law on Human Dignity and Liberty, 17. März 1992.

bürgern in der Vagheit ihrer Formulierung und ihrer daraus folgenden Ungreifbarkeit weder als illegal, noch als legal einzustufen.

In Europa wurden nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges nach und nach internationale Organisationen durch multinationale Vertragsschlüsse geschaffen, als deren Ziel ein gemeinsames, einheitliches Europa deklariert wurde. Eine dieser Organisationen ist der 1949 geschaffene Europarat. Ausdruck der Zusammengehörigkeit ist die gemeinsame Verabschiedung von Erklärungen wie etwa der *Europäischen Erklärung der Menschenrechte* von 1950. So haben heute fast alle der 47 Mitgliedsstaaten des Europarates diesen Grundrechtekatalog samt Zusatzprotokollen ratifiziert, sowie zu einem sehr großen Teil in die nationalen Gesetzgebungen übernommen. Somit ist die Europäische Menschenrechtskonvention als solche zum großen Teil bindend für die Mitgliedsstaaten des Europarates, teilweise als adaptierte bindend und gar bei nationalen Gerichten voll einklagbar. Eine EU-Variante dieser Menschenrechtskonvention, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist für alle Mitgliedstaaten der Union seit dem Ende 2007 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon rechtlich bindend.

In Artikel 1 der Europäischen Konvention der Menschenrechte wird erklärt: „Die Hohen Vertragsparteien sichern allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten zu.“ Diese Rechte und Freiheiten werden daraufhin beschrieben und umfassen unter anderem das Recht auf Leben, Verbot der Folter, Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit, Recht auf Freiheit und Sicherheit, Recht auf ein faires Verfahren, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung oder das Diskriminierungsverbot. Es heißt dort dezidiert, dass diese Grundrechte „allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen“ zukommen. Das heißt, dass auch Nicht-Staatsbürger unter Schutz gestellt sind.

Besonders interessant in Bezug auf die Gruppenausweisungen von Roma in Frankreich oder Italien ist das 4. Zusatzprotokoll der Menschenrechtskonvention, das bislang nur von Griechenland, der Schweiz, der Türkei und Großbritannien noch nicht ratifiziert worden ist. In Artikel 4 verbietet dieses dezidiert die Kollektivausweisung von Ausländern.²³

Staatliche Gewaltakte wie die Gruppenausweisung von Roma aus Frankreich und Italien sind eindeutig illegale Akte, gleich wie Misshandlungen im Asyl-Bereich, wo selbst Nicht-Staatsbürger durch rechtlich bindende Rahmenbedin-

23 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. 4. Zusatzprotokoll (Straßburg, 16.9.1963), (CETS No. 046).

gungen geschützt sein müssten. Das Einpferchen von Asyl-Suchenden in Aufangslagern an der EU-Außengrenze in Griechenland, aber auch auf Lampedusa ist ebenso illegal. Nicht legal, aber auch nicht unbedingt illegal und somit in einer rechtlichen Grauzone liegt die juristische Bewertung aus israelischer Sicht über das jahrelange Absperren einer gesamten Region und die restriktive Regelung der Güterzufuhr.

In manchen Fällen geschieht also illegale Gewalt seitens des Staates gegen Menschen, in manchen Fällen handelt die Staatsgewalt nicht legal, aber auch nicht illegal. In all diesen Fällen aber steht die Legitimität dieser Gewaltanwendungen des Staates gegen Menschen in Frage.

4. DIE GRUNDLAGEN STAATLICHER GEWALT

Die legitime Staatsgewalt von modernen Staaten setzt also Akte der Gewalt gegen Menschen, die in ihrer Legitimität zweifelhaft sind. Die Legitimität des Staates scheint nicht auf moralischen oder ethischen Prinzipien gegründet zu sein. Sie scheint sich aber ebenso wenig aus der Legalität des Agierens der Staatsgewalt zu speisen. Worin gründet also die Legitimität der Staatsgewalt des modernen Staates? Was bedeutet das für das Fundament des modernen Staates und die Logik staatlichen Gewalthandelns?

Nimmt man also den Gegensatz von politischer Wirklichkeit und dem Verständnis vom modernen Staat ernst, so ist ausgehend von der politischen Wirklichkeit nach den tatsächlichen Grundlagen staatlicher Gewaltkompetenzen zu fragen – dem Fundament staatlicher Legitimität – und auf welche Weise diese Grundlagen manifest werden. Nimmt man die politische Wirklichkeit also ernst und will man etwas über staatliches Gewalthandeln aussagen, so muss man ausgehend von der politischen Wirklichkeit staatliches Gewalthandeln charakterisieren, das sowohl die Grundlagen staatlicher Gewalt als auch die Umsetzung staatlichen Gewalthandelns umfasst.²⁴ Der Soziologe Peter Waldmann etwa beklagt das Fehlen einer Theorie, die Schlüsse zieht auf „durchgehende Charakteristika staatlichen Gewalthandelns“²⁵.

Diese Arbeit nimmt den Gegensatz zwischen politischer Wirklichkeit und Anspruch des modernen Staates ernst und sucht eine Charakterisierung staatlichen Gewalthandelns, die das Fundament des Staates und seine politische Wirklich-

24 Waldmann, Strategien politischer Gewalt, 78-116.

25 Ebd., 82.

keit umfasst. Die Arbeit will also die Grundlagen staatlicher Gewalt eruieren, wie sie der Wirklichkeit entsprechen; Grundlagen staatlicher Gewalt im zweifachen Sinne: Grundlagen im Sinne von Fundament staatlicher Macht, sowie Grundlage im Sinne von Grundlage der Manifestation staatlichen Gewalthandelns – Ursprung einer gewissen Logik des Gewalthandelns. So werden diese Fälle staatlicher Gewaltanwendung gegen Menschen in dem Territorium, über das er verfügt, nicht als singuläre Ausreißer alltagspolitischer Willkür interpretiert, sondern vielmehr als einer gemeinsamen Logik staatlichen Gewalthandelns entspringend. Beispiele wie die Vertreibung von Roma aus Frankreich sowie der oftmals harsche Umgang des israelischen Staates mit den palästinensischen Autonomiegebieten finden sich in jedem anderen modernen Staat der Welt. Diese Arbeit will zeigen, dass diese Gewaltakte im Fundament des modernen Staates grundgelegt sind.

Sigmund Freud hatte sich in seiner im Jahre 1930 erschienen Schrift *Das Unbehagen in der Kultur*²⁶ der Behauptung entgegengestellt, menschliches Leiden sei etwas der modernen Kultur fremdes, das durch diese überwunden werden könne; ganz im Gegenteil: Freud behauptet, moderne Kultur sei eine Quelle menschlichen Leidens. In Analogie hierzu behauptet diese Arbeit, dass Akte staatlicher Gewaltanwendung, die nach allgemeinem Dafürhalten eigentlich nicht stattfinden dürften, keine archaischen Relikte politischer Organisation von Gemeinschaft sind und im heutigen modernen Staat eigentlich vermeidbar wären. Diese Arbeit behauptet, dass es Akte wie die restriktive Absperrung des Gaza-Streifens und die Aushungerung seiner Bevölkerung, die Gruppenausweisung von Minderheiten, Fälle von Gewalt und Tod im Asyl oder die Diskriminierung von Minderheiten wie indigener Völker Nordamerikas oder Australiens, die unserem Verständnis vom modernen Staat widersprechen, so lange geben wird, wie es moderne Staaten geben wird, da sie in dessen Fundament angelegt sind.

5. ANLIEGEN

Diese Arbeit verfolgt neben der Klärung ihrer Fragestellung und der theoretischen und praktischen Untermauerung der These zwei weitere Anliegen. Zum einen ist die Arbeit ein Beitrag zu einem aktuell relevanten politischen Problem aus Sicht der Philosophie. Oft wird der Philosophie mit dem Vorwurf begegnet, sie verbleibe in ihrem akademischen Elfenbeinturm, in dem sie sich mit Proble-

26 Freud, *Das Unbehagen in der Kultur*.

men beschäftige, die zu alltagsrelevanten Problemen nichts beizutragen hätten. Mit diesem Beitrag zur Frage der Gerechtigkeit des staatlichen Umgangs mit Menschen in modernen Staaten soll der völkerrechtliche Fokus der Menschenrechtsdebatte auf eine viel grundlegendere Problematik verlagert werden: jene der inneren Verfasstheit moderner Staaten. So versucht diese Arbeit, eine seit Jahrzehnten währende Debatte aus einer etwas ungewohnteren Perspektive zu betrachten, um den Umgang mit der Frage nach Menschenrechten und Gerechtigkeit auf eine andere Grundproblematik herunter zu brechen.

Das zweite Anliegen betrifft die Beliebtheit einiger philosophischer Paradigmen in anderen wissenschaftlichen Bereichen, wie etwa in der Ethnologie, den *Cultural Studies*, den *Post-Colonial Studies* und ähnlichen „Studies“. So werden oft Schlagwörter aus philosophischen Theorien ohne ausreichende Fundierung übernommen, was oftmals zu weit hergeholten Schlussfolgerungen führt. So führen Begriffe wie „Diskurs“ und „Macht“ in Referenz auf den französischen Philosophen Michel Foucault in etlichen Publikationen jener wissenschaftlichen Bereiche zu wahren argumentativen Abenteuern.²⁷ Ähnlich ergeht es dem Begriff der „Hegemonie“, der oftmals in Berufung auf die Thesen des italienischen Philosophen Antonio Gramsci Anwendung erfährt. Nun hat diese Arbeit das Anliegen, ähnlich wie jene fachlichen Disziplinen, ein philosophisches Paradigma auf einen aktuellen Problembereich anzuwenden, jedoch ohne dabei die notwendigen theoretischen Fundamente aus den Augen zu verlieren und keine Referenzen für die Argumentationen ins Feld zu führen, die dem Gegenstandsbereich nicht entsprechen. Es sollte doch die Philosophie sein, die ihrem aufklärerischen Anspruch gemäß, ihre eigenen Paradigmen auf Fragen und Probleme menschlicher Wirklichkeit anwendet. Das umso mehr, als sie ob ihrer vermeintlichen Irrelevanz für den menschlichen Alltag permanent in Verruf zu geraten droht.

6. VORGEHENSWEISE

Um zu den Fundamenten der Gewalt des modernen Staates vorzudringen, auf die staatliches Gewalthandeln zurück geführt werden kann, muss zunächst einmal in einem ersten Kapitel definiert werden, was ein moderner Staat ist bzw. was eine spezifische Organisation von Gemeinschaft zu einem modernen Staat macht. Dies ist mitunter nicht trivial, da nicht alle völkerrechtlich als Staaten anerkannte

27 Dennoch gibt es auch zahlreiche exzellente Beiträge, welche auf den theoretischen Fundamenten von Foucault und Gramsci aufbauen.

Gemeinschaften in gleicher Weise Staat sind. So ist etwa der Sudan mit Deutschland kaum zu vergleichen, Australien kaum mit Algerien. Diese Unterschiedlichkeiten schlagen sich in der sprachlichen Zuordnung von Industrieland, moderner Staat, abendländischer Staat, westlicher Staat, oder etwa starker Staat, im Gegensatz zu Entwicklungsland, östlich oder südlicher, oder eben auch schwacher Staat nieder. Diese Unterschiede werden in der wissenschaftlichen Literatur kaum so gefasst, sodass eine eindeutige Abgrenzung eines modernen oder abendländischen Staates möglich ist. Eine solche Charakterisierung soll in diesem ersten Kapitel auf formale und idealtypische Weise skizziert werden.

In dieser Arbeit wird der Ausdruck *moderner Staat* gewählt, da die Zuschreibung „modern“ einen aus philosophischer Sicht sehr geeigneten Anknüpfungspunkt einer näheren Charakterisierung einer Gemeinschaft als einem modernem Staat bietet.²⁸ Immerhin liegt ja der rechtliche und moralische Anspruch, den man an den modernen Staat stellt, in seiner spezifischen Charakteristik, die diese von anderen politischen Organisationsformen oder Staaten unterscheidet, die bloß de jure Staaten sind.

Um zu einer solchen Definition zu gelangen, wird zunächst ein philosophischer Rahmen ausgearbeitet, der historisch und qualitativ klärt, was ein Objekt zu einem modernen macht. Sodann folgt ein historischer Abriss entsprechender politischer Organisationsformen, um das Spezifikum moderner Organisation gemeinschaftlichen Zusammenlebens in seiner Eigenständigkeit darstellen zu können. Schließlich werden konstitutive Elemente genannt, die formal und idealtypisch eine politische Organisationsform zu einem modernen Staat machen.

Die Problemstellung dieser Arbeit beruht auf der Frage der fortdauernden Legitimität des modernen Staates und dessen Staatsgewalt trotz deren Gewalthandelns gegen Menschen, das in seiner Legitimität zweifelhaft bleibt. Das eröffnet den Fragehorizont auf das Fundament der Legitimität staatlicher Souveränität und die Grundlagen staatlicher Macht²⁹; jene Grundlagen staatlicher Macht, die der politischen Realität staatlichen Gewalthandelns zu entsprechen vermögen. Hier findet sich ein Problemkomplex aus der Dreiheit von Macht, Recht und Gewalt – den Bausteinen der Macht jeglicher Ordnung von Gemeinschaftsleben.

28 Warum die nähere Zuschreibung „modern“ doch auch jenseits der Entscheidung im Sinne der Philosophie eine vorzuziehende ist, wird zu Beginn des ersten Kapitels dieser Arbeit eingehender erläutert.

29 Wobei Macht hier im Sinne Max Webers zu verstehen ist, als „jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance ruht“. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 62.

In einem zweiten Kapitel soll nun diese Frage nach Macht, Recht und Gewalt gestellt werden.

Diese Frage soll auf eine Weise gestellt werden, dass sie zur Auflösung der Problemstellung der Arbeit beitragen kann. Je nachdem, wie man diese Frage nun stellt, wird die Hierarchie der Elemente Macht, Recht und Gewalt umgeordnet. Nimmt man, wie etwa liberalistische oder kontraktualistische Theorien, den Primat des Rechts an, so lässt sich die politische Wirklichkeit staatlichen Gewalthandelns, wie in den eingangs angeführten Beispielen umschrieben, nicht erfassen.³⁰ Eine solche Theorie ist schlichtweg blind unserer Problemstellung gegenüber. Diesen Theorien wird ihre analytische Betrachtungsweise, die in der Erfahrungsenthobenheit ihrer Gegenstände begründet ist, zum Problem, spätestens, wenn die Realität staatlichen Gewalthandelns nicht mehr ihren formalen Grundlagen entspricht bzw. wenn staatliches Gewalthandeln nicht mehr eindeutig innerhalb der Grenzen der Legalität stattfindet. Man könnte nun zwei Traditionen ins Feld führen, welche das Recht der Macht und der Gewalt nachordnen. Dabei wären etwa Antonio Gramsci oder Hannah Arendt als zwei Denker zu nennen, die vor allem die Macht akzentuieren. Ihrem Denken nach wäre zweifelhafte Legitimität staatlichen Agierens ein Indiz für ein Schwinden staatlicher Legitimität. Gewalt ist mit Macht also unvereinbar. Das trifft nun nicht auf unsere Problemstellung zu.

Nun ist noch eine Gruppe von Denkern abgrenzbar, die ebenso dieses Verhältnis von Macht, Recht und Gewalt behandelt und die Machtfrage ins Zentrum stellt, jedoch Gewalt nicht als unvereinbar mit Macht und Recht erachtet. Ganz im Gegenteil: Macht ist in ihrem Innersten auf Gewalt verwiesen. Es sind Walter Benjamin, Carl Schmitt und Giorgio Agamben, die Macht in ihrem Innersten auf Gewalt gegründet begreifen. So arbeiten etwa Walter Benjamin, Carl Schmitt und Giorgio Agamben die konstitutive Rolle der Gewalt für jegliche Macht- und Rechtsordnung heraus.³¹

Wenn es nun, wie im Falle der Fragestellung dieser Arbeit, darum geht, Gewalt seitens des modernen Staates gegen Menschen auf dessen Territorium zu

30 Vgl. dazu v.a. vertragstheoretische Schriften, die beim Gesellschaftsvertrag von Thomas Hobbes ansetzen und zumeist handlungstheoretische Prämissen voraussetzen. John Rawls hat mit seiner Theorie der Gerechtigkeit diese Art von Vertrag als staatliche Legitimation in die Diskussion geholt. Vgl. Rawls, Theorie der Gerechtigkeit. Mittlerweile finden sich auch mehrere, an Rawls anknüpfende Schriften, zum Teil unter Anwendung von spieltheoretischen Methoden wie etwa: Gauthier, *Morals by Agreement*.

31 Benjamin, Zur Kritik der Gewalt.

ergründen, die dem Verständnis seiner Bewohner vom modernen Staat entgegensteht, so ist der Tradition von Walter Benjamin, Carl Schmitt und Giorgio Agamben³² auf der Suche nach einer Charakteristik staatlichen Gewalthandelns zu folgen. Gerade ihr Denken vermag die Graubereiche staatlicher Gewalt zu fassen, weil es von der Wirklichkeit staatlicher Gewalt ausgeht und dieses Element der Gewalt in ihren Begriffen von Souveränität mit hineinnimmt. So formulieren Benjamin, Schmitt und Agamben grundlegende Charakteristika von Macht in einer Gemeinschaftsordnung.

Nachdem die allgemeinen Charakteristika von Macht in einer Gemeinschaft anhand der Erörterung von Macht, Gewalt und Recht umrissen wurden, werden diese Befunde durch ihre Anwendung auf die Befunde des ersten Kapitels auf die Ebene des modernen Staates gehoben. Der dritte Teil der Arbeit führt die in den ersten beiden Kapiteln gewonnenen Grundlagen zusammen, um eine Lösung der Problemstellung der Arbeit zu finden. Dabei wird der Begriff des „Staatsrandes“ als Grundlage staatlicher Gewalt eingeführt: als Grundlage im Sinne eines Konstitutivums staatlicher Macht, sowie als Ursprung einer gewissen Art staatlichen Gewalthandelns – a legitimes Gewalthandeln. Die Bildung eines Staatsrandes geschieht im Zuge der Konstituierung einer Rechtsgemeinschaft, als deren notwendiges Außen der Staatsrand sich konstituiert. Die Konstituierung des Staatsrandes sowie staatliches Agieren im Staatsrand geschieht jenseits jeglicher Legitimität.

Im letzten Kapitel wird schließlich die theoretische Antwort auf die Problemstellung in ihren politischen Manifestationen erörtert. Dabei wird beschrieben, auf welche Weise sich die Staatsränder als existentielle Konstitutiva moderner Staaten historisch manifestiert haben und sich gegenwärtig politisch manifestieren. Es lassen sich drei unterschiedliche Modi der Konstituierung von Staatsrändern

32 Im Zusammenhang mit der Problematik der Flüchtlinge vor Lampedusa stellt auch der Philosoph Johann Frederik Hartle ein diffuses Gefühl des Unrechts angesichts einer gefühlten Gewaltsamkeit gegenüber diesen Menschen zwischen Leben und Tod in völlig maroden Booten fest, was sich aber einer Fassbarkeit entzieht angesichts unklarer Rechtsverhältnisse. Zurück bleibe dennoch das Gefühl der Schuldigkeit. Für Hartle ist der einzige Philosoph der Gegenwart, dessen Denken diesen Bereich der Problematik zu fassen vermag und das Unbehagen zu begreifen im Stande ist, Giorgio Agamben. Sein Denken könne die Graubereiche zwischen der abstrakten staatlichen Rechtsordnung erfassen, was einer liberalistischen Theorie nicht möglich sei. Vgl. dazu Hartle, *Der Philosoph an den Grenzen der Rechtsgemeinschaft*.

nachweisen: die ursprüngliche Konstituierung von Staatsrändern, die im Aufkommen des Nationalismus zu sehen ist oder sich in den Völkermorden des 20. Jahrhunderts zeigt; die permanente Neukonstituierung von Staatsrändern, die zu Gewaltanwendung etwa gegen indigene Ureinwohner Nordamerikas und Australiens führt, oder gegen Roma und Sinti in Europa; die Manifestation von Staatsrändern in Asyleinrichtungen wie Flüchtlingslager und Abschiebehaft-Einrichtungen wie jene in Deutschland und Österreich oder jene an der EU-Außengrenze von Lampedusa in Italien. Selbstverständlich lassen sich diese drei Modi nicht immer klar voneinander trennen. Der zuletzt beschriebene Abschnitt beschreibt den Israel-Palästina-Konflikt, in dessen Rahmen alle drei Modi der Konstituierung von Staatsrändern nebeneinander stattfinden. Darüber hinaus nimmt dieses Beispiel des Israel-Palästina-Konfliktes einen besonderen Platz ein, da sich die in der Konstituierung und ständigen Neukonstituierung der Staatsränder grundlegende Logik mit einer sonst in ihrer Intensität seltenen Art offenbaren: Am Israel-Palästina-Konflikt zeigt sich die zentrale Rolle der Gewalt im modernen Staat.

1. Der moderne Staat

Dieses Kapitel unternimmt eine formale Charakterisierung des modernen Staates. So trivial eine solche Charakterisierung auch erscheint – der Staat ruht immerhin auf einer stabilen, kodifizierten Struktur – so sehr scheint eine inflationäre Verwendung dieses Terminus einer genauen Bestimmung entgegen zu stehen: Nicht nur im Alltagssprachgebrauch, sondern oft auch in der Literatur wird dieser Ausdruck gebraucht, ohne eine nähere Charakterisierung vorzunehmen. Geschieht aber eine Beschreibung vom modernen Staat, so werden Gründe für die Wahl der angegebenen Charakteristika ausgespart.¹ Diese Arbeit sucht mit den Mitteln der Philosophie nach einer exakten Einordnung und Charakterisierung des modernen Staates. Dazu wird ein philosophischer Rahmen geschaffen, an dem sich die Charakterisierung von modernem Staat orientieren kann. Als theoretische Verallgemeinerung mehrerer Staaten mit je eigenen Eigenschaften müssen gewisse Abstriche gemacht werden, weshalb diese Charakterisierung des modernen Staates nicht über eine Ideal-Typisierung hinausgehen kann.

Begriffsgeschichtlich leitet sich der Begriff Staat vom Lateinischen *status*, Zustand, ab. Dieser Begriff tritt etwa ab dem 12. Jahrhundert des Öfteren in einer besonderen Konstellation auf: *status rei publicae*. Ursprünglich – vornehmlich in den Digesten des *corpus juris civilis* – war insbesondere mit *status* der bürgerliche Rechtszustand gemeint, der von Freiheit, Bürgerrecht und Familienstellung bedingt ist. Auch findet sich der Ausdruck *status civitatis*², was die aktuelle Beschaffenheit des Gemeinwesens meint. Für das politische Gemeinwesen finden sich auch die Ausdrücke wie *res publica*, *civitas*, *communitas*, *universitas*, *terra*, *territorium*, *provincia*, *imperium* oder auch *regnum*. Ab dem 15. und 16. Jahrhundert tritt nun der Begriff *status* gehäuft auf. Ihm haftet eine Doppelbedeutung

1 Isenmann, „Staat“, 2152-2153.

2 Genauer: „Zustand der Bürgerschaft“.

an, denn er meint einerseits die Verfassungs- bzw. Regierungsform des politischen Gemeinwesens und andererseits den allgemeinen Zustand des Reichs. Ab Machiavelli und Guicciardini weitete sich der Staatsbegriff allmählich auch auf Herrschaft, Macht, Besitz, Familie, Volk oder die Gesamtheit des Beherrschten aus, um zu einem immer abstrakteren Begriff für eine gewisse Form von Herrschaftsorganisation zu werden.³ Im 16. bzw. 17. Jahrhundert dringt der Begriff aus dem italienischen Raum in den französischen und den deutschen vor, um schließlich in England übernommen zu werden. Im 18. Jahrhundert festigt sich die Bezeichnung *Staat* dann durch erste breit rezipierte staatswissenschaftliche Literatur als Bezeichnung für das gesamte politische Gemeinwesen.⁴

Es scheint immerhin intuitiver Konsens darüber zu bestehen, was man meint, wenn man von einem Staat oder von einem modernen Staat spricht. So meint man etwa den Staat, den die Französische Revolution begründet hat⁵; man meint den Staat, wie er sich in West- und Mitteleuropa und England entwickelt hat⁶; man meint damit jenes Konzept politischer Organisation, das sich als so effektiv und attraktiv erwiesen hat, dass es im Zuge des europäischen Imperialismus – ob freiwillig oder unfreiwillig – in anderen Kulturkreisen implementiert wurde.⁷ „Europa hat den Staat erfunden“⁸, sagt der Historiker Wolfgang Reinhard.

Jedoch entsprechen viele dieser in anderen Erdteilen geschaffenen Staaten oftmals nicht ganz bis wenig ihren europäischen Pendants.⁹ Das betrifft etwa die Andersartigkeit staatlicher Strukturen und Prozesse verglichen etwa mit den Staaten vor allem Mittel- und Westeuropas, was oftmals große Auswirkungen auf die Durchsetzbarkeit der staatlichen Gewalt oder den Wohlstand der Bevölkerung hat. Diese von einer gewissen Verfasstheit staatlicher Strukturen ausgehende Problematik im Blick habend spricht der amerikanische Politikwissenschaftler Francis Fukuyama etwa von schwachen und starken Staaten.¹⁰ Um nun mit einem sprachlichen Unterscheidungskriterium jene Kategorie von Staaten zu bezeichnen, um die es in dieser Arbeit gehen soll, wollen wir vom modernen

3 Isenmann, „Staat“, 2151-2152.

4 Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 132-133.

5 Bauer, Das lange 19. Jahrhundert, 315.

6 In den USA teilweise.

7 Berber, Das Staatsideal im Wandel der Weltgeschichte, 1-8.

8 Reinhard, Geschichte des modernen Staates, 7.

9 Wenn man von eindeutigen Ausnahmen wie Kanada, der USA, Südafrika, Südkorea, Japan oder Australien absieht. Bei anderen Staaten wie Brasilien oder etwa Indien wird ein Urteil bereits schwieriger.

10 Fukuyama, Staaten bauen.

Staat im Unterschied zu anderen Staaten und politischen Verbänden sprechen. Grob gesagt, wollen wir vom modernen Staat als jenen politischen Verband sprechen, wenn es um die Errungenschaft Staates geht, dessen Strukturen einen Ablauf politischer Prozesse erlauben, sodass die meisten Staatsbürger ihrem Staat ein gewisses Vertrauen entgegen bringen.

Historisch gesehen ist mit dem Begriff Staat jener in der Moderne entstandene Staat gemeint, jedoch soll das an *Staat* angehängte Attribut *modern* die ihrer Intuition nach konstituierten Staaten von jenen Staaten unterscheiden, welche lediglich der Form nach Staaten sind.¹¹ So spricht etwa der Historiker Reinhard von 191 anerkannten Staaten, um sofort zu ergänzen, dass die Wirklichkeit diesem offiziellen Befund nicht entspreche.¹² Mit der hier unternommen Charakterisierung von modernem Staat soll eine solche Unterscheidung ermöglicht werden.

Auch Gründe unscharfer begrifflicher Präzision stecken hinter der Entscheidung für die Wahl einer attributiven Bestimmung des Terminus Staat. Zum einen versteht man unter Staat sehr allgemein ein großes, überfamiliäres Gemeinwesen, das als öffentliches Ordnungssystem menschliches Zusammenleben im Inneren und Schutz nach Außen gewährleisten soll. Dieser sehr allgemeinen Begriffsbestimmung nach existieren Staaten schon Jahrtausende lang. Zum anderen meint Staat einen politischen Herrschaftsverband, der sich durch gewisse konstitutive Elemente auszeichnet. Hierbei spricht man schon vom *modernen Staat* und meint damit gemeinhin den „westlichen Staat“.¹³ Das, was wir unter einem *modernen Staat* verstehen wollen, überschneidet sich mit dem, was man gemeinhin unter dem so genannten *westlichen Staat* versteht. Doch da der westliche kapitalistische Antipode des ehemaligen kommunistischen Ostens seinen Gegner überdauerte, erscheint es im Sinne einer genauen Definition fragwürdig, sich über neue Definitionen des *Westens* den Kopf zu zerbrechen.

11 So vergleicht etwa der Rechts- und Politikwissenschaftler Heinrich Scholler rechtliche Elemente afrikanischer Staaten mit europäischen, um Unterschiede in deren staatlicher Verfasstheit aufzuzeigen. Jedoch vermag dieser juristische Vergleich die Unterschiedlichkeiten europäischer Staaten und afrikanischer Staaten nur sehr unzureichend zu klären, da viele andere Faktoren die Funktionalität afrikanischer Staaten in dem Maße beeinträchtigen, sodass deren rechtliche Strukturen in einem weitaus anderen Maße wirksam bzw. unwirksam sind, als das beispielsweise in den Mitgliedsstaaten der EU der Fall ist. Vgl. dazu Scholler, Vom vorkolonialen zum modernen afrikanischen Staat, 7-26.

12 Reinhard, Geschichte des modernen Staates, 13.

13 Isenmann, „Staat“, 2152-2153.

Um sich nun gegen eine historische Projektion einer Entwicklung der Neuzeit in die menschliche Urzeit zu stellen und die Entscheidung für die engere Verwendung des Begriffs Staat für ein Phänomen mit konstitutiven Elementen zu unterstreichen, soll mit dem Attribut modern jene Ordnung von Gemeinschaft näher charakterisiert werden, in welcher jene Akte staatlicher Gewalt stattfinden, welche die der Arbeit zugrunde liegenden Problematik begründen. Die spezifische Gemeinschaftsordnung, die in diesem Kapitel der Arbeit charakterisiert werden soll, ist der moderne Staat.

Man muss für eine philosophisch orientierte Bestimmung des modernen Staates also nun notwendige Bedingungen eruieren, die einen Zusammenschluss von Menschen, einen politischen Verband, zu einem modernen Staat machen. Dazu sei der Charakterisierung eines politischen Verbands von Max Weber gefolgt. Sie ergibt sich aus der Definition von Herrschaft, die Weber als Möglichkeit versteht, bei bestimmten Personen Gehorsam zu finden¹⁴, und der Definition eines Herrschaftsverbandes, der einen Verband meint, dessen „Mitglieder als solche kraft geltender Ordnung Herrschaftsbeziehungen unterworfen sind“¹⁵. Nach Max Weber ist ein politischer Verband schließlich ein Herrschaftsverband, wenn „sein Bestand und die Geltung seiner Ordnungen innerhalb eines abgegrenzten geographischen Gebiets kontinuierlich durch Anwendung und Androhung physischen Zwangs seitens des Verwaltungsstabes garantiert werden“¹⁶.

Der folgende Abschnitt sucht nun den philosophischen Rahmen für eine Charakterisierung des modernen Staates zu erstellen.

1.1 DER PHILOSOPHISCHE RAHMEN FÜR EINE CHARAKTERISIERUNG DES MODERNEN STAATES

Das Prädikat „modern“ ist doppelt konnotiert. Einerseits hat der Terminus „modern“ eine historische Dimension. So muss „modern“ mit der historischen Periode der Moderne in Verbindung gebracht werden, die im Anschluss an eine von der Renaissance entfachte Dynamik in der späten Neuzeit vorrangig in Europa verortet wird. Das heißt, dass der moderne Staat den politischen Gemeinwesen entsprechen muss, die in jener Zeit in Europa entstanden sind. Gleichzeitig meint

14 Vgl. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 62.

15 Ebd. 63.

16 Ebd. 63.

„modern“ neben dem historischen Aspekt aber auch einen qualitativen, dem etwas genauer auf den Grund gegangen werden muss.¹⁷

Im Folgenden soll der Rahmen für eine Charakterisierung des modernen Staats abgesteckt werden, was zu einer Ortung notwendiger Elemente des modernen Staats führen soll.

1.1.1 Historische Voraussetzungen

Das Adjektiv „modern“ stammt vom lateinischen Wort *modernus*, was „der Gegenwart angehörig“ oder „neu“ bedeutet und sich vom Adverb *modo* ableitet, was u.a. auch „gerade“ heißt.¹⁸ Geistesgeschichtlich bedeutsam wurde das beigelegte „modern“ erstmals im Zuge des Universalienstreites in der mittelalterlichen Philosophie. Hier argumentierten Vertreter des Universalienrealismus, als *via antiqua* bezeichnet, gegen Vertreter des Nominalismus, die *via moderna*.¹⁹ Um Missverständnisse zu vermeiden, spricht man deshalb von dem, was gemeinhin als Moderne bekannt ist, als Moderne der Neuzeit.

Zwar werden Neuzeit und Moderne oftmals als austauschbare Begriffe verwendet, was jedoch unscharf und verkürzt ist. Man versteht die Moderne als einen Abschnitt der späteren Neuzeit. Die Geschichtswissenschaft lässt die frühe Neuzeit etwa im 16. Jahrhundert beginnen und Ende des 18. Jahrhunderts bzw. zu Beginn des 19. Jahrhunderts in die späte Neuzeit übergehen, was als Moderne bezeichnet werden kann. An den Beginn der Neuzeit stellt man das Öfteren markante Daten weltgeschichtlich bedeutender Ereignisse wie etwa die Eroberung Konstantinopels durch die Osmanen im Jahre 1453, die Entdeckung des ameri-

17 Piepmeier, „Modern, die Moderne“, 54–60.

18 Vgl. „modernus“, in: Stowasser, 320; „modo“, in: Ebd.

19 Im 3. Jahrhundert n. Chr. verfasste der neuplatonische Philosoph Porphyrios ein Werk über die aristotelische Kategorienlehre. Auf Basis der Einführung dieses Werks, der *Eisagoge*, entzündete sich der so genannte Universalienstreit, der als eine der bedeutendsten geistesgeschichtlichen Auseinandersetzungen des Mittelalters gelten kann. Dabei ging es um die Frage bzw. die Problemstellung, welchen ontologischen Status Allgemeinbegriffe haben. Der Universalienrealismus, der sich auf Platon berief, nahm Allgemeinbegriffe als unabhängig von singulären Entitäten existierend an. Demnach bestehe beispielsweise die Tischheit vollkommen unabhängig von einzelnen Tischen. Der Universaliennominalismus sah in Allgemeinbegriffen willkürliche menschliche Konstrukte. Die Position des Konzeptualismus nahm eine Vermittlungsposition zwischen beiden extremen Standpunkten ein. Vgl. dazu Hirschberger, *Geschichte der Philosophie*. Bd. I, 381–383.

kanischen Kontinents beginnend mit der Fahrt des Columbus über den Atlantik 1492, oder auch Martin Luthers Thesenanschlag zu Wittenberg im Jahre 1517.

Im Mittelalter war man sich noch keines Bruchs mit der Antike bewusst, weshalb sich etwa das Fränkische Reich Karls des Großen als Fortsetzung des Römischen Reichs verstand. Eine bewusste Zäsur schufen erst die frühen Humanisten, die sich um eine historische Abgrenzung ihres Zeitalters zum „barbarischen“ Mittelalter bemühten, das ihre Zeit wiederum von den Errungenschaften der klassisch griechischen und römischen Antike trennte. Durch eine intellektuelle Fokussierung auf den Menschen und den Aufschwung der Wissenschaften brach das alte, auf Gott zentrierte Weltbild auf, in dem die baldige Wiederkunft Christi immer noch allgegenwärtig gewesen war. Das machte den Menschen zum Souverän einer immer durchschaubareren Welt, die er selbst gestalten konnte und eröffnete mit der Epoche der Neuzeit den Horizont einer bestimmbareren Zukunft.²⁰

Als symptomatisch für ein langsames Übergehen in die Moderne und den Beginn der späten Neuzeit kann ein in der Kunst entflammter Streit im Frankreich des 17. und 18. Jahrhunderts gelten, den man als *Querelle des Anciennes et des Modernes* kennt. Bei diesem Streit stellten die *modernes* den *anciennes* den Eigenwert der neuen Epoche gegenüber. Während die *anciennes* der Idealisierung der antiken Vergangenheit verhaftet blieben, gelang es den *modernes*, den spezifischen Charakter ihrer Gegenwart als selbstständig zu beschreiben und ihrer Zeit ein Bewusstsein ihrer selbst zu verleihen.²¹ Zygmunt Baumann beschreibt dies folgendermaßen:

Die Welt der göttlichen Ordnung war „eine Welt, die einfach nur war – ohne jemals darüber nachzudenken, wie sie sich selbst erschaffen konnte. [...] Jene Welt hätte sich in unseren Beschreibungen selbst kaum wiedererkannt. Sie verstünde nicht, worüber wir reden. Sie hätte ein solches Verstehen nicht überlebt. Der Augenblick des Verstehens wäre das Zeichen ihres nahenden Todes gewesen. Und er war es. Historisch war dieses Verstehen der letzte Seufzer der vergehenden Welt; und der erste Laut der neugeborenen Moderne.“²²

Die Moderne beginnt sich selbst zu verstehen, indem sie mit Hilfe der Vernunft Ordnung schafft; eine menschliche Ordnung. Ihr Denken wird zu einer Praxis, „die sich ihrer selbst bewusst ist, bewusst, eine bewusste Praxis zu sein und auf

20 Maurer, Frühe Neuzeit (16.-18. Jahrhundert), 200-204.

21 Piepmeier, „Modern, die Moderne“, 54.

22 Baumann, Moderne und Ambivalenz, 16-17.

der Hut vor der Leere, die sie zurücklassen würde, wenn sie innehalten oder auch nur nachlassen würde“²³. Die Welt wird rational durchdrungen, die traditionellen normativen Fundamente der Vergangenheit wie die Autorität der antiken Meister oder die Autorität Gottes werden von der Ratio als einem neuen Fundament verdrängt. Nun hat sich alles im Lichte der Ratio zu bewähren, wenn es breite Akzeptanz finden soll.

So ist die Moderne die Schwester der Aufklärung, indem sie antiautoritär ist. Das zeigt sich in Kants berühmtem Text über die Aufklärung, in dem er der Unmündigkeit den Verstand gegenüberstellt und mit der Aufforderung schließt: „*Sapere aude! Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen!*“²⁴ Der Schriftsteller Charles Baudelaire prägte für seine Dichtung den Begriff der Moderne, und damit das Bewusstsein seiner eigenen Zeit als Zeitalter des Neuartigen, noch nie Dagewesenen, das sich in einem unentwegten Fluss des Kontingenten bewegt. In dieser Flüchtigkeit könne man dennoch die Ewigkeit im Moment festhalten und die tiefe Wahrheit des Augenblicks greifen.²⁵ Auch bei Baudelaire zeigt sich also das Bewusstsein der Moderne ihrer selbst; das Bewusstsein, dass Wahrheit erfassbar und nicht von Autoritäten abhängig ist.

1.1.2 Qualitative Voraussetzungen

Eine rationale Basis verleiht den Produkten geistigen Denkens Autonomie: Das rationale Fundament konstituiert durch seine Intelligibilität gleichsam einen Gegenstand, der den Menschen seiner Zeit entgegentritt und qua Rationalität Normativität und Autorität beansprucht. Diese Rationalität beruht auf der breiten Akzeptanz der Gesellschaft, was wiederum an der Akzeptanz durch die sich etablierende moderne Forschergemeinschaft hängt, deren Wort in der Gesellschaft eine gewisse Normativität anhaftet.

So schafft die Rationalität der Moderne erst die uns bekannte Welt durch die Erschaffung der Wissenschaften. Diesen wirklichkeitskonstituierenden Charakter von Rationalität und Normativität im Zuge der Moderne haben etwa Friedrich Nietzsche und Michel Foucault beschrieben.²⁶ Eine Wissenschaft oder eine Insti-

23 Ebd., 17.

24 Kant, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung, 9.

25 Welsch, Unsere postmoderne Moderne, 46-51; Foucault, Was ist Aufklärung?, Berkeley, 687-698.

26 Nietzsche – seiner Zeit weit voraus – kündigt mit seinem „Gott ist tot“ vom „Ende der letzten großen Erzählung“, stellt vermeintliche Wahrheiten in Abrede und weist als einer der ersten Denker auf den teils willkürlichen, teils interessen geleiteten Charakter

tution beispielsweise betritt nun also die Bühne der Moderne, sobald sie sich als Gegenstand mittels rationaler Durchdringung bzw. Beschreibung konstituiert hat – sie wird „der Gegenwart angehörig“ im Sinne von *modernus*. Somit muss etwas, um als modern gelten zu können, Legitimität qua Rationalität besitzen²⁷; muss sich vom zuvor Dagewesenen absetzen, muss „neu“ sein, sich von seinem vorherigen Bestehen durch Rationalität abheben und mit dem Ausschließlichkeitsanspruch der Wahrheit auftreten.²⁸

Dem folgend muss der Zeitpunkt also, ab dem etwas als modern bezeichnet wird, von Fall zu Fall variieren. Die moderne Ökonomie tritt nicht zugleich mit der modernen Physik auf, die moderne Philosophie nicht mit dem modernen Staat. Erst die rationale Formung dieser Diskurse und Institutionen sowie ihre Legitimierung im Angesicht der Rationalität machen diese modern. Das heißt, es gibt unterschiedliche Modernen, die nicht zu gleichen Zeiten auftreten, jedoch synchron existieren.

Ebenso wenig wie es eine einzige Definition für *die* Moderne geben kann, ist eine terminologische Festlegung der unterschiedlichen Modernen aufgrund *eines* bestimmten Datums begründbar. Vielmehr sind es inhaltliche Gründe, die etwas „modern“ machen.²⁹

1.1.3 Rahmenbedingungen für die Charakterisierung eines politischen Verbandes als modern

Oft wird – wie eingangs erwähnt – als Beginn der Ära moderner Staatlichkeit die Französische Revolution 1789 angegeben. Was nun einen modernen Staat zu einem solchen macht, wird meistens – wie ebenso bereits erwähnt – ausgespart. Mithilfe des bisher Erörterten können nun einige formale Kriterien formuliert werden, die einen politischen Verband zu einem modernen Staat machen.

der Entstehung von normativen Gedankengebäuden hin. Den Bereich der Moral untersucht Nietzsche in seiner *Genealogie der Moral*, die Entstehung wissenschaftlicher Ergebnisse in *Die fröhliche Wissenschaft*. Vgl. dazu Nietzsche, Zur Genealogie der Moral, 443-470. Im Prinzip steht dieser Gedanke im Hintergrund jedes Werkes von Foucault. Etwas expliziter formuliert er die Grundlagen dazu in *Die Ordnung der Dinge*, sowie in seiner Antrittsvorlesung am *Collège de France*, die in deutscher Sprache als *Die Ordnung des Diskurses* publiziert wurde.

27 Dieser Gedanke ist zentral für Foucault. Er findet sich aber auch bei Zygmunt Baumann. Vgl. Baumann, *Moderne und Ambivalenz*, 19.

28 Welsch, *Unsere postmoderne Moderne*, 46-77.

29 Ebd., 46-77.

Der moderne Staat ist jener politische Verband, der auf einem rationalen Fundament ruht, was eine rational nachvollziehbare Interaktion seiner Elemente nach sich zieht. Das heißt, dass der moderne Staat ein politischer Verband ist, dessen Funktionieren rational fassbar ist. Er folgt also keiner individuellen Willkür eines Herrschers. Rationalität heißt, dass dieses Funktionieren sich auf ein Regelwerk bezieht, das intersubjektiv einsichtig ist. Das bedeutet für den modernen Staat, dass diese logische Funktionsweise des Staates nicht an die individuelle Willkür einer Person oder einer Personengruppe gebunden ist, sondern an ein allgemein akzeptiertes Regelwerk, das dem Staat somit Legitimität in der Bevölkerung verleiht. So muss der Staat, um moderner Staat zu sein, unabhängig vom Regenten existieren können. Der moderne Staat muss durch rationale Legitimität transpersonalen Charakter haben.

Auf einem rationalen Fundament stehend und von einem rationalen Regelwerk gesteuert ist der Staat ein Gebilde, das, wie auch immer man es beschreiben will, den Menschen, die in ihm leben, als eine Wirklichkeit entgegentritt. Das heißt, der moderne Staat ist ein Gegenstand, der sich kraft seines rationalen Fundamentes zu einem solchen konstituiert hat und uns heute noch als ein solcher entgegentritt.

1.2 DAS HISTORISCHE FUNDAMENT DES MODERNEN STAATES

Die moderne Organisationsform politischer Verbände baut auf dem institutionellen, geistigen und kulturellen Fundament vieler Jahrhunderte auf, auf dem sich diese Schritt für Schritt bildet. Damit der moderne Staat als gesonderter politischer Verband ausgewiesen werden kann, sollen nun einige relevante Vorgängerformen politischer Organisation dargestellt werden. So werden aus dem im Folgenden diachron entfalteten geschichtlichen Fundament Elemente der politischen Verbände gesichtet, die den Rahmenbedingungen für einen modernen Staat entsprechen.

Mit der historischen Beschreibung der Entwicklung von politischen Organisationsformen kann nicht erst im 18. Jahrhundert begonnen werden, soll eine adäquate Abgrenzung des modernen Staates als spezifische Form politischer Verbände geschehen. So sind die geschichtlichen Umriss des mittelalterlichen Gemeinwesens zuerst zu zeichnen, das seinerseits auf den Relikten des Römischen Reichs ruhte, das wiederum auf den griechischen Stadtstaat, der Polis, baute. Erst dann kann angemessen nachvollzogen werden, auf welche Weise und in

welcher Form die politische Organisation mit dem spätneuzeitlichen Staat die Bühne der Moderne betritt.

1.2.1 Maßgebende politische Verbände der Antike

Als das Fränkische Reich im Jahre 800 nach Christus mit der Kaiserkrönung Karls des Großen durch Papst Leo III. seinen vorläufigen Höhepunkt erreicht, ist eine seit dem Zerfall des Römischen Reichs nicht wieder vorhanden gewesene territoriale und politische Integration gegeben. Dennoch ruht das Reich auf politischen Institutionen und Strukturen, die sich seit der Zeit des Römischen Reichs nicht nur nicht mehr weiterentwickelt haben, sondern auch nicht mehr ihrer ursprünglichen Intention dienen. Die Regenten, Beamte und das Volk sahen im Karolingischen Reich zwar die nahtlose Fortsetzung des Römischen Reichs, jedoch waren das nötige Fachwissen und die entsprechend professionellen, weit verzweigten Netze der römischen Bürokratie nicht mehr vorhanden. Man könnte durchaus sagen, dass die mittelalterlichen Reiche auf den Trümmern der Antike ruhten.

Die griechische Antike hat zwar eine erwähnenswerte territoriale Integration nicht zu Stande gebracht, dafür aber war die Polis für ihre lebendige Demokratie bekannt. Auch wenn mit den Frauen und den Sklaven ein Großteil der Bewohner der Polis keinen Zugang zur Mitbestimmung hatte, so ist die politische Partizipation in diesem Ausmaß durchaus beachtlich. Doch dieses Privileg der Partizipation an der Staatsgewalt beinhaltete gleichzeitig die Unterordnung unter den kollektiven Willen, der als Ergebnis des vielstimmigen Entscheidungsprozesses die politischen Apparate lenkte. Der Einzelne diente der Polis. Ihrem Bestand, ihrem Wohlergehen und ihrem Ruhm hat der Bürger alle persönlichen Interessen unterzuordnen. Somit war die vielbeschworene Freiheit eines Vollbürgers der Polis keine in Recht gegossene Freiheit wie Jahrhunderte später, sondern Freiheit von der Staatsgewalt.

Die Ordnung in der Polis war durch einen stabilen, anerkannten Rechtskreis garantiert, auf dem der griechische Bürgerverband ruhte. Doch anders als der moderne rechtliche Apparat war dieses Recht keineswegs säkular, sondern göttlich fundiert und legitimiert: Gesetz, auch wenn aus demokratischen Entscheidungen hervorgegangen, wurde nicht als menschliches gesehen.

Eine griechische Polis war begrenzt, was ihre Größe betrifft. Man geht davon aus, dass der Stadtstaat Athen um etwa 450 v. Chr. sein Bevölkerungsmaximum mit 6.000 Vollbürgern erreicht hatte. Für Platon und Aristoteles war dies eine bereits zu hohe Zahl. Ihre spezifische Organisationsform erlaubte der Polis keine

territoriale Expansion. Das politische System war auf eine klein bleibende Bürgerzahl beschränkt.³⁰

Rom, selbst ein Stadtstaat mit Elementen der griechischen Polis, vollbringt es, eine politische Verwaltungsstruktur und somit ein einheitliches Gesetzssystem über ein später riesiges Reich zu legen. Es herrschte der Gedanke, dem Gesetz und somit beschränkter Herrschaft Untertan zu sein. Erstmals war nicht nur der rechtliche Status jedes Bürgers, sondern auch jener von Menschen geregelt, die nicht am politischen Entscheidungsprozess teilnahmen. An diesen Entscheidungsprozessen waren neben den Patriziern, also dem Adel, viele Jahrhunderte auch die Plebs, das so genannte einfache, freie Volk beteiligt, welches weit mehr als die Hälfte der Bevölkerung des Römischen Reichs ausmachte.

Das Stimmrecht war nach Stand und Vermögen gestuft und das römische Volk vor dem Gesetz manchmal nur *de facto* nicht gleich, oft aber nicht einmal *de jure*. Das Römische Reich war, wie andere Großreiche, militärisch stark, wollte aber nur Wenige am politischen Prozess beteiligen, was sich dem Verantwortungsbewusstsein der römischen Gesetzgebung gegenüber nicht fördernd auswirkte. Wirkte sich schon in Rom ein unterschiedlicher Bürgerstatus auf die Rechte zur politischen Mitbestimmung aus, so waren es in weiter entlegenen Territorien, die durch freiwillig geschlossene oder Eroberung erzwungene Bündnisverträge dem Reich eingegliedert worden waren, bereits weniger Menschen, die einen – wenn überhaupt – Bürgerstatus hatten.³¹

Eine weitere römische Besonderheit war die in der griechischen Polis noch gesetzlich geregelte Familiengewalt, die im römischen Haus der *pater familias*, das Familienoberhaupt als absoluter Souverän des Hauses innehatte. Der *pater familias* hat selbstständige, der Staatsgewalt analoge Rechte. Somit hat er sein ganzes Leben lang politische Gewalt ohne Einschränkung über seine Familie. Die *civitas*, die Bürgerschaft, ist als Zusammenschluss solcher Familien mit deren Oberhäuptern zu begreifen, an deren Spitze der Kaiser steht. Noch nie zuvor hat eine Person derart weitreichende Macht verkörpert und auch innegehabt.³²

War der bürokratische Apparat des Römischen Reichs mit seinen langen, in viele Winkel des Reiches reichende Arme zwar für seine Zeit und weit darüber hinaus mehr als beeindruckend, so blieben viele Städte und Völkerschaften im Inneren autonom, wobei Rom als eigentliches Machtzentrum den militärischen

30 Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 292-304; Morris, An essay on the Modern State, 27-29.

31 Boettcher, Europas Weg in die Neuzeit, 16-17.

32 Ebd., 130, 312-316; Cobet, Alte Geschichte, 71-75; Strayer, Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates, 8-10.

Oberbefehl hatte, dem Folge geleistet werden musste. Dennoch wurde das Römische Reich mittels seines bürokratischen Apparats und der Einsetzung von Statthaltern in eroberten Provinzen zentral regiert. „[D]ie zum Reich gewordene, von Rom dominierte Wehrgemeinschaft der Italiker [war] so etwas wie ein Staatenbund unter Führung der Römer und umfasste Personenkreise unterschiedlicher Art“³³. Im Vergleich zu einem zentral organisierten Staat fehlte es im Römischen Reich an Beziehung seines Zentrums zum übrigen Reich, da jene römischer Souveränität unterstehende Gemeinschaften nur sehr mangelhaft in das Reichsgefüge integriert waren. Wenn, so romanisierte sich lediglich deren herrschende Elite. So lebten dem Römischen Recht unterworfenen Menschen zumeist ein Leben jenseits ihrer Elite und ihrer Gesetze. Der römische Machtapparat schaffte es also nicht, seine ihm unterworfenen Gesellschaft zu durchdringen. Es kann durchaus behauptet werden, dass das Römische Reich seine Einheit primär seiner militärischen Stärke verdankte.³⁴

So war es wohl mitunter der mangelnden Identifikation mit dem Reich zuzuschreiben, dass trotz seiner unvergleichlichen Errungenschaften sein Zusammenbruch mit einer gewissen Gleichgültigkeit verfolgt wurde. Man vergaß die Ideen, die hinter dem eindrucksvollen Corpus an Gesetzen und Bürokratie des Römischen Reichs standen; und obwohl man weiterhin auf die alten Strukturen und Institutionen baute, verstand man diese nicht.

1.2.2 Die Germanisierung römischer Reichsstrukturen im Mittelalter

Nach seinem Untergang füllten die Ideen und die Praxis der Germanen die zahlreichen Leerstellen des desintegrierenden Römischen Reichs aus und neue Ideen durchfluteten einen ihnen unbekannten Raum. Die germanischen Stämme waren als völkerschaftliche Verbände ohne stabilen Bezug zu einem bestimmten Territorium organisiert, dennoch war der territoriale Aspekt des jeweiligen Reichs ein sehr wichtiger.

Diese germanischen Verbände waren monarchisch organisiert. Eine einzige Person stand als Führer einer über ein Territorium zerstreuten Gruppe an Menschen vor. Dieser Herrscherperson gegenüber hatte man Treue zu halten und sich verpflichtet zu fühlen. Gleichzeitig bestand jedoch ein eklatanter Mangel an Zentralisation, da keine Strukturen vorhanden waren, welche die zentrale Autorität des Regenten hätten sicherstellen können. Das germanische Königtum fußt auf zwei Elementen: persönliche Herrschergewalt und Obereigentum über allen

33 Boettcher, Europas Weg in die Neuzeit, 17.

34 Morris, An essay on the Modern State, 30-31.

Grund und Boden. Diesen Grund verleiht er an Personen, die ihm nahestehen und die sich Verdienst erwiesen haben, um diese Personen an seinen Oberbefehl zu binden. Die neuen Grundherren haben sodann absolute Oberhoheit über ihren Grund und die Menschen, die auf diesem siedeln. Der König hat nur bedingt Einspruch. Der Feudalismus nimmt also dem König als eigentlichen Regenten einen großen Teil an Souveränität, indem er vollkommen autonome Gebiete schafft, die zwar dem eigentlichen Souverän unterstehen, de facto jedoch deren Grundherren. So ist es dem germanischen Königtum unmöglich, geographische, strukturelle oder politische Kontinuität zu Stande zu bringen. Es bleibt bloßer Personenverband.³⁵ Und der Zusammenhalt des Herrschaftsverbandes war zum überwiegenden Teil durch das Lehenwesen sichergestellt.³⁶

Die weltlichen Machthaber verwalteten nun lediglich – wie bereits angedeutet – die noch vorhandenen römischen Institutionen, ohne dass diese von einem bestimmten Kalkül getragen wurden. Ab dem 7. Jahrhundert konnte man jenseits des Klerus kaum noch Latein, zitierte aber dennoch von West- über Mitteleuropa bis nach Britannien zum Schein noch lateinische Paragraphen. Darüber hinaus brach die Einheitlichkeit des formalen Fundaments der Institutionen durch die Unterschiedlichkeit der germanischen Stämme auseinander, die ihr je eigenes Gewohnheitsrecht entwickelten, das sich mit den noch bekannten mündlichen römischen Rechtstraditionen mischte. So konnte es passieren, „dass, wenn sich fünf Personen im fränkischen Gallien zusammenfanden, man sich keineswegs zu wundern brauchte, wenn ein jeder nach einem anderen Recht lebte, nämlich ein Römer, ein Salfranke, ein ripuarischer Franke, ein Westgote und ein Burgunder“.³⁷ Doch die Praxis der Rechtssprechung passte sich dieser Heterogenität an: „[D]a die Zugehörigkeit [zu einem Stamm bzw. einer Volksgruppe] zunehmend weniger leicht zu bestimmen war, setzte sich der Brauch durch, von jeder Person zu jedem Zeitpunkt, an dem sie an einem Rechtsakt teilnahm, das Recht angeben zu lassen, dem unterworfen zu sein sie anerkannte“.³⁸ Es gab also ein äußerst vielfältiges System an Rechtsprechungen, die zu einem überwiegenden Teil auf

35 Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 130-131, 316-323; Strayer, Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates, 10; Boettcher, Europas Weg in die Neuzeit, 11-82.

36 Gleichwohl bildete sich im Zuge des gemeinsamen Kriegsdienstes dennoch ein Zusammengehörigkeitsgefühl im Angesicht des gemeinsamen Kampfes gegen einen gemeinsamen Gegner. Als Volk verstand man deshalb die durch Pflichten und Rechte an ein Souverän gebundenen Krieger. Vgl. Boettcher, Europas Weg in die Neuzeit, 209-218.

37 Bloch, Die Feudalgesellschaft, 142.

38 Ebd. 143.

Mündlichkeit beruhen und gewohnheitsrechtliche Weiterentwicklungen durchmachten.³⁹

Mit dem Ende des Investiturstreits im Jahre 1122 konnte die Gregorianische Reform der abendländischen christlichen Kirche ihre Unabhängigkeit von der Einmischung durch weltliche Mächte und den Neubeginn als zumindest autonome Institution markieren, die als ihren alleinigen Aufgabenbereich die Führung ihrer Gläubigen im Hinblick auf ihr Seelenheil durchsetzte.⁴⁰ Mit dieser Eingrenzung des kirchlichen Aufgabenbereichs seitens der Kirche blieb mit einem Mal ein Bereich übrig, den die weltliche Macht verwalten bzw. betreuen musste: Der weltliche Machtapparat sollte sich um die Durchsetzung weltlicher Gerechtigkeit kümmern und als solcher als Bürge und Sachwalter des Rechts fungieren.⁴¹ Gleichzeitig wurde erkannt, dass Fehden in einem Gebiet den wirtschaftlichen Ertrag ebenjenes Gebietes negativ beeinflussten, weshalb die Anzahl der Schlichtungsinstanzen vermehrt wurde. Das Problem war jedoch, dass der König seine Souveränität nur äußerst schwer durchsetzen konnte. Was also nötig war, war ein wirksames Machtmonopol und auf der Gegenseite Treue bzw. Pflichtgefühl der weltlichen Macht gegenüber.⁴² Ebenso erforderten die permanent stattfindenden, bewaffneten Auseinandersetzungen und Kriege vermehrt Ressourcen, weshalb die Etablierung eines Machtmonopols aus Gründen der effektiveren Eintreibung von Geld wünschenswert war.⁴³

Als Medium der Durchsetzung von Macht und Stabilität erfuhr die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Recht gleichzeitig mit der Gregorianischen Reform – von Italien ausgehend – eine neue Blüte. Mit einem Mal drang das

39 Ebd. 141-144.

40 Die Kirche litt vor allem seit dem Tod von Papst Johannes VIII., der mit Blei vergiftet worden war, an ihren dekadenten und kriminellen Oberhäuptern. Dabei war sie vollkommen in der Hand des italienischen Adels, der zentrale Kirchenämter bekleidete. Erst Gregor VII. (1073-1085) nahm den Kampf gegen Amtsmissbrauch und Laieninvestitur – oft erhielten designierte Päpste an einem Tag Priester- und Bischofsweihe – auf. Waren die dezidierten Aufgaben der so genannten Gregorianischen Reform, die unter dem Motto *Libertas Ecclesiae* die Einflussnahme des Adels in kirchenpolitischen und vor allem in geistlichen Dingen einzudämmen bzw. zu eliminieren bestrebt war, hauptsächlich geistiger Natur, so waren sie nicht zuletzt auch finanzieller Natur. Vgl. dazu Frank, Kirchengeschichte des Mittelalters, 76-119. Eine sehr umfangreiche Darstellung gibt: Laudage, Gregorianische Reform und Investiturstreit.

41 Strayer, Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates, 19-20.

42 Ebd., 4-7.

43 Reinhard, Geschichte des modernen Staates, 11.

Römische Recht über die Schulen wieder in die Institutionen, von der Universität in Bologna ausgehend nach Mittel- und Westeuropa.⁴⁴ Das Recht war ein Herrschaftsmedium, genauso wie es gleichzeitig auch eine moralische Dimension hatte: Da der Herrscher als Ursprung der Macht und dessen Garant galt, maß man seine Moralität und Gerechtigkeit an seinem Umgang mit dem Recht.

Eine angemessene und wirkungsvolle Handhabung des Rechts erfordert Menschen, die damit umgehen konnten, weshalb deren Ausbildung forciert wird und die Anzahl der Gebildeten immer weiter zunimmt. So entstehen im 12. Jahrhundert allmählich erste dauerhafte Institutionen, erste Gerichte, die innere Angelegenheiten regeln sollen. Im Laufe dieses Jahrhunderts und des folgenden wird die Herrschaft des Königs immer greifbarer. Einerseits ging es den Königen dabei um Stabilität, andererseits war die Durchsetzung des Rechts gleichzeitig ein Mittel, um die Macht des Landadels zurückzudrängen und somit eigennütziger Natur. So setzt eine Bewegung ein, die in den jeweiligen Herrschaftsbereichen das Recht mithilfe des Römischen Rechts zu vereinheitlichen sucht. Bereits im Jahre 1215, dem Jahr, in dem der König Englands die *Magna Charta* unterzeichnet, wird dort ein zentraler Gerichtshof eingerichtet. Neben einer stetigen Verfeinerung bzw. einer Komplexer-Werdung des Rechtscorpus findet eine sich ausweitende Professionalisierung der Beamten statt.⁴⁵

Mitunter lässt sich behaupten, dass bis zum Jahre 1300 alle wesentlichen Elemente eines Staates bereits vorhanden und die Institutionen fest verankert und personenungebunden sind.⁴⁶ Diese haben unabhängig von den Regenten Bestand und konnten für etwas Kontinuität sorgen. Bereits im Jahre 1300 könnte man vom König von England behaupten, er hätte tatsächlich über Souveränität verfügt. Doch England ist ein Sonderfall, der sich von den politischen Gebilden am europäischen Festland abhebt, denn durch die geographischen Gegebenheiten Englands, dem Faktum, dass England der große Teil einer Insel ist, ist das Gefühl der Zusammengehörigkeit leichter zu etablieren und somit das Gefühl der Verantwortung der Regierten dem Regenten gegenüber. Das in viele Herzogtü-

44 Bloch, Die Feudalgesellschaft, 148-149.

45 Strayer, Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates, 21-28.

46 Diese Behauptung von Joseph Strayer ist jedoch umstritten. Strayers Ausführungen sehen die politische Entwicklung unmittelbar auf die Konstituierung des modernen Staates zusteuern. Ihm wird einerseits zugestanden, dass man eventuell sagen könnte, dass wesentliche Elemente eines Staates bereits in ihren Ansätzen vorhanden sind. Jedoch scheinen die Entwicklungsmöglichkeiten der im Jahre 1300 gegebenen politischen Einrichtungen durchaus vielfältig. Morris, An essay on the Modern State, 51; Tilly, Reflections on the History of European State-Making, 26-27.

mer zersplitterte Frankenreich ist ein gutes Beispiel für das kontinentale Europa und paradigmatischer für dessen politische Entwicklung und Staatswerdung. Bis 1300 existiert mit England also bereits ein vorstaatlicher Herrschaftsverband, in welchem aus einem Zentrum heraus, welches der König bildet, Souveränität ausgeübt wird. Jedoch ist die Intensität dieser Souveränität noch weit davon entfernt, mit jener von modernen Staaten vergleichbar zu sein.⁴⁷

Um die Herrschaft des Regenten also durchzusetzen, wurde die Entwicklung eines auf den Relikten des Römischen Rechts basierendes Rechtscorpus ab dem 11. Jahrhundert angestoßen und gleichzeitig die juristische Ausbildung an den Universitäten intensiviert, so dass in den jeweiligen Herrschaftsbereichen eine Verwaltung mit geschultem Beamtentum wieder eingeführt werden konnte. Zwischen dem 11. und dem 13. Jahrhundert löst sich das Recht vom kontextuellen Gewohnheitsrecht, das aus Glaube und Sitte bestand. Diese in einem einheitlichen Recht ausgebildeten Beamten sollten die Durchsetzung der Souveränität des Regenten sicherstellen.⁴⁸ Sie sollten die verlängerten Arme des Souveräns im Herrschaftsbereich sein und seinen Einfluss gegenüber der nahezu autonomen Herrschaft des Adels behaupten.

War die Entwicklung einer Verwaltung eine äußerst sinnvolle Entwicklung, so wurde sie durch die herrschenden politischen Strukturen wieder untergraben. Es waren nämlich nicht die ausgebildeten Beamten, welche die Entscheidungen bezüglich der Verwaltung treffen konnten, sondern es waren Verwandte der Herrschenden und der Adel. Da es dem Adel meistens an der für die Ausübung des administrativen und politischen Alltagsgeschäfts nötigen Ausbildung fehlte, dieser aber die entscheidenden Positionen innerhalb der Verwaltung bekleidete, war es oftmals nicht möglich, das vorhandene Fachwissen innerhalb der Regierung des Reichs sinnvoll einzusetzen. Tatsächlich tat sich bereits ab 1300 eine Kluft zwischen Adel und Verwaltung auf, die sich in den folgenden eineinhalb Jahrhunderten weiter vergrößern sollte. Auf diese Weise war trotz der vorhandenen Möglichkeiten eine fachkundige Beeinflussung der Politik äußerst schwierig.

Nichts desto trotz steigt sowohl die Zahl der Berufsbeamten bei gleichzeitiger Weiterentwicklung des Rechts als auch deren Grad der Professionalisierung, obwohl ihr Einfluss – wie erwähnt – durch die so genannten Politiker, bestehend aus Königsfamilie und Adel, institutionell beschnitten wird. Doch das sich negativ auf die flächendeckende Behauptung der königlichen Souveränität auswirkende Problem liegt nicht nur bei den Politikern allein. Ein gravierendes Prob-

47 Strayer, Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates, 29-53.

48 Reinhard, Geschichte des modernen Staates, 66-70.

lem besteht auch in der mangelnden Information, die den Berufsbeamten und Politikern über die je aktuelle Situation im Reich zur Verfügung steht. Dementsprechend dünn und spekulativ ist oftmals die Basis, auf der Verwaltungsabläufe stattfinden und Entscheidungen getroffen werden. Ereignen sich beispielsweise Katastrophen wie Hungersnöte, so erfahren zentrale politische Behörden davon – wenn überhaupt – nur nach geraumer Zeit. Darüber hinaus sind sie nicht mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut, was ein Einleiten angemessener Maßnahmen erschwert.

Doch langsam steigt das Bedürfnis nach Sicherheit nicht nur innerhalb der einfachen Bevölkerung, sondern auch bei den Privilegierten, beim Adel und der Königsfamilie. Damit steigt innerhalb des Adels die Bereitschaft zur Kooperation mit dem König und der Abgabe von gewissen Privilegien, die einer effektiven Herrschaftsausübung im Weg stehen. Gefordert wird eine starke, stabile und kontinuierliche Regierung, die jenseits von Zwistigkeiten und Parteilichkeiten lokaler Souveränitätsansprüche adliger Grundherrschaften für Sicherheit und Wohlergehen der Bevölkerung sorgen kann. Gleichzeitig erwartet man sich von einem durch erhöhte Souveränität des Königs stabilisierten Reich positive Auswirkungen auf den Handel, damit einen Anstieg des ökonomischen Ertrags und positive Auswirkungen auf das Wohlergehen der Bevölkerung. „Wirklichen Frieden gab es nur dort, wo die Wirtschaft ungestört blieb und der Handel sicher betrieben werden konnte. Deshalb war es nicht nur ein einnahmeträchtiges Privileg, sondern eine sinnvolle Maßnahme, wenn der Landesherr nach und nach alle jene Regalien erhielt, die der Aufrechterhaltung und Ordnung des ökonomischen Sektors dienten.“⁴⁹

Man erschafft also ein flächendeckendes Netz von Verwaltungsstellen mit ausgebildeten Sekretären und Beamten, welches die Wahrnehmung örtlicher Gegebenheiten und Situationen im Umkreis des Souveräns erhöhen soll. Gleichzeitig sollen beauftragte Informanten die Genauigkeit der eingeholten Informationen fördern bzw. unterstützen. Mit der Einleitung dieser Maßnahmen befinden sich Mittel- und Westeuropa, sowie England mitten im Prozess der Ausbildung von modernen Bürokratien.

Die mit einer faktischen Ausübung königlicher Souveränität einhergehende innere Sicherheit wird also letztlich durch ein Netz an Sekretären, Beamten und Informanten garantiert. Beamte und Politiker sind nun in der Lage, Informationen über das Reich einzuholen. Auch wenn die Art und Weise des Funktionierens dieser vormodernen Bürokratie bereits äußerst zielgerichtet und effektiv ist, so besteht bis in das 17. Jahrhundert hinein das Problem, dass der Beamtenappa-

49 Boettcher, Europas Weg in die Neuzeit, 456.

rat noch viel zu klein ist, um zentral regieren zu können; um Souveränität von einer Stelle aus über ein gesamtes Reich auszuüben. Was die Ausübung faktischer Souveränität und das Durchsetzen einer einheitlichen Gerichtsbarkeit zu dem ebenso erschwert, ist ein fehlendes Verantwortungsbewusstsein und mangelnde Treue dem König und dem Reich gegenüber. Der flächendeckenden Durchsetzung der Herrschaft innerhalb des Herrschaftsverbandes fehlen also noch die dazu notwendigen Mittel.⁵⁰

Die Regenten suchen also die Vereinheitlichung *einer* Verwaltung mithilfe eines für ihren gesamten Herrschaftsbereich einheitliches Rechts, basierend auf dem wieder erforschten Römischen Recht. Die Gründe dafür waren zum einen machtpolitischer Natur, da man die Souveränität des Landadels zurückzudrängen suchte, zum anderen suchte man durch eine gesteigerte verwaltungstechnische Homogenität den wirtschaftlichen Ertrag aus dem auf einem Territorium stattfindenden Tauschhandel zu erhöhen. Immer mehr forderten auch die Regierten von ihrem Herrscher die Einhaltung der Gesetze. „Wettbewerb und Kampf untereinander zwangen die Herrschenden im Laufe der Zeit zu steter Rationalisierung bei der Verwaltung ihres Eigentums und zur Maximierung der Einnahmen, bis aus dem archaischen der moderne Staat geworden war, der immer mehr Rücksicht auf die Untertanen, ihre Meinung und ihre Leistungskraft zu nehmen hatte.“⁵¹

1.2.3 Politische Organisationsstruktur der Neuzeit

Mit dem sukzessiven Zuwachs der Beamtenschaft weitet sich ab dem 16. Jahrhundert auch die Souveränität des Königs aus und verdrängt regionale Souveränitätsbereiche adliger Grundherren. So geht also im Kampf gegen die Stände der König als Sieger hervor. Der herrschaftliche und autoritäre Schwerpunkt des Staates verlagert sich hin zum König und die Stände ordnen sich langsam unter. Aus dem Widerstreit der einzelnen Teile entsteht ein einheitlicher Staat.⁵²

Dazu kommt ein immer größeres Maß an Professionalisierung, was die notwendigen Ressourcen bereitstellte, Regieren auf Stabilität und Sicherheit hin auszurichten, um den wirtschaftlichen Ertrag und das Wohlergehen der Bevölkerung zu erhöhen. Es gibt also elaborierte Rechtskorpora, nach denen die politische Organisation stattfindet und an deren unabhängigen Rahmen die Organe in ihrer Funktionsweise gebunden sind. Diese rechtliche Bindung der politischen

50 Strayer, Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates, 54-93.

51 Boettcher, Europas Weg in die Neuzeit, 12.

52 Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 324.

Organe ermöglicht nun den Nachvollzug ihrer Funktionsweise. Die Funktionsweise der Institutionen wird also rationalisiert. So erringen diese Organe politischer Verwaltung langsam eine gewisse Unabhängigkeit von den Personen, die damit in Verbindung stehen, was dem gesamten politischen Instrumentarium der Herrschenden mehr Stabilität und Kontinuität verleiht.⁵³

Zu jener Zeit kommt auch das Bedürfnis auf, die politische Gemeinschaft bzw. den Herrschaftsverband mit einem neuen Wort zu bezeichnen. Wie bereits zu Beginn dieses Kapitels erwähnt, setzt sich das Wort *status* bzw. *stato* in Italien im 16. bzw. 17. Jahrhundert durch und geht über das Französische, das Englische ins Deutsche ein. Die Bezeichnung Staat festigt sich im 18. Jahrhundert durch die staatswissenschaftliche Literatur als Ausdruck für das gesamte politische Gemeinwesen mit seinen zentralen, administrativen Elementen.⁵⁴

Der Ausbau des modernen Staatswesens vollendet sich infolge revolutionärer Erschütterungen, die das Auseinanderfallen und die Wiedervereinigung von Reichen begleiten.⁵⁵ Diese unstete geschichtliche Periode drückt sich in den Reflexionen Machiavellis über den Machterhalt fürstlicher Gewalt⁵⁶ und die Theorie der Souveränität von Jean Bodin⁵⁷ aus.

Wichtig für die Ausbildung einer effektiven souveränen Gewalt seitens des Regenten und des Staatsapparats war die Machtkonzentration im Gefolge des absolutistischen Staatsumbaus. Als Absolutismus kennt man die geschichtliche Periode Europas, die man mit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges 1648 beginnen und mit der Französischen Revolution enden lässt. Damit ist eine Epoche politischer Umgestaltungen gemeint, deren Bestreben die Zentralisierung der Staatsgewalt ist, welche idealtypisch von einer Person verkörpert wird. Zentralistische Tendenzen gab es in allen Reichen Europas, jedoch unterschieden sich die Phänomene ihrer Intensität und Art nach. In jedem Fall jedoch verwirklicht sich die Idee der Staatseinheit: Voneinander unabhängige Gebiete werden aus einem Zentrum heraus zu innerer Einheit verbunden. Weiters wird ein einheitliches und einziges der Staatsgewalt unterstehendes Herr geschaffen, das nicht mehr auf dem Prinzip der Lehenstreue basiert. Frankreich hatte bereits im 17. Jahrhundert als erstes Reich ein stehendes Heer von etwa 300.000 Soldaten.⁵⁸

53 Vollrath, Einleitung in die deutsche Ausgabe, IX-XXII.

54 Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 132-133.

55 Ebd., 324-325.

56 Machiavelli, Der Fürst.

57 Bodin, Der Staat.

58 Reinhard, Geschichte des modernen Staates, 81.

Der zentrale Herrscher setzt also sein Recht gegen jenes der Lokalherren durch, dessen Einhaltung notfalls mittels physischer Gewalt erzwungen wird, hinter der ein dem souverän loyales stehendes Heer steht. Gleichzeitig wird das staatliche Beamtentum an die zentrale Staatsgewalt gebunden, als deren Instrument fast ausschließlich das Recht fungiert. Als Vorreiter eines rationalistischen Beamtenapparates können Österreich und Preußen gelten.⁵⁹ Ebenso wird der Staat als Rechtsgebilde erkannt, was ihm gleichsam ein rationales Fundament verleiht.⁶⁰ „Da sich die Staaten im 18. und 19. Jahrhundert auch die Juristen endgültig unterworfen hatten, war damit die moderne Rechtseinheit mit staatlichem Rechtsmonopol lückenlos verwirklicht.“⁶¹ Ausdruck dieses Wunsches nach systematischer Ordnung aus einem Zentrum staatlicher Souveränität heraus waren in dieser Zeit entstandene große Rechtscorpora wie das 19.194 Paragraphen umfassende „Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten“ von 1794, das eine derart umfassende und einheitliche Regelung anstrebte, dass Auslegungen und Kommentare dazu verboten wurden. Weitere aus jener Zeit entstandene Rechtssammlungen sind etwa die napoleonischen Codizes wie der *Code Civil* von 1804, oder später das österreichische sowie das deutsche Zivil- und Strafgesetzbuch.

Diesen mittels rechtlichen Rahmens für seine Bewohner nachvollziehbar agierenden Staat nennt man Rechtsstaat. Dieser verspricht, politische, soziale und wirtschaftliche Vorgänge nach dem geltenden Recht zu regeln. Diese Bindung staatlichen Handelns ist in der Verfassung festgeschrieben. War die Ausübung von Souveränität, die Herrschaft des Monarchen seit jeher unbeschränkt, so wurde diese im Frankreich der Französischen Revolution 1791 mit der ersten Verfassung beschränkt.⁶²

Die hierarchische, fragmentierte und vielfach abgestufte feudale Gesellschaft mit ihren unzähligen Inseln autonomer Souveränität wird also zerrieben und in eine staatsbürgerliche Gesellschaft überführt, in welcher jeder Staatsbürger in ein und dasselbe Rechtssystem eingebunden ist und nur von der zentralen Staatsgewalt gerichtet werden kann. Dies findet in Frankreich, Spanien, Brandenburg-Preußen sowie in Österreich statt.⁶³ Mit der Französischen Revolution und den weiteren bürgerlichen Revolutionen in ganz Europa bis 1848 wird die Ständeordnung endgültig abgeschafft und der Mensch findet sich als Individuum

59 Ebd., 88.

60 Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 58; Kunisch, Absolutismus; Reinhard, Geschichte des modernen Staates, 53-60.

61 Reinhard, Geschichte des modernen Staates, 70.

62 Ebd., 22-37, 69.

63 Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 325-326; Bloch, Die Feudalgesellschaft, 180-257.

in einem unmittelbaren Verhältnis zum Staat. Jedes Individuum hat also das gleiche Verhältnis zur Zentralgewalt. Es entstand „auf dem Umweg über die nivellierte Untertanengesellschaft die neue Figur ‚Staatsbürgers‘, ein Begriff, der jetzt die gesamte politische Bevölkerung umfasste, während das Wort ‚Bürger‘ sich bisher jeweils nur auf eine bestimmte Stadt bezogen hatte. Die Bürgergemeinde einer privilegierten Minderheit verwandelte sich in die Einwohnergemeinde, in der jeder Staatsbürger, der zufällig dort wohnt, dieselben Rechte hat.“⁶⁴

Auch wenn bereits im Mittelalter vernünftige Gründe für eine Zentralisierung der Herrschaft sprachen, so ging man wohl zu weit, den Königen und den Landesherren eine Initiierung einer Zentralisierung aus Idealismus zuzugestehen. Realistisch betrachtet standen dahinter wohl machtpolitische Gründe. Es scheint gar angebracht zu sein, „die Macher von Krieg und Staat als selbstsüchtige und gewalttätige Manager der Macht zu betrachten, die freilich nie im Sinn hatten, einen oder gar den modernen Staat zu gründen. Aber ihre Politik des Machtgewinns lief langfristig [...] darauf hinaus.“⁶⁵

Es ist also ein langfristiger und mehrschichtiger Prozess, der von einem auf schwachen strukturellen Beinen stehenden mittelalterlichen Herrschaftsverband über die Jahrhunderte zum modernen Staat führte. Dabei war vieles kontingenten Umständen geschuldet. Jedoch standen zu einem großen Teil auch äußerst elaborierte theoretische Ideen hinter bewusst initiierten Entwicklungen. Dieses theoretische Nachdenken über den Staat geschah am Beginn der Neuzeit mit Niccolò Machiavelli, Jean Bodin, Thomas Hobbes hin zu John Locke oder Jean-Jacques Rousseau. Am Ende dieser politischen Geschichte des Abendlandes steht der moderne Staat.

1.3 CHARAKTERISIERUNG DES MODERNEN STAATES

1.3.1 Historische Beschreibung des modernen Staates

Der historische Befund zeigt also, dass stabile Verhältnisse innerhalb des Herrschaftsbereichs als etwas Erstrebenswertes erkannt wurden, da der Handel umso besser lief, je stabiler das Reich war. Stabilität war an die Macht des Reichssouveräns gebunden, der für Ordnung sorgen konnte, vorausgesetzt seine Macht war

64 Reinhard, Geschichte des modernen Staates, 87.

65 Ebd., 10.

tatsächlich gegeben und greifbar. Dazu diene ihm ein immer besser arbeitender Rechtsapparat, der die nötige Homogenität in die Normenordnung brachte.

Norbert Elias spricht im Zusammenhang mit dieser Zentralisierung der Macht vom Konflikt zwischen der Zentralgewalt und den zentrifugalen Kräften.⁶⁶ Georg Jellinek schreibt, dass sich der König gegen die Grafen durchsetzt.⁶⁷ Auch Max Weber sieht diese Entwicklung als eine für den modernen Staat entscheidende an. Er sieht die Bildung des modernen Staates durch die schrittweise Enteignung selbstständiger privater Träger von Verwaltungsmacht durch die Fürsten in Gang kommen.⁶⁸ In Europa findet also eine Entwicklung von einem durch Treue zu einer Führungsperson strukturierten Herrschaftsverband zu einem Staat statt, dessen Zugehörigkeit durch ein Territorium definiert ist, auf welchem eine zentrale Instanz die höchste Gewalt innehat.

Die Stärkung der Zentralgewalt und die Etablierung ihres Gewaltmonopols sollten erstmals großflächige territoriale Umsetzung politischer Strategien ermöglichen, vor allem die Umsetzung von Handelsstrategien. Ein ertragreicher Handel war nicht nur deshalb erstrebenswert, weil er die Schatzkammern der Könige füllte, sondern durch eine Erhöhung des Wohlergehens auch die Bevölkerung zufrieden stellte. So konnte eine stabile Wirtschaft Hungersnöte vermeiden, denen die Bevölkerung zuvor noch hilflos ausgeliefert gewesen war. Gleichzeitig sicherte ein zufriedenes Volk den König in seiner Position als Souverän ab, da er keine Unruhen oder Aufstände zu befürchten hatte. In jener Zeit der schrittweisen Etablierung eines Zentrums der Souveränität fällt auch das Entstehen der Ökonomie. Es waren die Physiokraten, die dem rigorosen Dirigismus der mittelalterlichen Wirtschaft die freie Handelsinteraktion entgegenstellten. Ein weitgehend freier Handel sollte den wirtschaftlichen Ertrag massiv erhöhen und Hungersnöte, die bislang ohne längere Vorwarnungen einfach geschahen, prognostizierbar und vermeidbar machen.⁶⁹

1.3.2 Eine konstitutive Charakterisierung des modernen Staates

Das Proprium der Moderne ist die rationale Durchdringung der Welt: mit der Konstituierung rationaler Fundamente wurden die alten dogmatischer Autoritäten verdrängt. Der moderne Staat ist demnach jener politische Verband, der auf einem rationalen Fundament ruht und dessen Abläufe einer intersubjektiv nach-

66 Elias, Über den Prozess der Zivilisation. Bd. 2, 188-213.

67 Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 323-326.

68 Weber, Politik als Beruf, 12.

69 Foucault, Sicherheit, Territorium, Bevölkerung, 479-512.

vollziehbaren Logik folgen. Diese Logik ist in umfassenden Rechtscorpora grundgelegt, die Staatsorganen einen Funktionsrahmen zuweist; einen Rahmen, der nur intersubjektiv Nachvollziehbares als rechtmäßig zulassen soll. Um diese Transparenz staatlichen Handelns strukturell sicher zu stellen, sollte es nur eine einzige Ordnung geben, die den Verwaltungsorganen im gesamten Herrschaftsgebiet zu Grunde liegt. Diese Einheitlichkeit verdankte sich dem Monopol der Regierung, Gewalt auszuüben, dem Gewaltmonopol, das neben sich keine anderen souveränen Instanzen duldet, es sei denn, die Befugnis für eine Teilsouveränität wird von der Regierung delegiert.

Der Staat ist also ein auf eine bestimmte Weise strukturiertes Gemeinwesen, das in territoriale Grenzen eingefasst ist, und innerhalb dessen Grenzen eine Instanz das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit beansprucht. Es gibt also nur eine Quelle des Rechts auf physische Gewalt.⁷⁰ Damit war die Grundlage gegeben, Regierungsausübung nach bestimmten Maßgaben zu gestalten. Man hatte ein einheitliches, stabiles Regelwerk geschaffen, das im gesamten Bereich Geltung hatte, über welchen die Regierung Souveränität beanspruchte.

Im zentral organisierten Staat ist das Recht nun also an eine einzige Instanz gebunden. Dadurch kann es als Rahmen und Konfiguration staatlicher Regierungsinstanzen in seiner Einheitlichkeit der Funktionsweise des modernen Staates Intersubjektivität verleihen. Darüber hinaus bedingt die wissenschaftliche Legitimität des Regelwerkes für staatliches Funktionieren die Rationalität grundlegender Abläufe staatlicher Institutionen.

Dadurch, dass der Staat auf einem von Einzelpersonen unabhängigen, rechtlich rationalen Fundament ruht, hat er transpersonalen Charakter. Diese Art der Organisation und die daraus resultierende Herrschaftsausübung ist nicht an Einzelpersonen gebunden. Legitimität entsteht also zwischen dem Subjekt und einem Gegenstand, dem dieses Subjekt jenes Attribut zuweist. Die im intersubjektiven Medium des Rechts begründete Rationalität ist die Grundbedingung dafür, dass ein Subjekt die an sie gebundenen Institutionen als legitim betrachten kann. Als legitim durch Rationalität kann der Staat autonomer Gegenstand genannt werden. Als autonomer Gegenstand existiert der Staat auch weiter, wenn der Regent abtritt, da die Struktur des Staates auf den im Staat lebenden Subjekten ruht. Selbst der Regent des modernen Staates bekleidet lediglich nur eine Funktion des Staates; er trägt ihn nicht. An dieser Stelle sei das vielfach strapazierte Ludwig XIV. zugeschriebene Bonmot zitiert, „l'état, c'est moi“, dessen Realisierung im modernen Staat nicht möglich wäre.

70 Weber, Politik als Beruf, 8-9.

Der Politiker dient dem Staat, er kann ihn niemals tragen. Es sind die Staatsbürger, die den Staat tragen, solange dessen Abläufe an einen intersubjektiven und rationalen Rahmen gebunden sind. Es ist also dieser Rahmen, der von den Regierten getragen wird. Die Herrschaft im modernen Staat stützt sich nicht mehr auf Günstlinge der Regenten, sondern auf Berufspolitiker, die selbst nicht mehr Herr sind, sondern sich in den Dienst stellen. Diese Staatsbeamten verfügen nicht über Eigentümer der politischen Gemeinschaft und vergeben diese, sondern sie verwalten diese nach rationalen Gesetzmäßigkeiten, die juristisch eingefasst sind.⁷¹ Trägt der Politiker den Staat, so überschreitet er den Rahmen rechtlicher Rationalität, der von den Regierten getragen wird. Diese Überschreitung nimmt dem Beamten die Legitimation, eine Funktion im modernen Staat zu bekleiden. Somit ist die Existenz des modernen Staates vom Geschick des Regenten unabhängig. Ein Regent, der eine politische Gemeinschaft trägt, regiert keinen modernen Staat.⁷²

Der moderne Staat ruht also auf dem stabilen Fundament des rationalen Diskurses des Rechts, der aufgrund seiner Intersubjektivität auf einem breiten Fundament mehrerer Menschen ruhen kann. Dieses Recht bindet, trägt und konstituiert den modernen Staat. Dieser Befund des modernen Staates kommt in etwa dem nahe, wie Max Weber den Staat charakterisiert. Zu Beginn dieses Kapitels wurde bereits Webers Definition vom politischen Verband angeführt, der als eine politische Organisationsform charakterisiert ist, deren „Bestand und die Geltung seiner Ordnungen innerhalb eines angebbaren geographischen Gebiets kontinuierlich durch Anwendung und Androhung physischen Zwangs seitens des Verwaltungsstabes garantiert werden“⁷³. Als Staat definiert Weber nun einen „politische[n] Anstaltsbetrieb, dessen Verwaltungsstab erfolgreich das Monopol legitimen physischen Zwangs für die Durchführung der Ordnungen in Anspruch

71 Weber, Politik als Beruf, 12-27; Held, Political theory and the Modern State, 11-12.

72 Dennoch existiert ein rechtlicher Ausweg aus dem rechtlich rationalen Rahmen: Die Ausrufung des Ausnahmezustandes befreit die Regierenden von vielen rechtlichen Bindungen und erlaubt – bis zu einem gewissen Grad – ein Regieren nach Gutdünken. Da Abläufe im Staat ab diesem Zeitpunkt nicht mehr nach intersubjektiv nachvollziehbaren Gesetzmäßigkeiten verlaufen und willkürlich geschehen können, hört auch der moderne Staat auf, ein solcher zu sein. Besonders Carl Schmitt kommt das Verdienst zu, auf diese grundlegende Paradoxie des rechtlichen Ausweges aus dem Recht aufmerksam gemacht zu haben. Vgl. Schmitt, Politische Theologie. Eine umfassende Darlegung findet sich im zweiten Kapitel dieser Arbeit.

73 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, 63.

nimmt“⁷⁴. Nach Weber unterscheidet den politischen Verband vom Staat also die rationale Legitimität dessen Zwangs, mit dem jener Anordnungen zu erteilen in der Lage ist. Das bedeutet also, dass ein Bürger des modernen Staates diesem Folge zu leisten gewillt ist, auch wenn keine unmittelbaren persönlichen Interessen dahinter stehen oder auch, wenn die Androhung von physischer Gewalt nicht permanent stattfindet, weil ihm dessen rechtliche Verfassung Legitimität verleiht. Die rechtliche Bindung von Herrschaft an Rationalität wahrt für Weber der im Recht geschulte Beamtenapparat. Dieser rationale politische Betrieb läuft in einer Spitze zusammen, an welcher ein Politiker die Funktion des Staatsoberhauptes wahrnimmt.⁷⁵

Dieses rationale politisch-rechtliche Fundament trägt und konstituiert in Europa seit dem 18. und 19. Jahrhundert die politischen Verbände – die modernen Staaten. Ähnlich wie der Staat treten andere Gegenstände in die Moderne ein, sobald sich deren rationales Fundament gebildet hat. Konstitutiv für den modernen Staat sind nun diejenigen Elemente, die den rationalen Charakter des Staates konstituieren und ihm auf diese Weise transpersonale Struktur verleihen. Es sind das die Elemente, die den rechtlich rationalen Charakter des modernen Staates garantieren, um die staatlichen Institutionen in ihrer Funktionsweise an einen intersubjektiven Rahmen zu binden. Weiters sind alle jene Elemente konstitutiv für den modernen Staat, welche die grundlegenden Elemente, die seine transpersonale Struktur fundieren, näher bestimmen.

Das Element, welches für die rationale Fundierung des modernen Staates konstitutiv ist, ist die zentrale Staatsgewalt. Die Bindung der rechtlichen Normenordnung an eine einzige Instanz hat sich als Garant für deren Homogenität erwiesen. Diese eine Instanz muss nun ebenso dafür garantieren können, dass nur jene von ihr gegebenen Normen eingehalten werden und sich keine anderen etablieren. Es darf keine Instanzen geben, welche unabhängig von der Staatsgewalt auf einem Gebiet innerhalb des staatlichen Territoriums Souveränität ausüben, die sich nicht von der staatlichen ableitet. Dazu muss die Staatsgewalt das Gewaltmonopol innehaben, das ihr rechtlich zugeschrieben wird, was heißt, dass die Staatsgewalt das legitime Gewaltmonopol innehat. Die Staatsgewalt sorgt als einzige dazu befugte Instanz nun für diese Einheitlichkeit der rechtlichen Rahmenordnung und ist gleichzeitig an diese gebunden, was die Rationalität ihres Funktionierens garantiert. Das heißt, dass sowohl die Organe der Staatsgewalt rational

74 Ebd., 64.

75 Ebd., 215-219; Ders., Politik als Beruf, 13.

arbeiten, als auch die Regierungsausübung rational gebunden ist. Das Verhältnis Regent-Regierte ist somit rational gefasst.

Diese rational fundierte Ausübung staatlicher Souveränität wird über jene Menschen ausgeübt, die sich auf einem bestimmten Territorium befinden. Das heißt, staatliche Souveränität ist territorial begrenzt. In diesem Territorium, dem Staatsterritorium, gilt ihre Gewalt ausnahmslos über alle Personen. Die dem Staatsterritorium zugeordneten bzw. in dieses eingeschriebenen Personen werden in der Rechtswissenschaft Staatsvolk genannt. Der moderne Staat legt also ein Netz seiner Souveränität über das gesamte Territorium, das dieser für sich beansprucht. Somit hat der Staat prinzipiell Einfluss auf jeden Vorgang, der sich auf seinem Territorium ereignet – vorausgesetzt natürlich, dass der Staat das zentrale, legitime Gewaltmonopol aufweisen kann.

Als Menschen, deren Leben durch die politische Struktur des modernen Staates in spezifischer Weise geregelt wird, sind dessen Bürger der eigentliche Grund seiner Existenz. Der Zweck des Staates liegt in der Organisation des Zusammenlebens von Menschen. Über alle Bürger kann nur dann Souveränität ausgeübt werden, wenn diese in gleichem Maße der Staatsgewalt Folge leisten. Das tun die Staatsbürger, wenn sie die Staatsgewalt als legitim ansehen. Diese Legitimität erwächst im modernen Staat aus der Verfassung. Um über alle Menschen in gleichem Maße Souveränität auszuüben, müssen diese die Staatsgewalt in gleichem Maße als legitim ansehen. Bedingung dafür ist, dass diese Menschen alle im gleichen Verhältnis zur Staatsgewalt stehen – sie sind Staatsbürger. So sind die Staatsbürger sowie deren Gleichheit ein integrales Element des modernen Staates, da die Legitimität der Staatsgewalt an deren Anerkennung gebunden ist.

Alle in diesem Abschnitt identifizierten, konstitutiven Elemente des modernen Staates sind mit den im Völkerrecht definierten Elementen Staatsgewalt, Staatsvolk und Staatsterritorium so gut wie deckungsgleich. Auch die juristische Staatslehre definiert die Staatsgewalt als notwendiges Element, um als zentrale Ordnungsgewalt für eine homogene Normenordnung zu sorgen. Alle Inhaber staatlicher Rollen sind mit Staatsgewalt ausgestattet. Die Staatsgewalt wird delegiert und als rechtlich organisierte politische Macht beschrieben. Gleichzeitig müssen der Staatsgewalt auch physische Machtmittel zur Verfügung stehen. An der Spitze des Staates bekleidet eine Person das Amt des Staatsoberhauptes, welches die höchste Verfügungsmacht innehat.⁷⁶

Das Staatsvolk definiert sich als die Gesamtheit von Menschen, die einer Staatsgewalt unterstehen. Damit ist das so genannte Volk definiert, das wieder-

76 Zippelius, Allgemeine Staatslehre, 52-63.

rum unterschiedlich als Abstammungsgemeinschaft, Kulturgemeinschaft, politische Schicksalsgemeinschaft, oder auch als Gruppe definiert ist, die sich durch ein völkisches oder regionales Zusammengehörigkeitsgefühl als Gruppe versteht. Neben diesem unklaren Begriff des Volkes werden auch so genannten Anderen zum Staatsvolk gezählt. Das sind jene, die der Staatsgewalt unterstehen aber nicht dem so genannten Volk angehören.

Das Staatsgebiet ist im Völkerrecht jener räumlicher Bereich, in dem die Normen einer Staatsgewalt Geltung haben. Das Staatsgebiet bezeichnet also den Geltungsbereich der von ihr garantierten Normen. Somit breitet sich das Netz der Souveränität des modernen Staates über das von ihm beanspruchte Gebiet aus.⁷⁷

Der philosophische Befund bestätigt also im Groben die rechtswissenschaftlichen Charakteristika eines Staates als modernen Staat. Doch zeigen die obigen Ausführungen, dass diese Charakteristika auf die richtige Weise verknüpft sein müssen, um nicht nur ein politisches Gemeinwesen zu konstituieren, sondern einen modernen Staat:

Die bloße Existenz einer Staatsgewalt ist zu wenig. Sie muss die einzige sein auf dem Staatsterritorium, auf dem sie auch greifbar sein muss, was heißt, dass die auf diesem Territorium befindlichen Menschen dieser Folge leisten müssen, ohne ständige Gewaltandrohung. Dazu müssen die der Staatsgewalt unterstehenden Menschen diese als eine legitime anerkennen, was in ihrer Einfassung in ein rechtlich rationales und so intersubjektives Regelwerk grundgelegt ist, das die Staatsbürger tragen. Staatsgewalt und Staatsvolk sind also eng aneinander gebunden. Darüber hinaus müssen die das Staatsvolk konstituierenden Menschen im gleichen Verhältnis zur Staatsgewalt stehen – in gleichem Maße Staatsbürger sein. Die so entstehende legitime Herrschaft liegt der modernen Souveränität zugrunde, die einen modernen Staat zu einem solchen macht. Sollten in einem international als Staat anerkannten Territorium mehrere – wodurch auch immer konstituierte – Gruppen leben, deren Autorität die je darin eingebundenen Menschen der staatlichen Souveränität überordnen, so kann man von diesem Staat nicht als modernem Staat sprechen: Die Homogenität der das Territorium überziehenden Normenordnung wäre nicht gegeben. Unabhängig davon, welchen unterschiedlichen Gruppen sich die Bevölkerung zugehörig fühlt, sie muss einer einzigen Staatsgewalt als höchster Autorität Folge leisten. Nur in diesem Fall bilden diese Gruppen ein Staatsvolk.

77 Ebd., 63-75.

Der philosophische Befund dieser Arbeit kommt dem sehr nahe, was der Historiker Wolfgang Reinhard als modernen Staat bezeichnet. So bezieht sich Reinhard etwa auch auf Georg Jellinek und Max Weber, um Staatsgebiet, ein einheitliches Staatsvolk, die Einheit der Staatsgewalt, das Monopol der legitimen Anwendung physischer Gewalt nach innen als konstitutive Elemente eines modernen Staates zu nennen. Darüber hinaus führt er Rechtsstaat und Demokratie als Kriterium der Modernität eines Staates an. Der Argumentation dieser Arbeit folgend besteht keine Notwendigkeit der Einführung dieser beiden Elemente. Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit hängt der konstitutiven Charakterisierung dieser Arbeit folgend an der Legitimität der Staatsgewalt. Agiert diese nicht mehr im Rahmen ihrer rechtlich rationalen Verfassung, verliert sie ihre Legitimität im Staatsvolk, über das Souveränität ausgeübt wird, da diese im modernen Staat eben rechtlich rational gefasst ist.⁷⁸ Die Transpersonalität des Staates und der Staatsgewalt hängt gerade am Agieren auf der stabilen Basis der Rechtsordnung. Wird mit dieser die für die Bürger geltende Rechtsordnung überschritten, verliert die Staatsgewalt das Fundament ihrer Transpersonalität. Was Demokratie betrifft, so ist diese schwerlich als ein Element des modernen Staates zu sehen. Demokratie ist eine Staatsform, also ein auf bestimmte Art eingerichtetes Verhältnis zwischen Regierung und Regierten. Immerhin besteht durch die Notwendigkeit der Legitimität der Staatsgewalt im Staatsvolk eine Rückbindung von Herrschaft an das Staatsvolk. Das legt die demokratische Wahl der Regierung nahe, aber nicht notwendigerweise.

Die Charakterisierung des modernen Staates, die der Philosoph Christopher Morris in seinem Essay über den modernen Staat gibt, kommt jener in dieser Arbeit gefundenen näher als die des Historikers Reinhard. Einen modernen Staates, so Morris, würden folgende Eigenschaften auszeichnen: Kontinuität in Zeit und Raum, Transzendenz, womit er die Unabhängigkeit des Staates als Organisationsform von seinen Agenten bzw. Funktionären meint, die zentral organisierte politische Organisationsform, das legitime Gewaltmonopol des Staates und Loyalität zwischen der staatlichen Regierung und seinen Regierten. Morris sagt: „Modern states [...] are distinctive territorial forms of political organization that claim sovereignty over their realms and independence from other states.“⁷⁹

Obwohl sich der Befund von Morris jenem in dieser Arbeit sehr ähnelt, wenngleich die von Morris aufgezählten Elemente nicht unbedingt solche sind, sondern teilweise lediglich Verhältnisse zwischen diesen, so verabsäumt es Morris wie viele andere Denker, Gründe dafür anzugeben, warum er sich gerade für

78 Reinhard, Geschichte des modernen Staates, 12-13.

79 Morris, An essay on the Modern State, 45-46.

jene Charakteristika entschieden hat, die einen Staat zu einem modernen machen. Er erklärt an keiner Stelle, warum er von einem *modernen* Staat spricht. Als Philosoph sollte Morris seinen terminologischen Ausgangspunkt präzisieren.

Auch wenn Morris der in dieser Arbeit gefundenen konstitutiven Beschreibung eines modernen Staates sehr nahe kommt, so ist die von Morris als fünftes Element eines modernen Staates angeführte Loyalität schwer als ein gesondertes Element zu werten. Vielmehr muss sich diese Loyalität aus der Struktur des Staates ergeben, aus der spezifischen Organisationsform des modernen Staates. Loyalität ist das integrale Gegenüber der Souveränität des modernen Staates. Wenn alle oben genannten Kriterien für einen modernen Staat erfüllt sind, zieht sich ein wirksames Netz der Souveränität über das gesamte Staatsterritorium. Der Rechtswissenschaftler Georg Jellinek dazu:

„Eine staatliche Neubildung ist dann vollendet, wenn alle wesentlichen Stücke eines Staates im gegebenen Falle unzweifelhaft faktisch vorhanden sind und sich das gebildete Gemeinwesen staatlich zu bestätigen in der Lage ist. Das ist aber der Fall, wenn seine Organe tatsächlich Herrschaft üben, ihnen tatsächlich Gehorsam gezollt wird.“⁸⁰

Als dasjenige, was die Staatsgewalt in eine wirksame Beziehung zu den Menschen im Staatsterritorium setzt, ist Souveränität so etwas wie die Essenz des modernen Staates. Thomas Hobbes schreibt im *Leviathan*: „[B]y art is created that great Leviathan called a commonwealth, or state (in Latin, civitas), which is but an artificial man [...] in which the sovereignty is an artificial soul, as giving life and motion to the whole body“⁸¹.

Eine politische Gemeinschaft kann also als moderner Staat gelten, wenn folgende drei Elemente vorhanden sind: Staatsgewalt, Staatsvolk, Staatsterritorium. Die Staatsgewalt muss auf folgende Art beschaffen sein: sie muss *eine* sein, muss *zentral* bzw. die höchste Gewalt sein; sie muss rechtlich rational gefasst sein, was ihre Fundierung als legitime Staatsgewalt im Staatsvolk begründet. So sind notwendige Charakteristika der Staatsgewalt: Einheit, Zentralität, rechtlich-rationale Eingefasstheit und Legitimität. Das Staatsvolk sind jene Menschen, die im Staatsterritorium leben und das gleiche Verhältnis zur Staatsgewalt haben. Es leistet der Staatsgewalt als höchster Gewalt Folge – unabhängig davon, welcher Subgruppe die Menschen auf dem Staatsterritorium angehören.

80 Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 278.

81 Hobbes, *Leviathan*. Englische Ausgabe, 1.

Wenn wir den in diesem Kapitel erarbeiteten Idealtyp des modernen Staates nun mit der Problemstellung der Arbeit vergleichen, so drängt sich auf den ersten Blick wieder die in der Einleitung ausgeführte Widersprüchlichkeit auf: Die für einen modernen Staat konstitutiv notwendige Legitimität der zentralen Staatsgewalt scheint durch Akte der Staatsgewalt wie etwa die Gruppenausweisung von Roma aus Frankreich, deren Legitimität zweifelhaft ist, selbst keineswegs in Zweifel zu stehen. Es scheint also, dass die Legitimität der Staatsgewalt zumindest durch die beschriebenen, in ihrer Legitimität zweifelhaften Akte nicht unmittelbar tangiert wird. Diesem Sachverhalt sucht das folgende Kapitel mit einer genaueren Ergründung des Fundamentes der Macht einer Gemeinschaftsordnung sich anzunähern.

2. Macht, Recht und Gewalt

Jede Gemeinschaft beruft sich als Gemeinschaft auf gewisse Regeln der Ordnung. Eine solche Gemeinschaft von Individuen sieht vor allem die Regelung der Ausübung von Gewalt gegeneinander als zentrale Achse ihrer Ordnung. Um das zu gewährleisten, braucht es eine Instanz, die, um diese Ordnung zu garantieren, ein mehr an Gewalt, bis hin zum Monopol, benötigt. Die Grundlage einer Akzeptanz solcher herrschaftlicher Gewalt liegt im angemessenen Umgang mit dieser; sie dient der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung als fundamentaler Bedingung des Zusammenlebens.¹ Die Angemessenheit der Erfüllung dieser Aufgabe ist im modernen Staat in der rechtlichen Einfassung staatlichen Gewalthandelns grundgelegt. Das ist ein zentrales Element der Grundlage der Legitimität des modernen Staates.

Die in der Einleitung angeführten Gewaltakte wie etwa die totale Verfügung Israels über den Gaza-Streifen oder die Ausweisung von Roma aus Frankreich, verstoßen nun teilweise gegen eine bindende Rechtsordnung, teilweise gegen eine staatliche Selbstverpflichtung in nicht-bindenden Regelwerken. Diese staatlichen Gewaltakte sind also in manchen Fällen illegal; in allen Fällen erwecken diese Akte Zweifel über ihre Legitimität. Die politische Wirklichkeit entspricht also nicht dem unerschütterlichen idealen, rechtlichen und moralischen Bild des modernen Staates, das durch den Kontrast mit der Wirklichkeit nicht aufgeweicht wird und der Staatsgewalt nicht ihre Legitimität zu nehmen vermag. Das führt mit der Frage nach einer der politischen Wirklichkeit entsprechenden Charakteristik staatlichen Gewalthandelns zur Frage nach den Grundlagen staatlicher Macht und Legitimität. Der sich eröffnende Problemkomplex ist jener von Macht, Recht und Gewalt.

Nachdem das erste Kapitel einige formale Elemente zur Charakterisierung eines modernen Staates herausgearbeitet hat, nähert sich das zweite Kapitel einer

1 Matz, „Gewalt“, 1021.

theoretischen Erörterung des Problemkomplexes Macht, Recht und Gewalt und der Frage nach den Fundamenten einer politischen Gemeinschaft. Das Kapitel soll die theoretischen Grundlagen bereitstellen, um die formale Charakterisierung des modernen Staates mit der politischen Wirklichkeit staatlichen Handelns zu erklären und in Einklang zu bringen.

2.1 HISTORISCHE GRUNDLEGUNG DER MODERNEN PROBLEMSTELLUNG

Als entscheidend für die Grundlegung des modernen Verhältnisses von Recht und Gewalt kann die Zeit des Dichters der griechischen Antike, Hesiod (8. Jahrhundert v. Chr.) bis zum Athener Lyriker und Politiker Solon in der ersten Hälfte des 7. vorchristlichen Jahrhunderts gesehen werden. Hesiod ist der erste, der eine Unterscheidung trifft zwischen Recht (*dike*) und Gewalt (*bia*). Recht meint den menschlichen *nomos*, während *bia* der *nomos* des Tierreichs ist. Somit werden Recht und Gewalt einander entgegengesetzt. Die Welt des Menschen gründe nun auf dem *nomos*. Das macht die Welt der Menschen zu einer notwendig gewaltlosen. Ein Akt der Gewalt im Reich der Menschen stellt eine Missachtung des Rechts dar und einen originär nicht-menschlichen Akt. Ebenso sind es Streit (*eris*) und Maßlosigkeit (*hybris*), welche die natürliche Ordnung des Rechts stören und Unrecht setzen. *Eris* und *hybris* sind aber nur Abweichungen vom *nomos* und sind immer noch auf diesen bezogen: Bei einem Streit geht es noch um Recht, die *hybris* will lediglich im Recht sein. Gewalt ist schlichtweg die Negation des Rechts. Dennoch ist nicht alles Unrecht Gewalt.

Für Hesiod ist Gewalt nicht Unrecht per se: Wäre jedes Unrecht Gewalt, so wäre nicht erkennbar, dass Unrecht sich auf verschiedene Ursachen beziehen kann. Das würde verdecken, dass es verschiedene Arten von Unrecht gibt. Hesiod überschreitet diese Grenze noch nicht und sucht Gewalt nicht politisch zu legitimieren. Für Hesiod würde sich die absurde Frage nach dem Recht des Unrechts stellen. Hesiod geht noch nicht weit genug, um die Frage nach Gewalt als Recht zu stellen. Gerade das ist aber die zentrale Frage politischer Ordnung.

Aber bereits Solon überwindet diese für Hesiod nicht überschreitbare Grenze, indem er die Trennung von Gewalt und Recht aufweicht und Gewalt als rechtliches Mittel bezeichnet. Dennoch bleibt weiterhin *dike* das Prinzip menschlicher Ordnung, insofern die Gewalt ihr untergeordnet ist. Auf diese Weise verliert geistesgeschichtlich die Gewalt ihren Charakter als Antipode des Rechts: Gewalt wird als eine Notwendigkeit für die rechtliche Ordnung der Gemeinschaft gesehen, selbst wenn Gewalt weiterhin ein nicht-menschliches Element

bleibt. Das verhindert wiederum, dass Gewalt Gefahr läuft, zum Rechtsproblem zu werden. So ordnet Solon das Verhältnis von Macht, Recht und Gewalt für die folgenden Jahrhunderte.²

In den mittelalterlichen Reichen war die Herrschaftsausübung dank ihrer Verortung in einem ganz von Gott durchwirkten Kosmos für Kritik und Problemreflexionen kein greifbarer Gegenstand. Als dieser göttliche Kosmos mit dem Beginn der Neuzeit auseinander zu brechen beginnt, setzen erste Reflexionen über die Legitimation des Monarchen ein. Das drückt sich in der zuvor nicht vorhandenen Notwendigkeit aus, darauf hinzuweisen, dass die Macht des Fürsten sich von der göttlichen Macht ableite.³ Der Italiener Niccolò Machiavelli kann als ein Denker gelten, der auf diesen Aufbruch des von Gott durchdrungenen Kontinuums und die daraus folgende Notwendigkeit einer Legitimation von Herrschaft die konsequenteste Antwort gibt. Er erkennt die Herrschaftsbasis des göttlichen Willens als brüchig werdend und sucht jenseits eines göttlichen Referenten ein politisches Fundament zu formulieren, auf welchem Macht gegründet werden kann. Machiavelli ist also einer der ersten Denker seit dem europäischen Mittelalter, der erkennt, dass seine Welt durch „eine Reihe von Privationen bestimmt ist: sie ist a-religiös, a-moralisch und rechtsfrei“⁴.

Die scheinbare Skrupellosigkeit, mit der Machiavellis Fürst⁵ zu agieren angehalten ist, kann also als Konsequenz des beginnenden Aufbrechens bisheriger Fundamente gedeutet werden. Eine Politik ohne Gott als ihren universalen Referenten muss das unmittelbar Naheliegendste als ihr Mittel entdecken, die Gewalt:

„In dieser Welt ist die Gewalt nicht ein Bruch ewigen Rechts, ein Abfall von einer natürlichen Ordnung, Ausgeburt eines verbrecherischen Willens, sie beruht aber auch nicht – und da erst zeigt sich die Rechtlosigkeit dieser Welt in ihrer ganzen Abgründigkeit – auf einem Recht. Mit dieser Welt der Anomie und radikalen Vereinzelung ist vielmehr die natürliche Gewalt, ohne der Rechtfertigung zu bedürfen, ‚ins Recht‘ gesetzt, sobald in ihr politisch gehandelt werden soll.“⁶

Machiavellis Fürst steht nun in diesem nach-göttlichen Kontinuum, im noch anomischen Raum der Vor-Moderne. Somit stellen sich für Machiavelli die Fragen nach den Grenzen der Ausübung von Gewalt seitens des Souveräns nicht.

2 Matz, Politik und Gewalt, 66-69.

3 Ruby, Einführung in die politische Philosophie, 56-62.

4 Matz, Politik und Gewalt, 161.

5 Machiavelli, Der Fürst.

6 Matz, Politik und Gewalt, 162.

War schon ein göttlich legitimierter Souverän an derartige Grenzen nicht gebunden, so ist es der Fürst Machiavellis ebenso wenig. Was aber den Fürsten des Italieners vom göttlich legitimierten Fürsten unterscheidet, ist dessen nach einem Prinzip ausgerichtete Regierungsausübung. Dieses ist für Machiavelli das Prinzip des Machterhalts. So ist der Machterhalt der ausschließliche Referenzrahmen seines Handelns. Folgt man Machiavelli, so ist die Ordnung einer Gemeinschaft, welcher der Fürst vorsteht, ein Resultat seiner Macht, wobei sein Regierungshandeln stets dem Machterhalt als dessen Prinzip und Rationalität zu folgen hat.

Etwa ein Jahrhundert nach Niccolò Machiavelli findet man im theoretisch formulierten Naturzustand des englischen politischen Theoretikers Thomas Hobbes eine Analogie der von Machiavelli diagnostizierten anomischen Situation. Für Hobbes könne und müsse diese überwunden werden. Der Ausgangspunkt der Hobbesschen Argumentation ist der Naturzustand. Dieser Begriff des Naturzustandes entstammt der mittelalterlichen Theologie, der als vom Stand der Gnade unterschiedener Zustand gefasst ist. Der Naturzustand selbst ist zu unterscheiden in einen Stand der reinen und der gefallenen Natur. Hobbes hebt diese Scheidung in einem Zustand auf und negiert somit jegliches natürliche Maß für menschliche Handlungen. Hobbes ist also ein radikaler Realist und somit ebenso konsequent wie Machiavelli in seiner Zeitdiagnose.

Im Hobbesschen Naturzustand bestimmt das Eigeninteresse das Handeln sämtlicher in ihm lebenden Subjekte, was zur potentiellen Gegnerschaft aller Individuen führt. Hobbes geht es nun darum, diesen *bellum omnium contra omnes* in einen Zustand der geordneten Gewalt bzw. in den Zustand der Ordnung zu überführen; einen Zustand, in dem nicht jeder zu jedem Zeitpunkt damit rechnen muss, von seinem Handeln durch jeden anderen mit Gewalt eingeschränkt bzw. vernichtet zu werden.

Diese Suche nach Sicherheit und Frieden aus der Angst vor der in jedem Anderen omnipräsenten Gewalt entspringt einer allgemeinen Regel der Vernunft. So ist es schließlich ein Vernunftakt, der die Gemeinschaft im Naturzustand einen Vertrag schließen lässt, der all ihre Gewalt einem Souverän überträgt. Das ist sozusagen der Übergang von der Herrschaft der Gewalt zur Herrschaft des Rechts im *commonwealth* bzw. im Staat. Jegliche Gewalt, die vom Souverän sodann im Staat gesetzt wird, dient zum Erhalt dieser Ordnung und ist somit qualitativ unterschieden von Gewalt im Naturzustand, da diese Gewalt durch einen Akt der Vernunft übertragen bzw. überhaupt erst geschaffen wurde, gleich wie die Gemeinschaft, die von diesem Souverän regiert wird.⁷ Der Staat ist also wie jede andere Gemeinschaftsordnung mit ihren Regeln ein künstliches Produkt –

7 Hobbes, Leviathan, 116-126.

durch menschliche Kunst geschaffen. Hobbes zeichnet eine Analogie zur göttlichen Schöpfung. So sind alle Verträge des Staates seine Schöpfung: Gott sprach, es werde Licht, und es ward Licht; der Staat beschließt, ein Gesetz gelte, und es gilt.⁸

Der Politikwissenschaftler Ulrich Matz stellt die Frage nach der Begrenzung der Gewalt des Souveräns und erwähnt Andeutungen von Hobbes, dass die souveräne Ordnung auf die Ermöglichung des Genusses des Lebens ausgerichtet sei, was Gewalt im Sinne von *potestas* einschränke, Machtausübung also begrenze. Matz spielt diesen Gedanken so weit, bis er behauptet, die Hobbessche Theorie gefährde die von ihr gewonnene Rechtsordnung und mache schließlich die von Hobbes gewonnenen Kategorien von Politik und Staat obsolet.⁹ Nun übersieht Matz, dass der Hobbessche Souverän notwendigerweise gegen jeden Bürger Gewalt auszuüben berechtigt ist, selbst wenn er jedem seiner Bürger ein angenehmes Leben garantieren sollte. Immerhin hat er von jedem Individuum des Vertragsschlusses als einziges Individuum die Gewalt *contra omnes* übertragen bekommen. So ist Gewalt im anomischen Naturzustand von ihrer Qualität her zu unterscheiden von Gewalt im Staat, da letztere von den Bürgern zur Ausübung von Gewalt berechtigt wurde. Im Naturzustand wird Gewalt jenseits jeglicher Berechtigung ausgeübt.

Die logische Stärke der Hobbesschen Argumentation liegt gerade in der Rationalität des Vertragsschlusses. Somit übt der Souverän Gewalt, in welcher Stärke und in welchem Ausmaß auch immer, über alle seine Untertanen aus, um die beim Vertragsschluss geschaffene Ordnung der Gemeinschaft zu wahren und vor einem Rückfall in den Naturzustand zu bewahren. Das Ausmaß der souveränen Gewalt ist also potentiell unendlich. Gewalt ist im theoretischen Modell von Thomas Hobbes gewissermaßen die Grundlage der Gemeinschaftsbildung, die aber mittels rationalem Beschluss zu einer Rechtsordnung führt, welche die Gewaltausübung auf eine einzige Instanz beschränkt.

⁸ Ebd., 5-6.

⁹ Matz, Politik und Gewalt, 165-188.

2.2 ZWEI UNTERSCHIEDLICHE TRADITIONEN

Ziehen Hesiod und Solon die Grenze zwischen Recht und Gewalt, so sind es vor allem Niccolò Machiavelli und Thomas Hobbes, die eine breite Debatte über den Komplex Macht, Recht und Gewalt initiieren und damit modernes Denken über Politik überhaupt erst begründen. Auf diesem geistesgeschichtlichen Fundament haben sich, grob gesagt, zwei moderne Traditionen gebildet, wie das Verhältnis zwischen Gewalt auf der einen Seite, sowie Macht und Recht auf der anderen Seite, gesehen wird.

Die ältere Tradition eint der Grundgedanke von Thomas Hobbes, dass Gewalt im Staat gewissermaßen aufgehoben bzw. vertraglich gebunden ist. Macht wird somit in feste Strukturen gegossen. In rechtlicher Form gefasste Macht ersetzt die Ausübung der Souveränität mittels Gewalt – Macht und Gewalt sind nicht aufeinander verwiesen. Ausgehend von Hobbes festigt sich diese Denktradition über die politischen Schriften im Rahmen der Aufklärung von Kant, Locke, Rousseau bis ins 20. Jahrhundert und zur liberalen Theorie von John Rawls¹⁰. Die Theorie der Gerechtigkeit von Rawls bindet Macht an formal kodifizierte Gerechtigkeit. Die Bindung an diesen formalen Rahmen verschafft dem Souverän Legitimität in seiner Regierungsausübung. Die Legitimität des Souveräns hängt also an der Legalität seines Handelns. Im Kreis dieser liberalen Theorien finden sich vor allem analytische politische Theorien¹¹, aber auch die Diskursethik von Jürgen Habermas¹².

Eine etwas jüngere Gruppe von Theorien sieht Macht und Gewalt ebenso eher als ausschließend, denn als aufeinander verwiesen, fokussiert aber mehr auf Macht, als auf Recht. In ihren theoretischen Grundlagen ist diese Tradition jedoch völlig verschieden von den liberalistischen und analytischen Theorien. In diese Gruppe fallen etwa die Theorien des italienischen Philosophen Antonio Gramsci oder jene der deutschen Denkerin Hannah Arendt. Sowohl für Gramsci als auch für Arendt ist die Anwendung von Gewalt seitens des Souveräns gegen die Regierten ein Indiz für dessen schwindende Macht.

Gramsci nennt den Zustand unhinterfragter Macht einer Gruppe samt ihrer Ideen und Werte Hegemonie. Damit meint er eine Einheit zwischen Regierung und Regierten, die so weit geht, dass die Regierten die Werte und Ideen der Re-

10 In seiner Theorie der Gerechtigkeit formuliert Rawls eine moderne kontraktualistische Gesellschaftstheorie. Vgl. dazu Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit.

11 Vgl. hierzu etwa Green, The Authority of the State; Estlund, Democratic Authority; Gauthier, Morals by agreement.

12 Habermas, Erläuterungen zur Diskursethik.

gierenden als ihre eigenen ansehen. Eine Gruppe, die nicht Hegemonie herstellen kann, kann niemals legitim Macht über Menschen ausüben. Ist diese Gruppe, die Souveränität über eine Gemeinschaft innehat, dazu gezwungen, mit Gewalt gegen die von ihr Regierten vorzugehen bzw. stellen die Regierten die Legitimität der Gewalt in Frage, so deutet das auf ein Schwinden der Hegemonie der Regierenden hin, was durch den Verlust der Unhinterfragtheit von Macht erst ermöglicht worden ist. Die hegemoniale Gruppe festigt durch Gewalt entweder wieder ihre Hegemonie oder es beginnt der Übergang zu einer anderen Hegemonie und die Machtübernahme einer anderen Gruppe. Zweifelhafte legitime Gewaltakte des Souveräns sind also mit dessen Macht nicht vereinbar.¹³

Auch Hannah Arendt trennt Macht und Gewalt. Sie begreift Macht als das Vermögen, sich mit mehreren zu einer Gruppe zusammenzuschließen. Dabei ist das Ausmaß an Macht von den Unterstützern abhängig. Gewalt ist ausschließlich instrumentell definiert und auf einen bestimmten Zweck ausgerichtet. Arendt behauptet, dass allen Gemeinwesen legitime Macht inhärent sei, wohingegen Gewalt zwar gerechtfertigt sein könne, jedoch niemals legitim. Macht sei der Gegensatz von Gewalt.¹⁴ Die Ausübung von Gewalt seitens eines Staates deutet also darauf hin, dass Macht schwindet: „Macht und Gewalt sind Gegensätze: wo die eine herrscht, ist die andere nicht vorhanden. Gewalt tritt auf den Plan, wo Macht in Gefahr ist; überlässt man sie den ihr selbst innewohnenden Gesetzen, so ist das Endziel, ihr Ziel und Ende, das Verschwinden von Macht.“¹⁵

Eine dieses Verhältnis von einerseits Gewalt, und Macht und Recht auf der anderen Seite umkehrende Tradition von Denkern, theoretisch aber Gramsci und Arendt näher stehender als etwa Rawls, begreift Gewalt nicht als etwas mit Macht und Recht Unvereinbares, sondern sieht Macht gar in ihrem Innersten auf Gewalt verwiesen. Diese Tradition kann sich auf Walter Benjamin, Carl Schmitt oder Giorgio Agamben berufen. Sie arbeiten die konstitutive Rolle der Gewalt für jegliche Macht- und Rechtsordnung heraus. Grundsätzlich gehen diese Denker in ihrer Argumentation also nicht von der prinzipiellen Unterschiedenheit von Macht und Gewalt aus, sondern eher von der semantischen Vereinigung ihrer ambivalenten Pole, *violentia* und *potentia*: Gewalt ist der Ausgangspunkt jedweder Macht- bzw. Gemeinschaftsordnung.

Der Liberalismus stellte seit jeher die Forderung nach Freiheit des Bürgers vor der Willkür staatlicher Gewalt in sein Zentrum. Als Fokus und Analyseraster hat der Liberalismus also den rechtlichen Rahmen, der das Verhältnis Bürger-

13 Gramsci, Zu Politik, Geschichte und Kultur, 251-257. Jones, Antonio Gramsci, 41-56.

14 Arendt, Macht und Gewalt, 53-57.

15 Ebd., 57.

Staatsgewalt regelt. Somit ist die Tradition der liberalen politischen Theorie, deren Gegenstand kodifizierte Gegebenheiten sind, notwendigerweise blind für Gewaltsamkeiten jenseits der Legalität und Legitimität seitens der souveränen Macht und somit für den Gegenstandsbereich dieser Arbeit, deren Gegenstandsbereiche auf die Sphäre des Rechts beschränkt sind.¹⁶ Auch die Tradition um Gramsci und Arendt ist für die Aufgabenstellung dieser Arbeit nicht geeignet, da das Auftreten der Gewaltakte, deren Legitimität zweifelhaft erscheint, sich nicht auf die Legitimität der Staatsgewalt auszuwirken scheint. Es ist gar gerade die Legitimität des modernen Staates und dessen unerschüttertes rechtliches und moralisches Idealbild, das in Kontrast gesetzt wird von den staatlich gesetzten Akten der Gewalt, wie die Gruppenausweisung von Roma aus Frankreich oder das totale Embargo der Bewohner des Gaza-Streifens. Dieses rechtliche und moralische Idealbild fußt zu einem großen Teil gerade auf diesen liberalen Theorien und Gedanken von den politischen Theorien der Aufklärer, welche aber keine adäquate Erklärung angesichts einer politischen Wirklichkeit staatlicher Gewaltakte anbieten können. Das führt zur Frage nach einem Fundament staatlicher Macht und Legitimität, das der politischen Wirklichkeit zu entsprechen vermag. Es ist nun eben jene Tradition um Benjamin, Schmitt und Agamben, welche eine Möglichkeit bietet, die politische Wirklichkeit mit einer Staatstheorie in Einklang zu bringen. Dieses Denken behauptet die Gleichzeitigkeit von Macht und Gewalt und deren inneren Zusammenhang.

Im Folgenden werden also nun zentrale Gedanken von Walter Benjamin, Carl Schmitt und Giorgio Agamben vorgestellt, die im Sinne der Problemstellung der Arbeit das Auftreten staatlicher Gewaltakte erklären können und theoretische Konsequenzen für eine Charakterisierung des modernen Staates ziehen lassen. Stellvertretend für den Ansatz von Agamben und Benjamin sei eine die-

16 Vgl. dazu etwa die Erwähnung der Vorzüge von Agambens Theorie zu liberalen und analytischen politischen Theorien vom Philosophen Johan Frederik Hartle: „Weitestgehend entschlüsselt sich Agambens Denken aus dem Gegensatz zu den hegemonialen Bündnissen aus analytischer Philosophie, Vernunftemphase und abstraktem Universalismus. Seine kritische Rechtstheorie enthält mit der Pointierung der Gewaltsamkeit des Souveräns schon auf den ersten Blick eine polemische Invektive gegen die Beschönigung der politischen Kategorien im Sinne des philosophischen Liberalismus. Wird die politische Souveränität dabei in ihrer Gewaltsamkeit pointiert, dann wird damit zentral die liberalistische Grundthese einer Aufhebung von Gewalt in Recht hinterfragt. Denn mit Souveränität ist immer zugleich totalitäre Staatlichkeit als auch die Latenz des Gewaltstaates im liberalen und demokratischen Staat gemeint.“ Hartle, *Der Philosoph an den Grenzen der Rechtsgemeinschaft*.

sen Gedanken präzisierende Passage aus einer Monographie über die Theorie Carl Schmitts zitiert:

„Carl Schmitts Lehre vom Politischen handelt von den Grenzen der Rationalität. Zielt die Staatsrechtslehre [und jegliche analytisch, positivistische Herangehensweise, Anm. d. Verf.] üblicherweise auf die Erkenntnis der Rationalität des Staates – dessen kodifiziertes Handeln nämlich –, so dient Schmitts Unterscheidung von Ordnung und Rechtsordnung der Erkenntnis, dass der Staat – jenseits der Kodifizierung und Normierung durch das Recht – existenziell und vitalistisch begründet und verankert ist.“¹⁷

2.3 WALTER BENJAMIN

Walter Benjamins theoretischer Beitrag für die Fragestellung der Arbeit gründet vorrangig in seinem 1921 verfassten Aufsatz *Kritik der Gewalt*, der durch seinen ausdrücklichen politischen Bezug eine besondere Stellung im Werk Benjamins einnimmt, in dem politische und soziale Implikationen ansonsten nicht direkt zur Sprache kommen. Erst spät, als Benjamins Werke bereits eine breite akademische Reichweite hatten, setzte in den späten 1970er-Jahren die Rezeption seiner *Kritik der Gewalt* ein.¹⁸ Um den Zugang zu diesem hermetischen Text etwas zu erleichtern, werden auch Passagen seines Textes *Geschichtsphilosophische Thesen* bzw. *Der Begriff der Geschichte*, wie der Text auch genannt wird, der 1940 von Benjamin unter dem Eindruck des Hitler-Stalin-Paktes verfasst wurde, um-

17 Adam, *Rekonstruktion des Politischen*, 2.

18 Honneth, „Zur Kritik der Gewalt“, 193. So etwa im 1979 von Günter Figal und Horst Folkers herausgegebenem Sammelband. Figal/Folkers, *Zur Theorie der Gewalt und Gewaltlosigkeit bei Walter Benjamin*. Dennoch nimmt Benjamins *Kritik der Gewalt* im Gegensatz zu seinen kunsttheoretischen und ästhetischen Schriften eine vergleichsweise weniger beachtete Stellung in seinem Gesamtwerk ein. So wird etwa im Standardwerk über die Frankfurter Schule von Rolf Wiggershaus bei einer Schilderung über die theoretische Tätigkeit Benjamins in den 1920er Jahren sein Text zur *Kritik der Gewalt* nicht einmal erwähnt. Vgl. Wiggershaus, *Die Frankfurter Schule*, 100-107. Jedoch findet besonders seit den 1990er-Jahren Benjamin als Denker über Gewalt und Recht im Anschluss an Derridas Buch *Gesetzeskraft* und Agambens *Homo sacer* mehr Beachtung. Vgl. dazu etwa den 1994 erschienenen Sammelband von Anselm Haverkamp, *Gewalt und Gerechtigkeit. Derrida-Benjamin*. Dieser Band gibt auch einen Überblick über Benjamins Rezeption im angloamerikanischen Sprachraum.

rissen. Den Aufsatz *Kritik der Gewalt* verfasste Walter Benjamin nun also bereits im Jahre 1921, noch ganz im Zeichen des Schreckens des Ersten Weltkrieges. Spürten viele eine Zäsur erst mit dem Ende des Krieges, so verortete Benjamin diese schon zu Beginn des Krieges. Vor allem Ereignisse wie die deutsche Revolution, also die Abschaffung der Monarchie in Deutschland 1919 und die Begründung der Weimarer Republik, sowie die Oktoberrevolution in Russland stellten die Menschen innerhalb kürzester Zeit vor vollkommen veränderte Tatsachen. In dieser Zeitenwende lebte Walter Benjamin.

Den 1892 in Berlin in eine Familie des assimilierten Judentums geboren Walter Benjamin prägten die Bekanntschaften und intellektuellen Einflüsse von Theodor Adorno, Gershom Scholem oder etwa Bert Brecht.¹⁹ Mit Adorno teilt er das Anliegen, Theorie abseits der instrumentellen Vernunft zu treiben; einer Vernunft, der sie die Schrecken des jungen 20. Jahrhunderts überantworten. Dies sollte umso mehr nach dem Zweiten Weltkrieg gelten. Hieraus erklärt sich der nicht leicht zugängliche, stellenweise sehr hermetische Charakter der Schriften von Benjamin und Adorno. Der unorthodoxe Charakter ihrer Texte kostet Benjamin schließlich die Approbation seiner Habilitationsschrift. Adorno hatte ebenso große Probleme, setzte sich dank seiner Beharrlichkeit aber durch. Die Freundschaft mit dem Mathematiker und Philosophen Gershom Scholem, dem die Wiederentdeckung der jüdischen Mystik im 20. Jahrhundert angerechnet wird, wird der religiös-messianische Einfluss auf Benjamins Texten zugeschrieben, obwohl Benjamins Texte keinesfalls religiöse Erklärungen oder Ambitionen verfolgen – dazu ist Benjamin dann doch wieder zu sehr Marxist. Vielmehr stellt er die Religion in den Dienst eines konsequenten Materialismus. Er erklärt das auf seine Weise mit einem Bild:

„Bekanntlich soll es einen Automaten gegeben haben, der so konstruiert gewesen sei, dass er jeden Zug eines Schachspielers mit einem Gegenzug erwidert habe, der ihm den Gewinn der Partie sicherte. Eine Puppe [...] saß vor dem Brett, das auf einem geräumigen Tisch aufruhte. Durch ein System von Spiegeln wurde die Illusion erweckt, dieser Tisch sei von allen Seiten durchsichtig. In Wahrheit saß ein buckliger Zwerg darin, der ein Meister im Schachspiel war und die Hand der Puppe an Schnüren lenkte. Zu dieser Apparatur kann man sich ein Gegenstück in der Philosophie vorstellen. Gewinnen soll immer die Puppe, die man ‚historischen Materialismus‘ nennt. Sie kann es ohne weiteres mit je-

19 Für eine äußerst detaillierte Biografie, die einen sehr lebhaften zeitgeschichtlichen Kontext zu spannen weiß vgl. Fuld, Walter Benjamin.

dem aufnehmen, wenn sie die Theologie in ihren Dienst nimmt, die heute bekanntlich klein und hässlich ist und sich ohnehin nicht blicken lassen [...]“²⁰ darf.

Nun machen diese religiösen Motive Benjamins Texte nicht leichter, sondern erfordern eine genauere Hermeneutik seiner Texte. Die Bekanntschaft Benjamins mit Brecht brachte ihn dem Marxismus näher, obwohl er nie der KP beitreten sollte. Missfiel Adorno die Bekanntschaft Benjamins mit dem „Vulgärmarxisten“ Brecht, so hat dieser Einfluss dennoch eine interessante Verquickung revolutionärer Intentionen mit messianischen Motiven zur Folge. So auch im Aufsatz *Zur Kritik der Gewalt*. Als Benjamin den Aufsatz verfasst, ist er durch die Lektüre von *Geist der Utopie* von Ernst Bloch beeinflusst. Dieser nimmt wie Benjamin die Metaphysik in den Dienst des Marxismus und spricht von der Menschheit im Stadium des „Noch-nicht“: Die Menschheit fühle noch einen gewissen Mangel, den sie zu überwinden trachte; sie ist im Zustand des „Noch-nicht-Habens“ – im Zustand des „noch-nicht“.²¹

Axel Honneth fasst die Problemstellung, auf welche Benjamins Kritik der Gewalt zu antworten sucht, vor dem Hintergrund der zeitgeschichtlichen Ereignisse, folgendermaßen zusammen: „Welche Art von Legitimität durfte jene Gewalt beanspruchen, so lautete die zentrale Herausforderung für Rechtstheorie und politische Philosophie am Beginn der Weimarer Republik, die jenseits aller staatsrechtlichen Begründungszusammenhänge in den revolutionären Erhebungen zum Ausbruch gekommen war.“²² So war die Souveränität der Weimarer Republik über ihre gesamte Existenz, vor allem aber in ihrer turbulenten Anfangszeit nach Ende des „Großen Krieges“, als nicht nur Kommunisten und Nationalsozialisten nach der Macht langten, umstritten und umkämpft. Das führte immer wieder zu offenen Gewaltakten von revolutionären Gruppen und seitens der Exekutive der noch jungen Republik.²³ Die Republik im Anschluss an die Monarchie konfrontierte die auftretende Gewalt mit rigoroser Gegengewalt. Benjamins Kritik der Gewalt setzt beim systemischen Kontext der auftretenden Gewalt ein: der rechtspositivistischen Legitimation von Gewaltausübung.

20 Benjamin, *Geschichtsphilosophische Thesen*, 78.

21 Bloch, *Geist der Utopie*.

22 Honneth, „Zur Kritik der Gewalt“, 193.

23 Für eine Darstellung der Probleme, mit denen die Weimarer Republik zu kämpfen hatte und trotz vieler Fortschritte aus dem monarchischen System heraus in eine Demokratie im Letzten doch scheiterte vgl. Büttner, Weimar; Möller, *Die Weimarer Republik*.

Die erste Hälfte des Aufsatzes beschäftigt sich also mit der Rolle der Gewalt in ihrem Verhältnis zum Recht, zunächst zum positivistisch grundgelegten Recht, um dann zu einer allgemeinen Kritik des Rechts zu gelangen. Die zweite Hälfte lotet die Möglichkeit einer marxistischen-revolutionären-messianischen Gewalt aus, welche im Stande ist, die herkömmlichen Institutionen des Rechts aufzulösen.²⁴ Die Idee, die Politik in den Dienst des Hervorbringens neuer Wert- und Moralordnung zu stellen, rührt wohl von Benjamins Beschäftigung mit Charles Péguy, George Sorel und Ernst Unger. Von diesen übernimmt er die Intention, Politik aus dem „Zweck-Mittel-Schema“ zu befreien.²⁵

2.3.1 Eine Kritik der Gewalt

Walter Benjamin eröffnet seinen Aufsatz mit der Behauptung, dass eine Kritik der Gewalt in ihrem Verhältnis zu Recht und Gerechtigkeit erfolgen muss. Damit hält Benjamin fest, dass sich jegliche Kritik von Gewalt nur auf deren Legalität oder Legitimität beziehen könne.

Er definiert Gewalt als jegliche Ursache, die in die „sittlichen Verhältnisse“ eingreift, die er Recht und Gerechtigkeit nennt.²⁶ Axel Honneth interpretiert Benjamins Gewaltbegriff als all das umfassend, was „mit zwingender Macht auf die Interaktionsverhältnisse der Menschen so einwirkt, dass diese moralisch in Mitleidenschaft gezogen werden“.²⁷ Gewalt stiftet also jegliche Gemeinschaftsordnung in einer gewissen Normativität. Diese Behauptung greift Benjamin etwas weiter unten wieder auf, um sie zu erläutern.

Benjamin stellt fest, dass jede Rechtsordnung einem elementaren Verhältnis von Zweck und Mittel unterliegt. Gewalt könne nur im Bereich der Mittel angesiedelt werden – als Mittel zu ungerechten und gerechten Zwecken. Eine Kritik der Gewalt müsse aber ein Kriterium der Mittel suchen. Das Naturrecht etwa rechtfertige jegliches Mittel, solange dieses gerechten Zwecken diene.²⁸ Im Gegensatz zum Naturrecht, welches das bestehende Recht nur in Bezug auf seine Zwecke kritisieren kann, kann positives Recht nur die Mittel kritisieren. Beide Denkschulen vertreten ähnliche Maximen: Für Naturrecht rechtfertigen gerechte Zwecke jegliche Mittel, für das positive Recht rechtfertigen die rechten Mittel die Zwecke. Somit vollendet Benjamin seinen ersten Gedankengang: Das Krite-

24 Honneth, „Zur Kritik der Gewalt“, 193.

25 Ebd.

26 Benjamin, Zur Kritik der Gewalt, 29.

27 Honneth, „Zur Kritik der Gewalt“, 195.

28 Benjamin, Zur Kritik der Gewalt, 30.

rium der Zwecke ist Gerechtigkeit, jenes der Mittel ist Rechtmäßigkeit. An diesem Punkt setzt Benjamin bereits einen kritischen Akzent und konstatiert: Im Recht gehe es nicht um Gerechtigkeit, sondern um bloße Übereinstimmung mit der Norm.²⁹

Somit kann Benjamin die Kernaufgabe seiner Kritik der Gewalt als Frage nach der rechtlichen Legitimation von Gewalt als Mittel formulieren – ein Axiom des Rechtspositivismus. Folglich kann eine Kritik der Gewalt nicht entlang naturrechtlicher Kriterien geschehen, da diese für die Sphäre der Mittel blind sind. Eine Kritik der Gewalt muss also beim positiven Recht zumindest ihren Ausgang nehmen. Benjamin nennt als positivistische Kriterien für Gewalt: sanktionierte Gewalt, nicht-sanktionierte Gewalt. Jedoch könne diese Unterscheidung nicht als Mittel einer Kritik der Gewalt dienen. „Denn in der Kritik der Gewalt kann deren positiv-rechtlicher Maßstab nicht seine Anwendung, sondern vielmehr nur seine Beurteilung erfahren.“³⁰

Benjamin stellt die Frage, was die Existenz eines Maßstabes für Gewalt bedeute. Wenn nun der alleinige Maßstab für Rechtmäßigkeit im positiven Recht jener von sanktionierter bzw. nicht-sanktionierter Gewalt ist, so muss „die Sphäre seiner Anwendung nach ihrem Wert kritisiert werden“³¹. Diese Unterscheidung weist also auf eine Geschichtlichkeit des Umgangs mit Gewalt hin. Um Gewalt also kritisieren zu können, darf nicht dieser Maßstab auf die Manifestationen von Gewalt angewandt werden. Vielmehr muss dieser Maßstab sanktionierte Gewalt/nicht-sanktionierte Gewalt kritisiert werden. Und dies muss im Rahmen einer Geschichtsphilosophie, wie Benjamin sagt, geschehen: Eine Kritik darf nicht die historisch gewachsenen Unterscheidungen oder Kriterien des zu kritisierenden Gegenstandsbereichs als ihr Mittel verwenden, sondern muss sich davon distanzieren, um sozusagen von außen Licht auf den Problembereich zu werfen.³²

Somit verortet Benjamin den Grund dieser sphärenspezifischen Unterscheidung in ihrer Geschichtlichkeit: Die Anerkennung der Rechtmäßigkeit von Zwecken müsse historisch begründet sein. Hier folgt Benjamins nächste Festlegung: Im Laufe der Geschichte bildeten sich gewisse Zwecke aus, die rechtlich erfasst wurden, und Zwecke, die vom Recht nie erfasst wurden. Rechtlich erfasste Zwecke nennt Benjamin Rechtzwecke, nicht erfasst Zwecke nennt er Naturzwecke.

29 Ebd., 29-31.

30 Ebd. 32.

31 Benjamin, Zur Kritik der Gewalt, 33.

32 Honneth, „Zur Kritik der Gewalt“, 195.

Benjamin unterzieht nun zunächst die Unterscheidung von sanktionierter und nicht-sanktionierter Gewalt einer Bewertung, um diese rechtspositivistische Unterscheidung der legalen von der illegalen Gewalt auf ihre Kohärenz hin zu prüfen. Er sucht im Folgenden zu zeigen, dass diesem Kriterium ein Widerspruch innewohnt und folglich die Legitimation staatlicher Gewaltausübung selbst in Frage gestellt ist. Um diesen Weg zu beschreiten, folgt Benjamin einer Zweifelt, die für ihn jede positive Rechtsordnung charakterisiert: rechtsetzende sowie rechtserhaltende Gewalt.³³

2.3.2 Rechtsetzende Gewalt

Walter Benjamin behauptet, dass Naturzwecke, die mit Gewalt erstrebt werden können, von der Staatsgewalt tendenziell nicht zugelassen werden. Rechtszwecke tendieren gar dazu, die in der Rechtsordnung gewährten Räume von Naturzwecken einzunehmen, sobald Gewalt eine Rolle spielt, wie etwa bei der Erziehung. So formuliert Benjamin eine Maxime: „[A]lle Naturzwecke einzelner Personen müssen mit Rechtszwecken in Kollision geraten, wenn sie mit mehr oder minder großer Gewalt verfolgt werden.“³⁴ Recht tendiert also dazu, jegliches Verhalten zu umfassen, wenn Gewalt eine Rolle spielen könnte. Er geht noch einen Schritt weiter, wenn er sagt, eine Ordnung der Rechtszwecke, also eine Rechtsordnung, würde erst gar nicht bestehen können, wenn Naturzwecke mit Gewalt erstrebt werden dürfen.

Es scheint sich dabei um die Wahrung des Rechts an sich zu handeln: Gewalt, über die Einzelne verfügen, ist eine Gefahr für die Rechtsordnung. Gewalt außerhalb des Rechts wäre eine Bedrohung für das Recht durch die alleinige Tatsache, dass es nicht von diesem erfasst wäre. Eine interessante Behauptung Benjamins an dieser Stelle ist, dass Gewalt jenseits des Rechts jeder Rechtsordnung entgegenstehen müsse. Warum ist Gewalt so bedrohlich für das Recht? Benjamin will das an jenen Orten klären, an denen das Recht Gewalt zulässt.

Einen Ort der legalen Anwendung von Gewalt innerhalb einer Rechtsordnung sieht Benjamin im Arbeiterstreik. Die organisierte Arbeiterschaft als Rechtssubjekt hat also ein Recht auf Gewalt. Den Streik sieht Benjamin als Gewaltmittel, da das eigentliche Nicht-Handeln als Nicht-Arbeiten im eigentlichen Sinne Erpressung ist, da unter gewissen Bedingungen die Bereitschaft, die Arbeit wieder aufzunehmen, erklärt wird. Die Gewalt liegt also in den Bedingun-

33 Ebd., 195-200; Fuld, Walter Benjamin, 108-109.

34 Benjamin, Zur Kritik der Gewalt, 34.

gen. Der Streik als Zwangsmittel zur Änderung gewisser Bedingungen ist also ein legales Mittel der Gewalt.

Nichts desto trotz geht der Staat oftmals mit Gewalt gegen die streikenden Arbeiter vor. Zwar sieht Benjamin hier einen Widerspruch in der Rechtslage, jedoch keinen logischen Widerspruch im Wesen des Rechts. Denn auch hier verbirgt sich die Furcht des Staates vor einer gewissen Funktion von Gewalt: Der erfolgreiche Streik zeigt, dass Gewalt mit der Durchsetzung gewisser Bedingungen der Arbeiter Rechtsverhältnisse ändern und schaffen kann – bei Erfüllung der Bedingungen der Arbeiter wird die rechtliche Ordnung geändert.³⁵ Die Ausübung von Gewalt ist also gesetzlich erlaubt, dennoch geht der Staat mit Gewalt dagegen vor. Die Rechtslage gestattet, was die Rechtslogik verbietet: den Streik, der neues Recht zu schaffen in der Lage ist. Ein Vorgehen gegen die legal Streikenden ist somit illegal, jedoch von der Rechtslogik geboten.³⁶

Als weiteren Ort, wo Gewalt im Rahmen einer Rechtsordnung gestattet ist, beschreibt Benjamin den Krieg bzw. das Kriegerrecht. Wie beim Streik wenden Rechtssubjekte rechtlich sanktionierte Gewalt an, deren Zwecke für die Rechtsgewalt Naturzwecke bleiben, da diese Zwecke drohen, mit ihren Rechtszwecken in Konflikt zu geraten durch die Schaffung neuen Rechts. Das rechtliche Regelwerk rund um die Kriegsführung bietet nun ebenso eine rechtlich sanktionierte Möglichkeit zur Gewaltanwendung. Beispielhaft manifestiert sich in der Friedenszeremonie die Sanktionierung des Sieges über den Verlierer und die damit einhergehende Anerkennung der neuen Verhältnisse als neues Recht. Kriegerische Gewalt als eine urbildliche Gewalt zur Erreichung von Naturzwecken hat also rechtsetzenden Charakter. „Der Staat aber fürchtet diese Gewalt schlechterdings als rechtsetzend, wie er sie als rechtsetzend anerkennen muss, wo auswärtige Mächte ihn dazu zwingen, das Recht zur Kriegsführung, Klassen, das Recht zum Streik ihnen zuzugestehen.“³⁷ Der Rechtsstaat muss also in bestimmten Fällen rechtlich die rechtsetzende Kraft von anderen Mächten anerkennen. Er kann sich der „faktischen Sanktionierung von Gewalt“ nicht widersetzen.³⁸

Gewalt hat also eine rechtsetzende Eigenschaft. Als solche ist sie eine „Gewalt, die ein Gemeinwesen entstehen lässt und Recht herstellt“³⁹. Mit der Sanktionierung von Gewalten, die der herrschenden positivistischen Rechtsordnung

35 Ebd. 35-38.

36 Honneth, „Zur Kritik der Gewalt“, 201.

37 Benjamin, Zur Kritik der Gewalt, 39.

38 Honneth, „Zur Kritik der Gewalt“, 202.

39 Butler: Kritik, Zwang und das heilige Leben in Walter Benjamins „Zur Kritik der Gewalt“, 20.

durch ihren rechtsetzenden Charakter entgegengesetzt sind, tendiert die Rechtsordnung zu ihrer Auflösung.⁴⁰ Das Zweck-Mittel-Schema, wie Benjamin sagt, führt sich selbst ad absurdum, weil die positivistische Rechtsordnung Mittel der Gewaltanwendung anerkennt, „deren Ausübung zur Setzung von systemsprenge-nden Rechtszwecken ermächtigt“⁴¹. Manche Rechtszwecke sind also dem System entgegengesetzte Mittel.⁴²

2.3.3 Rechtserhaltende Gewalt

Jede positivistische Rechtsordnung erfordert eine rechtserhaltende Gewalt, welche der Rechtsordnung immer wieder aufs Neue Geltung verschaffen muss. War die erste Funktion von Gewalt rechtsetzend, so ist die zweite rechtserhaltend. Diese Funktion wird mittels Androhung ausgeübt: Die „rechtserhaltende Gewalt ist eine drohende“⁴³. Die rechtserhaltende Gewalt soll also die Rechtsordnung durch Androhung von Strafe aufrechterhalten bzw. ihr Geltung verschaffen. Auch für die rechtserhaltende Gewalt will Benjamin zeigen, dass sich das Zweck-Mittel-Schema einer positiven Rechtsordnung nicht durchhalten lässt. Für die rechtsetzende Gewalt konnte er nachweisen, dass sich Zweck und Mittel ad absurdum führen, indem sie zur Auflösung der Rechtsordnung führen. Mit der rechtserhaltenden Gewalt kommt Benjamin nun zu Formen der Gewalt, die als Institutionen des positiven Rechts wesentlich legal sind.⁴⁴

Benjamin nennt die Todesstrafe als herausragendes Beispiel einer drohenden und rechtserhaltenden Gewalt. Immerhin droht diese mit dem Entzug des Fundamentalsten – dem Leben. Hier ortet Benjamin nun wieder einen logischen Widerspruch: In der „Ausübung der Gewalt über Leben und Tod“ bekräftigt sich das Recht selbst, anstatt es durch Androhung zu bewahren. Anstatt also Recht zu erhalten, schafft die Todesstrafe mit der Setzung von Gewalt Recht. Das lässt nach Benjamin den Schluss zu, dass die Androhung der Todesstrafe nur Kulisse

40 Honneth, „Zur Kritik der Gewalt“, 201-202.

41 Ebd., 202

42 Benjamin, Zur Kritik der Gewalt, 39-42. Eine gute Textexegese liefert neben Honneth ebenso Rodolphe Gasché, Über Kritik, Hyperkritik und Dekonstruktion, 202-203.

43 Benjamin, Zur Kritik der Gewalt, 42; Honneth, „Zur Kritik der Gewalt“, 202.

44 Benjamin, Zur Kritik der Gewalt, 40-41.

ist, hinter der sich ihr eigentlicher Zweck der Statuierung des Rechts verbirgt.⁴⁵ Darin sieht Benjamin wiederum eine Verdrehung des Zweck-Mittel-Schemas.⁴⁶

Eine weitere Verdrehung des Zweck-Mittel-Schemas des Rechts ortet Benjamin bei der Institution Polizei. Die Polizei sei zwar eine Gewalt, die mittels Verfügungsrecht zu Rechtszwecken agiere, diese aber zu einem Teil selbst setze mittels Ordnungsrecht. Somit wird in der Polizei die Trennung zwischen rechtserhaltender und rechtsetzender Gewalt aufgehoben. Die Polizei sei eine „gespenstische“ und „widernatürliche“ Gewalt, bemerkt Benjamin.⁴⁷ Er behauptet, dass die Zwecke des Staates sich gemäß der Logik der Sache nicht mit jenen der Polizeigewalt decken, denn die Polizei agiere gerade dort, wo die Rechtsordnung des Staates nicht hinreicht. Darin liege gerade der Grund ihrer Existenz. So schreitet die Polizei ein, wenn keine eindeutige Rechtslage vorliegt, jedoch aus Gründen der Rechtszwecke. Mit dem Setzen des Mittels von Gewalt zu Rechtszwecken wird die Polizei von der Exekutive zur Legislative: Sie schafft Recht. In der Polizei wird also die Trennung von rechtserhaltender und rechtschaffender Gewalt aufgehoben, was wiederum das Zweck-Mittel-Schema durchbricht: Anstatt Recht zu erhalten, setzt die Polizei aus Rechtszwecken neue Rechtszwecke mit dem Mittel der Gewalt.⁴⁸

45 Ebd., 43.

46 An diesem Punkt ist Benjamin vielleicht etwas zu tendenziös in seiner Argumentation, könnte die Androhung der Todesstrafe ja eigentlich auch Verschleierung ihres eigentlichen Zwecks, nämlich der Schaffung von Recht dienen. Vgl. Honneth, „Zur Kritik der Gewalt“, 203.

47 Benjamins Ausdrucksweise „gespenstische“ und „widernatürliche“ Gewalt zeugt von einer gewissen Unmittelbarkeit des Eindrucks einiger wohl einprägsamer Gewaltaktionen der Weimarer Exekutive. Vgl. Axel Honneth, „Zur Kritik der Gewalt“, 203. Werner Fuld etwa sieht darin nicht nur eine Schilderung alltäglicher Realität in der Weimarer Republik, sondern spitzt diese Aussage zu und sieht im heutigen voranschreitenden Abbau rechtsstaatlicher Grundrechte eine gegenwärtige Entsprechung zu Benjamins Diagnose über die Problematik der Exekutive in einem positivistisch fundierten Staat. Vgl. Fuld, Walter Benjamin, 110.

48 Benjamin, Zur Kritik der Gewalt, 44-45. Doch hier, ebenso wie beim vorherigen Punkt über die Todesstrafe, die man auch als Verschleierung eines eigentlichen Zwecks ansehen könnte anstatt einer widersprüchlichen Verquickung von Zweck und Mittel, ist Benjamin bei der Systematisierung seiner Argumentation die Polizei betreffend in seiner Argumentation vielleicht zu schnell in eine bestimmte Richtung unterwegs. Vielleicht ist es tatsächlich ein zu lebhafter Nachhall von Erinnerungen an entgrenztes Handeln der Polizei, was darüber hinaus noch den eigentümlichen Aspekt er-

Benjamin hat nun also in dem bisherigen Teil seines Aufsatzes eine systemimmanente Kritik der Ordnung von Gemeinschaft nach rechtspositivistischen Kriterien des Umgangs mit Gewalt vorgelegt. Er hat argumentiert, dass jegliche rechtspositivistische Legitimierung von Gewalt nicht zu halten ist, da ihr eigenes Kriterium nicht konsistent ist. Staatliche Gewalt ist somit nicht nur nicht legitim, sondern deren Grundlage, die positivistisch fundierte Rechtsordnung, erzeugt notwendigerweise eine Dynamik, die ein permanentes Hin-und-Her von Gewalt und Gegen-Gewalt antreibt: Die Rechtsordnung erzeugt eine destruktive Dynamik. Walter Benjamin schließt den ersten Teil seines Aufsatzes ab, indem er konstatiert, dass eine auf Gewalt gegründete sittliche Ordnung bzw. Ordnung für eine Gemeinschaft vorerst scheitert.⁴⁹

2.3.4 Regelung menschlicher Interessen jenseits der Gewalt – Nicht auf Gewalt gegründete sittliche Verhältnisse

Jedwede Gewalt steht also in Beziehung zur inneren Problematik des Rechts. Axel Honneth präzisiert: „Das Rechtsverhältnis ist ein soziales Medium, das an seiner Aufgabe einer Vermittlung sozialer Gegensätze deswegen scheitert, weil es ihm im Rahmen des Zweck-Mittel-Schemas strukturell nicht gelingen kann, den Einsatz des ihm zur Verfügung stehenden Gewaltmittels deutlich und klar zu fixieren.“⁵⁰ Walter Benjamin stellt die Frage in den Raum, „ob es zur Regelung menschlicher Interessen keine anderen Mittel als gewaltsame gebe“.⁵¹ Worauf soll man eine Gemeinschaftsordnung begründen und wie soll man die Ordnung in einer Gemeinschaft erhalten, wenn Gewalt dazu nicht taugt?

Die Errichtung einer Ordnung jenseits der Gewalt erscheint aber ebenso problematisch, da beispielsweise schon „eine völlig gewaltlose Beilegung von Konflikten niemals auf einen Rechtsvertrag hinauslaufen kann“.⁵² Immerhin erlaube dieser Rechtsvertrag bereits beiden Teilnehmern die Anwendung von Gewalt unter gewissen Umständen. Darüber hinaus verweise der Ursprung jeglichen Vertrages immer schon auf Gewalt. Diese braucht nicht augenscheinlich zu sein, ist aber dennoch als sein Ursprung präsent. Und schwindet dieses Bewusst-

klären könnte, warum Benjamin sich keine demokratisch fundierten zivilen Kontrollinstanzen der Polizei für die Zukunft denken konnte. Vgl. Honneth, „Zur Kritik der Gewalt“, 203.

49 Ebd., 203-204; Gasché, Über Kritik, Hyperkritik und Dekonstruktion, 203-204.

50 Honneth, „Zur Kritik der Gewalt“, 204.

51 Benjamin, Zur Kritik der Gewalt, 45.

52 Ebd., 45.

sein „von der latenten Anwesenheit der Gewalt in einem Rechtsinstitut, so verfällt es“⁵³. Benjamin verweist hier auf die Parlamente, deren Ursprung in der revolutionären Kraft des Volkes oft nicht mehr bewusst ist. Das wirke sich im Besonderen auf die von diesen beschlossenen Gesetze aus, denen nicht mehr viel Kraft innewohnen würde.⁵⁴ Eine rein vertragliche Konfliktlösung jenseits der Gewalt zur Schaffung von Ordnung kann keine wirkliche Ordnung begründen. Denn schließlich ist es nur die Gewalt, die eine gewisse Normativität einer Ordnung von Gemeinschaft stiften kann.

Noch einmal fragt Benjamin, ob gewaltlose Konfliktlösung dennoch möglich sei. Er bejaht das für jene Fälle, „wo die Kultur des Herzens den Menschen reine Mittel der Übereinkunft an die Hand gegeben hat“⁵⁵. Den recht-mäßigen und rechts-widrigen Mitteln aller Art, die sich auf Gewalt gründen, stellt er reine, gewaltlose Mittel entgegen, deren subjektive Voraussetzungen etwa Herzenshöflichkeit, Neigung, Friedensliebe oder Vertrauen wären. Konflikte könnten durchaus durch Unterredung gelöst werden, zumal Sprache also solche der Gewalt unzugänglich sei. Das erweise sich etwa daran, dass es kein Gesetz gäbe, dass Lüge unter Strafe stelle. Benjamin nimmt jedoch den Betrug aus, da dieser im Betrogenen Gewalt entfesseln könnte.⁵⁶ Jedenfalls sei Einigung möglich, ohne das Recht bemühen zu müssen.⁵⁷

Jedoch kann die Errichtung einer sittlichen Ordnung ohne Gewalt dennoch nicht geschehen. Walter Benjamin unterstreicht das: „Da [...] jede Vorstellung einer irgendwie denkbaren Lösung menschlicher Aufgaben, ganz zu schweigen einer Erlösung aus dem Bannkreis aller bisherigen weltgeschichtlichen Daseinslagen, unter völliger und prinzipieller Ausschaltung jedweder Gewalt unvollziehbar bleibt, so nötigt sich die Frage nach andern Arten der Gewalt auf, als alle

53 Ebd., 46.

54 Ebd., 47. Walter Benjamins auf den ersten Blick irritierender Anti-Parlamentarismus schlägt zum einen in dieselbe Kerbe wie seine Kritik am Rechtspositivismus. Darüber hinaus ist seine Kritik am Parlamentarismus eine Kritik an den trägen, wenig effektiven politischen Institutionen der Weimarer Republik. Werner Fuld bezeichnet Benjamins Kritik am Parlamentarismus als seine „politische Kritik an der lauthals kompromisslerisch pazifistischen deutschen Regierung“, die nicht in der Lage wäre, Probleme einer Lösung zuzuführen. Die dem Publikationsjahr folgenden Jahre sollten Benjamins Diagnose bestätigen. Vgl. Fuld, Walter Benjamin, 111.

55 Benjamin, Zur Kritik der Gewalt, 47.

56 Ebd., 48-50.

57 Honneth, „Zur Kritik der Gewalt“, 204.

Rechtstheorie ins Auge fasst.⁵⁸ Als das einzige, das eine Gemeinschaftsordnung stiften könne, führe der Weg selbst zu einer gerechten Gemeinschaftsordnung über Gewalt, jedoch eine Gewalt, die jenseits „aller Rechtstheorie“ liegen müsse, um so der von Benjamin beschriebenen pathologischen Dynamik eines Systems zu entkommen, in dem der Umgang mit Gewalt rechtlich geregelt ist. Schließlich hat Benjamin bereits zu Beginn seines Aufsatzes klargestellt, dass es dem Recht nicht um Gerechtigkeit gehe, sondern um Rechtsmäßigkeit.

2.3.5 Reine Gewalt

Gewalt ist als Mittel nun nicht legitimierbar, da diese notwendigerweise mit der beschriebenen Problematik des Rechts in Verbindung stehe. Gewalt als Mittel führt zu keinem konsistenten System, auf welches Legitimität sich gerechtfertigt beziehen könnte. Nichtsdestotrotz fragt Benjamin nach einer anderen Art von Gewalt, die nicht in diesen Problemkreis zu geraten droht. Diese Gewalt dürfte jedoch nicht im Bereich der Mittel zu verorten sein.⁵⁹

Hier führt Benjamin Aggression ins Spiel. Diese sei nicht mittelbare Gewalt, weil man auf nichts hinauswolle. „Sie ist nicht Mittel, sondern Manifestation.“⁶⁰ An dieser Stelle lässt er die instrumentelle Konzeption von Gewalt hinter sich, um zu einem expressivistischen Konzept überzugehen. Damit verlässt er sozusagen den Bereich einer immanenten Kritik des Rechts. Er geht also einen Schritt zurück, um aus größerer Entfernung die rechtliche Sphäre im Ganzen in seinen kritischen Fokus nehmen zu können.⁶¹

Doch auch im Bereich der expressiven Gewalt gibt es Manifestationen der Gewalt, die, auch wenn sie nicht Mittel sind, zu kritisieren sind. Der Mythos ist Ort einer solchen Gewalt. Dort ist Gewalt Manifestation der Götter.⁶² Die mythischen Gewalten sind „[n]icht Mittel ihrer Zwecke, kaum Manifestationen ihres Willens, am ersten Manifestationen ihres Daseins“⁶³. Die mythische Gewalt ist Manifestation des Zorns der Götter, der schicksalhaft über die Menschen kommt, sozusagen ohne deren bewusste Verfehlung. So ist Zorn gleichsam eine Machtdemonstration. Walter Benjamin führt diesen Gedanken weiter zu den Ur-

58 Benjamin, Zur Kritik der Gewalt, 54.

59 Ebd., 54.

60 Ebd., 55.

61 Honneth, „Zur Kritik der Gewalt“, 206.

62 Benjamin, Zur Kritik der Gewalt, 55.

63 Ebd., 55.

sprünge der Gemeinschaftsordnung und schließt: „Rechtsetzung ist Machtsetzung und insofern ein Akt von unmittelbarer Manifestation der Gewalt.“⁶⁴

Es ist das, was Benjamin mythische Gewalt nennt, das jedwedes Rechtsverhältnis überhaupt erst stiftet. Der Verweis auf den Primat der Gewalt als mythischen Ursprung des Rechts legt nun den Fokus auf den willkürlichen Charakter erster Rechtsetzung. Gesetztes Recht ist folglich kein organisches Produkt einer kulturellen Entwicklung rationaler Setzungen oder dergleichen, sondern in seinem Ursprung her in der mythischen Gewalt eine Manifestation von Macht. Sie ist schicksalhaft, weil sie in unsere Welt förmlich einbricht in einem Akt der Gewalt; schicksalhaft, weil sie eine Ordnung stiften, deren Grenzen des Erlaubten unsichtbar sind. So bricht beim Überschreiten dieser unsichtbaren Grenze das Schicksal ohne jede Vorahnung über den Menschen wie über den Helden im Mythos herein. Benjamin stellt sich also gegen jeglichen Versuch, die Setzung des Rechts rational zu rechtfertigen: Recht wird mit einem Macht- bzw. Gewaltakt gesetzt – Gemeinschaftsordnungen werden durch mythische Gewalt gestiftet, die über die Menschen auf einem Territorium hereinbricht wie das Schicksal über den Helden im Mythos.

Diese mythische Rechtsetzung betrifft auch das Staatsrecht, wenn es etwa um Grenzsetzung als einem Urphänomen rechtsetzender Gewalt geht. Werden Grenzen gesetzt, so werden Gegner aus dem vorhergehenden Krieg nicht vernichtet, sondern es werden gewisse Rechte zuerkannt – „dämonisch-zweideutig“ gleiche Rechte. Zwar handele es sich um eine für beide Parteien gleiche Grenzlinie, welche nicht überschritten werden dürfe. Diese ist dennoch eine Manifestation von Gewalt als Macht. Und eine gewisse mythische Zweideutigkeit bleibt in den Gesetzen erhalten. Mit dem Verweis auf den französischen Intellektuellen George Sorel⁶⁵ unterstreicht Benjamin seine Mutmaßung über eine dem Recht aufgrund dessen Ursprungs inhärente Ungleichheit: Früher war alles Recht, (Vor-)Recht der Mächtigen. „Das wird es bleiben, solange es besteht.“⁶⁶ Da Recht auf Macht verweist, wird es nie so etwas wie Gleichheit vor dem Recht bzw. in einer Gemeinschaft geben, sondern lediglich gleich starke Gewalten geben. „Benjamin describes the violent origins of law not to illustrate the necessity of force in establishing justice but in order to argue that law does not establish justice at all but is just the extension of an act of violence.“⁶⁷ Judith Butler drückt diesen Sachverhalt elegant aus, wenn sie sagt: „Das Recht des Rechts (die

64 Ebd., 57.

65 Sorel, Über die Gewalt.

66 Benjamin, Zur Kritik der Gewalt, 58.

67 Pan, Against Biopolitics, 2.

Macht, die sich selbst in das Recht auflöst) ist eine Macht, die das Recht hervorbringt und ihre eigene Macht in das Recht selber investiert (und unterschlägt, das heißt, durch eine Unterschlagung ihre eigene Macht in das Recht selbst investiert).“⁶⁸

Benjamin weist noch auf einen anderen Aspekt des Ursprungs des Rechts betreffend hin und beschreibt eine Urzeit, als Gesetze ungeschrieben waren. „Der Mensch kann sie ahnungslos überschreiten und so der Sühne verfallen.“⁶⁹ Denn Eingriffe des ungeschriebenen Rechts seien nicht Strafe, sondern vielmehr Sühne. Diese trifft die Person nun gerade eben nicht zufällig, sondern schicksalhaft. Hierbei bezieht sich Benjamin auf Hermann Cohen und seine Gedanken zu antiken Schicksalsvorstellungen über unausweichliche Einsichten. Und unausweichlich kommt mit der mythischen Gewalt eine geschriebene Ordnung über einen Bereich, in dem diese zuvor nicht war. Der Mensch, über den die Ordnung kommt, läuft plötzlich Gefahr, eine Verfehlung gegen diese Ordnung zu begehen. Die persönliche Verfehlung wurzelt also nicht in einem Fehlverhalten dieses Menschen, sondern im Hervortritt der Ordnung, die jenes Verhalten als der Ordnung nicht entsprechend fasst. So kommt die Strafe schicksalhaft über den Menschen, da mit der Ordnung Grenzen in einem Bereich gezogen werden, in dem diese zuvor nicht waren.

Die „mythische Manifestation der unmittelbaren Gewalt [...] [ist] im tiefsten mit aller Rechtsgewalt identisch“⁷⁰. Das ist Benjamins Schlussfolgerung seiner Analyse zur Rechtsordnung einer Gemeinschaft: Jede Rechtsordnung ist in ihrem Kern zutiefst willkürlich, unegalitär und somit ungerecht. Ihre „Vernichtung [wird] damit zur Aufgabe“⁷¹, wie Benjamin dies pathetisch in Worte fasst.

Die mythische Gewalt als eine expressive Gewalt setzt also aus Macht heraus Recht. Sobald diese Rechtsordnung etabliert ist, „kann die Legitimität von Gewalt überhaupt nur noch mit Hilfe von instrumentellen Kriterien bewertet werden, was zur Konsequenz hat, dass jene sich permanent wiederholende Verkehrung der Mittel in Zwecke nicht mehr durchschaut werden kann, die aus der Machtbindung des Rechts folgt“⁷². Ist also erst einmal das Recht gestiftet, kann dessen ihm inhärente Ungerechtigkeit nicht mehr durchschaut werden. Recht hat sozusagen einen perfiden Charakter. Die interne Kritik des Rechts am Beispiel des positivistisch fundierten Rechts als Ausgangspunkt einer Kritik der Gewalt

68 Butler, Dekonstruktion und die Möglichkeit der Gerechtigkeit, 137.

69 Benjamin, Zur Kritik der Gewalt, 58.

70 Ebd., 59.

71 Ebd., 59.

72 Honneth, „Zur Kritik der Gewalt“, 207.

weist eine innerrechtliche Gewaltdynamik auf, die nicht nur dem Recht als einer sittlichen Ordnung seine Legitimation nehme, sondern gar zu dessen Auflösung tendiere. Die externe Kritik des Systems rechtlich eingefasster Gewalt zeigt die ewige Ungleichheit vor jedem Recht aufgrund seines Ursprungs aus Macht. Diese beiden Kritikpunkte sind es, welche für Benjamin die Überwindung von Recht für eine Ordnung von Gemeinschaft zu einer Notwendigkeit machen. Den Ausweg aus diesem Bannkreis und den Weg in eine gerechte Ordnung soll die reine Gewalt weisen, die jene expressive Gewalt ist, die nicht die mythische Gewalt ist.⁷³

2.3.6 Göttliche Gewalt

Schließlich fließen Benjamins Messianismus sowie Gedanken von Georges Sorel in seine Argumentation ein.⁷⁴ So formuliert er eine weitere expressivistische und reine Gewalt, also eine ausschließlich im Bereich der Zwecke angesiedelte Gewalt: die göttliche Gewalt. Die göttliche Gewalt tritt nun der mythischen Gewalt entgegen. „Ist die mythische Gewalt rechtsetzend, so die göttliche rechtsvernichtend, setzt jene Grenzen, so vernichtet diese grenzenlos, ist die mythische verschuldend und sühnend zugleich, so die göttliche entschuldigend, ist jene drohend, so diese schlagend, jene blutig, so diese auf unblutige Weise letal.“⁷⁵ Diese manifestiert sich also nicht in menschenvernichtenden Akten und kann eine Ordnung setzen, die keine zerstörerische Gewaltdynamik verankert und nicht Ungerechtigkeit in ihrem Innersten grundlegt wie eine durch mythische Gewalt gestiftete Gemeinschaft, in der Ordnung positiv-rechtlich fundiert ist.

Die göttliche Gewalt ist Manifestation des göttlichen Willens, dessen Intentionen gut und gerecht sind, im Gegensatz zur mythischen Gewalt, wo Gewalt Manifestation von Macht ist. So ist Macht also das Prinzip mythischer Rechtsetzung und Gerechtigkeit das Prinzip göttlicher Zwecksetzung. Als eine Gewalt, die vom Prinzip göttlicher Gerechtigkeit gelenkt ist, durchbricht die göttliche

73 Ebd., 207; Gasché, Über Kritik, Hyperkritik und Dekonstruktion, 205-206.

74 So umfassend Werner Fuld auch Benjamins Texte und deren lebensweltlichen Kontexte zu kennen scheint, so eigentümlich und gleichzeitig bezeichnend ist die Tatsache, dass seine Darstellung von Benjamins Kritik der Gewalt vor der Darstellung der göttlichen Gewalt abbricht. Dennoch, so notwendig Benjamins Messianismus zwar vor allem im Lichte seines Geschichtsverständnisses ist, umso einfacher und leichter zugänglich macht dessen Auslassen ein – wenn auch partielles – Verstehen des Textes. Vgl. Fuld, Walter Benjamin, 114.

75 Benjamin, Zur Kritik der Gewalt, 59-60.

Gewalt den ewigen Kreislauf des Zweck-Mittel-Zusammenhangs durch die Zerstörung des ungerechten Rechts, die keine erneute Schaffung desselben nach sich zieht. Die göttliche Gewalt „achtet die Seele des Lebendigen“⁷⁶. Rechtlich verankerte Gerechtigkeit ist also immer auf die Zerstörung des reinen Lebens gerichtet; ist notwendigerweise blutig. Göttliche Gewalt ist gerecht, weil sie nicht vernichtet, sondern entsühnt, jenseits von Zwang und Leben-zerstörender Gewalt.⁷⁷ Der Lauf der Geschichte muss also aufgehalten bzw. abgebrochen werden durch das, was für Benjamin durch göttliche Gewalt geschehen kann. „So ist die göttlich genannte Gewalt, die den mythischen Umlauf von rechtsetzender und erhaltender Gewalt unterbrechen soll, selbst das Zitat eines Abbruchs der Geschichte, die die misslingende Aufklärung allein erhalten kann über den Rückfall hinaus, den sie als Aufklärung unweigerlich erleidet.“⁷⁸ Nur die göttliche Gewalt kann die Ungerechtigkeit reproduzierende Ordnung sprengen und eine gerechte Ordnung begründen.

Benjamin leitet nun zu innerweltlichen Erscheinungen göttlicher Gewalt über, eine Art säkularer göttlicher Gewalt, wenn er auf die Schilderungen über den proletarischen Generalstreik des Franzosen Georges Sorel verweist. Sorel mutmaßt in seiner Schrift *Über die Gewalt* über die Unzureichendheit rechtlicher Reformen, wenn es um die Schaffung einer gerechten Gemeinschaftsordnung geht. Vielmehr müsse die gesamte Rechtsordnung durch eine andere ersetzt werden, was im Generalstreik geschehen könne.⁷⁹

Zwar ist der Generalstreik selten gewaltfrei, jedoch als reines Mittel gewaltlos, da er den „Umsturz nicht veranlasst, sondern vollzieht“. Der Generalstreik ist zweckfrei als eine Handlung um ihrer selbst willen und somit von der Zweck-Mittel-Relation losgelöst. Im Gegensatz zum Streik zur Transformation politisch-sozialer Rahmenbedingungen ist der Generalstreik eine Niederlegung der Arbeit aus Gründen der Empörung – er ist reiner Vollzug und frei von jeglicher Instrumentalität. Der Generalstreik ist also kein Mittel zu sittlichen Zwecken, sondern selbst Ausdruck und Vollzug von Sittlichkeit. Der Generalstreik ist ein weltliches Pendant zur göttlichen Zerstörungsgewalt. So wird der Generalstreik ein Phänomen reiner Gewalt, in welcher der moralische Wille des Proletariats sich manifestiert.

Walter Benjamin parallelisiert gleichsam den Willen des Proletariats mit dem Willen Gottes im Hinblick auf dessen moralische Unbefangenheit. Nach Hon-

76 Birmingham: On Violence, Politics and Law, 7-8.

77 Ebd., 2.

78 Haverkamp, Kritik der Gewalt und die Möglichkeit von Gerechtigkeit, 32.

79 Sorel, *Über die Gewalt*, 134-175.

neth muss zum Verständnis auf Sorel zurückgegriffen werden, der an diesem Punkt von einer „authentisch, erhabenen Produzentenmoral“ spricht. Sorel verknüpft diesen Gedanken der Produzentenmoral mit Moral in Familie und Erziehung. Dies lässt eine Verbindung der Gedanken Benjamins zur Erziehung mit dem reinen, wohlwollenden Willen des Proletariats zu, der sich im Generalstreik manifestiert. Für Benjamin ist erzieherische Gewalt, wie die Schläge des Vaters, Ausdruck eines gerechten Zorns, eines Wohlwollens.⁸⁰ Mit der Erwähnung der erzieherischen Gewalt in Parallelisierung zu den göttlichen Geboten der jüdischen Bibel als Manifestation göttlicher Gewalt, die weniger als Gesetze, vielmehr für jeden einzelnen Fall als neu zu interpretierende Richtschnur zu sehen seien – beide Manifestationen gerechten Wohlwollens und erhabener Moral – deutet Benjamin an, woran eine sittliche Ordnung jenseits der aus mythischer Gewalt erwachsenden positiven Rechtsordnung sich zu orientieren hätte.

Im Gegensatz zur weit verbreiteten Darstellung göttlicher Gewalt als Manifestation eines rachsüchtigen Gottes, hinter bzw. um die man etwa vor allem im Christentum eine Reihe an Gewalt-gegründeten Zwangsmechanismen gebaut hat, verweist Benjamin auf dieses Gebot als interpretative Richtschnur.⁸¹ Auch Judith Butler unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass das jüdische Recht nicht straforientiert sei:

„Das Gebot, das mit dem jüdischen Gott verbunden wird, steht hier vielmehr im Gegensatz zu Schuld und Strafe, es ersucht sogar die Entsöhnung von Schuld, die, laut Benjamin, ein spezifisches Erbe mythischer oder hellenischer Traditionen darstellt. [...] Gegen die Vorstellung von einem zwingenden und Schuld einflößenden Recht beruft Benjamin sich auf das Gebot als anordnendes nur derart, dass es einen individuellen Kampf mit dem ethischen Erlass einfordert. Es handelt sich um einen Imperativ, der nicht diktiert, sondern die Formen seiner Anwendbarkeit und die Möglichkeiten seiner Interpretation ebenso offen lässt wie die Bedingungen, unter denen man sich ihm verweigern kann.“⁸²

Die Revolution, die Benjamin hier andeutet, ist weniger auf eine Änderung der Produktionsverhältnisse und Kapitalbesitzungen ausgerichtet, als vielmehr auf eine „kulturelle Revolution, die das seit Jahrhunderten etablierte System der Rechtsverhältnisse insgesamt zum Einsturz bringen würde“⁸³.

80 Honneth, „Zur Kritik der Gewalt“, 205-208.

81 Vgl. hier auch wieder Gasché, Über Kritik, Hyperkritik und Dekonstruktion, 207-209.

82 Butler: Kritik, Zwang und das heilige Leben in Walter Benjamins „Zur Kritik der Gewalt“, 23.

83 Honneth, „Zur Kritik der Gewalt“, 209.

2.3.7 Heiligkeit des Lebens

Als ein Beispiel für göttliche Gewalt bzw. göttliches Recht, das jedoch eher wie ein Kommentar am Rande anmutet, denn als notwendiger Argumentationsschritt, bemerkt Walter Benjamin über die interpretative Anwendung des Gebotes „Du sollst nicht töten“, dass das bedingte Außerkraftsetzen des Tötungsverbotes zurück geht auf die Aussage über die Heiligkeit des Lebens. Dabei sei Leben nicht auf animalisches, vegetables oder menschliches beschränkt. Benjamin verweist auf eine Aussage über Notwehr, wo Glück und Gerechtigkeit dem bloßen Dasein an sich untergeordnet werden. Er merkt an, dass hinter dem Tötungsverbot nicht die Auswirkungen auf den Getöteten, sondern jene auf Gott selbst stehen. So ist sozusagen Gott der Referent des Gesetzes. Das führt dazu, dass Dasein höher zu werten ist als Glück und Gerechtigkeit, wenn es sich beim Dasein um das bloße Leben handelt, und noch gewaltig mehr, wenn es um den „unverrückbaren Aggregatzustand“ des Menschen geht. Das heißt, es ist im Angesicht des göttlichen Gebots eine größere Verfehlung, wenn der Mensch überhaupt nicht mehr ist, als, der gerechte Mensch sei noch nicht. Dennoch ist es dem Menschen unmöglich, jemals lediglich das bloße Leben zu sein. „So heilig der Mensch ist (oder auch dasjenige Leben in ihm, welches identisch in Erdenleben, Tod und Fortleben liegt), so wenig sind es seine Zustände, so wenig ist es sein leibliches, durch Mitmenschen verletzliches Leben.“⁸⁴

Diese eigenartig isoliert angeführten Gedanken schließen ab, ohne weitergedacht zu werden. Umso rätselhafter mutet Benjamins Vorschlag an, an genau jener Stelle weiterzudenken: „Dem Ursprung des Lebens nachzuforschen möchte sich verlohnen.“⁸⁵ Er schließt ab mit dem Hinweis, dass es eigentlich zu denken gibt, dass dasjenige, das das bloße Leben, das heiliggesprochen wird, im alten mythischen Denken der Träger der Verschuldung sei.⁸⁶

84 Benjamin, Zur Kritik der Gewalt, 62.

85 Ebd., 63.

86 Ebd., 63.

2.3.8 Gewalt und Recht im Angesicht des Angelus Novus

In seinen geschichtsphilosophischen Thesen interpretiert Walter Benjamin ein Bild von Paul Klee⁸⁷, den *Angelus Novus*:

„Ein Engel ist darauf dargestellt, der aussieht, als wäre er im Begriff, sich von etwas zu entfernen, worauf er starrt. Seine Augen sind weit aufgerissen, sein Mund steht offen, und seine Flügel sind ausgespannt. Der Engel der Geschichte muss so aussehen. Er hat das Antlitz der Vergangenheit zugewendet. Wo eine Kette von Begebenheiten vor uns erscheint, da sieht er eine einzige Katastrophe, die unablässig Trümmer auf Trümmer häuft und sie ihm vor die Füße schleudert. Er möchte wohl verweilen, die Toten wecken und das Zerschlagene zusammenfügen. Aber ein Sturm weht vom Paradies her, der sich in seinen Flügeln verfangen hat und so stark ist, dass der Engel sie nicht mehr schließen kann. Dieser Sturm treibt ihn unaufhaltsam in die Zukunft, der er den Rücken kehrt, während der Trümmerhaufen vor ihm zum Himmel wächst. Das, was wir den Fortschritt nennen, ist dieser Sturm.“⁸⁸

Die menschliche Geschichte und der in ihr geglaubte Fortschritt ist also nicht weniger als eine unaufhaltsame Abfolge katastrophischer Ereignisse, der nicht Einhalt geboten werden könne. Der Fortschritt, von dem wir glauben würden, er gestalte unsere Welt zum besseren, unterliegt selbst der Verfallstendenz. Somit verbirgt sich die Katastrophe hinter der Maske des Triumphes. Ein weitere Stelle aus demselben Text drückt das so aus: „Die Tradition der Unterdrückten belehrt uns darüber, dass der ‚Ausnahmestand‘, in dem wir leben, die Regel ist. Wir müssen zu einem Begriff der Geschichte kommen, der dem entspricht.“

Auch in seiner Kritik der Gewalt sucht Walter Benjamin dem Recht den Schleier der Gerechtigkeit zu entreißen, um den inneren Zusammenhang von Gewalt und Recht zu offenbaren. Anstatt Gewalt verhindern zu können, gründe Recht überhaupt erst auf Gewalt und Recht. So sind davon auch scheinbar liberale und der Freiheit des Menschen nähere Institutionen wie das positive Recht gegen den Menschen gerichtet – sie sind tödlich. Es ist gerade der Gerechtigkeit aufgrund seiner vermeintlichen Neutralität verkündende Rechtspositivismus noch gefährlicher als andere offen ungerechte Systeme, da der Rechtspositivis-

87 Eine interessante Darstellung der Rolle des Klee-Bildes für Benjamins Denken gibt Gershom Scholem. Gleichzeitig gibt dieser Text auch Einblick in das Verhältnis Benjamins zur jüdischen Mystik, sowie Aufschluss über dessen persönliche Beziehung zu Scholem. Vgl. Scholem, Walter Benjamin und sein Engel, 87-138.

88 Benjamin, Geschichtsphilosophische Thesen, 84-85.

mus dies eben verberge. Der hier zwischen den Zeilen mitschwingende politische Nihilismus äußert sich in einer Bemerkung Gerschom Scholems über seinen Freund Benjamin, die beide 1918-1919 ein sehr enges Verhältnis pflegten:

„Benjamins Haltung zur bürgerlichen Welt war von einer Bedenkenlosigkeit, die mich aufbrachte, und trug nihilistische Züge. Moralische Kategorien erkannte er nur in der Lebenssphäre, die er um sich aufgebaut hatte, und in der geistigen Welt an. [...] Benjamin erklärte, Menschen wie wir seien nur ihresgleichen verpflichtet, nicht aber den Regeln einer Gesellschaft, die wir verwürfen.“⁸⁹

Benjamins Absage an den Rechtspositivismus als gerechtes Fundament von Gesellschaft ist als Absage an jedwede Rechtsordnung zu verstehen: Gerechtigkeit sei nicht einmal im rechtspositivistisch fundierten Recht möglich. Kein Recht hat sozusagen die Berechtigung, ein moralisches Urteil zu sprechen, auch nicht das positive.⁹⁰ Denn im Ursprung ist es nur Gewalt, die Ordnung in einem Gemeinwesen stiften könne. So auch in der positivistischen Rechtsordnung, wo, wie in jedem anderen Recht, Ungerechtigkeit und Gewalt grundgelegt sind. Denn mythische Macht als pure Manifestation von Macht allein kann Recht setzen. Wirkliche Legitimität im Sinne einer wahrhaft gerechten Ordnung könne nur eine auf göttlicher Macht gebaute Ordnung haben, fernab jeder positivistischen Legalität.

2.4 CARL SCHMITT

„Schmitt repräsentiert den Extremismus der Zwischenkriegszeit: den deutschen Mangel an ‚Mitte und Maß‘“,⁹¹ sagt der Politikwissenschaftler Reinhard Mehring über den Rechtstheoretiker Carl Schmitt. Von den einen hochverehrt aufgrund seiner scharfsinnigen theoretischen Analysen, von den anderen verachtet wegen starker anti-demokratischer und Totalitäts-legitimierender Tendenzen in seinem Werk, nimmt dieses einen wichtigen Platz in der Philosophie-, Rechts- und Politikwissenschaftsgeschichte des 20. Jahrhunderts ein, nicht zuletzt aufgrund des enormen Umfangs und der hohen Erscheinungsfrequenz von Schmitts Publikationen.

Mehr noch als Benjamins politische Aussagen sind Schmitts Werke vor dem Hintergrund der Weimarer Republik und der nationalsozialistischen Herrschaft

89 Scholem, Walter Benjamin, 70-71.

90 Haverkamp, Kritik der Gewalt und die Möglichkeit von Gerechtigkeit, 33.

91 Mehring, Carl Schmitt, 7.

in Deutschland zu lesen und zu verstehen – einer politisch turbulenten, chaotischen und instabilen Zeit. Es sind im Wesentlichen zwei Theoretiker, die mit ihren verfassungstheoretischen Schriften die Debatten um die Grundlagen der Weimarer Republik bestimmten: Carl Schmitt und dessen Antipode Hans Kelsen, der Rechtspositivist. Ist die Rechtsordnung für Kelsen vom Staat vollkommen autonom und Macht von diesem her hinreichend definiert – die Rechtsordnung ist souverän –, so ist es bei Carl Schmitt Macht, auf welcher sich eine Rechtsordnung begründet – Souveränität ruht auf vorrechtlichem Grund.⁹²

Carl Schmitt kommt vier Jahre vor Walter Benjamin, im Jahre 1888, in Plettenburg in Westfalen zur Welt. Er studiert Rechtswissenschaften in Berlin, München und Straßburg bis 1910, woraufhin fünf Jahre des Referendariats, der Vorbereitung auf den Staatsdienst folgen, bis Schmitt 1915 – wenig begeistert – bis 1918 zum Kriegsdienst eingezogen wird.

Die Zeit bis zur Ernennung Hitlers zum Reichskanzler sind für den Rechtsgelehrten bestimmt von seinem – vorrangig theoretischen – Kampf gegen die Weimarer Republik, die er als ein von den Siegermächten geschaffenes Gebilde ablehnt. Darüber hinaus war die parlamentarische Praxis der Weimarer Republik – wie in den Schilderungen über Walter Benjamin bereits angedeutet – nicht sehr effektiv, was anti-demokratische Positionen salonfähig machte. Die Art und Weise, wie Politik in der Weimarer Republik praktiziert wurde, führte zu Ressentiments gegenüber der Demokratie als Regierungsform. Hinzu kamen Ausnahmezustände, Putsch- und Revolutionsversuche – Gewalt war omnipräsent. Dabei war stets der ungerechte Friedensvertrag von Versailles im Blick, unter dem vor allem auch die einfache Bevölkerung zu leiden hatte.⁹³ All diese Umstände begründeten eine äußerst angespannte Situation, die viel Klärungsbedarf erzeugte und so eine rege theoretische Tätigkeit zu Gesellschafts- und Rechtsordnungen grundlegte. Diese turbulente Situation, der die Politik der Weimarer Republik nichts Stabilisierendes und Beruhigendes zu entgegnen hatte, war letztlich auch ein bestimmender Faktor für das Scheitern der Republik im nationalsozialistischen Staat. So schreibt etwa Werner Fuld: „Es ist bequemer geworden, allein den Nazis die Zerstörung der Weimarer Republik anzulasten. In

92 Hebeisen, Souveränität in Frage gestellt, 25.

93 Einen sehr guten Überblick über die Ereignisse auf den Pariser Vorort-Konferenzen gibt etwa die Darstellung von Margaret MacMillan, Paris 1919. Six Months That Changed the World. Darin wird ein guter Überblick über die staatlichen und imperialistischen Interessen der Siegermächte gegeben, deren bedachtloses Agieren gravierende Folgen zeitigte.

Wirklichkeit lag der Keim des Untergangs bereits in ihren Anfängen, als die falschen Männer in den falschen Ämtern falsche Entscheidungen trafen.“⁹⁴

Bereits mit seinem 1921 erschienenen Werk *Die Diktatur*⁹⁵ deutet Schmitt seinen theoretischen Standpunkt gegenüber den politischen Problemen seiner Zeit an. Schmitt thematisiert darin das Potential der Diktatur, durch vorübergehende Ausnahmebefugnisse eine gestörte Ordnung wieder herzustellen. Dieses Werk ist es dann auch, dem er den Ruf an die Universität Bonn verdankt, wo er für eine Reihe von – teilweise später sehr einflussreichen – Studenten unterschiedlichster politischer Gesinnung ein sehr anregender Lehrer und Förderer ist. Hierbei sind etwa der sozialistische Verfassungstheoretiker Otto Kirchheimer oder der Politologe Franz Neumann zu nennen.⁹⁶

Wie in seinem Anfangswerk angedeutet, sieht Schmitt in einer starken Ordnungsmacht eine Bedingung von Ordnung. „Der Begriff des Staates setzt den Begriff des Politischen voraus“⁹⁷, heißt es im programmatischen Anfangssatz von Schmitts Monografie *Der Begriff des Politischen* von 1932. Schmitts Schrift antwortet auf die Frage Staat, Nation oder Kirche als maßgebende Ordnungsmacht einer Gemeinschaft mit dem Primat des Politischen, das er als äußersten Assoziations- und Dissoziationsgrad der Freund-Feind-Relation beschreibt. Die maßgebende politische Einheit ist diejenige, die die politischen Kräfte zu ordnen vermag.⁹⁸

So erklärt sich auch Schmitts Unterstützung des Nationalsozialismus und der Führerdiktatur. Als bei der juristischen Legitimierung der nationalsozialistisch-diktatorischen Umgestaltung der Weimarer Republik maßgebender Jurist steigt er als Rechtswissenschaftler schnell auf, wobei er jedoch bereits um 1936 in Ungnade fällt und seinen nunmehrigen Berliner Lehrstuhl aufgeben muss. Es sind wahrscheinlich Machtintrigen, denen der politisch ambitionierte Carl Schmitt zum Opfer fällt⁹⁹, was ihn nicht daran hindert, weiterhin zu publizieren und Vor-

94 Fuld, Walter Benjamin, 115.

95 Schmitt, *Die Diktatur*.

96 Einflussreich wurden vor allem die politologischen Analysen des nationalsozialistischen Staates von Kirchheimer, Neumann, aber auch des Schmitt-Schülers Fraenkel: Kirchheimer, *Politische Justiz*; Neumann, *Behemoth*; Fraenkel, *Der Doppelstaat*.

97 Schmitt, *Der Begriff des Politischen*, 20.

98 Mehring, Carl Schmitt, 7-26.

99 Schmitt wurden den Nationalsozialismus diskreditierende Aussagen vorgeworfen, die ihm laut Reinhard Mehring von Neidern untergeschoben wurden. Nach dem Zweiten Weltkrieg nutzte Schmitt diese Aussagen in apologetischer Absicht. Vgl. Mehring, Carl Schmitt, 72-77. Für Helmut Quaritsch etwa ist Carl Schmitt Opfer seiner ehrba-

träge zu halten. Nach 1945 ist Schmitt durch seine führende akademische Position während der NS-Zeit für jedes akademische Amt diskreditiert, was dem in den Nürnberger Prozessen angeklagten, aber sofort freigesprochenen Juristen nach dem Krieg ohne weiteres bewusst war. Er zieht sich in seine Geburtsstadt Plettendorf zurück und baut sich ein reges akademisches Netzwerk auf. So kann Carl Schmitt auch nach Kriegsende bis zu seinem Tod in hohem Alter im Jahre 1988 noch eine gewisse Wirkung entfalten.¹⁰⁰

Carl Schmitts Denken ist stark interdisziplinär ausgerichtet und vereint Rechtswissenschaft, Philosophie, Theologie, Geschichtswissenschaft und Politologie. „Es ist Rechtswissenschaft im strengen Sinn, es ist Geisteswissenschaft, dann wieder Sozialwissenschaft, gelegentlich auch Theologie. Carl Schmitt ist Staatsrechtler, aber ebenso Kulturkritiker und Geschichtsphilosoph gewesen.“¹⁰¹ Als Kritiker des rechtlichen Positivismus und Normativismus der Weimarer Republik, die maßgeblich von Gerhard Anschütz und Hans Kelsen geprägt sind, sucht Schmitt die Rahmenbedingungen bzw. vorrechtlichen Geltungsbestimmungen des Rechts und somit von Souveränität zu formulieren. Schmitt in der Vorbemerkung zur zweiten Auflage der *Politischen Theologie* von 1933 selbst dazu:

„Der so genannte Positivismus und Normativismus der deutschen Staatsrechtslehre der Wilhelminischen und der Weimarer Zeit ist nur ein degenerierter – weil statt auf ein Naturrecht oder Vernunftrecht begründeter, an bloß faktisch ‚geltende‘ Normen angehängter – daher in sich widerspruchsvoller Normativismus, vermischt mit einem Positivismus, der nur ein rechtsblinder, an die ‚normative Kraft des Faktischen‘ statt an eine echte Entscheidung sich haltender, degenerierter Dezisionismus war. Die gestaltlose und gestaltungsunfähige Mischung war keinem ernststen staats- und verfassungsrechtlichen Problem gewachsen.“¹⁰²

Ob eine Zäsur des Schmittschen Denkens im Jahre 1933, dem Jahr der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler und der Ernennung Schmitts zum Rechtsrat von

ren Auffassung, die für das NS-Regime nicht mehr tragbar war. So sagt er: „Sein etatistisch-juristisches Denken passte nicht in die von Volk und Rasse beherrschte Gedankenwelt des Nationalsozialismus, die jetzt – in Theorie und Praxis – immer schärfer aus dem ‚nationalen‘ Rahmen der Jahre 1933/34 hervortrat.“ Quaritsch, Positionen und Begriffe Carl Schmitts, 14.

100 Mehring, Carl Schmitt, 60-109.

101 Quaritsch, Positionen und Begriffe Carl Schmitts, 9.

102 Schmitt, Der Begriff des Politischen, 8.

Görings Gnaden gesetzt werden kann oder nicht, soll nicht weiter Gegenstand der Abhandlung sein.¹⁰³ Für die Klärung der Fragestellung dieses Kapitels, das keine Gesamtschau des Schmittschen Wirkens leisten kann, werden zwei seiner zentralen Werke herangezogen und im Lichte einiger Interpretatoren zu begreifen versucht: die *Politische Theologie* von 1922 sowie *Der Begriff des Politischen* von 1933. Schmitts theoretische Anstrengungen bis 1933 kreisen vor allem um die Verfassung der Weimarer Republik. Seine Analysen und Diagnosen über die „politischen Geltungsvoraussetzungen des Rechts“ antworten – wie bereits erwähnt – auf die politischen Probleme der Weimarer Republik. Seine frühe Schrift *Politische Theologie* umreißt diesen Problemkomplex Ordnung, Souveränität und Recht.¹⁰⁴ Dabei entbindet er Moral von Recht bzw. Legitimität von Legalität. Eine besondere Rolle für die Gedankengebäude des Rechtstheoretikers spielt dabei der Ausnahmezustand. „Die Dialektik von Normal- und Ausnahmezustand ist ein zentrales Thema des Schmitt’schen Denkens.“¹⁰⁵ So auch in seinem zentralen Text, der die Grundthemen von Schmitt bereits absteckt und erörtert, seiner politischen Theologie, deren Argumentationen im Folgenden angeführt

103 Mehring, Schmitt 126. Mehring würdigt den hohen analytischen Wert von Schmitts Schriften vor 1933. So mag der leichtfertig abwertende Kommentar des Rechtstheoretikers Michael Hebeisen sehr kurzgegriffen wirken: „[D]ie instrumentale Plünderung der Geistesgeschichte zu politischen Zwecken wie die Anknüpfung an die fin-de-siècle-Stimmung des geschichtlichen Niedergangs, lässt die Schmittsche Staatslehre in großem Maße zeitbedingt erscheinen und schmälert ihre aktuelle Bedeutung beträchtlich.“ Vgl. Michael W. Hebeisen, *Souveränität in Frage gestellt*, 339. Angesichts der hohen Rezeption des Schmittschen Werks und seines breiten Einflusses auf Theoretiker unterschiedlichster politischer Einstellungen wie etwa Jürgen Habermas, Ernst Wolfgang Böckenförde oder Giorgio Agamben erübrigt sich die Frage nach der Relevanz des Wirkens von Carl Schmitt. Aufgabe dieser Darstellung kann jedoch hier weder eine Apologie von Carl Schmitt noch eine Ursachensuche für Abwertungen der theoretischen Qualität seiner Schriften sein. Dennoch sei angemerkt, dass die Bemerkung über die abnehmende Bedeutung des Schmittschen Werkes der Behauptung seiner Aktualität in der selbigen Monographie von Hebeisen weiter hinten entgegen stehen: „Dass die politische Theorie Schmitts dennoch eine gewisse Aktualität verspricht, mag daher rühren, dass die bürgerliche Rechtssicherheit für die heutige postmoderne Gesellschaft mittels des positivistisch interpretierten Gesetzes erneut in Frage gestellt erscheint.“ Hebeisen, *Souveränität in Frage gestellt*, 380.

104 Mehring, Carl Schmitt, 110-145.

105 Ebd., 132.

werden. Dennoch führt er in *Der Begriff des Politischen* wichtige Modifikationen seiner Theorie ein, weshalb diese hier ebenso beschrieben werden sollen.

Carl Schmitt polarisiert als Person und als Theoretiker. Das ist sicherlich in seiner theoretischen Affinität zu diktatorischen Staatsformen und seinen offenen Sympathiebekundungen des Hitler-Regimes begründet. Ist man jedoch im Stande, seine Theorie als solche wertfrei als reine theoretische Erläuterung über normative Grundlagen von Macht – die sie trotz ihrer Anlassbedingtheit zweifelfrei ist – sehen zu können, so wird man sich dennoch nicht der einen oder anderen düsteren Assoziation der Schmittschen Theorie mit seiner persönlichen Rolle während der Zeit des Nationalsozialismus erwehren können.¹⁰⁶

Die politischen Umstände, auf welchen Carl Schmitts Denken beruht, mögen heute andere sein, als zu Zeiten der Weimarer Republik. So wird man wohl kaum etwa den Staaten Mittel- und Westeuropas mangelnde Souveränität über ihr Staatsterritorium vorwerfen können. Doch Schmitts Gedanken über die normativen Grundlagen menschlicher (Rechts-)Ordnungen werden äußerst relevant, wenn das idealistische Gebilde positivistischer Rechtstheorien und analytischer Rechtsphilosophie der gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht mehr entspricht und Fragen nach den Grenzen und der Geltung der Rechtsordnung sich ergeben, welche – außer als Feststellung einer gegebenen Nicht-Übereinstimmung – nicht in den Fokus von idealistischen Theorien kommen. „Die Differenz zwischen mit Geltung versehener Normativität und gesellschaftlicher Faktizität scheint zusehends zu schwinden und wirft damit Fragen nach materialen, unverzichtbaren

106 Eine regelrechte Lobeshymne auf die Genialität von Carl Schmitt findet sich etwa bei Helmut Quaritsch, der sich zu folgenden pathetischen Äußerungen über Schmitt hinreißen lässt: „[A]ls Rechtstheoretiker hat er beachtliche, als Verfassungs- und Völkerrechtshistoriker bedeutende Monographien geschrieben, seine staatsrechtlichen Schriften zum Verfassungsrecht der Weimarer Republik gehören zum Besten, was in diesem Jahrhundert aus deutscher Juristenfeder gekommen ist“. Vgl. Quaritsch, Positionen und Begriffe Carl Schmitts, 12. Der Rechtsphilosoph Hasso Hoffmann beispielsweise bemerkt, bei der Erstellung seiner Dissertation über das Werk Carl Schmitts, deren Publikation als erste umfassende Gesamtschau des Schmittschen Werkes aufgenommen worden ist, bewusst den persönlichen Abstand zu Carl Schmitt gehalten zu haben, um nicht, wie andere, wie er behauptet, dem charmanten subjektiven Eindruck durch die Person Carl Schmitt zu erliegen. Vgl. Hasso Hoffmann, Legitimität gegen Legalität, IX. Eine Verteidigung der Person Schmitt angesichts seiner Rolle im Nationalsozialismus liefert Joseph Bendersky, der laut Hasso Hoffmann einen intensiveren persönlichen Kontakt mit Schmitt gepflegt habe. Vgl. Bendersky, Carl Schmitt.

normativen Werten auf.“¹⁰⁷ So können Schmitts Schriften durchaus etwas zur Klärung beitragen, wenn es um die staatliche Legitimität und Gewalt geht.

Um die Argumentationsweise von Carl Schmitt etwas einsichtiger zu machen, wird die folgende Darstellung, wie auch schon jene über Benjamins *Kritik der Gewalt*, sich nahe am Text orientieren. Der daran anschließende Teil über den Begriff des Politischen erfolgt als Modifikation des Grundgedankens der politischen Theologie etwas überblickshafter.

2.4.1 Definition der Souveränität

„Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet.“¹⁰⁸ So lautet der programmatische erste Satz der *Politischen Theologie* von Carl Schmitt, der bereits die Vorentscheidung trifft, das staatsrechtliche Phänomen des Ausnahmezustandes in den Souveränitätsbegriff mit hinein zu nehmen. Schmitt trennt den Ausnahmezustand vom Normalfall als ein qualitativ verschiedenes Phänomen. Würde man Souveränität am Normalzustand gründen, so erlösche Souveränität im Ausnahmefall, was nicht sein dürfe. Für Schmitt ist eine Definition der Souveränität über den Ausnahmezustand also aus systematischen und rechtslogischen Gründen notwendig: Eine generelle Norm wie ein Rechtssatz könne eine absolute Ausnahme nicht erfassen. Und umgekehrt: Eine generelle Norm kann eine Entscheidung, wie jene über den Ausnahmezustand, nicht begründen.

Was Schmitt hier tut, ist im Grunde genommen die Unterschiedenheit von Macht und Recht herauszustreichen, aber nicht, um diese Elemente voneinander zu trennen, sondern um die innere Verwiesenheit des Rechts auf die Macht zu demonstrieren. Er führt also eine Trennung zwischen Macht und Recht ein, um sogleich ein beide in der Souveränität vereinendes Konstitutivum zu nennen. Der Weg zur Ausnahme ist über die Entscheidung gegeben. „Die Entscheidung über die Ausnahme ist nämlich im eminenten Sinn Entscheidung.“¹⁰⁹ Die Entschei-

107 Hebeisen, Souveränität in Frage gestellt, 380. Eine äußerst negative Bewertung erfährt das Werk Carl Schmitts bei Klaus-Michael Kodalle, der von jedem Gedanken Schmitts regelrecht angewidert wirkt. So ist bereits der erste Satz seiner Monographie über die Lehre Schmitts programmatisch: „Eine politische Theologie, welche die Privatisierung der Religion zu überwinden trachtet, sich eine genaue Bestimmung ihres Begriffs des Politischen jedoch versagt, kann grundsätzlich nicht taugen.“ Kodalle, Politik als Macht und Mythos, 9.

108 Schmitt, Politische Theologie, 13.

109 Ebd., 13.

dung vereine also Macht und Recht und hat selbstständige juristische Bedeutung, wie er betont.

Carl Schmitt nennt die klassische Definition der Souveränität von Bodin als höchste, nicht ableitbare Herrschermacht¹¹⁰ eine durchaus hinreichende, jedoch nur solange, bis sich die Frage stellt, „wer im Konfliktfall entscheidet“¹¹¹. Nun sei die Ausnahme in der Rechtsordnung nicht näher beschrieben und auch lediglich als Zustand der äußersten Not des Staates fassbar. Es drängt sich die Frage nach einer greifbaren Beschreibung der Ausnahme auf. Über das Recht führt jedoch kein Weg zur Ausnahme: Es könne weder der genaue Umstand für ein Inkrafttreten des Ausnahmezustandes angegeben werden, noch könne dieser inhaltlich umrissen werden. Das verschiebt die Frage nach der Souveränität zur Frage nach dem Subjekt der Souveränität. Immerhin kann die Verfassung die personellen Handlungskompetenzen für den Ausnahmezustand regeln. Da dieses Handeln keiner Kontrolle unterworfen ist – sämtliche Verhaltensrahmen wurden in der Ausnahme aufgehoben –, aber dennoch auf eine Person begrenzt ist, liegt die Entscheidung über den Ausnahmezustand und die inhaltliche Gestaltung desselben bei genau dieser. „Er [der Souverän] steht außerhalb der normal geltenden Rechtsordnung und gehört doch zu ihr, denn er ist zuständig für die Entscheidung, ob die Verfassung in toto suspendiert werden kann.“¹¹²

Schmitt fühlt seine Argumentation in den Bemühungen der Rechtspositivisten Krabbe und Kelsen bestätigt, die diese Kompetenz des Souveräns im Ausnahmefall rechtsstaatlich einzudämmen suchen. Für Schmitt ist dieses Unternehmen jedoch vor allem für jeden konsequenten Rechtspositivisten eine unlösbare Aufgabe. Denn die Gestaltung, Einschränkung oder Abschaffung des Ausnahmezustandes kann alleine aus logischen Gründen schon keine Sache der Rechtswissenschaft sein, sondern muss eine philosophische bzw. geschichtsphilosophische oder metaphysische sein. Die Selbstbeschränkung auf die Sphäre des Rechts, welche im Ausnahmezustand aufgehoben ist, wird jedem Vertreter einer „reinen Rechtslehre“ zum Verhängnis, wie Schmitt spitz bemerkt.

Schmitt sieht in der Rechts- und Geistesgeschichte keinen Denker, der den Souveränitäts-Begriff von Jean Bodin überwunden hätte. Der deutsche Jurist vermutet aber bei Bodin selbst schon den Keim für dessen Überschreitung: Die

110 Der genaue Wortlaut bei Bodin in der deutschen Übersetzung lautet: „Der Begriff der Souveränität beinhaltet die absolute und dauernde Gewalt eines Staates, die im Lateinischen majestas heißt. [...] Souveränität bedeutet höchste Befehlsgewalt.“ Bodin, *Der Staat*, 19.

111 Schmitt, *Politische Theologie*, 13.

112 Ebd., 14.

Bindung der Souveränität als höchste Macht an den Ausnahmefall. Immerhin ist die Frage, um die Bodins Erörterungen immer wieder kreist, die nach der Bindung des Souveräns an die Gesetze und dessen Verpflichtung gegenüber den Ständen. Die Wirksamkeit dieser Bindung gründet in der naturrechtlichen Notwendigkeit des Haltens von Versprechen. Bodin meint nun, dass diese Bindung aber nur so lange besteht, als dies im Interesse des Volkes liegt, um im Falle dringlicher Notwendigkeit aufgelöst werden zu können. Die Feststellung über die Gegebenheit jener Bedingungen für die natürlichen Bindungen obliegt dem Fürsten. Carl Schmitt sieht damit bereits bei Bodin das für ihn selbst zentrale Moment der Dezision in den Begriff der Souveränität mit hinein genommen. Denn diese Entscheidung, auch wenn sie im Sinne des Wohls des Volkes ist, könne nicht dem Volk selbst obliegen, was für Schmitt ein widersinniger Akt wäre: In einem Fall wäre der Fürst der Souverän, im anderen das Volk. So sieht der Deutsche in Bodin bereits einen Vordenker seines Souveränitätsbegriffs, dessen entscheidendes Merkmal die Befugnis ist, geltendes Recht aufzuheben.¹¹³

Carl Schmitt findet für seinen dezisionistisch fundierten Souveränitätsbegriff auch bei naturrechtlichen Denkern des 17. Jahrhunderts Kronzeugen. So sei etwa auch bei Puffendorf Souveränität in der Entscheidung über die Ausnahme fundiert. Für Schmitt ist klar, dass jede Ordnung auf einer Entscheidung begründet sein müsse. Als Beispiel führt er Streitigkeiten zwischen Parteien an, worüber schließlich auch der Staat entscheide und somit über die öffentliche Ordnung und Sicherheit bestimme. „Auch die Rechtsordnung, wie jede Ordnung, beruht auf einer Entscheidung und nicht auf einer Norm.“¹¹⁴

Jede Frage nach der Souveränität sei im letzten immer die Frage nach dem Subjekt der Souveränität und damit nach der konkreten Anwendung des Begriffs auf einen Tatbestand. Schmitt ortet seit dem 16. Jahrhundert Debatten von Juristen über Souveränitätsbefugnisse, wobei es genauer um die Regelung von unregelten Zuständigkeiten gehe und die Frage nach unbegrenzter Macht.

Selbst jegliche zeitliche Begrenzung von Befugnissen für den Ausnahmefall oder die Einführung gegenseitiger Befugniscontrollen würden Schmitts Frage nach dem eigentlichen Souverän bzw. dem Eigentlichen der Souveränität nicht beseitigen, sondern bloß verschieben. Denn egal, welche rechtlichen Rahmen gesetzt werden, im Fall des äußersten Notstandes, im Ausnahmezustand, wäre es keinem rechtlichen Mittel möglich, die Situation zu fassen, da mit der rechtlichen Ordnung der Zuständigkeitsbereich für jede Regelung aufgehoben werde.

113 Ebd., 14ff.

114 Ebd., 16.

Der Ausnahmezustand ist nun zwar von der Rechtsordnung vollkommen unterschieden, jedoch selbst wiederum eine Ordnung. Dasjenige Element, das sowohl in der Rechtsordnung als auch im Ausnahmezustand existiere, das ist die Dezision. Sie ist an keine Ordnung gebunden – sie ist absolut. Für den Staat ergibt sich eine paradoxe Situation: Der Staat kann mittels eines Rechtes, eines so genannten Selbsterhaltungsrechtes, das Recht aufheben. Der Staat suspendiert also rechtlich das Recht.¹¹⁵ Die Schmittsche Lösung dieses Paradoxons liegt in der Dezision. Im Begriff der Rechts-Ordnung finden sich zwei zentrale Elemente: Dezision und Recht. Das Verhältnis zwischen diesen beiden ist dergestalt, dass im Normalfall die Dezision von verschwindend geringer Relevanz ist, im Ausnahmefall die Dezision absolut ist, und die Norm vollkommen ausgelöscht.

Die Ausnahme ist für Schmitt von großer juristischer Bedeutung, selbst wenn diese sich jeglicher rechtlichen Fassbarkeit entzieht. Denn es ist die Ausnahme, in welcher durch die Verabsolutierung der Dezision diese als ein juristisches Formelement in absoluter Reinheit in Erscheinung bringt. In absoluter Gestalt besteht seiner Ansicht nach der Ausnahmezustand wiederum genau dann, „wenn erst die Situation geschaffen werden muss, in der Rechtssätze gelten können“¹¹⁶. Schmitt erklärt das folgendermaßen: Eine allgemeine Norm setzt eine normale Gestaltung von Verhältnissen voraus, auf die die Norm angewandt werden kann, um so die Verhältnisse zu regeln. „Die Norm braucht ein homogenes Medium.“¹¹⁷ Anders gesagt, eine Norm ist nicht auf Chaos anwendbar. So muss eine Ordnung durch die Dezision hergestellt werden, um die Situation für die Anwendbarkeit der Normen erst zu schaffen. Nur auf der Grundlage von Ordnung sei eine Rechtsordnung erst schaffbar.

Diese Situation kann nun der Souverän schaffen, als derjenige, der die Befugnis zu dieser Entscheidung hat. Konsequenterweise heiße das für die juristische Definition von staatlicher Souveränität ein Abrücken von der Formulierung als Zwangs- und Herrschaftsmonopol, und der Hinwendung zur begrifflichen Erfassung als Entscheidungsmonopol. Im Ausnahmefall erweise sich also mit der Dezision das Wesen der Souveränität, indem die Entscheidung ihre Selbstständigkeit demonstriert; ihre existenzielle Selbstständigkeit sowie ihre Selbstständigkeit als Grundlage jeglichen Rechts.

Carl Schmitt konstatiert im politisch relativ stabilen 18. Jahrhundert, dem Jahrhundert des Rationalismus, ein Schwinden des Bewusstseins über die Bedeutung des Ausnahmezustandes. So würden etwa Locke und Kant den Aus-

115 Ebd., 16ff.

116 Ebd., 19.

117 Ebd., 19.

nahmefall vollkommen aus ihren Rechtserörterungen ausklammern. In seiner Gegenwart ortet Schmitt eine Polarisierung des Interesses gegenüber dem Notrecht: einem lebhaften Interesse stehe eine ausgeprägte Ignoranz gegenüber. Diese Ignoranz schreibt er – wie könnte es anders sein – Hans Kelsen zu. Für Schmitt ist der Ausnahmezustand allein schon aus dem Grund von entscheidender Relevanz für das Recht, da er gewissermaßen die Absurdität repräsentiere, dass eine Ordnung sich selbst aufheben kann. Auch stelle der Ausnahmezustand ein juristisches Problem dar, sei er doch definitiv von der Anarchie unterschieden. Eine rein rechtliche Behandlung des Ausnahmezustandes, wie es die Intention der Rechtspositivisten ist, scheitere jedenfalls alleine schon aus den simplen logischen Gründen der Unmöglichkeit der Erhaltung von Rechtsregeln im Zustand der Ausnahme, die dieser per definitionem bereits aufgehoben hat. Jegliche Bestrebung der rechtlichen Fassbarkeit des Ausnahmezustandes sei also notwendigerweise ein vollkommen absurdes Unternehmen.¹¹⁸

Auch wenn man entgegen könnte, dass die Sphäre jenseits des Rechts dieses nicht zu interessieren habe, so müsse es dennoch die „Philosophie des konkreten Lebens“ interessieren. Das Phänomen des Ausnahmezustandes ist also alleine schon als teilweise paradoxes Phänomen von philosophischer Relevanz. Schmitt meint, gerade der Philosophie müsse die Ausnahme interessant erscheinen, da sie aus dem Nichts einen Kontrast zum Normalen einführt und das Normale überhaupt erst begründen könne: Die Ausnahme beweist die Regel; „die Regel lebt überhaupt nur von der Ausnahme“¹¹⁹.

2.4.2 Das Problem der Souveränität als Problem der Rechtsform und der Entscheidung

Dieses Kapitel bereitet das nächstfolgende Kapitel über die politische Theologie Carl Schmitts vor. In beiden Kapiteln geht er den Ursprüngen von Theorien bzw. deren ideellen Entsprechungen nach. Das, worauf Schmitt eigentlich hinaus will, ist mehr als das bloße Aufzeigen von praktischen bzw. lebensweltlichen Entsprechungen von Theorien. Vielmehr erörtert Schmitt damit die Geltungsbedingungen von theoretischen Gebilden und somit auch des Rechts. Verbleibt dieses Kapitel bei einer Diagnose der Unmöglichkeit der Geltung einer rechtspositivistisch begründeten Rechtsordnung, die lediglich auf sich selbst verwiesen ist, so geht das nächste darüber hinaus, um eine Fundierung des Rechts jenseits von diesem zu ermitteln.

118 Ebd., 19f.

119 Ebd., 21.

Carl Schmitt sieht vor allem den Begriff der Souveränität als den am meisten von den je aktuellen Interessen abhängigen. Er sieht ihn seit seiner Prägung durch Bodin eine Dogmengeschichte durchlaufen, die eher politische Verhältnisse widerspiegeln, anstatt eine sich vertiefende begriffliche Charakterisierung mit sich zu bringen.¹²⁰ Immerhin sei Bodins Definition der Souveränität diejenige, die im Laufe der Jahrhunderte stets wiederholt worden ist: „Souveränität ist höchste, rechtlich unabhängige, nicht abgeleitete Macht.“¹²¹

Schmitt meint nun, diese Definition sei zu breit und treffe auf zu viele Bereiche zu, um als adäquat gelten zu können. Mehr noch sei sie „unbrauchbar“ und „wertlos“, da sie „unendlich vieldeutig“ sei. Alleine der Ausdruck „höchste Macht“ könne keine Referenz haben in der faktischen Lebenswelt – sie existiere schon gar nicht in der politischen Welt: Macht habe für Recht keine Bedeutung. Schmitt ortet das Grundproblem in der Verbindung zwischen faktischer und rechtlich höchster Macht. Die Aufgabe ist eine juristische Definition, die nicht tautologisch ist und das Wesentliche festhalten kann.

Nun folgen lange Erörterungen über die Unhaltbarkeit der rechtspositivistischen Position von Kelsen, deren Begriff von Souveränität aus der Reinheit der rechtlichen Norm gewonnen wird.¹²² Für Kelsen könne der Staat juristisch betrachtet nur ein rein juristisches Gebilde sein, das normative Geltung qua Recht besitze. Der Staat ist sozusagen die Rechtsordnung, könne jedoch nicht dessen Quelle oder Urheber sein. Die Rechtsordnung bzw. der Staat wird damit ein System innerer Verweise und Zuordnungen. Die höchste Kompetenz im Staat liegt in der Einheit dieser Ordnung selbst – die souveräne Ordnung. Der Staat ist also ein immer wieder auf und in sich selbst verweisender Komplex: „[D]er Grund für die Geltung einer Norm kann wiederum nur eine Norm sein; der Staat ist daher für die juristische Betrachtung identisch mit seiner Verfassung, das heißt mit der einheitlichen Grundnorm.“¹²³ Schmitt sucht vielmehr nach einem Geltungsgrund der Rechtsordnung, die nun keinesfalls in sich selbst liegen könne, wird ja die Rechtsordnung im Ausnahmezustand aufgehoben.

Weiters sei es absurd, das Recht zum Souverän zu erheben statt den Staat. So gehe etwa der Rechtswissenschaftler Krabbe so weit, nicht mehr von einer personellen Herrschaft, sondern von einer geistigen Herrschaft von Normen zu sprechen. Die Grundlage der Geltung dieser Rechtsordnung sei sodann das „Rechtsgefühl“ des Volkes, welches das Volk diese Regeln freiwillig befolgen

120 Ebd., 25.

121 Ebd., 26.

122 Ebd., 26.

123 Ebd., 27.

lässt. Man erkennt schon die Richtung, in die Schmitts Argumentation steuert, nämlich die Geltung von Rechtsnormen personal rückzubinden.

Beim Juristen Wolzendorff ortet Schmitt sodann einen für ihn entscheidenden Punkt: Den Begriff der Form im substantiellen Sinn. Der Staat ist als Machtgarant und Hüter der Ordnung eben mehr als der klassisch positivistische Feststeller von Rechtsideen bzw. dem Willen des Volkes. Die Rechtsform beinhaltet die Rechtsidee sowie die Notwendigkeit ihrer Anwendung bzw. Umsetzung. Die technische Form etwa ist die zweckdienliche Präzisierung, die subjektive Form, wie etwa bei einem militärischen Befehl. Nun gründen rechtspositivistische Theorien ihren Souveränitätsbegriff auf der Voraussetzung der reinen Objektivität.¹²⁴

Für Schmitt ist ohne eine subjektive Entscheidung keine Rechtsnorm aus einem Rechtsgedanken abzuleiten. Ohne Entscheidung sei also kein juristischer Schluss möglich, da kein rechtlicher Wert sich von alleine aus einer Rechtsidee ergibt. Ist die Entscheidung einmal getroffen, so wird sie von dem ihr vorangegangenen Rechtsinhalt unabhängig, womit ihr ein eigener Rechtswert zukommt. Nun ist es so, dass das Moment der Entscheidung dem Inhalt hinzugefügt wird und somit etwas vollkommen Neues geschaffen wird. Darüber hinaus entsteht die Entscheidung, obwohl auf einem Inhalt beruhend, sozusagen aus dem Nichts. So kann Schmitt behaupten, dass es schließlich die Dezision ist, welche der Norm erst die rechtliche Kraft verleiht. Die Dezision als rechtliches Element in Reinform ist es nun auch, die im rechtlichen Alltag wirksam ist.

Mit diesen Erläuterungen kann Schmitt also nicht nur die für ihn eminente Bedeutung der Dezision für die Rechtsordnung als Ganze unterstreichen, sondern auch ihre Bedeutung für die alltagsrechtliche Praxis. Gleichzeitig kann er den Rechtspositivisten Inkonsistenz in ihren zentralen Thesen vorwerfen und jeglichen abstrakten Volkswillen, der als Rechtsidee hinter der Souveränität des Gesetzes in all seiner Abstraktheit steht, als inkonsequent entlarven. Es ist nicht das allgemeine Gesetz, das herrscht und auf dem Volkswillen begründet ist. Eine abstrakte Rechtsidee verschaffe keinem Gesetz Geltung. Schmitt verortet die Geltungsvoraussetzung des Rechts – wenig überraschend – in der Entscheidung.

Carl Schmitt macht mit Thomas Hobbes einen Kronzeugen für seine dezisionistische Fundierung der Souveränität ausfindig. So stelle auch Hobbes die Entscheidung über die geltende Ordnung. Auch dieser lehne die Forderung nach der Überordnung der geistigen über die staatliche Gewalt ab. Das Subjekt der Entscheidung ist also unabhängig von deren Inhalt.¹²⁵ „Es kommt für die Wirklich-

124 Ebd., 28-35.

125 Ebd., 36-40.

keit des Rechtslebens darauf an, wer entscheidet.“¹²⁶ So heißt es bei Hobbes: „auctoritas, non veritas facit legem“¹²⁷.

In den vorangegangenen zwei Abschnitten führte Carl Schmitt mit der souveränen Entscheidung ein für seine Rechtslehre entscheidendes Moment ein. Dieses stellt er Hans Kelsens positivistischer Rechtslehre entgegen, deren Rechtsordnung auf ihrer Kohärenz und auf einer Norm selbst fußt.¹²⁸ Mit der Entscheidung als Geltungsgrund bzw. Stiftungsursache der Rechtsordnung führt er eine von der Rechtsordnung selbst qualitativ unterschiedene Ebene ein, die eine Referenz der Rechtsordnung auf etwas außerhalb ihrer selbst ermöglicht. Die Setzung dieses Unterschieds basiert auf Macht, und „Souveränität bezeichnet die Einbruchsstelle des Machtvollen in das Recht“¹²⁹. Die souveräne Entscheidung ist sozusagen die *pouvoir constituant*, die die Rechtsordnung konstituierende Macht, während die Rechtsordnung selbst – in der ebenso auf den französischen Revolutionspolitiker Abbé Sieyès zurück gehenden Terminologie – die *pouvoir constitué* ist, die konstituierte Macht.

2.4.3 Politische Theologie

Carl Schmitt behauptet nun, dass die Begriffe der modernen Staatslehre säkularisierte Ausläufer theologischer Begriffe seien, nicht allein aufgrund ihrer historischen Entwicklung, sondern ebenso erkennbar an Analogien wie der göttlichen Allmacht zum allmächtigen weltlichen Gesetzgeber bzw. der rechtlichen Struktur.¹³⁰ Derartige Analogien würden sich bei Theoretikern aller politischen Strömungen finden, von konservativen Staatsphilosophen der französischen Gegenrevolution wie etwa Bonald, de Maistre oder Donoso Cortes, wie auch bei Leibniz¹³¹ oder gar Kelsen und John Stuart Mill.¹³²

126 Ebd., 40.

127 Die deutsche Übersetzung dieser Passage schwächt den Fokus der Autorität etwas ab: „[A]ber nicht durch Wahrheit, sondern durch öffentliche Bestätigung wird etwas zum Gesetz“. Hobbes, *Leviathan*, 234-235.

128 Hebeisen, *Souveränität in Frage gestellt*, 368.

129 Ebd., 368.

130 Schmitt, *Politische Theologie*, 43.

131 Die Tradition der Ähnlichkeit von Rechtswissenschaft und Theologie kann als von Leibniz begründet gelten. Vgl. Adam, *Rekonstruktion des Politischen*, 3.

132 Schmitt, *Politische Theologie*, 44-49.

Was Schmitt vorschwebt, ist die „letzte, radikal systematische Struktur“¹³³ der Begriffe ausfindig zu machen und diese Struktur mit der „begrifflichen Verarbeitung der sozialen Struktur einer bestimmten Epoche zu vergleichen“¹³⁴. Diese Suche nach Entsprechungen unternimmt Schmitt aber nicht ohne Grund, sondern mit dem Ziel, seinem dezisionistisch fundierten Souveränitätsbegriff eine entsprechende metaphysische Struktur als Referenz und Geltungsgrundlage voranzustellen.¹³⁵

Die Notwendigkeit, die Carl Schmitt in der Suche nach einer entsprechenden metaphysischen Struktur sieht, die seinem dezisionistisch fundierten Konzept von Souveränität entspricht, mag verwundern. Doch dieser Gedanke ist kein so abwegiger: Ausgerechnet sein Antipode Hans Kelsen argumentiert sehr ähnlich, wenn er seine Entscheidung für die Demokratie mit seiner Entscheidung für eine relativistische Weltanschauung begründet.¹³⁶

Schmitt führt nun weitere Analogien politischer Souveränitätsmodelle mit metaphysischen Vorstellungen an. Die Vorstellung Gottes als Person etwa liege der Hobbesschen Sichtweise vom Staat als einer künstlichen Person zugrunde. Carl Schmitt sieht hinter dem Hobbesschen Anthropomorphismus eine juristische Notwendigkeit, die sich aus der notwendigen Entsprechung der theologischen mit der rechtswissenschaftlichen Struktur ergibt. Die fortschreitende Durchdringung des politischen Denkens durch die Naturwissenschaft führe schließlich zur Identifikation der Geltung des Rechts mit jener von Naturgesetzen. Der von Jean-Jacques Rousseau beschriebene Souverän hingegen entspreche dem rationalistischen Philosophengott des cartesianischen Systems und der metaphysischen Vorstellung der prästabilierten Harmonie von Leibniz, die ihr politisches Pendant im *volonte général* von Rousseau finde.

Der Übergang vom Personell-Individuellen zum Allgemeinen drückt sich im Übergang von der Souveränität in Person zur Souveränität des Volkes aus, wodurch ebenso der Dezisionismus des Souveränitätsbegriffs von Hobbes verloren geht.¹³⁷ „Die Einheit, die ein Volk darstellt, hat nicht diesen dezisionistischen Charakter; sie ist eine organische Einheit, und mit dem Nationalbewusstsein entstehen die Vorstellungen vom organischen Staatsganzen.“¹³⁸ Somit wird auch die Analogie etwas verkennbarer. Schmitt meint nun, dass Kelsen nur aus eben je-

133 Ebd., 50.

134 Ebd., 50.

135 Ebd., 51.

136 Mehring, Carl Schmitt, 28-29.

137 Schmitt, Politische Theologie, 52.

138 Ebd., 53.

nen Gründen die Demokratie als unpersönliche Subjektivität fassen kann.¹³⁹ Mit dem Übergang zum Allgemeinen geht aber nicht nur die metaphysische Struktur des Hobbesschen Dezisionismus verloren, sondern auch jene der dezisionistischen Verankerung des Souveränitätsbegriffs von Carl Schmitt. Schmitt äußert seine Intentionen so gut wie nie bewusst in seinen Texten. Seine Aussagen stecken zwischen den Zeilen.

Ob es also offensichtlich sei oder nicht, die Regierungsform gründe immer schon auf einer spezifischen metaphysischen Struktur, selbst wenn diese Struktur einen säkularisierenden Prozess durchlaufen hat. „Seit 1848 ist die Staatsrechtslehre positiv und verbirgt gewöhnlich hinter diesem Wort ihre Verlegenheit, oder aber sie gründet in den verschiedensten Umschreibungen alle Gewalt auf den *pouvoir constituant* des Volkes, das heißt: an die Stelle des monarchistischen tritt der demokratische Legitimitätsgedanke.“¹⁴⁰ Schmitt würdigt den Denker Donoso Cortes, der anlässlich der Revolution 1848 das endgültige Ende des Royalismus festgestellt hat und als einzige Alternative die Diktatur offenließ, denn „*auctoritas, non veritas facit legem*“.¹⁴¹ So deutet Schmitt seine Sympathien für die diktatorische Option an, in der er die Notwendigkeit der dezisionistischen Fundierung von Souveränität gegeben sieht.

2.4.4 Zur Staatsphilosophie der Gegenrevolution

Auch in diesem letzten Kapitel spricht Schmitt weder seine Intentionen klar aus, noch zieht er ein Fazit aus dem Bisherigen. Auf den ersten Blick wirkt also die Schilderung der Theorien katholischer reaktionärer Staatsphilosophen wie De Maistre, Bonald und Donoso, die zwischen 1789 und 1848 schrieben, etwas schleierhaft. Jedoch deutet sich hier nicht nur nochmals Schmitts Sympathie für die diktatorische Option unausgesprochen an, sondern legt auch Schmitts Präferenz für ein theistisches metaphysisches Weltbild als metaphysischer Entsprechung einer Regierung nahe, deren Fundament seiner dezisionistischen Konzeption von Souveränität entspricht.¹⁴²

139 Ebd., 52-54.

140 Schmitt, Politische Theologie, 55.

141 Ebd., 55.

142 Diese unausgesprochene Entscheidung für den Theismus als Geltungsgrundlage bestätigen sämtliche Autoren, die über Schmitt schreiben. Vgl. dazu etwa Mehring, Carl Schmitt, 28. Die Notwendigkeit einer normativen Stärkung der Fundamente des Staates auf einer anderen Ebene ist eine höchst aktuelle Fragestellung, u.a. im Anschluss an den Ausspruch von Ernst-Wolfgang Böckenförde, „Der freiheitliche, sä-

Schmitt sieht als Grundlage der Gedanken der gegenrevolutionären Theoretiker eine diesen gemeinsame Diagnose des Heraufziehens eines Entscheidungshorizonts des „Entweder-Oder“. Für jene Denker legt diese Entscheidung die Option für die Diktatur nahe. Als Gegner der in der Tradition der Aufklärung und der autonomen Ratio stehenden Revolutionäre suchen die Gegenrevolutionäre den Aktivismus durch die Entgegenstellung von Begriffen wie Tradition zu bremsen und jeglichen naturalistischen Vernunftbegriff moralisch zu diffamieren.

Auch wenn Schmitt die Gegenrevolutionäre zu kritisieren scheint – „der extreme Traditionalismus [bedeute] [...] eine irrationalistische Ablehnung jeder intellektuell bewussten Entscheidung“¹⁴³ –, so kohäriert deren ebenso Entscheidungs-fundiertes Souveränitätsdenken mit jenem von Schmitt. Bei De Maistre ist Souveränität schlichtweg Entscheidung. Weiters liege die Wertigkeit eines Staates in seiner Fähigkeit begründet, Entscheidung zu treffen, wohingegen jene der Kirche darin bestehe, die letzte, unanzweifelbare Entscheidung zu verkörpern. Nun korreliere die unfehlbare Ordnung der Kirche mit der staatlichen Ordnung: „Jede Souveränität handelt, als wäre sie unfehlbar, jede Regierung ist absolut“¹⁴⁴. Weiters schreibt De Maistre der Obrigkeit einen wesentlich positiven moralischen Wert zu, was darin gründet, dass die Existenz der Obrigkeit gleichsam eine Entscheidung bedeutet und alleine schon deren Faktum jeglichen Inhalt unterordnet. Obrigkeit und Souveränität bedeuten Unfehlbarkeit, da es per Defini-

kularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann“. Vgl. Böckenförde, Staat, Gesellschaft, Freiheit, 60. So hat etwa Jürgen Habermas auf die Notwendigkeit der Erhaltung bzw. Stärkung des normativen Fundaments des säkularen demokratischen Staates hingewiesen, der selbst auf den Grundlagen der abendländischen Aufklärung beruht. Vgl. Jürgen Habermas, Die Krise des Wohlfahrtsstaates und die Erschöpfung utopischer Energien. Auch streicht Habermas in Kantischer Tradition das Christentum als Quelle der Aufklärung als normativen Ursprung der Aufklärung heraus und somit auch die normative Kraft des Christentums für die Grundlagen des säkularen modernen Staates. Vgl. Habermas, Die Grenze zwischen Glauben und Wissen. Im Rahmen einer Einladung der Bayrischen Akademie der Wissenschaften gemeinsam mit Joseph Ratzinger im Jahre 2004 bemerkt Habermas, ganz ähnlich wie der spätere Papst, dass die christliche Religion den modernen Staat zu stärken vermag. Jürgen Habermas/Joseph Ratzinger, Dialektik der Säkularisierung. So musste sich Habermas vom streitbaren Hans Albert den Vorwurf gefallen lassen, die Aufklärung im Namen des Glaubens zu verraten. Vgl. Albert, Joseph Ratzingers Rettung des Christentums, 104.

143 Schmitt, Politische Theologie, 59.

144 Ebd., 60.

tion keine höhere Instanz geben könne, die einen Irrtum feststellt und folglich auch keinen Ankläger.

Donoso etwa diskreditiert neben der moralischen Unzulänglichkeit und Verwerflichkeit der durch die Erbsünde belasteten menschlichen Natur die Unfähigkeit der Machthaber. Anstatt die Initiative zur Entscheidung zu ergreifen, gäbe sich die herrschende Klasse mit Diskussionen zufrieden. So findet sich die liberale Bourgeoisie mit Zwischenlösungen ab:

„Sie will „einen Gott, aber er soll nicht aktiv werden können; sie will einen Monarchen, aber er soll ohnmächtig sein; sie verlangt Freiheit und Gleichheit und trotzdem Beschränkung des Wahlrechts auf die besitzenden Klassen, um Bildung und Besitz den nötigen Einfluss auf die Gesetzgebung zu sichern, als ob Bildung und Besitz ein Recht gäben, arme und ungebildete Menschen zu unterdrücken; sie schafft die Aristokratie des Blutes und der Familie ab und lässt doch die unverschämte Herrschaft der Geldaristokratie zu, die dümmste und ordinärste Form einer Aristokratie; sie will weder die Souveränität des Königs noch die des Volkes.“¹⁴⁵

Die liberale Bourgeoisie wisse also nicht, was sie wolle. Auch wenn Schmitt sich von Donosos extremen Formulierungen abgrenzt, so zieht er bei den Argumenten alle Register und führt gar Marx und Engels mit ihrer Kritik gegen den Liberalismus ins Feld. Hinter dem immer wiederkehrenden Grundtenor von Schmitts Referenzen verbirgt sich wohl auch Schmitts Vorwurf eines starken Willkür-Elements im Liberalismus, der Entscheidungen durch seine breite Streuung im Volk nicht nur wegschiebe, sondern auflöse. So muss der Liberalismus als Ideologie dem Schmittschen entscheidungsbasierten Souveränitätskonzept entgegenstehen.

Carl Schmitt prognostiziert für seine Gegenwart eine Tendenz zum Kampf gegen das Politische. Dabei suchen Wirtschaft und Technokratie die Politik zu bestimmen. So löse sich das Politische in der Ökonomie und der fachlichen Organisation auf. Schmitt sieht dadurch den Kern der politischen Idee gefährdet, der Entscheidung. Ein Weg zur Stärkung des Entscheidungs-Moments geht über die Theorien der Gegenrevolutionäre wie von Donoso Cortes, der den Moment der Entscheidung derart stark betont, dass er schließlich gar alles andere verschlinge.¹⁴⁶

So wird in der Diktatur der Staat auf das Moment der Entscheidung reduziert. Wenn Schmitt sodann die Behauptung von Gegenrevolutionären sowie von

145 Ebd., 64.

146 Ebd., 59-69.

Anarchisten anführt, dass jede Regierung notwendigerweise Diktatur sei, so bedeutet das nicht weniger als eine – wenn auch nicht ausgesprochene – Aussage von Schmitt, dass jegliche Regierung das Moment der Entscheidung wahren müsse, ohne welches keine Souveränität bestehen könne. Das ist das normative Fazit der Schmittschen Argumentation. Das optionale Fazit, das Schmitt nahelegt, ist die eine Möglichkeit der notwendigen Bewahrung der Entscheidung in der Regierungsform der Diktatur.

Durch die souveräne Entscheidung über den Ausnahmezustand hat sich der Souverän als solcher konstituiert, dadurch, dass er mit seiner Entscheidung eine vom Normal- und Ausnahmezustand unterschiedene Ebene geschaffen hat, die sich sowohl auf Normal- als auch auf Ausnahmezustand beziehen und somit der einzig wirkliche Ort der Souveränität sein könne. Um die in der souveränen Entscheidung grundlegende Ordnung zu wahren, ist mit dem Erhalt des Moments der Entscheidung das Politische zu wahren. Die Politische Theologie sucht mit einer metaphysischen Entsprechung für ihr dezisionistisches Souveränitätsmodell eine Quelle der Stärkung des Politischen, woher diese sozusagen beseelt werden kann. In dieser metaphysischen Entsprechung ist die Geltungskraft der Rechtsordnung begründet. Schmitt deutet seine Präferenz für das christlich-theistische Weltbild an. Schmitt-Kenner sind sich einig, wenn sie behaupten, dass für Schmitt Gott eine rechts- und staatstheoretische Notwendigkeit ist. „Salopp gesagt: Wenn es Gott nicht gibt, muss man ihn um der staatlichen Autorität willen erfinden.“¹⁴⁷

Diese Entweder-Oder-Entscheidung, welche die von Schmitt angeführten Theoretiker der Gegen-Revolution herbeinahn sehen, die eine definitive Entscheidung erfordert, begegnet im unumgänglichen Entweder-Oder der Offenbarung wieder; einer Entscheidung, der man sich nicht entziehen kann.¹⁴⁸ So macht auch der Bezug auf die Notwendigkeit der Entscheidung diese erforderliche metaphysische Entsprechung verständlich. Ein Blick auf Schmitts frühere Schriften bringt einen ergänzenden Gedanken dieser notwendigen Fiktion zum Vorschein: die Rechtsidee. Diese ist eine dezisionäre Stiftung durch den Souverän. Nachdem die Rechtsordnung nach ihrem begründenden Akt der Dezision, wo Macht und Recht noch zusammenfallen, autonom existiert, referiert das Recht in seiner autonomen Geltung auf diese Rechtsidee.¹⁴⁹ Die Rechtsidee wäre demnach eine Art Quelle, die das Recht nach seiner Stiftung sozusagen beseelt. Sowohl Recht als auch Rechtsidee gehen aber beide aus dem Machtakt der Dezision hervor.

147 Mehring, Carl Schmitt, 30.

148 Ebd., 109-110.

149 Ebd., 30-31.

2.4.5 Der Begriff des Politischen

Erörtert die *Politische Theologie* von Schmitt noch eine metaphysische Quelle für das Politische, so stellt *Der Begriff des Politischen* das Politische auf ein säkulares Fundament, von dem her es seine Geltungskraft beziehen könne und von wo das Recht gleichsam „beseelt“ werde.¹⁵⁰ Die politische Theologie findet im Begriff des Politischen sozusagen eine „anthropologische Fundierung“.¹⁵¹

„Worum es Schmitt zuerst und zuletzt geht, ist nicht die Selbstständigkeit des Politischen, sondern dessen Maßgeblichkeit.“¹⁵² Nur von daher lässt sich der programmatische erste Satz seiner Schrift *Der Begriff des Politischen* verstehen: „Der Begriff des Politischen ist jenem des Staates vorgeordnet.“ Schmitt will also die seinsmäßige Eigenständigkeit des Politischen, wie er sagt, nicht um der begrifflichen Präzisierung alleine herausarbeiten, sondern um ihre Autonomie im existentiellen Sinn herauszustellen. Egal nun, um welche Regierungsform es sich handelt, ob ein Reich oder eine Stadt regiert wird, die maßgebliche Einheit ist immer das Politische. Die politische Einheit widersetzt sich jeglicher Fragmentierung menschlichen Lebens.

Das Kriterium des Politischen, wie Schmitt bereits zu Beginn seiner Ausführungen über den Begriff des Politischen festhält, beruht auf der Unterscheidung zwischen Freund und Feind, frei von jeder moralischen oder ästhetischen Konnotation. Schmitt geht es um ein ursprüngliches Kriterium, d.h. ein Kriterium, das alleine, ohne die Heranziehung anderer näherer Beschreibungen, das Politische ausreichend definieren könne. Das Freund-Feind-Kriterium ist sozusagen das Proprium des Politischen. Diese Freund-Feind-Scheidung offenbart sich im äußersten Notfall im höchsten Grade seiner Dissoziation.¹⁵³ Dieser äußerste Notfall herrscht im politischen Ausnahmezustand, wo diese Grenze sichtbar wird. Ganz analog zur Offenbarung der Entscheidung als maßgebliches juristisches Element in der Ausnahme. Das Entweder-Oder der Entscheidung des Menschen im Angesicht der Offenbarung entspricht der unabwendbaren Entscheidung über Freund und Feind im Ernstfall.¹⁵⁴

150 Adam, *Rekonstruktion des Politischen*, 47-66.

151 Ebd., 47.

152 Meier, *Die Lehre Carl Schmitts*, 57.

153 Schmitt, *Der Begriff des Politischen*, 20-37. Für eine Kritik der Haltbarkeit von Schmitts Freund-Feind-Scheidung als Grundlage von Gemeinschaft vgl. Kodalle, *Politik als Macht und Mythos*, 25-33.

154 Meier, *Die Lehre Carl Schmitts*, 58-59. Heinrich Meier kommt das Verdienst zu, in diesem Kontext auf die religiösen Voraussetzungen von Schmitts Freund-Feind-

Die politische Einheit ist aber nicht maßgebend, weil sie souverän wäre, sondern insofern sie politisch ist, was sich im Lichte des Ernstfalles erweist.¹⁵⁵ Gegnerschaften innerhalb einer politischen Gemeinschaft wie in jener des Staates gibt es zahlreiche, etwa parteipolitische. Vielmehr ist es das Politische als maßgebende Einheit, das die Substanz des Gemeinwesens wäre. Wenn der Staat also nun diese maßgebende politische Einheit monopolisiert hat, dann verhindern die zahlreichen in Gegnerschaft zueinander stehenden Gruppen nicht, dass der Staat in den Krieg zieht, sondern sie sind es, die mitziehen. Diese maßgebende politische Einheit konstituiert sich im Ernstfall:

„Politisch ist [...] immer die Gruppierung, die sich am Ernstfall orientiert. Sie ist deshalb immer die maßgebende menschliche Gruppierung, die politische Einheit infolgedessen immer, wenn sie überhaupt vorhanden ist, die maßgebende Einheit und ‚souverän‘ in dem Sinne, dass die Entscheidung über den maßgebenden Fall, auch wenn das der Ausnahmefall ist, begriffsnotwendig immer bei ihr stehen muss.“¹⁵⁶

Nachdem das Politische von nichts anderem als der fundamentalen Freund-Feind-Scheidung abhängig ist, ist es als Gemeinschafts-ordnendes Kriterium von jeglichen historischen, ästhetischen oder moralischen Werten unabhängig.¹⁵⁷ Das Politische wird so zur Grundlage einer primordialen Gemeinschaft, deren konstitutives Kriterium die Entscheidung ist. Im Angesicht des Feindes erkennt sie sich gewissermaßen selbst als Einheit und konstituiert sich als eine solche. Diese durch die Entscheidung entstandene Einheit kann folglich auch keine normative sein, sondern nur eine existenzielle. Sie ist sozusagen der kleinste gemeinsame Nenner einer Gesellschaft.¹⁵⁸ Es sei noch Schmitts spätere Präzisierung seines Feind-Begriffs erwähnt, wenn er sich in seiner Schrift *Ex Captivitate Salus* auf seinen Freund, den Dichter, Däubler beruft und den Feind als „unsere eigene Frage als Gestalt“¹⁵⁹ bezeichnet. Somit wird der Feind existentiell notwendig für die eigene Erkenntnis. „In dieser [Freund-Feind-]Erkenntnis konstituiert sich die

Scheidung in der christlichen Erbsündelehre hingewiesen zu haben, an der ein negatives Menschenbild hängt. Vgl. dazu Beneyto, Politische Theologie als Politische Theorie, 92-93.

155 Meier, Die Lehre Carl Schmitts, 62-65.

156 Schmitt, Der Begriff des Politischen, 39.

157 Hebeisen, Souveränität in Frage gestellt, 47.

158 Adam, Rekonstruktion des Politischen, 61-63.

159 Schmitt, *Ex Captivitate Salus*, 90.

politische Einheit, indem sie Selbstbewusstsein entwickelt.“¹⁶⁰ Und ein souveräner Staat ist also diese vom Staat monopolisierte politische Einheit.¹⁶¹

Brauchte das Politische der Politischen Theologie noch eine metaphysische Referenz für seine Geltung, so findet *Der Begriff des Politischen* einen säkularen Anknüpfungspunkt. Das Politische ist eben nicht ausschließlich die personale Substanz des Gemeinwesens, sie ist auch – wie schon in der *Politischen Theologie* – die Quelle der Geltung der (Rechts-)Ordnung; sie ist der Ort, von dem her das Recht beseelt wird. So ersetzt die Gemeinschaft, die sich durch die Freund-Feind-Scheidung konstituiert hat, den christlichen Gott als Rechtsidee.¹⁶² Im *Begriff des Politischen* kommt das Politische nun also zu seiner „anthropologischen Fundierung“¹⁶³. Nachdem das zweite Kapitel in *Der Begriff des Politischen* mit dem Titel „Das Zeitalter der Neutralisierungen und Entpolitisierungen“¹⁶⁴ den fortschreitenden Prozess der ideologischen Neutralisierung behandelt, der zum großen Teil ein Prozess der Säkularisierung ist, der im Zeitalter der Technik aufgeht, kann es kaum im Sinne von Carl Schmitt sein, weiterhin einen metaphysischen Referenzpunkt für das Politische zu fordern. Vielmehr benötigt er einen von zeitlichen, kulturellen und ästhetischen Kriterien unabhängigen Referenzpunkt.¹⁶⁵

Die Einheit dieser primordialen menschlichen Gemeinschaft basiert also auf der Entscheidung des Entweder-Oder im Konfliktfall. Somit ist das Fundament der Referenten der Rechtsordnung ebenso ein dezisionistisches.¹⁶⁶ Diese Einheit beruht folglich, wenn diese nicht natürlich gegeben ist, auf der Dissoziation, da es die Gegnerschaft ist, jene von außen, die das Innen als das nicht zur Gegner-

160 Adam, *Rekonstruktion des Politischen*, 63.

161 Hebeisen, *Souveränität in Frage gestellt*, 340; Beneyto, *Politische Theologie als Politische Theorie*, 90-91.

162 Adam, *Rekonstruktion des Politischen*, 47-66.

163 Ebd., 47.

164 Schmitt, *Der Begriff des Politischen*, 79-95.

165 In seinen Texten nach 1945 führt Schmitt den Begriff des Nomos ein, der als eine Art mythischer, naturphilosophischer Ugrund fungiert und den Begriff des Politischen ersetzt. Vgl. Schmitt, *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*. Fraglich ist, ob der Verzicht auf einen metaphysischen Referenten der Schmittschen Rechtsordnung nicht zu viel an Legitimität nimmt und die säkulare Entsprechung im Politischen oder im Nomos ausreichend normative Kraft zu stiften vermag. Vgl. Hebeisen, *Souveränität in Frage gestellt*, 350-352.

166 Ebd., 350.

schaft willige konstituiert.¹⁶⁷ Es wurzeln also sowohl Souveränität als auch die Legitimation und der Geltungsreferent der von dieser gestifteten Rechtsordnung in der Entscheidung, welche die grundlegende politische Gemeinschaft konstituiert, deren Rechtsordnung der Souverän in der Entscheidung mit der Entscheidung über die Ausnahme grundlegt.

Für die Souveränitätslehre Carl Schmitts bedeutet das – nochmals zusammengefasst –, dass die souveräne Entscheidung über den Ausnahmezustand einen homogenen Zustand der Ordnung einzuführen in der Lage ist, auf der Recht begründet werden kann – die Rechts-Ordnung. Die souveräne Entscheidung ist also die *pouvoir constituant* der Rechtsordnung. Diese schafft eine Ebene, auf der die Rechtsordnung überhaupt erst stehen kann. Die normative Kraft der Normen – die Beseelung des Rechts – speist sich aus der Referenz auf den säkularisierten metaphysischen Referenten, das Politische, das die jeglicher politischer Gemeinschaft vorausgehende so genannte Ur-Gemeinschaft darstellt, die sich aus der Abgrenzung gegenüber Anderen im Bedrohungsfall bzw. Ausnahmezustand konstituiert. Durchaus könnte man die Entscheidung über den Ausnahmezustand zeitlich der Freund-Feind-Entscheidung zuordnen, wenn man – durchaus berechtigterweise – den Ausnahmezustand als den Kriegsfall versteht, der dann gleichsam zu einer „Apokalypse der Gemeinschaft“ wird – die Entdeckung der Gemeinschaft als solche.

2.4.6 Legitimität vor Legalität

Der Grundgedanke des Schmittschen Denkens ist ähnlich den vorangegangenen Gedanken Walter Benjamins die Trennung von Legalität und Legitimität. Als drohendes Beispiel lähmender Legalität hat er die uneffektive Regierungspraxis der Weimarer Republik vor Augen, wo aus der Selbstlähmung des Rechtssystems – die Legalität wendet sich gegen sich selbst – Legitimität nicht mehr garantiert werden kann. Eine Verfassung, deren Legalität gegen ihre Durchsetzung steht, verliert ihre Legitimität.

Souveränität und somit Legitimität gründen auf dem Element der Entscheidung über den Ausnahmezustand. Im Ausnahmezustand steht die Entscheidung sozusagen in einem homogenen, weil leeren Raum. Diese Entscheidung ist der Punkt, an dem Macht und Recht zusammenkommen – eine Art juristischer *Big Bang*, wo Materie und Energie noch eins sind. Dieser Machtpunkt der Entscheidung ist sodann das Fundament, auf dem eine Rechtsordnung stehen kann. Legitimität ist in diesem Machtfundament grundgelegt. Somit steht Legitimität vor

167 Meuter, Zum Begriff der Transzendenz bei Carl Schmitt, 490.

der Legalität. Die Geltung der Rechtsnormen gründet auf diesem Machtfundament, welches allein Souveränität garantieren kann.

Bei Schmitt ist das Recht vollkommen auf Macht gebaut. Einmal auf dieses Machtfundament gesetzt, gewinnt Recht seine Geltung durch die Referenz auf das Politische, die grundlegende Gemeinschaft. Nach Schmitt könne also Souveränität gar nicht anders als durch die Entscheidung zustande kommen, die Entscheidung über den Ausnahmezustand sowie die maßgebende durch die Freund-Feind-Scheidung entstandene Gemeinschaft.

2.5 GIORGIO AGAMBen

„Agamben verhandelt Tagesnachrichten mit der gleichen intellektuellen Intensität wie archaische Rechtstexte, mittelalterliche Darstellungen, Erzählungen Kafkas oder einen Essay Walter Benjamins. Seine passionierte Intensität kümmert sich wenig um Gattungen, Disziplinen oder Epochenschwellen.“¹⁶⁸ Giorgio Agamben interpretiert aktuelle Geschehnisse vor einem theoretischen Hintergrund, der neben Autoren wie Walter Benjamin auf Michel Foucault, Martin Heidegger, Carl Schmitt, oder auch Kunstwissenschaftler wie Aby Warburg, Linguisten und Historikern gründet. Die Verbindungen, die Agamben dabei zu knüpfen versteht, machen ihn zu einem kritischen Intellektuellen, der die Philosophie als diagnostisches Werkzeug in einer aufklärerischen Rolle zu nutzen versteht.

Dabei ist der 1942 geborene Italiener eigentlich studierter Jurist, verfasst aber seine Abschlussarbeit über Simone Weil, lernt noch persönlich von Martin Heidegger im Rahmen eines Seminars und beschäftigt sich mit Linguistik, Poetik und Philologie. Später gibt er die italienische Gesamtausgabe der Schriften von Walter Benjamin heraus. Sein Beschäftigungsfeld zwischen Kunst, Recht, Politik und Philosophie spiegelt sich in seinem intellektuellen Bekanntenkreis, der von Pier Pasolini, Ingeborg Bachmann über Hannah Arendt und Jacques Derrida oder Jean-François Lyotard zu Antonio Negri reicht. Heute lehrt er an der *Università di Venezia*, am *Collège International de Philosophie* in Paris sowie an der *European Graduate School* in Saas-Fe in der Schweiz.

Die Philosophin Eva Geulen vergleicht Agamben in seinem methodischen Vorgehen mit dem Typus des Jägers von Walter Benjamin, der im Gestrüpp der Jahrhunderte an Schriftstücken nach Evidenzen jagt, die seine Thesen untermauern. Darin gleicht er wieder einem Juristen, wenn er wie ein Anwalt im Rahmen

168 Geulen, Giorgio Agamben, 14.

eines Prozesses Argumente für seine These aufbietet. „Aus entlegensten Gebieten bezieht Agamben das Material für seine Argumente; Obskuritäten der Rechtsgeschichte, theologische Arkana, jüdische Kabbala, naturwissenschaftliche und medizinhistorische Details, Philosophie, Kunst und Literatur aus Antike, Mittelalter und Neuzeit bezeugen eine in ihrer Fülle und Weitläufigkeit fast anachronistisch anmutende Gelehrsamkeit.“¹⁶⁹

Sein im Jahr 1995 erschienenes Werk *Homo sacer*¹⁷⁰ erhöht seine Popularität schlagartig, womit auch die Rezeption seiner Schriften steigt.¹⁷¹ Im *Homo sacer* formuliert Agamben seine These über die Politisierung des Lebens als Grundlage souveräner Macht mittels der Figur des *homo sacer* oder des Paradigmas des Lagers. Beide stellen aus ihrem Kontext losgelöste strukturelle Analogien dar, deren rechtslogische Basis je dieselbe ist. Agamben sagt:

„I am not a historian. I work with paradigms. A paradigm is something like an example, an exemplar, a historically singular phenomenon. As it was with the panopticon for Foucault, so is the *Homo Sacer* or the Muselmann or the state of exception for me. And then I use this paradigm to construct a large group of phenomena and in order to understand an historical structure.“¹⁷²

Diese in seinen Schriften geschaffenen Figuren und Paradigmen sind es, denen Agamben mittels geistes- und kulturgeschichtlich aufgespürten philologischen Materials Leben einzuhauchen sucht, um ihnen Relevanz für gegenwärtige Politik zu ermöglichen.¹⁷³ So auch mittels seines Paradigmas des Lagers, das sich zu einem großen Teil auf die Konzentrationslager der Nationalsozialisten beruft.

169 Geulen, Giorgio Agamben, 21. Agambens Gebrauch einer Menge an scheinbar wild durch alle Denkschulen und Wissenschaften gehenden Texten mag auch von seinen Forschungen am *Warburg Institute* in London rühren, an welchem er sich erstmals 1974 für ein Jahr zu Forschungszwecken aufhielt. Die in jener Institutsbibliothek enthaltenen Bücher sind nach einer besonderen, von Aby Warburg als „Gesetz des guten Nachbars“ genannten, Art angeordnet. Dabei sollen einander physisch berührende Bücher ebenso theoretisch miteinander korrespondieren. Vgl. de la Durantaye, Giorgio Agamben, xviii-xix.

170 Auf Deutsch erst 2002 erschienen, erschien der *Homo Sacer* bereits 1995 in seiner italienischen Originalfassung, 1998 dessen englische Übersetzung.

171 Witte, Vorwort, 7.

172 Raulff, Interview with Giorgio Agamben, 610.

173 Eine Kritik an der Unhaltbarkeit von Agambens Methode gibt etwa Philippe Mesnard in *The Political Philosophy of Giorgio Agamben*.

Zwar muss er auf diese Weise zwangsweise Kritik ernten, bleibt dadurch aber gerade seiner – durchaus provokativen¹⁷⁴ – Methode treu. Darüber hinaus gibt ihm der Erfolg Recht, wenn er das Paradigma des Lagers ohne weitere Adaptationen sechs Jahre nachdem er dieses im *Homo sacer* formuliert hat, auf das US-Internierungslager auf Guantanamo anwenden kann.¹⁷⁵

Giorgio Agamben reiht sich geistesgeschichtlich ganz klar in die von Friedrich Nietzsche grundgelegte und vom französischen Strukturalismus und Poststrukturalismus belebte Tradition ein, die man als Kulturphilosophie bezeichnet.¹⁷⁶ Dabei wird als Wirklichkeits-konstituierende Ebene jene der Kultur angenommen, die aus Symbolen besteht, welche Zeichen und Bezeichnetes vereinen, Faktum und Bedeutung.¹⁷⁷ Agamben ergreift für Walter Benjamin Partei, der seine Methode gegen die Forderung von Adorno verteidigte, eine größere Affinität zum dialektischen Materialismus in seiner theoretischen Vorgehensweise erkennen lassen zu müssen, und bezeichnet Benjamins Methode als einen Materia-

174 Sowohl Eva Geulen als auch Duranataye sind sich einig, dass Agambens Entscheidung für das am KZ angelehnte Lager als ein Paradigma durchaus im provokativen Sinne zu sehen ist, die totale Verfügbarkeit des Menschen durch das Gesetz und die durchaus brutalen Tendenzen moderner Staaten, mit Menschen zu verfahren, auf etwas breitenwirksamere Weise zu kritisieren. Vgl. Geulen, Giorgio Agamben, 112; de la Durantaye, Giorgio Agamben, 213-214. Dominick LaCapra etwa sieht zwar eine provokative Geste in der Wahl des Paradigmas des Konzentrationslagers als jenes abendländischer Politik, aber eher eine zum Vorteil von Agamben als Intellektuellem, als im Sinne der Sache. So müsse Agamben als ein zu einem bedeutenden Denker der Kritischen Theorie aufgestiegener Intellektueller derartige markante Thesen bringen, um die Signifikanz seiner Bedeutung als Theoretiker zu beweisen. LaCapra, „Approaching Limit Events: Sitting Agamben.“, zit. nach de la Durantaye, Giorgio Agamben, 214.

175 Giorgio Agamben, Ausnahmezustand. Auf die Frage, inwiefern Agamben die nazistischen Konzentrationslager mit den US-Lagern auf Guantanamo vergleichen könne, antwortet dieser: „I spoke rather of the prisoners in Guantánamo, and their situation is legally-speaking actually comparable with those in the Nazi camps. The detainees of Guantanamo do not have the status of Prisoners of War, they have absolutely no legal status. They are subject now only to raw power; they have no legal existence. In the Nazi camps, the Jews had to be first fully ‘denationalised’ and stripped of all the citizenship rights remaining after Nuremberg, after which they were also erased as legal subjects“. Raulff, Interview with Giorgio Agamben, 610.

176 Geulen, Giorgio Agamben, 22-23; Marchart, Die politische Differenz, 223-224.

177 Geulen, Giorgio Agamben, 24-25.

lismus, der jegliche Trennung von Überbau und Unterbau unterlassen müsse, weil dessen Gegenstand die Praxis „in ihrer ursprünglichen Kohäsion“ sei, die er Monade, im Leibnizschen Sinne unzerlegbare Substanz nennt. Und die Philologie gewährleiste die Einheit der Monade.¹⁷⁸

Philologie und Etymologie, sind für Agamben zentrale Mittel, die einen Zugang zu den ursprünglichen Orten ermöglichen, an dem Geschehen bewahrt wird. Von diesen ursprünglichen Orten holt er diese historischen Elemente in unseren eigenen Erfahrungskontext, um „den Gegenstand zu beleben und aus der mythischen Starre der Philologie zu wecken“¹⁷⁹. So entfaltet sich Agambens Methode zwischen den Polen des geronnenen historischen Ereignisses und der Konkretheit der eigenen Situation.¹⁸⁰ Dabei geht er den Weg von Michel Foucault, wenn er die Historie in den Dienst des Verständnisses der eigenen Situation stellt und seine Vorgehensweise analog zu jener des französischen Philosophen eine Archäologie nennt.¹⁸¹ Agamben sagt: „Ich glaube, dass die Geschichte oder besser: das, was Foucault die Archäologie der eigenen Kultur genannt hat, der einzige Weg ist, zur Gegenwart zu kommen.“¹⁸²

178 Agamben, Kindheit und Geschichte, 170-171; Murray, Giorgio Agamben, 1-3,11.

179 Agamben, Kindheit und Geschichte, 171.

180 Witte, Über einige Motive bei Giorgio Agamben, 25-29. Eine besonders elaborierte Darstellung der Methodik Agambens findet man bei Alex Murray, Giorgio Agamben, 22-32. Paul Ricoeur etwa nutzt diese Spanne zwischen Autor und Rezipient im Sinne seiner existentiellen Hermeneutik zum besseren Verständnis des Autors, um dieses auf das Selbstverständnis des Rezipienten anzuwenden, der sich selbst in dieser Spannung aus vergangenem fremden Selbst und eigenem Selbst selbst finden und begreifen könne. Zielen Foucault und Agamben also auf das im Text geronnene Verständnis der Zeit in seiner Relevanz für ihre Gegenwart, so sucht Ricoeur das im Text geronnene Selbst des Autors in seiner Relevanz für sein Selbst. Vgl. Ricoeur, Hermeneutik und Strukturalismus, 22-30.

181 Einen äußerst elaborierten und gleichzeitig straffen Überblick über Agambens Methode als einer Archäologie gibt Alex Murray in seiner Routledge-Einführung zu Agamben. Vgl. Murray, Giorgio Agamben, 22-32.

182 Aguigah/Person, „Der Papst ist ein weltlicher Priester“. Michel Foucault beschreibt seine Methode der Archäologie in sehr ausführlicher Weise in seinem Werk *Archäologie des Wissens*. Vgl. Foucault, Archäologie des Wissens. In seinem Werk *Überwachen und Strafen* schreibt Foucault selbst über das Anliegen seines theoretischen Schaffens: „Nun, ich habe nicht vor, die Geschichte der Vergangenheit in die Begriffe der Gegenwart zu fassen. Wohl aber ist es meine Absicht, die Geschichte der Gegenwart zu schreiben.“ Foucault, Überwachen und Strafen, 43.

Giorgio Agambens staatsphilosophischer Grundtenor lautet in etwa: Rechtsordnung und Legitimität gründen auf Gewalt. Oder, anders gesagt: „Unter dem bösen Blick Agambens zeigen der Staat und die Rechtsordnung unserer heutigen Industrieländer ihre dunkle Kehrseite, die Basis von Gewalt, auf die ihre Autorität zurückgeht.“¹⁸³ Die Figur der totalen Abhängigkeit ist der in ewige Menschen- und Gottesferne verbannte *homo sacer*.¹⁸⁴

Im Folgenden soll vorrangig Agambens staatsphilosophisch relevantes Hauptwerk *Homo sacer* vorgestellt werden, wobei einige Querverweise aus anderen Werken ergänzt werden.

2.5.1 Der souveräne Bann als originäre politische Beziehung

„[W]elches ist der Punkt, in dem die freiwillige Knechtschaft der einzelnen mit der objektiven Macht kommuniziert?“¹⁸⁵, ist die zu Beginn des *Homo sacer* gestellte Frage nach dem Kreuzungspunkt zwischen der juridisch-institutionellen Macht und den regierten Subjekten. Agamben sucht also das Fundament rechtlich eingefasster Macht zu ergründen – die Grundlagen staatlicher Souveränität.¹⁸⁶

Agambens argumentativer Weg führt über die Entscheidung für den Souveränitätsbegriff von Carl Schmitt, wenn er das „Paradox der Souveränität“ formuliert:¹⁸⁷ Der Souverän steht zugleich außerhalb und innerhalb der Rechtsordnung.

183 Witte, Über einige Motive bei Giorgio Agamben, 23.

184 Für Eva Geulen bleibt im Zusammenhang mit der Figur des *homo sacer* dennoch eine gewisse Unentschiedenheit, ob es sich dabei um eine historische oder eine philosophische Figur handle. Vgl. Geulen, Giorgio Agamben, 29.

185 Agamben, *Homo sacer*, 16.

186 Ebd., 15-16.

187 Diese vielleicht etwas vorschnelle Entscheidung für den Souveränitätsbegriff von Carl Schmitt mag verwundern und bietet sicherlich Raum für Kritik, jedoch liegt darin gerade die Stärke von Agambens Theorie gegenüber jeder auf den Rahmen des positiven Rechts fokussierenden liberalistischen oder analytischen Theorie der Souveränität, welche für Sachverhalte jenseits einer rechtlichen Grundlage blind sind. Somit übernimmt Agamben die Schmittsche Argumentation über die Notwendigkeit für eine Theorie der Souveränität, so weit vor jeder Rechtsordnung anzusetzen, sodass auch Zustände, in denen das Recht aufgehoben wird oder keine Geltung hat, miteingeschlossen werden können, was angesichts rechtlicher Grauzonen im Rahmen des amerikanischen *War on Terror* etwa oder menschlicher Missstände vor den Außengrenzen der Europäischen Union sinnvoll erscheint.

Bei Schmitt führt das zur paradoxen Möglichkeit der legalen Außer-Kraft-Setzung des Rechts. Agamben betont den topologischen Aspekt dieser Definition, wenn er auf die Bedeutung des Wortes „zugleich“ verweist und das von der Schmittschen Formulierung ausgehende Paradox etwas umformuliert: Das Recht hat einen rechtlich zugänglichen Ort außerhalb seiner selbst.

Mit Schmitts Souveränitätsbegriff übernimmt Agamben die Fundamentalität des Ausnahmezustandes für den Normalfall als Geltungsgrundlage der Rechtsordnung. Souveränität bedarf also der Fundierung im Ausnahmezustand. Agamben geht insofern über Schmitt hinaus, als er diese Situation des Ausnahmezustandes, wo die Geltung des Rechts grundgelegt ist, mit der Frage nach deren Struktur näher zu ergründen sucht.¹⁸⁸

Agamben führt die Schmittsche Darstellung der Ausnahme nun weiter aus, indem er diese als eine Ausschließung aus der allgemeinen Norm bezeichnet, die gerade durch die Form der Aufhebung zur Norm in Beziehung steht. „Die Norm wendet sich auf die Ausnahme an, indem sie sich von ihr abwendet, sich von ihr zurückzieht.“¹⁸⁹ Der Ausnahmezustand ist kein Chaos, sondern der aus der Aufhebung der Norm geschaffene Zustand: Die Norm ist nicht ausgeschlossen, sondern herausgenommen. Das heißt, es ist nicht die Ausnahme, die sich der Regel entzieht, sondern die Regel, die sich der Ausnahme entzieht. Und gerade durch diese von ihr geschaffene Beziehung zur Ausnahme, setzt sich die Regel als Regel. Schließlich kann Agamben seinen ersten wichtigen Schluss formulieren: „Die besondere ‚Kraft‘ des Gesetzes rührt von der Fähigkeit her, mit einem Außen in Beziehung zu bleiben.“ Die Referenz des Gesetzes auf ein Außen verleiht diesem Geltung. Der Ausnahmezustand ist für Agamben der äußerste Grad dieser Einschließung durch seine Ausschließung.

Der Ausnahmezustand ist nun nicht klar einzuordnen, denn er ist weder ein faktischer, weil er eine bloße Aufhebung der Norm ist, noch ist er ein rechtlicher Zustand, weil das Recht aufgehoben wurde; er ist vielmehr eine ununterscheidbare Schwelle zwischen Beidem. Dazu bemerkt Agamben mit Carl Schmitt, dass die souveräne Entscheidung nicht Recht zu haben brauche, um dieses zu schaffen. Die souveräne Ausnahme, also die Entscheidung des Souveräns über den Ausnahmezustand, schafft keine Normen oder legt Grenzen für diese fest. Die souveräne Ausnahme ist viel ursprünglicher, denn sie zieht erst diese Schwelle, die ein Innen und ein Außen überhaupt schafft, das zueinander in Beziehung treten kann. Im Ausnahmezustand als Schwelle zur Ordnung kann eine Unterscheidung in Bezug auf Recht oder Gerechtigkeit keinen Sinn machen. Die souveräne

188 Agamben, *Homo sacer*, 25-27.

189 Ebd., 27.

Ausnahme schafft mit ihrer Grenzziehung überhaupt erst einen Raum, in dem Normen gelten können und Gerechtigkeit einen Referenzpunkt haben kann.¹⁹⁰

„Die Ausnahmebeziehung führt so einfach die originäre formale Struktur der Rechtsbeziehung vor. Die souveräne Entscheidung über die Ausnahme ist in diesem Sinn die originäre politisch-juridische Struktur, von der aus das, was in der Ordnung ausgeschlossen und das, was aus ihr ausgeschlossen ist, erst seine Bedeutung gewinnt.“¹⁹¹

Agamben vergleicht die Notwendigkeit der Ausnahme für die Norm mit dem semiotischen Double *langue* und *parole*: die *langue* muss ganz unabhängig von ihrem Vollzug, der *parole*, gelten. Analog dazu setze die Norm einen Zustand voraus, in dem jeder aktuelle Bezug von ihr aufgehoben sei. Dem folgend bezeichnet Agamben die Ausnahme als Voraussetzung der Referenz der Norm bzw. des Rechts. Die Struktur einer solchen Beziehung, wie jene zwischen Norm und Ausnahme, finde sich auch in der Mengenlehre oder der Grammatik, bei der Mengen oder Regeln sich in Bezug zu ihren ausgeschlossenen Elementen oder grammatikalischen Ausnahmen konstituieren.¹⁹² So formuliert Giorgio Agamben: Die souveräne Ausnahme ist „dasjenige, was nicht in das Ganze eingeschlossen werden kann, zu dem sie gehört, und nicht zu der Menge gehören kann, in die sie schon immer eingeschlossen ist“¹⁹³.

Die souveräne Entscheidung schreibt dem Nomos¹⁹⁴ sozusagen eine Äußerlichkeit ein, die diesem erst Geltung verschaffen kann – die Äußerlichkeit „be-seelt“ bzw. belebt den Nomos. Das Leben, auf welches das Recht sich bezieht – Recht wendet sich immer auf Leben an¹⁹⁵ –, kann folglich auch nur durch seine

190 Ebd., 27-30.

191 Ebd., 29.

192 Ebd., 30-36.

193 Ebd., 35.

194 Agamben übernimmt den Nomos-Begriff von Carl Schmitt, der diesen bereits als einen räumlichen Begriff jenseits von nationalstaatlichen Grenzen fasst, womit er als universale Grundlage und Geltungsquelle jeglicher Rechtsordnung dienen kann. Somit beschreibt der Nomos-Begriff die Vorbedingungen jeglicher Rechtsordnung, noch vor ihrer Einbeziehung in eine politische Gemeinschaft mit fest umrissenen Grenzen. Vgl. dazu Schmitt, *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*.

195 Hier nimmt Agamben einen Schluss vorweg, den er Foucault und eigentlich erst etwas weiter hinten dem Hinweis von Walter Benjamin zuschreibt, nämlich, dass Leben und Recht in einer Beziehung stehen und das Recht sich immer schon auf das Leben anwende. Spricht Agamben zunächst noch von Politik als immer schon auf

Beziehung der ausschließenden Einschließung Gegenstand des Rechts sein. Interessant ist der Gedanke Agambens, dass das geflügelte Wort, die Regel lebe von der Ausnahme, in jedem ihrer Teile wörtlich genommen werden muss. So lebt das Recht gleichsam vom Leben, das es durch Ausschluss an sich gebunden hat. „In diesem Sinn hat das Recht ‚kein Dasein für sich, sein Wesen vielmehr ist das Leben der Menschen selbst‘“¹⁹⁶, zitiert Agamben Savigny. Es ist die souveräne Entscheidung, die jedes Mal aufs Neue diese Grenze zwischen Ausschluss und Einschluss, zwischen *nomos* und *physis*, Recht und Natur, neu zieht, „wo das Leben in ursprünglicher Weise im Recht ausgenommen wird“¹⁹⁷. Um sich also auf das Leben zu beziehen, hat das Recht das Leben in seinem Innersten eingeschlossen, dadurch dass es ausgeschlossen wurde.¹⁹⁸ Das Recht wendet sich auf das Leben an, indem es sich abwendet. Gleichwohl steckt in diesem Zitat von Savigny, dass das Leben das Sub-stans bzw. die Substanz des Rechts ist, dasjenige, worauf das Recht „stehe“ bzw. das Fundament sei, ohne welches das immaterielle Recht sich nicht manifestieren könnte.

Die Ausnahme ist also die originäre Struktur der Souveränität. In der Form der Ausnahme bezieht sich das Gesetz auf das Leben, um es durch Aufhebung in sich einzuschließen. Agamben nennt diese Beziehung in Anlehnung an den französischen Philosophen Jean-Luc Nancy Bann: Die Potenz, sich in der Abwendung anzuwenden. Der Verbannte wird durch den Bann nicht der Nicht-Beachtung überantwortet, sondern er wird vom Gesetz verlassen; „ausgesetzt auf der Schwelle, wo Leben und Recht, Außen und Innen verschwimmen“¹⁹⁹. Denn schließlich kann das Leben nicht jenseits jeglicher Beziehung zum Gesetz sein. „Die originäre Beziehung des Gesetzes mit dem Leben ist nicht die Anwendung, sondern die Verlassenheit.“²⁰⁰

das Leben bezogen – jegliche Politik sei Biopolitik –, so ersetzt dann Recht bzw. die Rechtsordnung die Sphäre der Politik als grundlegendere Ebene. Will eine (Rechts-) Ordnung gelten, so also Agambens These, muss sie sich auf Leben anwenden. Vgl. dazu Kapitel 2.5.4 dieser Arbeit.

196 Agamben, Homo sacer, 37-38

197 Ebd., 38.

198 Ebd., 36-38.

199 Ebd., 39.

200 Ebd., 39.

2.5.2 Nomos jenseits von Recht und Gerechtigkeit

Agamben beginnt seine Erörterungen über die Souveränität des Gesetzes bzw. über rechtlich gefasste Macht, indem er diese ein „dunkles“ und „doppeldeutiges“ Phänomen nennt. Als maßgebende und älteste Formulierung zitiert er den Dichter Pindar:²⁰¹

„Nomos, der König aller
Sterblicher wie Unsterblichen,
Lenkt, Recht setzend, das Gewaltsamste
mit höchster Hand. Ich beweise es
durch Herakles' Taten.“

Dieser dunkle Zusammenhang ergebe sich aus einem für das griechische Altertum erfolgten Tabubruch der Vereinigung von *bia*, Gewalt, mit *dike*, Recht bzw. Gerechtigkeit, im Nomos. Pindar überschreitet also eine Grenze, die Hesiod und Solon niemals überschreiten konnten, da beide Begriffe einander antithetisch gegenüber standen. Macht ist demnach seit Pindar erst die paradoxe Vereinigung von Gewalt und Recht bzw. Recht. Konnte sich Hesiod noch gar keine Beziehung zwischen Gewalt und Recht vorstellen, so konnte Solon das bereits. Bei Pindar werden beide Begriffe im Nomos vereinigt und dadurch ununterscheidbar.²⁰² Nach Agamben macht das Pindar zum Vater der modernen Souveränität: „Der Souverän ist der Punkt der Ununterschiedenheit zwischen Gewalt und Recht, die Schwelle, auf der Gewalt in Recht und Recht in Gewalt übergeht.“²⁰³

Das Gegensatzpaar von Gewalt und Recht wurde vor allem im Rahmen von Debatten um *physis* und *nomos* tangiert, wobei es vorrangig den Sophisten zuzuschreiben ist, dass die Gegenüberstellung von Natur und Gesetz in der abendländischen Geistesgeschichte derart beständig war, sodass Hobbes den Naturzustand dem *commonwealth* gegenüberstellen konnte. Dennoch hält sich der Naturzustand weiterhin im Souverän und dessen *ius contra omnes*. Der Souverän hat sich also den Naturzustand einverleibt und wird so zur Schwelle der Ununterscheidbarkeit zwischen Natur und Kultur. In dieser Ununterscheidbarkeit begegnet wiederum das Spezifische der Gewalt der Souveränität.²⁰⁴

201 Zit. nach Ebd., 41.

202 Ebd., 41-43.

203 Ebd., 42.

204 Ebd., 44-49.

2.5.3 Die Autonomie der konstituierenden Gewalt

Agamben greift ein von Walter Benjamin bereits geäußertes Problem von rechtlich gefasster Souveränität auf, wenn er die schwer fassbare Unterschiedenheit zwischen konstituierender Gewalt, konstituierter Gewalt und souveräner Macht anführt, welche selbst in einer Zone zwischen beiden Gewalt zu verorten ist.²⁰⁵ Der italienische Philosoph insistiert nun auf die Notwendigkeit, um die Grundlage der souveränen Macht fassen zu können, die konstituierende Macht als eine von der souveränen Macht unterschiedene begreifen zu müssen. Agamben sieht als hinter diese Frage stehendes Problem jenes der Konstitution von Potenz.

Das veranlasst Agamben dazu, das Verhältnis konstituierende Gewalt-konstituierte Gewalt mit jenem von Potenz und Akt zu parallelisieren.²⁰⁶ Scheint die Potenz als dem Akt bloß Vorausgehendes, etwas jenem Untergeordnetes zu sein, so betont Aristoteles die vollkommene Autonomie der Potenz, die unabhängig von ihrer Realisierung bestehe. Diese müsse gar nicht zum Akt übergehen. Insofern ist diese nach Aristoteles auch eine Potenz, nicht zu sein. Existierende Potenz ist nun Potenz, die sich nicht im Akt realisieren muss, wie etwa ein Schreiber, der gerade nicht schreibt. Das Verhältnis zum Akt ist also eines der Aufhebung der Potenz. „[S]ie vermag die eigene Impotenz souverän“, wie Agamben sagt. Dass der Schreiber also nicht schreibt, heißt nicht, dass seine Fähigkeit zu schreiben nicht existiert.²⁰⁷ In einem Akt sich zu realisieren vermag die Potenz erst dann, wenn sie ihre Potenz, nicht zu sein, ablegt. Durch das Abstreifen ihrer Impotenz zerstört sich die Potenz aber nicht, sondern erfüllt sich gar erst. In *De anima* bezeichnet Aristoteles dieses Phänomen als „Gabe [der Potenz] an sich selbst und an den Akt“²⁰⁸.

In dieser aristotelischen Fassung der Potenz sieht Agamben das Paradigma abendländischer Souveränität grundgelegt, das souveräne Sein ohne Vorhergehendes zu begründen in der Lage ist. Ein souveräner Akt wäre demnach eine durch das Ablegen der Potenz, nicht zu sein, sich selbst erfüllende Potenz. Potenz und Akt sind bei Aristoteles also beide souveräne Fundamente des Seins,

205 Für Rad Borislavov geht die Intention Agambens für das gesamte Homo Sacer-Projekt auf Benjamin zurück: Agamben beziehe sich stark auf die These über die destruktive Tendenz einer dem Recht inhärenten ungerechten und Gewaltdurchdrungenen Dynamik, die er seiner Idee der Potentialität des Rechts zugrunde lege. Vgl. Borislavov, *Agamben, Ontology, and Constituent Power*, 173-174.

206 Agamben, *Homo sacer*, 50-55.

207 de la Durantaye, *Giorgio Agamben*, 7.

208 Aristoteles, *De anima*, 417b, 2-16, zit. nach Agamben, 57.

die nichts weiter voraussetzen. „Die Souveränität ist immer doppelt, weil das Sein sich selbst aufhebt, indem es als Potenz mit sich selbst in der Beziehung des Banns [...] verbunden bleibt, um sich dann als absoluter Akt zu verwirklichen (der mithin nichts weiter voraussetzt als die eigene Potenz).“²⁰⁹ So ist letztlich eine sich selbst erfüllende Potenz vom Akt schwer zu unterscheiden. Agamben ortet mit der Konstituierung der Potenz als Potenz, nicht zu sein, die Bann-Beziehung bereits in den aristotelischen Fundamenten des Seins. Somit konnte dies auch gleichsam zur Grundlage jeder politischen Macht werden.²¹⁰

Mit einer Schilderung von Franz Kafkas Text *Vor dem Gesetz* bemerkt Agamben, dass die reine Form des Gesetzes am stärksten ist, wo sie nichts vorschreibt und nicht mehr als reiner Bann ist – Geltung ohne Bedeutung, wie Gershom Scholem dies in einem Brief an Benjamin auf den Begriff bringt; ein geltendes Gesetz, das aber nichts bedeutet. Immanuel Kant beschreibt ein unter diesem geltenden Gesetz ohne Bedeutung gebotenes Verhalten als „Achtung“ vor der Willkür des Formalen. „[D]as Leben unter einem Gesetz, das gilt, ohne zu bedeuten, gleicht dem Leben im Ausnahmezustand, in dem die unschuldigste Geste und die kleinste Vergesslichkeit die extremsten Konsequenzen haben können.“²¹¹ So ist die reine Potenz des Gesetzes vom Leben nicht unterscheidbar.²¹²

209 Agamben, *Homo sacer*, 57-58.

210 Ebd., 55-59. Leland de la Durantaye nennt Agambens Konzept von Potentialität, das im Hintergrund der weiteren Erläuterungen über den Bann, den Ausnahmezustand und das nackte Leben steht, als den ureigenen Gedanken Agambens, der sich als zentrales Motiv durch alle seine weiteren Schriften zieht. „As with Plato’s *eidōs*, Aristotle’s *energeia*, Aquina’s *esse*, Descartes’ *cogito*, Heidegger’s *Ereignis*, and many similar terms, the first challenge to understanding Agamben’s idea of potentiality stems from its very centrality.” de la Durantaye, Giorgio Agamben, 4. Erstmals führt Agamben den hinter diesem Konzept der Potenzialität stehenden Grundgedanken einer in ihrer Positivität gegebenen Negativität in einem seiner früheren Werke mit dem Titel *Sprache und Tod* näher aus. Vgl. Agamben, *Sprache und Tod*.

211 Agamben, *Homo sacer*, 63.

212 Ebd., 60-66. Walter Benjamin spricht in Verbindung mit einer Kafka-Interpretation von der möglichen Existenz eines Buches, das man nicht lesen könne, weil die Kündigkeit der Schrift nicht gegeben sei – es ist sozusagen der Schlüssel zum Buch verloren gegangen. Ein solches Buch sei das bloße Leben. Benjamin hält dem unter der Perspektive der Umkehr die Interpretation der Texte Kafkas entgegen, die zu einer Umwandlung des Lebens in Schrift drängen würden, um sozusagen die Maske vom Ausnahmezustand, in dem wir leben, zu reißen und den wirklichen herbeizuführen. Der Ausnahmezustand, in dem wir leben, wäre der verdeckte Ausnahmezustand, wo

Dieses Gesetz ohne Inhalt schließlich ist die Struktur des Banns, welche topologisch gesehen die Zone der Ununterscheidbarkeit zwischen Recht und Leben markiert – den Ausnahmezustand.²¹³ Agamben fasst diese Gedanken folgendermaßen zusammen: „The state of exception establishes a hidden but fundamental relationship between law and the absence of law. It is a void, a blank and this empty space is constitutive of the legal system.“²¹⁴ Recht gründet also auf der gleichzeitigen Abwesenheit von Recht. So kann Agamben feststellen, dass die Gleichzeitigkeit von Verrechtlichung und Entrechtung nicht nur kein Widerspruch ist, sondern in innerer Beziehung zueinander steht.

Für Agamben ähnlich wie für Walter Benjamin muss dieser Zustand des in Bann lebenden Lebens sichtbar gemacht werden, um ihn zu überwinden – der virtuelle Ausnahmezustand muss zum wirklichen Ausnahmezustand werden. Von dem her ist Agambens Geschichtsverständnis ähnlich düster wie jenes von Benjamin, zumal bei Agamben, genau wie bei Benjamin, Gewalt und Ungerech-

rein das leere Gesetz gelte, das permanente Achtung vor der Willkür des Gesetzes geböte. Dieser wäre der virtuelle Ausnahmezustand, wie Agamben ihn nennt, der das „nackte Leben“, wie Agamben erstmals einführt, noch vor sich bestehen lasse. Im wirklichen Ausnahmezustand trete dem Gesetz ein Leben entgegen, das sich vollständig in Gesetz verwandelt habe. Somit tritt dem nicht verstehbaren weil unentschlüsselbaren Gesetz ein vollkommen erkennbares Gesetz entgegen, worin sich das Leben als Schrift manifestiert hat. Hier löst sich die Bannbeziehung zwischen Gesetz und nacktem Leben. Vgl. Agamben, *Homo sacer*, 65-69.

- 213 Ebd., 69-73. Agamben unterstützt seine Argumentation mit Gedanken des Franzosen Jean-Luc Nancy. Auch dieser thematisiert ein Gesetz ohne Geltung, das von der Struktur der Verlassenheit bestimmt sei. Es ist gar die gesamte Geschichte des Abendlandes als eine „Epoche der Verlassenheit“ zu begreifen; eine Verlassenheit im Sinne einer Überlassenheit an den souveränen Bann. Alles verbleibt so im Rahmen des Gesetzes, sodass ein Ausbruch nicht möglich ist – man ist schlicht unter das Gesetz verbannt. Der Italiener kritisiert Nancy ob dessen Resignation der Unüberwindbarkeit des Gesetzes ohne Bedeutung, der auf diese Weise bloß die ontologischen Strukturen des Paradoxes der Souveränität reproduzieren würde. „[N]ur, wenn es gelingt, das Sein der Verlassenheit jenseits jeder Idee von Gesetz (auch in der leeren Form einer Geltung ohne Bedeutung) zu denken, werden wir aus dem Paradox der Souveränität heraustreten in Richtung einer von jeglichem Bann losgelösten Politik“. Diesen Bann zu überwinden und die Auflösung der Potenz des Gesetzes in seiner Selbstaufwendung stellt Agamben das Kommen des Messias zur Seite. Vgl. Agamben, *Homo sacer*, 70.

- 214 Raulff, *An Interview with Giorgio Agamben*, 609.

tigkeit im innersten Wesen des Rechts verankert sind.²¹⁵ Und ebenso analog zu Benjamin liegen Agambens Wege aus der allumfassenden Dunkelheit des Rechts zu einer neuen Art von Recht in einer Art Messianismus. Agamben spricht aber eher vage von der Notwendigkeit, Recht jenseits von Potentialität zu denken.²¹⁶ So macht er das Problem des Rechts zum metaphysischen Problem der Ontologie der Potentialität.²¹⁷ Eine Erörterung über eine Gemeinschaftsordnung jenseits eines bannenden Rechts versucht Agamben in seiner Schrift *Die kommende Gemeinschaft*.²¹⁸

Es ist nun darüber hinaus zum einen Benjamins Hinweis über das bloße Leben als ursprünglichen Träger der Verschuldung, der Agamben auf die innere Verwiesenheit des Rechts auf das Leben aufmerksam macht, zum anderen entdeckt Agamben bei Benjamin eine weitere Spur des Zusammenhangs zwischen Leben und Recht in der von Benjamin konstatierten Eigentümlichkeit der Rede-weise von der Heiligkeit des Lebens. Benjamin selbst stellt bloß die Frage nach der Eigentümlichkeit der Bezeichnung des „bloßen Lebens“ als heilig in den Raum, fährt aber nicht fort, diese zu erörtern. Das unternimmt Agamben.²¹⁹

215 Bei Walter Benjamin war es die göttliche Gewalt, die mit der Ent-Setzung des Rechts den wirklichen Ausnahmezustand herbeizuführen in der Lage ist, indem sie die Bann-Beziehung des Rechts auflöst. Vgl. Benjamin, Kritik der Gewalt, 59-60.

216 Agamben dazu selbst: „Ich habe mich oft gefragt, wie man mit dem Recht umgehen muss. Ich bin aber sehr skeptisch gegenüber der schlichten Forderung, das Recht abzuschaffen, wie man sie in manchen revolutionären Strömungen und sogar in manchen religiösen Tendenzen antrifft. Wäre es nicht die beste Strategie, uns mit dem Dispositiv des Rechts zu konfrontieren – und zu versuchen, einen neuen möglichen Gebrauch des Rechts zu erfinden? Mit anderen Worten: Können wir mit dem Recht spielen?“ Aguigah/Person, „Der Papst ist ein weltlicher Priester“.

217 Borislavov, Agamben, Ontology, and Constituent Power, 175.

218 Agamben, *Die kommende Gemeinschaft*. Dabei versucht Agamben Gemeinschaft nicht-substantiell zu denken und Zusammengehörigkeit zu dieser nicht durch ihre Beziehung zu dieser zu definieren, sondern die Beziehungen der Gemeinschaftsmitglieder zueinander. Vgl. Murray, Giorgio Agamben, 50-54.

219 Agamben, *Homo sacer*, 74-78; Borsò, Benjamin – Agamben, 37. Eva Geulen stellt die Motivation Agambens, den Menschen ins Zentrum seines Denkens zu stellen, in Zusammenhang mit seinen Forschungen in der Bibliothek des *Warburg Institutes* und die in Warburgs Wirken sich andeutenden Ansätze einer neuen Wissenschaft vom Menschen, die einen neuen Begriff vom Menschen erfordern würden. Nach Geulen würde Agamben diese notwendige Aufgabe eines Neudenkens des Begriffs vom Menschen in seinem Werk aufnehmen. Dies sei die eine Seite von Agambens

2.5.4 Homo sacer

Nachdem Giorgio Agamben also den Bann als Struktur der Souveränität formuliert hat, sucht er nun das Innere der Souveränität zu ergründen, dasjenige, das gebannt wird, um Souveränität zu begründen, indem er den Hinweisen von Benjamin über das bloße Leben als ursprünglichem Träger der Verschuldung und die Eigentümlichkeit der „Heiligkeit“ des Lebens folgt. Agamben findet dazu ein Textfragment aus dem alten römischen Recht, das der römische Schriftsteller Sextus Pompeius Festus in seiner Sammlung zitiert:

„Sacer aber ist derjenige, den das Volk wegen eines Delikts angeklagt hat; und es ist nicht erlaubt, ihn zu opfern; wer ihn jedoch umbringt, wird nicht wegen Mordes verurteilt; denn im ersten tribunischen Gesetz ist festgelegt: ‚Wenn einer denjenigen umbringt, der aufgrund eines Plebiszits *sacer* ist, dann wird er nicht als Mörder betrachtet‘. Daher pflegt man einen schlechten und unreinen Menschen *sacer* zu nennen.“²²⁰

Auf den ersten Blick bietet sich eine Paradoxie dar, die auch geistesgeschichtlich als eine solche aufgenommen wurde: eine heilig erklärte Person ist tötbar, aber nicht durch rituelle Opferformen. Die Frage ist die nach der Begründung der Heiligkeit dieses *homo sacer*. Selbst römischen Autoren wie etwa Macrobius erschließt sich der dunkle Zusammenhang zwischen der Heiligkeit und der Tötbarkeit nicht. Erhellte man den Zusammenhang der Tötbarkeit des Heiligen, so bleibt das Opferverbot nicht erklärbar, oder umgekehrt:

„Wenn der *homo sacer* unrein (Fowler: tabu) oder im Besitz der Götter war, wie konnte ihn dann jedermann umbringen, ohne sich zu beflecken oder ein Sakrileg zu begehen? Und wenn er andererseits wirkliche Opfer eines archaischen *sacrificium* oder eines Todesurteils war, warum war es dann nicht *fas* [dt. sittlich, Anm. d. Autors], ihn in vorgeschriebener Form zu Tode zu bringen?“²²¹

Forschungsinteresse. Die andere Seite wies ihm nach Geulen die Historisierung des Menschen gemäß der Methode Foucaults und seines geistigen Mentors Georges Canguilhem, die Agamben schließlich den weiten Weg bis in die griechische und römische Antike führen würde. Vgl. Geulen, Giorgio Agamben, 27-28. Vgl. dazu ebenso das eigens auf diese Weise benannte Kapitel *A General Science of the Human* in Durantayes Agamben Monographie. de la Durantaye, Giorgio Agamben, 56-80.

220 Sextus Pompeius Festus, De sign. Verb., zit. nach Agamben, Homo sacer, 81.

221 Agamben, Homo sacer, 83.

Agamben äußert die Vermutung, dass dieser Kreuzungspunkt der zulässigen Tötung und verbotenen Opferung außerhalb des göttlichen sowie des menschlichen Rechts liegen könnte. Das bringt ihn dazu, die *sacratio*, die Heiligung, als Phänomen zu ergründen, das mit der originären politischen Struktur in Zusammenhang stehen könnte.

Agamben vermutet die schwierige Zugänglichkeit einer Erklärung der Ambivalenz des Heiligen in einer religiösen Überfrachtung und sucht eine ursprünglichere Bedeutung des *homo sacer*. Er setzt zunächst bei der *sacratio* an, die sowohl Strafflosigkeit bei Tötung sowie den Ausschluss vom Opfer bedeute. Die Heiligung des *homo sacer* lasse diesen nicht etwa aus dem *ius humanum* ins *ius divinum* übergehen, sondern setze diesen aus der Sphäre des *ius humanum*, ohne dass dieser ins *ius divinum* übergeht. Gleichzeitig könne kein an ihm gesetzter Tötungsakt ein sakraler Akt sein – eine rituelle Opferung. Der *homo sacer* ist also sowohl aus dem *ius divinum* als auch aus dem *ius humanum* ausgeschlossen – er ist durch diesen doppelten Ausschluss doppelt eingeschlossen. In der Beziehung der Tötbarkeit ist der *homo sacer* in die menschliche Gemeinschaft eingeschlossen, in der Form der Nicht-Opferbarkeit steht er mit der Gottheit in Beziehung.²²² „Das Leben, das nicht geopfert werden kann und dennoch getötet werden darf, ist das heilige Leben.“²²³

Der *homo sacer* ist also von doppelter Seite der Gewalt ausgeliefert. Der *homo sacer* ist kein Teil der Gemeinschaft mehr, in diesem Sinne ist er tötbar, weil das Gemeinschaftsrecht ihn nicht mehr schützt, und er ist nicht opferbar, weil er als Nicht-Teil der Gemeinschaft keinen Wert für dessen Gottheit hat. Jegliche sein bloßes Leben (*zoe*) spezifizierende Lebenseigenschaft (*bios*)²²⁴ wurde ihm mit dem Ausschluss aus der Gemeinschaft geraubt, für die er bloß noch reines Lebewesen, nacktes Leben, ist. Durch diesen Ausschluss hat die Gemeinschaft

222 Ebd., 81-92.

223 Ebd., 92.

224 Agamben eröffnet sein Buch bereits mit einer Ausführung über griechische Entsprechungen des Begriffs „Leben“ im Altertum: *zoe* und *bios*. In der *polis*, war die *zoe*, das bloße, natürliche und unbestimmte Leben, ausgeschlossen. Die *polis* war der einzige Ort, an dem eine bestimmte, dem Menschen angemessene Art von Leben möglich sei, ein bestimmter *bios*: der *bios politikos* – die *polis* war der Ort des politischen Lebens. Nur in der *polis* war das gute Leben möglich, zu welchem der Mensch bestimmt war. Das antike Gemeinwesen gründete also auf dem Ausschluss der *zoe* aus der *polis* bzw. der Politisierung der *zoe*. Vgl. Agamben, *Homo sacer*, 11-12.

diesen *homo sacer* sozusagen produziert.²²⁵ Und der Ort, an dem er sich befindet, ist eine Sphäre jenseits jener der sanktionierten menschlichen und göttlichen Gewalt. Durch die (Her-)Ausnahme des *homo sacer* aus der Gemeinschaft, wird sozusagen der Grenzbereich des Ausnahmezustandes konstituiert: Die souveräne Entscheidung hebt Recht auf und schließt das nackte Leben in diesen herausgenommen Bereich ein – den Ausnahmezustand. Der *homo sacer*, der im Ausnahmezustand verortet ist, „stellt die ursprüngliche Figur des in Bann genommenen Lebens dar und bewahrt das Gedächtnis der ursprünglichen Ausschließung, mittels deren sich die politische Dimension konstituiert hat“²²⁶. Und weiter: „Souverän ist die Sphäre, in der man töten kann, ohne einen Mord zu begehen und ohne ein Opfer zu zelebrieren, und heilig, das heißt tötbar, aber nicht opferbar, ist das Leben, das in diese Sphäre eingeschlossen ist.“²²⁷ Der *homo sacer* ist also dieses gebannte Leben und somit das Fundament souveräner Macht. Die Schaffung des nackten Lebens ist die Grund-legende Leistung des Souveräns – politische Souveränität konstituiert sich durch die souveräne Ausnahme des nackten Lebens, das als gebanntes Leben jene Struktur ist, in welcher Recht sich auf Leben anwendet.²²⁸

Der Souverän und der *homo sacer* stellen also die beiden entgegengesetzten Pole des politischen Konstitutivums in einer Gemeinschaft dar, die den grundlegenden und ursprünglichen politischen Raum abstecken, der sowohl den religiösen als auch den profanen Bereich durch Abgrenzung überhaupt erst schafft. Die Heiligungsformel „*sacer esto*“ ist also die Bannformel als souveräne Entscheidung über die Herausnahme des *homo sacer* und somit die Konstituierung von Souveränität in einer Sphäre des Rechts, welche die andere Seite der Ausnahme ist, die durch die Beziehung des Banns in Verbindung stehen. Der ursprüngliche Ort, an dem Souveränität steht, also Recht sich auf Leben anwendet, ist der durch die doppelte Ausnahme geschaffene Ort, in welchem die dunkle Figur des *homo sacer* dadurch, dass sie dorthin verbannt ist, eingeschlossen ist.²²⁹

225 de la Durantaye, Giorgio Agamben, 207.

226 Agamben, *Homo sacer*, 93.

227 Ebd., 93.

228 Ebd., 92-94.

229 Als eine dem *homo sacer* analoge Figur nennt Agamben den *wargus* aus dem altgermanischen Recht, der als Friedloser, Wolfsmensch oder Waldgänger auftritt. Zentral für das altgermanische Recht ist der Frieden. Der zum Wohle des Friedens Ausgeschlossene wurde also zum Friedlosen gemacht. Er war vogelfrei und galt als Toter. Ähnlich dem Werwolf, der halb Mensch, halb Tier ist, ist auch der Wolfsmensch im Bereich der Ununterscheidbarkeit zwischen Natur und Staat, *physis* und

Giorgio Agamben fügt nun die vorangegangenen Argumentationsschritte zusammen, um bereits Angedeutetes in aller Klarheit zu formulieren: Das atemporeale Gründungsereignis bzw. das Fundament des Staates liegt in der Entscheidung über den Ausnahmezustand, welche Souveränität durch ihren Bezug auf das nackte Leben des *homo sacer* begründet und diesen im Ausnahmezustand als einer ununterscheidbaren Zone zwischen Natur und Kultur gebannt hält – im Bann, der die ursprüngliche Form ist, in der sich das Recht auf das Leben bezieht. Derjenige, der bannt, ist also der Souverän; dasjenige, das gebannt wird, ist das nackte Leben. Für Agamben ist diese Zone die im Ausnahmezustand ausgenommene Zone der Ununterscheidbarkeit, wo das tötbare und nicht opferbare Leben in Bann gehalten wird, die ursprünglichste politische Beziehung, ursprünglicher als die Freund-Feind-Scheidung von Carl Schmitt.²³⁰

„Der Bann ist im strengen Sinn anziehende und abstoßende Kraft, welche die beiden Pole der souveränen Ausnahme verbindet: das nackte Leben und die Macht, den *homo sacer* und den Souverän. Nur deswegen kann der Bann sowohl das Banner der Souveränität [...] als auch den Ausschluss aus der Gemeinschaft bedeuten.“²³¹

nomos, und wieder: zwischen Ausschließung und Einschließung – er wohnt in zwei Welten gleichzeitig, ohne zu einer zu gehören.

Hier bringt Agamben den Naturzustand von Hobbes ins Spiel, der dem Staat nicht zeitlich vorgeordnet sei, sondern ein diesem innewohnendes Prinzip: Der *wargus* begegnet dem Hobbesschen *lupus*. „Er ist nicht einfach *fera bestia* und natürliches Leben, sondern vielmehr eine Zone der Ununterscheidbarkeit zwischen dem Menschlichen und dem Tierischen, Werwolf eben, Mensch, der sich in einen Wolf verwandelt, und Wolf, der zu einem Menschen wird: Er ist ein Verbannter, *homo sacer*.“ Agamben, *Homo sacer*, 116. Das lässt eine Parallelisierung des Hobbesschen Naturzustandes mit dem Ausnahmezustand zu: Im Naturzustand ist jeder dem anderen nacktes Leben bzw. *homo sacer*. Und dieser Schwellenbereich, der weder Gemeinschaft noch Natur ist, ist der Ort der Souveränität. Kein Gesellschaftsvertrag oder keine menschlichen Grundrechte bilden das Fundament des Politischen, sondern nur das nackte Leben. „Die souveräne Gewalt gründet in Wahrheit nicht auf einem Vertrag, sie gründet in der ausschließenden Einschließung des nackten Lebens in den Staat.“ Agamben, *Homo sacer*, 117. Das vom Paradigma des *homo sacer* bezeichnete nackte Leben ist also der Referent souveräner Macht, während der Werwolf selbst der Hobbessche Souverän ist, der in sich selbst Naturzustand und Staat vereint.

230 Agamben, *Homo sacer*, 118-121.

231 Ebd., 120-121.

Mit dem nackten Leben ist also der *homo sacer* immer schon der Referent politischer Macht. Dem folgend wäre etwa der Holocaust kein geschichtlicher Ausreißer oder die Pervertierung bisheriger Politik, sondern als Vollzug von auf Leben gegründeter Politik – Biopolitik – eine bloß demaskierte Form von Politik. Giorgio Agamben führt seine Souveränitätstheorie also an einen Ort jenseits der klassischen Souveränitätslehren, insofern für den Souverän von Agamben nicht das Leben der Menschen als Staatsbürger relevant ist, sondern das Leben der Menschen als Lebewesen.²³²

2.5.5 Menschenrechte, Demokratie und totalitäre Regime im selben Zeichen der Biopolitik

Eine Grundaussage von Agamben ist, dass die Politisierung des Lebens ein Kalkül von Macht ist. Hier kann er sich auf Michel Foucault berufen, der im ersten Band von *Sexualität und Wahrheit* schreibt: „Jahrtausende hindurch ist der Mensch das geblieben, was er für Aristoteles war: ein lebendes Tier, das auch einer politischen Existenz fähig ist. Der moderne Mensch ist ein Tier, in dessen Politik sein Leben als Lebewesen auf dem Spiel steht.“²³³ Für Agamben ist dies auch gleichsam der Schlüssel zum Verständnis des Aufkommens der totalitären Staaten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.²³⁴

232 Geulen, Giorgio Agamben, 59.

233 Foucault, *Der Wille zum Wissen*, 170.

234 Agamben, *Homo sacer*, 127-128. Des Öfteren betont Agamben, wie stark sein Denken von Michel Foucault beeinflusst ist. Auch wenn sich Agamben und Foucault in mancherlei Hinsicht theoretisch nahe kommen, so trennen sie auch viele Dinge. So wirft etwa Agamben Foucault vor, sein Paradigma der Biopolitik nicht auf die totalitären und faschistischen Staaten des 20. Jahrhunderts bezogen zu haben. Hierbei muss man jedoch feststellen, dass Totalitarismen im 20. Jahrhundert schlichtweg nie das unmittelbare Forschungsobjekt Foucaults waren. Auch hat Biopolitik beim Franzosen nicht jenen umfassenden und alles bestimmenden Charakter wie bei Agamben: Die Thematik der Biopolitik kam bei Foucault vielmehr am Rande seiner Forschung auf, als er sich in der Zeit zwischen 1976 und 1979 von den Disziplinierungstechniken zu den Selbsttechniken der Subjekte hin orientierte. Vgl. etwa Foucault, *Überwachen und Strafen*; ders., *Der Wille zum Wissen*; ders., *Der Gebrauch der Lüste*. Diese Umorientierung Foucaults zeigt sich etwa im Rahmen seiner am *Collège de France* gehaltenen Vorlesungen aus dem Jahre 1978, als er das Paradigma der Biomacht zugunsten des Paradigmas der *Gouvernementalität* fallen lässt. Vor allem findet sich hier ein Hinweis, wie Foucault Mikro- und Makropraktiken

So stützte etwa Karl Löwith diese Schlussfolgerung, wenn er die „Politisierung des Lebens“ als Grundlage der totalitären Regime beschreibt. Löwith bringt diese Entwicklung in Verbindung mit der Demokratie: Die Mitbestimmung der Politik durch alle habe umgeschlagen in eine Politisierung aller bis in deren private Bereiche. Sieht Löwith die Entwicklung zum Totalitarismus als plötzlichen Umschlag, so ist für Agamben diese Entwicklung eine schleichende im „Strom der Biopolitik, der das Leben des *homo sacer* mit sich trägt“²³⁵. Immerhin bedeute jedes vom Staat erkämpfte Recht zum Schutz des Menschen ein weiteres Einschreiben des Lebens in die staatliche Ordnung. Das Leben liefert sich sozusagen an die souveräne Macht aus. In diesem Sinn verfügt der totalitäre Staat in gleichem Maße über das Leben seiner Bürger wie der demokratische Staat. Aus diesem Grund konnten und können totalitäre Staaten und demokratische Staaten so schnell ineinander übergehen.²³⁶ Der Germanist und Philosoph Bernd Witte bemerkt dazu: „Nach der Vorherrschaft des Faschismus im Europa der 30er Jahre, nach Auschwitz ist nichts so verdächtig wie das, was sich als Normalität gibt.“²³⁷

Dementsprechend findet Agamben eine erste politische Referenz auf das nackte Leben in der modernen Grundlage der Demokratie, im britischen *Habeas corpus* von 1679, der sich schlichtweg auf den *corpus* beziehe, im Gegensatz zur *Magna charta* von 1215, die sich noch „an die freien Menschen“ wende. Man stellte also nicht *bios*, sondern die unbestimmte *zoe* gegen den Absolutismus, die man damit gleichzeitig dem souveränen Bann überantwortete. „Das ist die Stärke und zugleich der innerste Widerspruch der modernen Demokratie: Sie schafft das heilige Leben nicht ab, sondern zersplittert es, verstreut es in jedem einzelnen Körper, um es zum Einsatz in den politischen Konflikten zu machen.“²³⁸ So

der Macht im Subjekt vereint hat, weshalb Agamben Foucault kaum vorwerfen kann, den Schnittpunkt der Mikro- und Makrotechniken nie gesucht zu haben. Vgl. Foucault, Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Gleichzeitig wirft Agamben Hannah Arendt vor, in ihren Untersuchungen der totalitären Staaten, die biopolitische Perspektive nicht entdeckt zu haben. Auch für Arendt dürfte das Forschungsinteresse nicht jenen Fokus von Agamben gehabt haben. Agambens Vorwürfe sind wohl eher als Hommage an beide für ihn sehr zentraler Denken zu lesen, denn als ernsthafte Kritik, um das von ihm adaptierte und konzipierte Paradigma der Biopolitik in seiner Relevanz einzuführen.

235 Agamben, *Homo sacer*, 129.

236 Ebd., 128-131.

237 Witte, Über einige Motive bei Giorgio Agamben, 24.

238 Agamben, *Homo sacer*, 132.

wird das heilige Leben Träger der Menschenrechte und Träger der Freiheit in dem Maße, in dem es der souveränen Macht unterworfen ist.²³⁹

Agamben kann also behaupten: „Die Erklärung der Menschenrechte stellt die originäre Figur der Einschreibung des natürlichen Lebens in die juristisch-politische Ordnung des Nationalstaats dar.“²⁴⁰ Im Zuge der Säkularisierung hat sich sozusagen der Staat durch die Bindung der Menschenrechte an den nationalen Souverän des menschlichen Lebens bemächtigt, um einst göttlich gegründete politische Macht auf ein weltliches Fundament zu stellen – königliche Souveränität wird zu nationaler Souveränität. So spreche nicht zufällig bereits die erste Erklärung der Menschenrechte von 1789 im Zuge der Französischen Revolution das natürliche Leben an, um dieses mit dem Element der Geburt dem Bürger einzuschreiben. So wird der Untertan zum Bürger durch Geburt – der *natio* – und zum säkularen Träger säkularer Souveränität. Mit dieser ersten Erklärung der Menschenrechte im Rahmen der ersten säkularen Gründung eines politischen Gemeinwesens in Frankreich bannt eine sich neu konstituierende Souveränität das nackte Leben. Erst die Flüchtlingsbewegung nach dem Ersten Weltkrieg hat mit dem Scheitern der Garantierung der Menschenrechte auf nationaler Ebene diese biopolitische Verbindung zwischen Nationalstaat und Menschenrechten offenbart.

Dieser Konnex von Menschenrechten und säkularer Souveränität erklärt ebenso das im Rahmen der Französischen Revolution aufgekommene Phänomen der Unterteilung der Rechte in aktive und passive. Nach Sieyès sind die passiven Rechte jene, die die Gemeinschaft wahren muss, und die aktiven Rechte jene, auf welchen die Gemeinschaft gründet. Alle Einwohner hätten nun passive Rechte als passive Bürger, nur einige seien aktive Bürger. So seien etwa Kinder, Frauen oder Ausländer passive Bürger, die nicht an öffentlichen Einrichtungen mitwirken dürften. Dem folgend sind diese keine vollwertigen Bürger. Agamben findet die Erklärung in der Notwendigkeit der modernen Biopolitik, die Schwelle zwischen Einschluss und Ausschluss, Draußen und Drinnen fortwährend neu zu ziehen. Ist das Fundament der Souveränität einmal auf dem nackten Leben gebaut, so muss diese Schwelle stets neu gezogen werden, um heiliges Leben abzusondern – wenn alles eingeschlossen wurde, muss ein neues Außen konstituiert werden, auf welches das Recht in seiner Geltung referieren kann. Und wenn ein Gemeinwesen das nackte Leben vollkommen miteinbezogen hat, muss die Grenze außerhalb der Gemeinschaft neu gezogen werden, „um einen neuen lebenden Toten zu bezeichnen, einen neuen *homo sacer*“.

239 Ebd., 131-134.

240 Ebd., 136.

Die souveräne Macht konstituiert sich als eine solche, wenn sie über alles Leben auf dem von ihr beanspruchten Territorium verfügt, wozu sie permanent nacktes Leben produzieren muss; sie muss permanent Leben aus dem Bereich ihrer Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen halten. Über beide Bereiche verfügt die souveräne Macht. Und an der Grenze zwischen Rechtsgemeinschaft und Ausnahmezustand steht die souveräne Macht. Gibt es schließlich kein Außen mehr, wenn jedes – ursprünglich nackte – Leben in die Rechtsgemeinschaft eingeschlossen worden ist, so muss die souveräne Macht die Grenze zwischen Innen und Außen immer wieder neu ziehen. Um die souveräne Macht zu erhalten, muss die souveräne Entscheidung über diese Grenzziehung permanent erfolgen – die Grenze muss fortwährend neu gezogen werden; die Grenze „zwischen dem Menschen als Gegenstand oder Subjekt des Rechts (in seiner Eigenschaft als Staatsbürger, Untertan, Gesetzgeber) und dem Menschen als (bloßem) Lebewesen“²⁴¹.

Im Flüchtling zeigt sich das nackte Leben auf der politischen Bühne, deren Grundlage es ist. Der Flüchtling steht für den Abstand zwischen Geburt und Nation, der den auf menschenrechtlichen Grundlagen gebauten säkularen Staat demaskiert, sagt Agamben. Es geschieht also im Zuge des Ersten Weltkrieges, dass große Wanderbewegungen stattfinden. Menschen tauchen jenseits des Souveränitätsbereichs auf. Nationale Souveränität gründete auf einer Totalität an Rechtssubjekten. Nun erweist sich der Flüchtling im fremden Souveränitätsbereich als bar jeden rechtlichen Schutzes in einer Häufigkeit, dass diese das Konzept von nationaler Souveränität, basierend auf Geburt und Nation, in Frage stellt. Das meint Agamben mit der Verschiebung der Parameter politischer Macht von Geburt und Volk. Gleichzeitig werden in vielen Staaten zahlreiche Regelungen und Richtlinien eingeführt, welche die Entbürgerung von Staatsbürgern möglich machte. Diese Entwicklung geht von Frankreich über Belgien, Österreich bis hin zu den Nürnberger Gesetzen zum „Schutz des deutschen Blutes“. Das Kalkül nationaler Souveränität lässt also die Geburt als Markierung der Grenze zwischen Rechtsgemeinschaft und Außen, dem Menschen als politischem Subjekt und als nacktes Leben hinter sich und zieht von nun an diese Grenze permanent neu nach anderweitigen Kriterien, wie etwa zum „Schutz des deutschen Blutes“. Dieses Phänomen der permanenten Neuziehung jener Grenze zeigt sich also in der aufgetretenen Praxis der Entbürgerung.²⁴²

241 Geulen, Giorgio Agamben, 60.

242 Agamben, *Homo sacer*, 135-144.

2.5.6 Das Lager als *nómos* der Moderne

Im Jahr 1920 findet sich erstmals der Begriff „lebensunwertes Leben“ in einem von mehreren deutschen Wissenschaftlern verfassten Text. Damit tritt die biopolitische Struktur unmaskiert zutage und offenbart ihre Macht, über Wert oder Unwert von Leben zu entscheiden.²⁴³ Es wird also eine Grenze gezogen, jenseits derer Leben tötbar ist – der *homo sacer* erscheint. „Jede Gesellschaft legt diese Grenze fest, jede Gesellschaft – auch die modernste – entscheidet darüber, welches ihre *homines sacri* [...] sind.“²⁴⁴ Für Agamben scheint es gar möglich, dass diese Grenze durch jeden einzelnen Bürger moderner Nationalstaaten gehe, und das nackte Leben nicht an einem bestimmten Ort eingegrenzt sei, sondern jedem biologischen Körper innewohne.²⁴⁵ Nach Agamben war der Hintergrund von Hitlers Euthanasieprogramm eine „Einübung der souveränen Macht in die Entscheidungsgewalt über das nackte Leben“.²⁴⁶

Ein 1942 vom deutschen Institut in Paris publizierter Text mit dem Titel *Etat et santé* bringt die biopolitische Fundierung der Macht unverschleiert zum Ausdruck, wenn darin etwa vom „biologischen Körper der Nation“ die Rede ist. Dabei komme dem Arzt die wichtige Rolle zu, sich um die Volksgesundheit zu sorgen, die neben dem Kapital einen wichtigen Wert der Nation darstelle. „[A]lle Politik des nationalsozialistischen Staates [dient] dem Leben des Volkes“.²⁴⁷ Der auf dem gebannten Leben gegründete Staat kann die Gestaltung und Schaffung eines Volkskörpers durch den Ausschluss von Menschen als nacktem Leben zu seiner Aufgabe machen.²⁴⁸ „Das Fundament des Totalitarismus unseres Jahrhun-

243 Mit der Deklaration von unwertem Leben einhergehende wissenschaftliche Versuche an Menschen finden nicht etwa nur im Deutschland des Nationalsozialismus statt, sondern in vielen anderen modernen Staaten auch. So fanden etwa in den 1920er-Jahren viele Versuche an Häftlingen in den USA statt. In all diesen Fällen sind die Versuchspersonen Insassen eines Lagers gleich, „in das einzutreten den endgültigen Ausschluss aus der politischen Gemeinschaft bedeutete“. Agamben, *Homo sacer*, 168. Sie wurden aller ihrer Recht beraubt und zu *homines sacri* gemacht; zu einem tötbaren Leben, dessen Tötung kein Delikt darstellt – zu einem bloßen Körper. Vgl. Agamben, *Homo sacer*, 163-168.

244 Ebd., 148.

245 Ebd., 145-152.

246 Ebd., 151.

247 von Verschuier, *Rassenhygiene als Wissenschaft und Staatsaufgabe*, 5, zit. nach Agamben, *Homo sacer*, 156.

248 Giorgio Agamben, *Homo sacer*, 153-162.

derts liegt in dieser dynamischen Identität von Leben und Politik, ohne die er unverstanden bleibt“²⁴⁹, konstatiert Agamben.

Auch die Konzentrationslager der Nationalsozialisten entsprechen nun diesem neuen Kalkül der modernen Politik, Menschen nach gewissen Kriterien aus der Rechtsgemeinschaft auszuschließen und diese als nacktes Leben einzuschließen. Agamben macht das Lager zum topologischen Paradigma moderner Politik, zum „nomós des politischen Raumes“²⁵⁰. Dementsprechend treten Konzentrationslager bereits Ende des 19. Jahrhunderts im Rahmen von Ausnahmezuständen in den Kolonialkriegen der Spanier auf Kuba, sowie bei den Engländern zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Südafrika auf. Die Errichtung dieser Lager beruht auf Kriegsrecht und dem Ausnahmezustand. Die rechtliche Grundlage der nationalsozialistischen Konzentrationslager war die Schutzhaft – eine preußische präventive Polizeimaßnahme, um die Staatssicherheit zu wahren. Diese Maßnahme war an das Vorliegen des Ausnahmezustandes gebunden und setzte darüber hinaus individuelle Grundrechte außer Kraft, um diesen Rechtssatz gegen die eigene Zivilbevölkerung anwenden zu können. Die nationalsozialistische Gesetzgebung knüpfte an jenes Gesetz aus der Weimarer Republik an, hob diese individuellen Grundrechte dauerhaft auf und entfernte zudem den Ausnahmezustand aus dem Gesetzestext. „Der Ausnahmezustand ist damit nicht mehr auf eine äußere und vorläufige Situation faktischer Gefahr bezogen und tendiert dazu, mit der Norm selbst verwechselt zu werden.“²⁵¹ Die Reichsjuristen sprachen in diesem Zusammenhang von einem gewollten Ausnahmezustand, der dauerhaft wurde.

Für Agamben ist die Verbindung des Ausnahmezustandes mit dem Lager von eminenter Bedeutung. Denn wird der Ausnahmezustand schließlich dauerhaft, so löst sich das Lager aus der Ausschließlichkeit des Ausnahmezustandes: „Das Lager ist der Raum, der sich öffnet, wenn der Ausnahmezustand zur Regel zu werden beginnt.“²⁵² Aufgrund der Schutzhaft in Verbindung mit der Perma-

249 Ebd., 157.

250 Ebd. 175. Oliver Marchart kritisiert am Vorgehen Agambens, dass dieser das Paradigma des Lagers am Beispiel des nazistischen Konzentrationslager gewinne, dieses sodann soweit formalisiere, um es auf sämtliche andere Lager(-artige) Kontexte anzuwenden. Dabei unterscheide Agamben dann nicht die unterschiedlichen Arten der Lager voneinander. Schließlich sei das Paradigma des Lagers so breit und leer, dass es schlichtweg alles zu subsumieren in der Lage sei. Vgl. Marchart, Die politische Differenz, 228.

251 Agamben, Homo sacer, 177.

252 Ebd., 177.

nent-Setzung des Ausnahmezustandes und der dauerhaften Aufhebung individueller Schutzrechte manifestiert sich das Lager als eine dauerhafte Einrichtung jenseits des Raumes des geltenden Rechts und der in diesen eingebundenen Rechtssubjekte.

Das Lager ist ein Ausnahmeraum; ein Raum, der aus der normalen Rechtsordnung gewollt herausgenommen wird. Im Lager wird der Ausnahmezustand sozusagen normal realisiert. Inmitten des Bereichs, über den der Staat Souveränität ausübt, wird ein Raum aus der Rechtsordnung herausgenommen – Recht wird darin aufgehoben. Der Raum des Rechts koexistiert somit mit dem Raum des aufgehobenen Rechts. Dabei offenbart die Souveränität ihre „innerste Struktur des Banns“ und entscheidet über den Ausnahmezustand, indem über die faktische Situation der Bedrohung entschieden wird: Es vermischen sich gleichsam Recht und Faktum – ein Raum wird rechtlich aus dem Recht gestellt: „[D]emnach ist jede Frage nach der Legalität oder Illegalität dessen, was dort geschieht, schlicht sinnlos“²⁵³. Alles, was der Souverän im Lager tut, geschieht jenseits des Rechts, denn im Lager gibt es keine Rechtsordnung, entlang derer der Souverän zu agieren hätte. Nur vor dem Hintergrund des Lagers als Raum gewordenem Ausnahmezustand lässt sich die Tatsache nachvollziehen, dass im Lager schlichtweg alles möglich ist. „Wer das Lager betrat, bewegte sich in einer Zone der Ununterscheidbarkeit zwischen Außen und Innen, Ausnahme und Regel, Zulässigem und Unzulässigem, in welcher die Begriffe selbst von subjektivem Recht und rechtlichem Schutz keinen Sinn mehr hatten[...]“²⁵⁴

Im Lager sind die Insassen dem reinen Bann des Gesetzes ohne Bedeutung – Gesetz ist aufgehoben, nicht abgeschafft – unterworfen und vollkommen dem Verhalten ihrer Aufseher ausgeliefert. Das Lager ist reiner biopolitischer Raum; die Insassen des Lagers sind das manifestierte nackte Leben, dessen Fassbarkeit auf einer Schwelle zwischen Faktum und Recht liegt. So ist auch der nationalsozialistische Rassenbegriff, der dem biopolitischen Subjekt zugrunde liegt, durch die souveräne Entscheidung gesetzt – mit Macht gesetzt, der sich im Unbestimmten zwischen Faktum und Recht, Leben und Politik ansiedelt. Schließlich produziert das Lager den biopolitischen Körper der Deutschen durch die Absonderung des jüdischen Körpers. Das Lager ist überall dort, wo sich der Ausnahmezustand materialisiert und nacktes Leben und Recht ununterscheidbar werden – unabhängig von den Vorkommnissen oder der Gestaltung des Raumes.

Agamben hält die Ambiguität des Wortes Volk fest, die sowohl das Volk als politisches Subjekt bezeichne, sowie das gemeine, niedere Volk. Diese Ambigui-

253 Ebd., 179.

254 Ebd., 179-180.

tät drücke demnach einen immer schon die Gesellschaft durchziehenden Bruch aus, der sich beispielsweise im Klassenkampf manifestiere. Der italienische Philosoph nennt nun den Nazismus den konsequentesten Versuch, diese Spaltung zu überwinden. Das Volk erzeugt also bei der permanenten Neukonstituierung seiner selbst als politisches Subjekt in seinem Inneren das nackte Leben.²⁵⁵ Agamben paraphrasiert Freud und sagt: „Wo ein Volk ist, wird nacktes Leben sein“²⁵⁶.

2.5.7 Die Gleichzeitigkeit von Legitimität und dem Ort jenseits von Legitimität

Die souveräne Entscheidung konstituiert Souveränität durch die permanente Ziehung der Grenze zwischen einem Außen und einem Innen. Das Innen, der Bereich der Legitimität und Legalität, der Raum der Ordnung, gründet auf seiner topologischen Kehrseite, dem Bereich des aufgehobenen Rechts und dem Ort jenseits jedweder Form von Legitimität, dem Ausnahmezustand, in dem die Individuen im Zustand der permanenten Achtung vor der reinen Potenz des Gesetzes ohne Inhalt verharren. So führt die von Agamben diagnostizierte Tendenz, der gleichzeitigen Verrechtlichung und Entrechtlichung zu keinem Widerspruch, da beides in unterschiedlichen Räumen geschieht, jedoch gleichzeitig und nebeneinander.²⁵⁷

Der vom Souverän als legitimatorische und substantielle Geltungsgrundlage seiner (Rechts-)Ordnung notwendigerweise konstituierte Raum des aufgehobenen Gesetzes ist ein von rechtlosen Individuen bewohnter Raum, die der Souveränität vollends ausgeliefert sind – ihre einzige Beziehung zu diesem ist, dass sie von jeglichem Recht verlassen sind; die Bewohner des Raumes der Rechtsordnung sind die politischen Subjekte, die Staatsbürger. Die Figur des *homo sacer* als Figur des ursprünglich vom Recht verlassenen beziehungsweise gebannten Lebens, die Figur einer rechtlichen Logik, ist das dunkle Geheimnis der Existenz des Staatsbürgers. Die *homines sacri* werden etwa von KZ-Insassen, Häftlingen im US-Internierungslager auf Guantanamo oder von Flüchtlingen vor und auf Lampedusa verkörpert. In jenen offenbart sich die Grundlage der modernen Politik: direkte und unvermittelte Gewalt jenseits jeglicher Einschränkung als Grundlage von Souveränität. Jeder Staat muss *homines sacri* sozusagen produzieren, und jeder Staat muss immer wieder neue *homines sacri* produzieren – die Grenze zwischen Außen und Innen muss immer wieder neu gezogen werden. Im

255 Ebd., 175-189.

256 Ebd., 189.

257 Raulff, Interview with Giorgio Agamben, 612.

Angesicht des *homo sacer* als Bewohner des Ausnahmezustandes macht auch die Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht schlichtweg keinen Sinn mehr. Das einzige Ordnungsprinzip hier ist das Faktische – Macht.

3. Staatsränder als Grundlagen staatlicher Gewalt

Die beiden vorangegangenen Kapitel haben das theoretische Fundament geschaffen, auf welchem die Problemstellung dieser Arbeit ihrer Lösung zugeführt werden kann; auf welchem die tatsächlichen Grundlagen staatlicher Gewalt nachgezeichnet werden können, die dem politischen Alltag entsprechen. Es geschehen in modernen Staaten fortlaufend Ereignisse, die vom Staat ausgehen und deren Legitimität Zweifel erwecken: Massenausweisungen von Roma aus Mitteleuropa oder der fragwürdige Umgang mit Flüchtlingen an den EU-Außengrenzen. Diese Akte erwecken nicht nur Zweifel an ihrer Legitimität, sondern widersprechen zu einem guten Teil auch bindenden Rechtsordnungen. All dies scheint die Legitimität des modernen Staates nicht unmittelbar zu tangieren, die, wie im ersten Teil dieser Arbeit gezeigt wurde, auf einem rechtlich-rationalen Fundament ruht, das von den in dieses eingebundenen Individuen ob seiner Intersubjektivität bzw. Rationalität getragen wird. Ein Überschreiten rechtlicher Grenzen oder das Setzen von in ihrer Legitimität zweifelhaften Akte müsste sich eigentlich auf die Legitimität der Staatsgewalt des modernen Staates auswirken. Das ist nun nicht der Fall.

Um diese scheinbare Widersprüchlichkeit zwischen Erwartung an den modernen Staat und der Realität staatlichen Gewalthandelns zu klären, wurden im zweiten Kapitel philosophische Theorien vorgestellt, welche die politische Wirklichkeit zu fassen in der Lage sind und Aussagen über die Grundlagen von Macht in Gemeinschaftsordnungen treffen. Diese Grundlagen sollen in diesem Kapitel auf den modernen Staat, wie dieser im ersten Kapitel beschrieben wurde, angewandt werden. Dieser Teil der Arbeit nimmt also nun die Befunde beider Kapitel zusammen, um eine der politischen Realität staatlichen Gewalthandelns entsprechende Charakterisierung des modernen Staates vorzunehmen, die sowohl das Fundament staatlicher Legitimität als auch das staatliche souveräne Gewalthandeln zu umfassen vermag. Diese Charakterisierung geschieht durch

eine Erörterung der Grundlagen staatlicher Gewalt; staatliche Gewalt im Sinne von Fundament staatlicher Macht, also auch im Sinne von Ursprung einer Logik staatlichen Gewalthandelns.

Dieses Kapitel führt Staatsränder als Grundlagen moderner Staaten ein: Staatsränder sind für moderne Staaten konstitutiv – um moderner Staat zu sein, muss dieser einen Staatsrand konstituieren. Diese Staatsränder als konstitutive Grundlage staatlicher Macht sind auch die Grundlage einer inneren Logik staatlichen Gewalthandelns: Staatliche Gewaltakte wie Massenausweisungen oder Diskriminierungen von Minderheiten sind auf Ausbildung und Existenz von Staatsrändern der jeweiligen Staaten zurückzuführen, ebenso wie auch die Aushungerung einer ganzen Region mit über einer Million Menschen wie im Gaza-Streifen seitens des israelischen Staates.

3.1 GEMEINSCHAFTSORDNUNGEN ALS MANIFESTATIONEN VON MACHT

In der politischen Wirklichkeit geschieht staatliches Gewalthandeln gegen Menschen unabhängig davon, ob es rechtlich fundiert oder in seiner Legitimität gesichert ist. Die Schriften von Walter Benjamin, Carl Schmitt und Giorgio Agamben beschreiben nicht etwa Recht oder Gerechtigkeit als Grundlagen von Gemeinschaftsordnungen, als Fundament politischer Macht. Vielmehr würden Gemeinschaftsordnungen auf Macht gründen: Macht ist die Grundlage von Gemeinschaftsordnungen moderner Staaten; von Gemeinschaftsordnungen, die vom positiven Recht eingefasst sind. Der moderne Staat ist also zweifellos rechtlich eingefasst, jedoch nicht rechtlich fundiert. Wie sehr der Staat auch auf einer intersubjektiven Rechtsordnung ruht, wie stark die Staatsgewalt in ihren Akten auch an einen Kodex gebunden ist, der jedem Menschen und jedem Mitglied seiner Gemeinschaft nach egalitärem Prinzip Gerechtigkeit garantiert: die Ebene des Rechts ruht auf Macht. Auch wenn die Staatsgewalt weitgehend ihren rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend agiert, so sind Fälle der Überschreitung dieser Grenzen keine Anomalien, sondern in ihrem Fundament grundgelegt, das nun mal nicht auf Gerechtigkeit, Rationalität oder sonstigen natürlichen oder konsens-basierten Prinzipien gründet, sondern auf Macht.

Walter Benjamin verleiht diesem Sachverhalt eine begriffliche Tragweite, wenn er gar von der Gewalt als dem Fundament von Recht spricht. Nur Gewalt kann „sittliche Verhältnisse“ für eine Gemeinschaft stiften. Nur Gewalt kann also eine Gemeinschaftsordnung begründen. Nur Gewalt kann das Deutungsra-

erschaffen, auf welches Recht und Gerechtigkeit sich konstitutiv beziehen. Diese rechtschaffende Macht der Gewalt ist so wirkungsvoll, dass sie dem Staat gar bedrohlich ist und dieser nicht-staatliche Gewalten nicht zulassen dürfte. Verflüchtigt sich diese Gewalt im institutionellen Fundament des Staates, so schwindet staatliche Souveränität. Für Benjamin ist klar, dass eine latent anwesende Gewalt die wirksame Kraft hinter bzw. unter dem Recht ist. Gewalt be-seelt das Recht sozusagen.¹

Für Carl Schmitt steht außer Frage, dass souveräne Macht selbst nicht auf kodifizierten Grundsätzen oder naturrechtlichen Prinzipien wie Gerechtigkeit oder Gleichheit ruht. Zwar werde die Gemeinschaftsordnung in einen rechtlichen Rahmen gegossen, dessen Grundlage aber weder Recht selbst ist, noch andere abstrakte Prinzipien. Schmitt begründet das mit der Notwendigkeit der Beständigkeit von Souveränität, die sowohl in Zuständen der Aufhebung der Rechtsordnung wie Ausnahmezuständen und Notfällen, sowie im normalen Zustand der geltenden Rechtsordnung bestehen müsse. So formuliert er als Kriterium von Souveränität die Macht, die Entscheidung über den Ausnahmezustand zu treffen; die Macht, die Rechtsordnung durch Entscheidung aufzuheben. Diese Entscheidung als reine Entscheidung jenseits jeglicher Privilegien und Grundsätze ist reine Manifestation von Macht und existiert sowohl im Zustand geltender Rechtsordnung sowie im Zustand aufgehobener Rechtsordnung, da sie jenseits beider Zustände an einem Ort unabhängig von jeglicher Rechtsordnung verortet ist. Die Entscheidung als Manifestation von Macht ist also Grundlage von Recht.²

Benjamins Grundaussage im ersten Teil seiner Kritik der Gewalt ist die Feststellung der Unmöglichkeit einer Legitimation von Gewalt bzw. Staatsgewalt. Die positiv rechtliche Einfassung von Gewalt, die Ordnung innerhalb der Gemeinschaft garantieren sollte, provoziere diese gerade. Rechtliche Mittel zur Grundlegung staatlicher Gewalt und zur Stiftung von Ordnung begründen eigentlich eine selbstzerstörerische Dynamik im Staate. Noch weitaus grundlegender ist Benjamins Kritik des Rechts als wesenhaft ungerecht. Noch innerhalb der Ebene des positiven Rechts stellt Benjamin fest, dass Gerechtigkeit keine Kategorie des positiven Rechts sei, sondern des Naturrechts. Im Recht gehe es nicht um Gerechtigkeit, sondern vielmehr um Übereinstimmung mit dem Recht.³

Auf eine viel fundamentalere Ebene bringt Benjamin seine Analyse des Rechts, wenn er dessen Ursprung in mythischer Gewalt verortet. Als mythische Gewalt beschreibt er jene Gewalt, die Manifestation von Macht zum Zwecke der

1 Benjamin, Zur Kritik der Gewalt, 29-47.

2 Schmitt, Politische Theologie, 13-21.

3 Benjamin, Zur Kritik der Gewalt, 30.

Macht ist. Sie kommt völlig unvermittelt und schicksalhaft über Menschen. Und es ist genau diese mythische Gewalt, welche Gemeinschaftsordnungen stiftet. Jegliche Rationalisierung der Gemeinschaftsordnung wie eine Formalisierung mittels des positiven Rechts ist sekundär und baut somit in ihrem Ursprung auf Gewalt als Manifestation von Macht – nicht auf Rationalität. Benjamin sagt, Recht in vormodernen Zeiten war Vor-Recht der Mächtigen, was es aufgrund seines Ursprungs in der mythischen Gewalt auch bleiben wird. Denn immerhin ist mythische Gewalt Manifestation von Macht, und Manifestationen von Macht gründen nicht auf Gerechtigkeit, Egalität oder Vernunft. Somit gründet jedes Recht in seinem Ursprung auf Ungerechtigkeit.⁴

Agamben treibt die Positionen von Benjamin und Schmitt auf die Spitze. Wie Benjamin beschreibt Agamben rechtlich kodifizierte Macht nicht als auf Recht oder Prinzipien selbst basierend, sondern ebenso auf außerrechtlichen Manifestationen von Macht. Wie Schmitt sieht Agamben die Notwendigkeit einer außerrechtlichen normativen Quelle des Rechts und diese außerrechtliche Geltungsquelle in der Entscheidung über die Ausnahme. Aber wo Agamben über Schmitt hinausgeht, nähert er sich Benjamins Pessimismus in Gestalt der grundsätzlichen Unmöglichkeit, mit den Mitteln des Rechts eine gerechte Gemeinschaftsordnung zu begründen.

Sowohl für Benjamin, als auch für Schmitt und Agamben konstituiert die Rechtsordnung nicht selbst Souveränität bzw. staatliche Macht, sondern Macht bzw. Souveränität ist die Grundlage, dass eine Rechtsordnung gelten kann, um so staatliche Souveränität zu begründen. Bei Benjamin ist der ursprüngliche souveräne Akt die mythische Gewalt. Für Schmitt ist dieser Akt die souveräne Entscheidung über die Ausnahme. Das für Agamben Maßgebende ist, dass Souveränität sich nicht mittels der Entscheidung über die Ausnahme im Sinne der Aufhebung der Rechtsordnung konstituiert, sondern mittels der Entscheidung über das Herausnehmen von Menschen aus der Rechtsordnung. Sie werden sozusagen vom Recht gebannt. Die souveräne Ausnahme ist also der Souveränitäts-stiftende Akt, der einer Rechtsordnung Geltung verleiht und staatliche Macht bzw. Souveränität grundlegt. Agamben zeichnet das Recht als originär ungerecht; als im äußersten Maße brutal – Recht ruht auf einem Fundament von „verbannten“ Menschen.⁵

Vor allem für Walter Benjamin ist die abendländische Fortschrittsgeschichte einer katastrophischen Dynamik unterworfen, die alles zu ihrem Schlechteren treibt, ohne dass man dagegen etwas unternehmen könne. Mit systemimmanen-

4 Ebd., 58.

5 Agamben, *Homo sacer*, 25-121.

ten Mitteln könne man dieser Dynamik also nicht entkommen. Man müsse vielmehr diesem System entkommen. Jeder rechtliche Versuch, Gewalt zu bekämpfen, setze durch den inneren Zusammenhang von Gewalt und Recht neuerlich Gewalt. Auch Agamben sieht keine rechtlichen und politischen Auswege, Ungerechtigkeit zu bekämpfen und der Gewalt beizukommen. Schließlich sei der Bann die Struktur der Souveränität, und jegliches Rechtsmittel unterliege immer schon der Bannstruktur. Jegliche im Rahmen der Politik und des Rechts angestrebte Verbesserung der Situation, jeglicher Versuch einer rechtlichen Absicherung von Gleichheit und Gerechtigkeit, jeder Versuch eines politisch-juridischen Unterbindens unverhältnismäßiger staatlicher Gewalt gegen Menschen müsse im Letzten immer scheitern, da jegliche rechtliche Mittel den Keim dessen in sich tragen, was sie unterbinden wollen: Gewalt. So kann der moderne Staat nicht unterbinden, worauf er selbst gebaut ist.⁶

Wie wir im ersten Kapitel gesehen haben, ruht der moderne Staat auf dem rechtlich-rationalen Rahmen der positiven Rechtsordnung, nach welchem die staatlichen Prozesse ablaufen, nach der die Institutionen funktionieren und mittels derer die Staatsgewalt in ihren Akten gebunden ist. Darauf beruht die Legitimität der Staatsgewalt in ihren Handlungen. Die Legitimität des modernen Staates hängt am Agieren der Staatsgewalt entsprechend des für das Staatsvolk rechtlich-rationalen Rahmens. Diese rechtliche Struktur ruht aber selbst auf einem Macht-Fundament, dessen Ursprünge in Macht und Gewalt liegen. Auf diesem Fundament spielen Gerechtigkeit und Gleichheit keine Rolle. Werden also Roma aus Frankreich und Italien vertrieben, werden Flüchtlinge an den EU-Außengrenzen menschenunwürdig behandelt, werden indigene Einwohner Nordamerikas und Australiens diskriminiert, werden Palästinenser enteignet, um neuen israelischen Siedlungen Platz zu machen oder der Gaza-Streifen abgeriegelt, so steht zwar die Legitimität all dieser Akte in Frage, da sie teilweise bindenden Rechtsordnungen widersprechen und zum überwiegenden Teil staatlichen Selbstverpflichtungen zuwider laufen, dennoch bringen diese das Fundament des modernen Staates nicht ins Wanken, da dieser existentiell auf einem Fundament aus Macht ruht.

6 Ebd., 55-70.

3.2 DIE VEREINIGUNG VON MENSCHEN MIT EINER RECHTSORDNUNG ZUM STAATSVOLK

Gemeinschaftsordnungen wie auch der moderne Staat sind also Manifestationen von Macht und nicht von Recht und Gerechtigkeit. Die Transpersonalität eines modernen Staates ist also existentiell zuallererst auf Macht gebaut, jedoch ist die Legitimität des modernen Staates als eines modernen Staates konstitutiv auf dieser Ebene allein nicht erklärbar. Immerhin ist es das Proprium moderner Gegenstände, einer Rationalität zu gehorchen, die intersubjektiv einsichtig ist. Macht und Gewalt kann eine Ordnung zwar prägen, aber niemals auf eine Weise strukturieren, dass diese intersubjektiv einsichtig wäre. Insofern können Macht und Gewalt keine Prinzipien rechtlich-rationaler Legitimität sein. Dennoch zeigen Benjamin, Schmitt und Agamben, dass es Macht und Gewalt sind, die eine positive Rechtsordnung begründen. Es sind jedoch Macht und Gewalt, welche mit der positiven Rechtsordnung eine Ebene schaffen und begründen, auf welcher die rechtlich-rationale Legitimität der Staatsgewalt eines modernen Staates gründen kann.

Diese die Rechtsordnung ursprünglich stiftende Gewalt bezeichnet Walter Benjamin dramatisch als mythische Gewalt, die wie das Schicksal ohne Vorwarnung über den Menschen kommt, ohne dass dieser sich verschuldet hätte. Der reine Macht- und Gewaltakt stiftet ein in sich geschlossenes System, der jeden Bezug auf seinen Ursprung in der Gewalt vergessen lässt. Dieses geschlossene System ist mit seinen eigenen Maßstäben wie Recht oder Unrecht nicht mehr bewertbar, wenn es einmal konstituiert ist. Die Ungerechtigkeit, die im Macht- und Gewaltakt der Konstituierung der Gemeinschaftsordnung steckt, ist in der Gemeinschaft nicht mehr fassbar. Benjamin beschreibt also, wie der primäre Machtakt die Grundlage einer sekundären Ebene ist, auf welcher die Staatsgewalt mit einer gewissen Legitimität ruhen kann. Die Rechtsordnung als in sich geschlossene Ebene ruht also existentiell auf einem Fundament aus Macht und Gewalt. Will man die Grundlagen staatlicher Gewalt also näher ergründen, so ist diese sekundäre Ebene in ihrer Relation zur primären Ebene zu betrachten.

Inwiefern bildet also nun die Rechtsordnung diese Ebene? Immerhin kann Recht an sich nicht existieren ohne ihm unterworfenen Subjekte. Recht an sich hat kein Dasein, sagt Agamben, es wende sich immer schon auf das Leben an.⁷ Recht kann also nicht autonom ohne Menschen existieren, wie der moderne Staat nicht ohne Staatsvolk existieren kann. So ist das Fundament des modernen Staates eigentlich eine integrale Einheit aus Menschen und Recht – eine Einheit

7 Agamben, *Homo sacer*, 37-38.

aus einer Gruppe von Menschen und Rechtsordnung: das Staatsvolk, das eine Rechtsgemeinschaft ist, eine Gemeinschaft, die eine Rechtsordnung trägt und dieser Geltung verleiht. Dennoch ist es wiederum die souveräne Macht, die diese Einheit aus Menschen und Rechtsordnung erschafft: Die souveräne Macht schafft das Staatsvolk, das die Rechtsordnung tragen kann, die das Staatsvolk als rational empfindet. Die rationale Legitimität des modernen Staates wird also im Rahmen dieses Konstituierungsprozesses des Staatsvolkes geschaffen. Carl Schmitt als auch Giorgio Agamben beschreiben diesen Konstituierungsprozess eines stabilen Fundaments für eine transpersonale Staatsgewalt expliziter und eingehender.

Im Begriff des Politischen bezeichnet Schmitt das Politische als maßgebende Einheit einer politischen Gemeinschaft. Diese konstituiert sich durch eine Freund-Feind-Scheidung im Angesicht der Gefahr. Im Moment der Gefährdung erkennt sich diese maßgebende Gruppe als eine Einheit. Einen Staat zeichnet aus, dass er diese maßgebende Einheit monopolisiert hat. Es ist genau diese Gruppe, die im Kriegsfall für den Staat in den Krieg zieht, sagt Schmitt. Und diese politische Einheit ist es, die der Rechtsordnung Geltungskraft verleiht. Sie ist der Referent der Rechtsordnung. Sie beseelt das Recht und macht Buchstaben zu Normen. Die in der Politischen Theologie beschriebene Entscheidung über den Ausnahmezustand, welche Souveränität konstituiert und die homogene Basis für die Begründung der Rechtsordnung schafft, ist der Freund-Feind-Scheidung zuordenbar. Es ist die souveräne Entscheidung über den Ausnahmezustand, die den Moment begründet, an dem die maßgebende politische Einheit sich als solche erkennt und die Grundlage zur Geltung der Rechtsordnung geschaffen wird. Der Machtsakt der souveränen Entscheidung stiftet also Souveränität durch die Herstellung der Geltung der Rechtsordnung, was durch die Vereinigung der Gemeinschaft mit einer Rechtsordnung geschieht – sie wird zu *ihrer* Rechtsordnung. So ist die Gemeinschaft, die als Gemeinschaft ihre Normen trägt, gewissermaßen organisch mit diesen Normen verbunden. Schließlich ist auch jene Gruppe, die der Rechtsordnung als ihrer Ordnung folgt, die maßgebende Einheit der Gemeinschaft – maßgebend, weil sie die Ordnung der Gemeinschaft trägt.⁸

8 Schmitt, Der Begriff des Politischen, 39-95. Carl Schmitt verwehrt sich gegen eine Interpretation der durch die Freund-Feind-Scheidung entstandenen Gemeinschaft der politischen Einheit als Volk. Gut möglich, dass Schmitt nach Ende des Zweiten Weltkrieges jede dezidierte Assoziation seiner Schriften von vor 1933 mit allzu nationalistischem Gedankengut vermeiden wollte. Jedoch trifft Schmitts Beschreibung der politischen Einheit, die vom Staat monopolisiert wird, in jedem Sinn den – ethnisch nicht verengten – Begriff des Staatsvolkes, der im ersten Abschnitt dieser Arbeit herausgear-

Die Staatsgewalt in einem modernen Staat ist in ihrem Handeln an die Rechtsordnung gebunden, die in Geltung und Existenz auf dem Staatsvolk ruht und mit diesem verflochten ist. Folglich ruht die Staatsgewalt eines modernen Staates in ihrer Transpersonalität auf dieser Einheit aus Menschen und Rechtsordnung, dem Staatsvolk bzw. der Rechtsgemeinschaft, die ein sekundärer Aufbau als Resultat des primären Macht- und Gewaltaktes ist, der Souveränität gestiftet hat.

Es ist also sehr wohl das Machtfundament, das den Staat trägt. Dennoch bindet das Machtfundament die Menschen an die Rechtsordnung, konstituiert das Staatsvolk und stiftet somit die Ebene, auf der die Legitimität der Staatsgewalt ruht. Der Souveränität konstituierende Machtakt ist also das primäre Konstitutivum der Gemeinschaftsordnung, wobei die eigentliche Leistung dieses Aktes aber in der Bildung dieser sekundären Ebene liegt, der Vereinigung von Menschen und Rechtsordnung zu einer Rechtsgemeinschaft, zu welcher die Staatsgewalt in der Beziehung der Legitimität stehen kann.

3.3 DER AUSSCHLUSS ALS KONSTITUTIVUM DER EINHEIT VON STAATSVOLK UND RECHTSORDNUNG

Bei Carl Schmitt konstituiert sich die politische Einheit, wie beschrieben wurde, durch die Freund-Feind-Scheidung. Diese Gruppe benötigt als konstituierendes Element also nicht mehr als ein Negatives. Schmitt selbst hat in seinen späteren Jahren eine Erklärung seines Feindesbegriffes als „eigene Frage als Gestalt“ angeboten und somit einen Weg vorgestellt, den Feind als Anderen in seiner existenziellen Notwendigkeit zur Selbsterkenntnis zu interpretieren. Die Anderen sind es also, die eine politische Einheit sich als solche erkennen lassen und so konstituieren. Es sind die Anderen des Staates, die also schließlich das Staatsvolk konstituieren. Die Anderen sind die *sine qua non* des Staatsvolks. Da die Rechtsordnung Menschen im Schmittschen Sinn als Referenzebene benötigt, wä-

beitet wurde. Dabei geht es nicht um eine historische Abstammungsgemeinschaft oder verwandte nationalistische Erzählungen, sondern um jene Bevölkerungsgruppe eines Staates, welche sich auf dem Staatsterritorium befindet, der Staatsgewalt untersteht und dieser als der von ihr regierten Bevölkerung Folge leistet. Diese Gruppe des Staatsvolkes leistet der Staatsgewalt als höchste Autorität Folge. So ist es vollkommen belanglos, ob eine Person des Staatsvolkes sich einer ethnischen Subgruppe zugehörig fühlt – das Staatsvolk ist die primordiale Gruppe, deren vereinendes Merkmal jenes des Zugehörigkeitsgefühls zur Staatsgewalt ist – vor jedem weiteren Zugehörigkeitsempfinden –, solange die Staatsgewalt als höchste Gewalt anerkannt wird.

re diese Referenzbeziehung ohne die Anderen, die aus dem Staatsvolk ausgeschlossen sind, nicht möglich. Die Staatsgewalt eines modernen Staates ist als solche also auf die Existenz von aus dem Staatsvolk Ausgeschlossenen angewiesen.⁹ Das Band der Legitimität in einem modernen Staat besteht zwischen Staatsvolk und Staatsgewalt: die mit einer Rechtsordnung organisch verbundenen Menschen als Staatsvolk verschaffen der Rechtsordnung Geltung, auf welcher die Staatsgewalt ruht. Das Staatsvolk ist jene Gruppe von Menschen, welche die Staatsgewalt in ihrer Transpersonalität trägt. Sind die Ausgeschlossenen konstitutiv für das Staatsvolk, so besteht dennoch kein Band der Legitimität zwischen den Anderen und der Staatsgewalt. Die Staatsgewalt muss für die Ausgeschlossenen nicht legitim sein, ruht sie auch auf der Rechtsordnung, die mit dem Staatsvolk vereint ist, und nicht mit den Ausgeschlossenen. Dennoch braucht es die Ausgeschlossenen in einem modernen Staat. Das wirft nun bereits etwas Licht auf das Rätsel der Legitimität der Staatsgewalt trotz in ihrer Legitimität fragwürdiger Akte.

Giorgio Agamben weiß diesem Sachverhalt schärfere Konturen zu verleihen. Er zeichnet Souveränität selbst durch ihre Struktur des Banns negativ. Agamben sucht einen Referenzpunkt des Rechts, der nicht innerhalb von diesem ist – Recht könne nicht auf sich selbst verweisen. Recht brauche ein Außen, um gelten zu können. Bei Schmitt begründet der Ausnahmezustand den Normalzustand – die souveräne Entscheidung über die Ausnahme konstituiert Norm. Auch bei Agamben konstituiert die souveräne Entscheidung über die Ausnahme Norm. Agamben geht aber weit über Schmitt hinaus.

Recht muss eine Beziehung zu seinem Gegenstandsbereich herstellen: Es bezieht sich immer schon auf Leben, sagt Agamben; es müsse förmlich belebt werden. Recht wende sich auf Leben an, indem es sich abwende. Die souveräne Ausnahme ist eine (Her-)Ausnahme von Leben aus dem Recht. Diese Anwendung durch Abwendung, die Agamben in der Beschreibung des Bannes bei Nancy erkennt, ist für ihn charakteristisch für das Recht: Geltendes Recht unterliegt der Struktur des Banns. Die Geltung des Rechts speist sich also aus Leben, das gebannt wurde. Der Referenzort, das Außen der Rechtsordnung, auf das diese sich beziehen könne, ist der Ort, an dem jene aus der Rechtsordnung ausgeschlossen bzw. verbannten Menschen sich befinden. So ist dieser Ausschluss kein Abbruch der Beziehung zum Souverän, als vielmehr ein Herstellen der Beziehung des Ausschlusses – ein Einschluss durch Ausschluss. Das ursprünglich

9 Schmitt, *Der Begriff des Politischen*, 20-37; ders., *Ex Captivitate Salus*, 90; Adam, *Rekonstruktion des Politischen*, 63.

gebannte Leben ist der *homo sacer*, der durch einen doppelten Ausschluss absolut verfügbar gemachte Mensch – das nackte, reine Leben.

Bei Schmitt ist die Bildung des Staatsvolks in Abhebung von den Anderen ein Akt, der zwar dem souveränen Machttakt der Entscheidung über den Ausnahmezustand zuordenbar ist, der aber nur eine indirekte Folge der Konstituierung von Souveränität ist. Agambens Machttakt der souveränen Ausnahme zielt auf den Ausschluss von Leben bzw. Menschen aus der Rechtsordnung ab, um dieser Geltung zu verleihen. Konstituiert sich bei Schmitt diese Einheit der Rechtsordnung und der in diese eingebundenen Menschen also als indirekte aber notwendige Folge des souveränen Machttaktes, so entsteht diese Einheit bei Agamben aus dem direkten Machttakt des souveränen Ausschlusses aus der Gemeinschaft. Gemeinschaft und Recht sind also aufs Innerste verflochten; die Rechtsgemeinschaft gründet in ihrem Innersten auf den von dieser Ausgeschlossenen.¹⁰ Der Souverän übt so Souveränität über die Mitglieder der Rechtsgemeinschaft sowie über alle ausgeschlossenen Menschen aus. Diese Verfügung über den Bereich des Rechts bei gleichzeitiger Verfügung des Bereichs des aufgehobenen Rechts ist mit Schmitts und Agambens Aussage gemeint, der Souverän befinde sich zugleich innerhalb wie außerhalb der Rechtsordnung bzw. am Schnittpunkt von Normal- und Ausnahmezustand.

An jenem Punkt, an dem sich die Souveränität über die gesamte Bevölkerung auf einem Staatsterritorium erstreckt, an dem das Leben jedes einzelnen Menschen gebannt ist – die Grenze zwischen Innen und Außen geht durch den einzelnen Menschen selbst –, müssen die Grenzen zwischen dem Außen und dem Innen immer wieder neu gezogen werden; die Grenzen zwischen dem der Rechtsordnung Angehörigen sowie dem aus der Rechtsordnung Ausgeschlossenen; die Grenzen zwischen Staatsvolk und den Ausgeschlossenen. Um also Souveränität aufrecht zu erhalten, die Einheit von Rechtsordnung und Menschen zu erhalten und die Rechtsgemeinschaft zu bewahren, muss das Gründungsereignis der politischen Gemeinschaft immer wieder wiederholt und erneuert werden. Damit also die Normativität der Rechtsordnung der Gemeinschaft erhalten bleibt, konstituiert die Souveränität das Staatsvolk als Innen durch fortwährende Ausschlüsse immer neu, welches neue Ausgeschlossene als solche immer wieder definiert: die Rechtsgemeinschaft produziert fortwährend nacktes Leben.

Die Einheit von Menschen und Rechtsordnung als fundierende Basis einer souveränen Staatsgewalt des modernen Staates ist also auf den fortwährenden Ausschluss von Menschen aus der Rechtsgemeinschaft angewiesen. Das atemporeale Gründungsereignis des Staates muss also unentwegt wiederholt werden. Die

10 Agamben, *Homo sacer*, 15-121.

souveräne Ausnahme als Machtakt schafft immer wieder das Innen als Bereich, in welchem staatliche Souveränität durch die Geltung der Rechtsordnung bestehen kann, aufs Neue – die souveräne Ausnahme beseelt und belebt sozusagen das Recht, indem sie die Einheit von Menschen und Rechtsordnung fortwährend durch den Ausschluss von Menschen aus diesem Innenbereich konstituiert.¹¹

Das Fundament der Transpersonalität, die Basis, auf der die Staatsgewalt ruhen kann, die diese spezifische Gemeinschaft zu einem modernen Staat macht, ist also diese Einheit aus Menschen und Rechtsordnung, welche das Staatsvolk ausmacht. Diese Einheit konstituiert den modernen Staat. Sowohl bei Carl Schmitt als auch bei Giorgio Agamben spielt diese Einheit eine konstitutive Rolle für Souveränität und die Konstitution einer geltenden Rechtsordnung. Die Konstituierung von Souveränität liegt somit in der Herstellung der Geltung einer Rechtsordnung.

Bei Walter Benjamin und Carl Schmitt werden diese Sachverhalte nicht ähnlich genau gezeichnet, wie bei Giorgio Agamben, der förmlich eine Anatomie souveräner Gewalt beschreibt. Der Gründungsakt einer Gemeinschaft, die einer Gemeinschaftsordnung folgt, geht von einer Instanz aus, die mittels eines Aktes der Gewalt ihre Macht als Souverän etabliert. Die Setzung dieses Aktes erfolgt im anomischen Raum, einer Art Hobbesscher Naturzustand. Der Souverän wird zu einem solchen, indem er eine Ordnung etabliert, die diesen zum Souverän macht. Dazu muss er einer gewissen Ordnung Geltung bei denjenigen Menschen verschaffen, über welche der Souverän Souveränität auszuüben sucht. Jener Gewaltakt des Souveräns zur Geltend-Machung seiner Ordnung ist, wie wir beschrieben haben, jener der Ausnahme von Leben aus dieser Ordnung. Damit schafft der Souverän zwei Bereiche, über die er gleichermaßen Souveränität ausübt: den Bereich, in dem eine (Rechts-)Ordnung gilt, und den Bereich, auf welchen jener referiert, nämlich den von der Ordnung ausgenommenen Bereich. Der Bereich der geltenden Ordnung konstituiert sich durch die Vereinigung der Ordnung mit den Menschen, die der Ordnung als Ordnung folgen – die Ordnung bzw. das Recht wendet sich auf das Leben an. Der von der Ordnung ausgenommene Bereich ist nun nicht wie jener des Naturzustandes einer, in dem schlichtweg keine Ordnung gilt, sondern einer, in dem die Ordnung aufgehoben ist – das Recht wendet sich ab. Und genau am Schnittpunkt zwischen beiden Bereichen der Souveränitätsausübung ist der Souverän anzusiedeln; ein Ort, an dem Ordnung und aufgehobene Ordnung ununterscheidbar sind. An jenem Punkt ist auch die Staatsgewalt anzusiedeln – am Ort zwischen Rechtsordnung und Bereich der Anderen, die aus der Rechtsordnung ausgeschlossen wurden. Über beide Orte

11 Ebd., 127-189.

übt der Staat Souveränität aus, wobei die Souveränitätsausübung im Innenbereich entlang des Rechts geschieht, im Außen unvermittelt und direkt. Das Recht gilt in beiden Bereichen, im Außen schreibt es jedoch nichts vor – ist reine Potenz. Die Rechtsordnung der Staatsgewalt eines modernen Staates ist also durch den Gewaltakt des Ausschlusses von Leben aus der Rechtsordnung zu einer für die der Rechtsordnung unterstehenden Menschen geltend gemacht worden – rechtliche Rationalität wird nicht gefunden, sie wird geschaffen. Die Rechtsordnung wird also durch den Gewaltakt rechtlich-rational und intersubjektiv gemacht, gleichwie sich die Staatsgewalt durch ihren ursprünglichen Gewaltakt legitim gemacht hat. Nun muss die Staatsgewalt ihren Konstituierungsakt als Souverän beständig wiederholen, um ihre Souveränität zu erhalten: die Grenzen zwischen Innen und Außen müssen immer wieder neu gezogen werden.

Zwischen dem Staatsvolk als dem Innenbereich der Souveränität der Staatsgewalt besteht also das geschaffene Band der Legitimität. In diesem Innenbereich kann die Staatsgewalt nicht entgegen der von ihr etablierten bzw. mit ihr verbundenen Rechtsordnung agieren. Überschreitet die Staatsgewalt mit der Rechtsordnung dennoch ihr Fundament, so stellt sie ihre Legitimität beim Staatsvolk in Frage; ihr Fundament, welches für die Staatsgewalt eines modernen Staates konstitutiv ist – darauf ruht sie existentiell.

Wir haben bei Schmitt und Agamben gesehen, dass die Konstituierung des Staatsvolks und die Konstituierung der Geltung einer Rechtsordnung existentiell auf ein negatives Element angewiesen sind – die Ausgeschlossenen, das nackte Leben. In ihrem Agieren gegenüber den Ausgeschlossenen kann die Staatsgewalt keine Rechtsordnung überschreiten, weil die Ausgeschlossenen einen Bereich markieren, in dem durch die Ausschließung von Menschen aus der Rechtsordnung diese aufgehoben ist. So hat alles Agieren jenseits jeglicher Rechtsnormen oder Prinzipien keinerlei Auswirkungen auf die Legitimität der Staatsgewalt in ihrer Rolle als legitime Staatsgewalt eines modernen Staates. Der Raum des Ausschlusses besteht zwar gleichzeitig wie der Raum des Rechts, jedoch sind beides zwei Räume für sich. Und am Schnittpunkt ruht der Souverän, der über beide Bereiche Souveränität ausübt und den Raum des Ausschlusses durch die permanente Neuziehung der Grenze zwischen Rechtsraum und Raum des aufgehobenen Rechts, zwischen Innen und Außen, beständig neu zieht. Das tut der Souverän, indem er Menschen, welche in seinen Souveränitätsbereich eindringen im Außen seines Rechtsraumes, also im Bereich des aufgehobenen Rechts einschließt, oder indem er einen Mensch aus dem Inneren in das Außen verbannt.

Es besteht also kein Widerspruch zwischen einem in seiner Legitimation zweifelhaften bis widersprüchlichen Agieren der Staatsgewalt und deren andauernder Legitimität. Das konstitutive Band der Legitimität besteht für die Staats-

gewalt eines modernen Staates lediglich gegenüber dem Staatsvolk, jedoch nicht gegenüber den ausgeschlossenen Anderen. In jenem Bereich ist die Staatsgewalt nicht an Legitimität oder Legalität in ihrem Agieren gebunden. In jenem Bereich sind alle Handlungen auf Macht und Gewalt gegründet. Im Innenbereich der Rechtsgemeinschaft steht also das Recht zwischen der Staatsgewalt und dem Menschen, im Außenbereich jenseits der Rechtsgemeinschaft steht der Mensch als bloßes Leben unmittelbar vor der schieren Gewalt des Staates. Das bloße Leben ist der Gewalt des Souveräns vollkommen ausgeliefert.

An dieser Stelle wäre bereits eine wichtige Frage dieser Arbeit beantwortet: Die Legitimität des modernen Staates wird von nicht legitimen und nicht legalen Akten der Staatsgewalt gegenüber den Anderen nicht beeinträchtigt. Dennoch spielen die Ausgeschlossenen eine zentrale Rolle für die Legitimität der Staatsgewalt: Sie sind für die Konstituierung der Einheit des Staatsvolkes mit der Rechtsordnung zur Rechtsgemeinschaft von existentieller Notwendigkeit und somit eigentliche Voraussetzung der Legitimität der Staatsgewalt des modernen Staates.

3.4 WAS IST EIN RAND?

Um die Fundamente staatlicher Gewalt begrifflich besser fassen zu können und die Beziehung staatlicher Gewaltakte zum Fundament staatlicher Macht zu erhellen, soll zunächst beschrieben werden, was einen Rand kennzeichnet bzw. wie dieser definiert werden kann. Dazu muss zum Begriff des Randes die Topologie als Teilgebiet der Mathematik befragt werden.

Wir haben einen topologischen Raum X als räumliche Grundlage. In diesem Raum X stellt U eine Teilmenge dar. Elemente sind Punkte in einem topologischen Raum, Teilmengen sind Flächen. Der für uns relevante Raum ist U . In unserem Fall ist diese Teilmenge U eine offene Menge. Das bedeutet, dass keines ihrer Elemente auf dem Rand liegt. In U befinden sich nur U zugehörige Elemente. Nicht jedoch am Rand.

Was ist nun der Rand? Der Rand ist definiert als Differenzmenge zwischen Abschluss und Innerem. Es zeichnet eine offene Menge aus, dass deren Inneres der Menge entspricht. Das Innere dieser offenen Menge U ist also jeder Punkt in U . Als Abschluss bezeichnet man das Komplement von U in X . Das Komplement ist sozusagen der übrige Raum, den U nicht einnimmt. Wenn wir uns eine Kreisscheibe in einem zweidimensionalen Raum X vorstellen, dann ist der Rand der Kreisscheibe die Differenz aus Kreis und Raum X . Der Rand wäre der Umfang der Kreisscheibe.

Unsere Menge U ist also homogen, da sie nur Elemente von U enthält. Der Rand von U ist zwar der Rand von U und somit U zugeordnet, ist jedoch disjunkt zu diesem. Das bedeutet, dass der Rand von U und U keine gemeinsame Schnittmenge haben, also die Elemente des Randes von U nicht zu den Elementen von U gehören. Man könnte also sagen, dass der Rand von U zu U gehört; die Elemente des Randes von U gehören aber nicht zu U . Die Elemente des Randes von U gehören aber auch keiner anderen Teilmenge an oder zum Komplement von U . Sie gehören also ausschließlich dem Rand an, der als solcher in einer Relation zu U als offener Menge steht.¹²

3.5 WAS IST EIN STAATSRAND?

Eine Staatsgrenze ist eine geographische Trennlinie zwischen souveränen Territorien. Sie markiert die politische Grenze, die den Einfluss eines Souveräns begrenzt und sich geographisch manifestiert. Eine solche Begrenzung des Staates ist völkerrechtlicher Natur und trifft auf sämtliche Staaten oder staatsähnliche territorial organisierte Gemeinschaftsordnungen zu. Von existentieller Natur für moderne Staaten sind Staatsränder. Jene begrenzen die Rechtsgemeinschaften.

Der topologische Raum X steht in unserem Fall für den Raum der internationalen oder supranationalen Politik, also das globale Territorium, auf dem sich souveräne Akteure bewegen, das aber selbst als solches keiner souveränen Macht untersteht. Es gibt zwar durch multinationale Abkommen geschaffene Institutionen, denen ein gewisses Maß an Souveränität in diesem supranationalen Bereich zukommt, denen jedoch nicht alle Staaten unterstehen, da nicht alle jene Abkommen unterschrieben haben. Gleichzeitig gibt es vor allem seitens der Vereinten Nationen Bemühungen, im supranationalen Raum eine für alle Akteure bindende Rechtsstruktur zu verankern. In der Gegenwart und sicherlich auch für die nahe und mittelfristige Zukunft ist absehbar, dass kein Akteur die Souveränität im supranationalen Bereich über gleichermaßen alle Akteure innehaben wird. Ohne Souverän müssen im überstaatlichen Bereich viele Regeln mehr der moralischen Selbstverpflichtung von Staaten als der kodifizierten Verantwortlichkeit überlassen werden.

Nicht so im modernen Staat, in dem eine Rechtsordnung von der zentralen Staatsgewalt innerhalb der Staatsgrenzen, die das Staatsterritorium eingrenzen, durchgesetzt wird. Einen modernen Staat zeichnet die Einheit von Menschen und Rechtsordnung aus, die der Rechtsordnung Geltung verschafft und so das Staats-

12 Schubert, Topologie, 15-16; Preuß, Allgemeine Topologie, 32.

volk konstituiert. Auf dessen Fundament ruht die Staatsgewalt als eine transpersonale: sie agiert als solche legitim. Anderen Staaten der Staatengemeinschaft, welche keine modernen Staaten sind, kommt diese Transpersonalität nicht in gleicher Weise zu, weil es keine einheitliche Rechtsordnung gibt, die im gesamten Staatsterritorium durchgesetzt ist. Oftmals ist die Staatsgewalt nicht die einzige Gewalt anwendende Instanz, und es gibt unterschiedliche Gruppen oder Personen, die Souveränität über Fragmente des Staatsterritoriums ausüben, was keine einheitliche Rechtsordnung ermöglicht. Oftmals kann die Rechtsordnung aufgrund infrastruktureller Bedingungen nicht im gesamten Territorium durchgesetzt werden. Oftmals ist die Legitimität der Staatsgewalt auf der Grundlage einer intersubjektiven Basis nicht gegeben. Wie auch immer die konkrete Beschaffenheit eines dieser nicht modernen Staaten nun ist, es gibt keine auf dem gesamten Territorium geltende Rechtsordnung, auf der die Staatsgewalt ihre Transpersonalität ausbilden kann, wie das für moderne Staaten charakteristisch ist. Es gibt kein Staatsvolk.

Die Teilmenge U des topologischen Raumes X steht für die in der Rechtsgemeinschaft miteingeschlossenen Menschen, also für jene der Staatsgewalt unterstehenden Menschen, welche die Rechtsordnung tragen, nach der die Staatsgewalt handelt. Als solche in ihrem gleichen Verhältnis zur Staatsgewalt sind sie eine homogene Gruppe und in gleichem Maße Teil des Staatsvolkes.

Die Konstituierung der Einheit von Menschen mit einer Rechtsordnung zum Staatsvolk als Rechtsgemeinschaft erfordert, wie wir gesehen haben, den fortwährenden Ausschluss von Personen aus dieser Rechtsgemeinschaft und die ständige Aufrechterhaltung der Existenz der von der Rechtsgemeinschaft Ausgeschlossenen, wodurch die Vereinigung von Staatsvolk und Rechtsordnung, von Mensch und Norm, geschieht. Topologisch gesehen befinden sich die Ausgeschlossenen in jenem Raum, der sich aus der Differenz zwischen dem supranationalen Raum und dem Staatsterritorium ergibt. Die Ausgeschlossenen bewohnen also den Staatsrand, dessen Elemente sie sind. Als offene Menge, welche die homogene Gruppe des Staatsvolkes darstellt, ist diese zu ihrem Rand disjunkt, was heißt, dass die Menschen des Staatsrandes nicht zur Rechtsgemeinschaft gehören. Dennoch gehört der Staatsrand zum modernen Staat. Die Menschen des Staatsrandes gehören also nicht in den supranationalen Bereich und nicht in den staatlichen, unterstehen aber der Souveränität des Staates. Die Menschen im Staatsrand unterstehen der Souveränität der Staatsgewalt. Die Menschen des Staatsrandes sind durch Ausschluss aus dem Innenbereich des modernen Staates, aus der Rechtsgemeinschaft, in den modernen Staat eingeschlossen. Als Souverän, der sowohl über den Staatsrand als auch über die Rechtsgemeinschaft Souveränität ausübt, ist die Staatsgewalt am ununterscheidbaren Schnittpunkt, an der

Grenze zwischen Rechtsgemeinschaft und Staatsrand, anzusiedeln. Der Staat schafft also nacktes Leben, das den Staatsrand konstituiert – es bewohnt ihn; es bewohnt ihn neben der Rechtsgemeinschaft, von der es ausgeschlossen bleibt.

Der Staatsrand ist für einen modernen Staat also ein existentielles Konstitutivum. Die Konstituierung und permanente Neukonstituierung des Staatsrandes vereint die Menschen mit der Rechtsordnung zum Staatsvolk bzw. zur Rechtsgemeinschaft, worauf die Transpersonalität der modernen Staatsgewalt ruht. Eine Landkarte der Staatsränder – als existentielle Fundamente der modernen Staaten – entspricht also nicht der Landkarte der Staatsgrenzen. Die Staatsgewalt übt zwar Souveränität über das gesamte durch die Staatsgrenzen eingeschlossene Gebiet aus, zieht aber dazwischen seinen Staatsrand, indem er Menschen aus der Rechtsgemeinschaft ausschließt und sie zu ihrem Rand macht. Der verbannte Mensch wird jeglichen Rechts entkleidet – der Staatsrand ist überall dort, wo der moderne Staat nacktes Leben schafft. Verläuft die geographische Staatsgrenze außen um ein Staatsterritorium, so verläuft der Staatsrand quer durch das Staatsterritorium, überall dort, wo Menschen aus diesem Innenbereich des modernen Staates ausgeschlossen sind und zu nacktem Leben gemacht worden sind – zu Bewohnern des Staatsrandes. Und der Staatsrand ist immer jener Ort, an den der Mensch aus der Rechtsgemeinschaft hinverbannt wurde: der Staatsrand ist der Ort, wohin das nackte Leben von der Staatsgewalt eines modernen Staates verbannt worden ist. Wie also eine Staatsgrenze eine geographische Notwendigkeit jedes Staates ist, so ist ein Staatsrand eine existentielle Notwendigkeit jedes modernen Staates.

3.6 ALEGITIMES STAATLICHES GEWALTHANDELN UND STAATSRÄNDER

Bindet die Staatsgewalt das Band der Legitimität an das Staatsvolk, so besteht zwischen der Staatsgewalt und den Menschen in den Staatsrändern dieses Band nicht. Es gibt in den Staatsrändern keine geltende Rechtsordnung, an welche die Staatsgewalt gebunden ist. Die Menschen in den Staatsrändern stehen zur Rechtsordnung des Staates in der Beziehung des von dieser Ausgeschlossen-Seins. In den Staatsrändern besteht der Zustand der Geltung des Gesetzes ohne Inhalt, wie Agamben es nennt. Es ist die reine Potenz ohne Struktur: reine Macht. Die Menschen der Staatsränder sind den Inhabern dieser Macht vollkommen ausgeliefert. Das gebotene Verhalten dieser Menschen, des nackten Lebens gegenüber dem Souverän, kann mit Agambens Beschreibung des Verhaltens des Lagerinsassen gegenüber dem Aufseher parallelisiert werden: Wenn es

keine Schranken gibt, dann ist das einzig vernünftige Verhalten gegenüber der Willkür des Aufsehers jenes der Achtung. Beim Verhalten der Staatsgewalt in den Staatsrändern geht es somit nicht um die Frage der Legitimität oder Illegitimität ihrer Akte, da staatliches Gewalthandeln an jenen Orten schlichtweg in keiner Beziehung zur Legitimität steht, nachdem es sich dabei um einen Ort reiner Macht handelt. Die Staatsränder wurden durch Macht und Gewaltakte geschaffen und definieren den Rechtsbereich.

Im eigentlichen Sinne ist es die mythische Gewalt Walter Benjamins, die die Staatsränder konstituiert und immer wieder neukonstituiert. Was Agamben die vollkommene Ununterscheidbarkeit zwischen Faktum und Recht genannt hat, ist eigentlich die ursprüngliche Quelle des Rechts, die gleichsam schicksalshaft immer wieder über die Rechtsgemeinschaft hereinbricht und durch die Neukonstituierung Menschen aus dem Innenbereich in den Staatsrand verbannt. Nicht Recht oder Unrecht, Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit, sondern Macht und Gewalt liegen dieser Dynamik zugrunde. Souveränes Handeln, das Staatsränder überhaupt erst schafft und immer wieder neu erschafft im Zuge der permanenten Neuziehung der Grenze zwischen Innen und Außen, wenn die mythische Gewalt über die Menschen eines Territoriums hereinbricht, liegt jenseits jeglicher Legitimität, ist a-legitim – ohne jegliches Verhältnis zu irgendwelchen Verhaltensregeln oder Prinzipien. Staatliches Handeln der Staatsgewalt gegen Menschen in den Staatsrändern ist ähnlich der mythischen Gewalt alegitim, ist jedoch bereits auf der sekundären Ebene zu verorten, welche dem mythischen Gewaltakt entspringen ist und immer wieder neu entspringt. Als sozusagen nachmythische Gewalt ist es jene, die an der Grenze zwischen Rechtsgemeinschaft und Staatsrand zu verorten ist, von wo sie gleichermaßen über beide Bereiche verfügt: Zum Bereich der Rechtsgemeinschaft steht ihre Gewaltausübung in einem legitimen Verhältnis entlang der Rechtsordnung, zum Bereich des Staatsrandes hingegen in einem alegitimen Verhältnis. Daher muss sie sich an keine Regeln und Prinzipien halten.

In einem modernen Staat finden also diese Akte staatlicher Gewalt statt, ohne die Legitimität der Staatsgewalt zu beeinträchtigen, da diese neben dem Raum der geltenden Rechtsordnung in einem Raum gesetzt werden, in dem das Recht aufgehoben ist. Das Gesetz gilt, es bezeichnet aber nicht, da es aufgehoben wurde. Der Staatsrand ist also kein Raum der A-Legalität. Das alegitime Agieren der Staatsgewalt berührt die Legitimität ihres Handelns nicht, da es in einem anderen Raum geschieht: neben dem Raum der Rechtsgemeinschaft liegt der Raum des Staatsrandes.

Es lassen sich nun drei voneinander unterscheidbare Modi der Konstituierung von Staatsrändern festmachen:

1. Die Erst-Konstituierung von Staatsrändern. Historisch gesehen ist dieses Phänomen der Entstehung moderner Staaten zuzuordnen. Bei der Konstituierung moderner Staaten kommt die Gewalt über die Menschen eines Territoriums, um eine Ordnung über die Menschen zu bringen. Gleich einer mythischen Gewalt, wie Walter Benjamin sie beschreibt, bricht sie über die Menschen herein. Diese mythische Gewalt kommt über alle Menschen des Territoriums, ordnet die meisten Menschen einer neuen Ordnung unter und schließt einige davon aus – schicksalhaft, ohne dass sich diese einer Verfehlung bewusst sein könnten. Den Raum der Rechtsgemeinschaft zieht die mythische Gewalt dadurch, dass sie ihn um einige Menschen herum zieht. Diese ursprüngliche Ausschließung markiert die Bildung eines Staatsvolkes und die ursprüngliche Konstituierung eines Staatsrandes.

2. Die permanente Neu-Konstituierung von Staatsrändern. Die Grenzen zwischen Innen- und Außenbereich des Staates müssen unentwegt neu gezogen. Um die Geltung des Rechtsbereichs zu erhalten, muss im Zuge dieser *creatio continua* des modernen Staates der Außenbereich des Rechts ständig erneuert werden – der Staatsrand muss permanent neu konstituiert werden, um die Bindung des Staatsvolkes an die Rechtsordnung unentwegt zu erneuern und die Rechtsgemeinschaft zu erhalten. So werden ursprünglich im Staatsrand Gebannte auch in den Innenbereich aufgenommen und Teil des Staatsvolkes. Ebenso werden Menschen aus dem Staatsvolk aus dem Innenbereich der Rechtsgemeinschaft in den Außenbereich bzw. in den Staatsrand verbannt. Es ist wieder die mythische Gewalt als Quelle der ursprünglichen Konstituierung des Staatsrandes, die wie schicksalhaft über Menschen als Teile der Rechtsgemeinschaft kommt und sie in den Staatsrändern durch Ausschließen unmittelbar und ohne rechtliche Einschränkung an sie bindet.

3. Neben dem permanenten Ziehen der Grenze zwischen Außen und Innen gibt es räumlich manifestierte Bereiche des Außen bzw. räumlich manifestierte Staatsränder. Jene hängen oft an Staatsgrenzen; etwa im Bereich der Schubhaft oder der EU-Außengrenzen. In jedem Fall manifestierten sich Staatsränder räumlich, wenn ein Bereich abgesteckt wird, der für Menschen vorgesehen ist, die aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen sind.

Innerhalb des Staatsgebietes koexistieren also der Raum der legitimen Gewalt und der Raum der alegitimen Gewalt – die Mitglieder der Rechtsgemeinschaft und die *homines sacri* der Staatsränder leben nebeneinander, aber nicht miteinander. So finden ungezügelte tosende Machttakte seitens der Staatsgewalt neben den gedämpften sanften Handlungen des staatlichen Souveräns statt. Auf diese Weise kann die Staatsgewalt zugleich als legitim empfunden werden als

auch durch ihre Handlungen frappieren und ein Gefühl des Unbehagens auslösen. Die Grundlage für Beides sind Staatsränder.

3.7 DIE GRUNDLAGEN DER GEWALT MODERNER STAATEN

Walter Benjamin, Carl Schmitt und Giorgio Agamben haben ihre Analysen der politischen Macht auf politische Macht im so genannten abendländischen Kulturraum bezogen.¹³ Nun finden sich durch die meist gewaltsame Ausbreitung der abendländischen Kultur sowie durch kulturelle Verwandtschaften in anderen Regionen durchaus auch ähnliche kulturelle Grundlagen wie im abendländischen Kulturraum, der den Ausführungen von Benjamin, Schmitt und Agamben zugrunde liegt. So lassen sich gewisse Ideen, Argumente und Paradigmata der drei Denker in einigen Weltregionen wie etwa in Japan oder in Israel durchaus auf die politische Situation übertragen. In einigen anderen Staaten der Welt ist das nur mehr zu einem gewissen Teil der Fall, in vielen Staaten bis auf ein sehr beschränktes Ausmaß.

Für die Argumentation dieser Arbeit ist jedoch der Fokus auf den modernen Staat ein wesentlicher. Aus diesem Grund ist die idealtypische Charakterisierung des modernen Staates im ersten Teil der Arbeit eine wesentliche, definiert sie doch die grundlegenden Voraussetzungen für einen modernen Staat. Denn nehmen wir nun an, Souveränität wird in Staaten, die keine modernen sind, nach ähnlichem Muster ausgeübt, wie bei den obigen Denkern beschrieben, weil etwa die Oberschicht eine Ausbildung in einem modernen Staat durchlaufen hat. In diesem Fall etwa würde zwar die Logik der Ausübung von Souveränität die gleiche wie in modernen Staaten sein. Dennoch wären nicht dieselben Grundlagen und Voraussetzungen gegeben, die einem modernen Staat zu Grunde liegen. Das Fundamentale des modernen Staates, auf dem sich alles gründet, ist eine einheitliche Rechtsordnung, die das gesamte Staatsterritorium abdeckt und von Menschen innerhalb des Staatsterritoriums befolgt wird: die Rechtsordnung hat Geltung. Auf dieser Rechtsordnung ruht die Staatsgewalt, die die Durchsetzung der Rechtsordnung verfolgt und dazu das Monopol zur Gewaltanwendung innehat. So sind Staaten etwa dann keine modernen, wenn es mehrere Gruppen und In-

13 Walter Benjamin und Carl Schmitt beziehen ihre Argumente auf die Weimarer Republik stellvertretend für den europäischen Staat. Giorgio Agambens Auswahl kultureller Evidenzen weist neben der dezidierten Erwähnung eines Fundaments von Souveränität im Abendland auf einen abendländischen Bezug seines von ihm ausgearbeiteten Paradigmas für Politik.

stanzen gibt, die Gewalt ausüben und ihre Gemeinschaftsordnung durchzusetzen trachten. Ein staatliches Gewaltmonopol muss faktisch, nicht nur de jure existieren.¹⁴ Weiters könnte die staatliche Rechtsordnung eine sein, die nicht bei allen der Staatsgewalt de jure unterstehenden Menschen eine normative ist. So könnte es mehrere Souveräne geben, die ihre Gemeinschaftsordnung bei je einer Gruppe von Menschen durchgesetzt haben. Diese Gruppen könnten in einem Staat um die Oberhoheit ringen und ihre Teilsouveränität konstitutive Ränder der Macht ausbilden.¹⁵

Ein moderner Staat ist jene Form von Gemeinschaftsordnung mit *einer* Staatsgewalt, die *eine* Rechtsordnung durchsetzt, was die Bildung *eines* Staatsrandes voraussetzt, der vom übrigen Gebiet unterschieden ist, über das die Staatsgewalt ebenso Souveränität ausübt. Es gibt *ein* Außen und *ein* Innen; über beide übt der Souverän Gewalt aus. In Staaten, die keine modernen Staaten sind, könnte es mehrere Außen und Innen, sowie Ebenen dazwischen geben. Die Staatsränder als Außenbereiche moderner Staaten bilden sich und bestehen neben einem Raum, in dem eine Rechtsordnung Geltung hat. Wenn staatliche Gewalt vor allem in nicht modernen Staaten keine Seltenheit ist, so besteht also dennoch ein Unterschied zu modernen Staaten, in denen diese Unbehagen erweckende staatliche Gewalt, die *alegitime* Gewalt neben einem einheitlichen und

14 In sehr vielen Entwicklungsländern wurde nach der Unabhängigkeit von den europäischen Kolonialmächten deren Rechtsordnung adaptiert. Dabei kollidierte die europäische Tradition der Ordnung von Gemeinschaft mit etwa afrikanischer Tradition, menschliches Zusammenleben zu organisieren. Dazu kam, dass diese europäische Rechtsordnung zumeist über ein Territorium gelegt wurde, deren Bewohner sich zumeist kaum als zusammengehörig verstanden. Weiters war die Infrastruktur nicht gegeben war, eine einheitliche Rechtsordnung überall durchzusetzen, wo de jure das Hoheitsgebiet des Staates war. All das führte dazu, dass die Rechtsordnung, die de jure galt, keine tatsächliche Geltung bei den Menschen des jeweiligen Staates hatte. Einen ausgezeichneten Überblick über die politischen Probleme afrikanischer Staaten nach ihrer Unabhängigkeit gibt: Meredith, *The State of Africa*.

15 Das ist etwa im Libanon der Fall, wo die staatliche Rechtsordnung für die meisten Libanesen nicht jene Geltung hat, wie das beispielsweise in Europa der Fall ist. Mehr faktische Souveränität üben die Führer der größten Volksgruppen aus, die untereinander um Souveränität ringen. Paradoxe Weise hat im Fall des Libanon diese Permanenz der fragilen Einheit nach mehr als anderthalb Jahrzehnten dauernden Bürgerkrieg in den letzten 20 Jahren zu einer erstaunlichen Stabilität geführt. Vgl. dazu das sehr umfangreiche Werk von Robert Fisk zum Libanon: Fisk, *Pity the Nation*.

geltenden Rechtsbereich stattfindet, in dem der Staat legitime Gewalt ausübt.¹⁶ Denn das Frappierende ist ja gerade die staatliche Gewalt jenseits der Legitimität neben dem alltäglichen Bereich staatlicher Machtausübung.

Die Arbeit hat also Staatsränder als Grundlagen staatlicher Gewalt ausgewiesen: Grundlagen im Sinne von konstitutiver Voraussetzung staatlicher Gewalt im Sinne von Macht; sowie Grundlagen im Sinne von Quelle einer Logik staatlichen Gewalthandelns – alegitimes Gewalthandeln zum Zwecke der fortwährenden Neukonstituierung des modernen Staates. Die Gewalt, die ein Staat über alle Menschen in seinem Souveränitätsbereich bzw. über sein Staatsterritorium ausübt, ist im Bereich des Staatsvolkes eine durch die Rechtsordnung vermittelte und legitime. Im Staatsrand ist diese Gewalt eine unvermittelte und unmittelbare; sie ist an keine Abmachung gebunden und hat keinerlei Bezug zu irgendeiner Vorstellung von Rechtmäßigkeit. In modernen Staaten der Erde wird es uneingeschränkte Gewalthandlungen gegen Menschen seitens des Staates neben seinem legitimen Machtbereich so lange geben, wie es moderne Staaten geben wird. Egal, wie sehr man diese Gewaltakte zu vermeiden suchen wird: Sie sind im innersten Fundament des Staates grundgelegt, wo die Logik der Souveränität die fortwährende Grenzziehung zwischen Außen und Innen gebietet, die im modernen Staat Staatsränder erschafft und erhält.

Der frappierende kritische Befund dieser Arbeit liegt also darin, dass moderne Staaten einen Staatsrand besitzen. Unabhängig davon, wie sehr eine Regierung verspricht, jeden Menschen auf ihrem Territorium gerecht und seiner Würde entsprechend zu behandeln: *Es gibt immer einen Staatsrand*. Egal, welche politischen Programme und Initiativen, welche erzieherischen Maßnahmen und Aktionen eingeführt werden: *Es gibt immer einen Staatsrand*. Auch wenn man die Erörterungen von Benjamin, Schmitt und Agamben auf Staaten anderer Weltregionen anwenden kann und es in jenem Fall mindestens zwei Staatsränder gibt, so bleibt der Befund dieser Arbeit ein eindeutiger: *In modernen Staaten wird es immer einen Staatsrand und alegitimes Gewalthandeln seitens des Staates geben*.

16 Eine derartige Untersuchung wäre eventuell lohnenswert. Sie müsste aber mit ausreichender methodischer Strenge erfolgen, um ähnliche Fehler zu vermeiden, die auch in dieser Arbeit zu umgehen versucht wurden: einer Annahme über ähnliche kulturelle Voraussetzung für Politik in modernen Staaten wie etwa in Ländern Afrikas.

4. Historische und gegenwärtige Manifestationen von Staatsrändern

Im vorigen Kapitel wurde beschrieben, dass der moderne Staat einen Staatsrand ausbildet. Der Staatsrand konstituiert einen modernen Staat und ist gleichzeitig der Ursprung einer bestimmten Logik der Gewaltausübung: die Manifestation von Staatsrändern erfordert den Ausschluss von Menschen aus der Rechtsgemeinschaft, was mit Gewalt geschieht, die frappiert, jedoch die Staatsgewalt in ihrer Legitimität nicht beeinträchtigt. Der Staatsrand ist ein Raum, in dem die Rechtsordnung aufgehoben ist, neben dem Raum der Rechtsgemeinschaft, wo die Rechtsordnung gilt. Im Raum der Rechtsgemeinschaft agiert der Staat mit legitimer Gewalt, im Staatsrand mit alegitimer Gewalt. Ebenso geschieht die Konstituierung und permanente Neukonstituierung von Rechtsgemeinschaft und Staatsrand mit alegitimer Gewalt. Staatliche Gewalt innerhalb der Rechtsgemeinschaft erfolgt entlang einer Rechtsordnung. Staatliche Gewalt in Staatsrändern und zur Konstituierung dieser erfolgt schrankenlos und unvermittelt.

Dieses abschließende Kapitel der Arbeit beschreibt nun, wie sich (Neu-)Konstituierung von Staatsrändern sowie staatliche Gewalt in diesen sowohl historisch als auch gegenwärtig politisch manifestieren. Zunächst sollen ursprüngliche Konstituierungen von Staatsrändern beschrieben werden, die sich in Nationalismus und den Völkermorden des 20. Jahrhunderts äußern. Daran schließt eine Schilderung über Vorgänge und Phänomene an, in denen sowohl Konstituierung als auch permanente Neukonstituierung von Staatsrändern zum Ausdruck kommen, wie etwa die Verbannung von indigenen Ureinwohnern Nordamerikas und Australiens oder von Roma und Sinti in die Staatsränder. Sodann sollen die permanenten Manifestationen von Staatsrändern in Form der Asyleinrichtungen in Österreich und Deutschland, sowie in Gestalt der Flüchtlingslager auf Lampedusa in Italien beschrieben werden. Zuletzt folgt eine Schilderung des Israel-Palästina-Konfliktes, in der alle drei Modi der Konstituierung von Staatsrändern ihren fortwährenden Ausdruck finden.

4.1 DER NATIONALISMUS ALS AUSDRUCK DER URSPRÜNGLICHEN KONSTITUIERUNG VON STAATSRÄNDERN IM RAHMEN DER ETABLIERUNG MODERNER STAATEN

Der Historiker Eric Hobsbawm beginnt seine Schrift *Nations and Nationalism since 1780* mit der Beschreibung der hypothetischen Situation, Außerirdische würde die Erde besuchen, welche nach einem Weltkrieg jedoch vollkommen verwüstet und menschenleer sei. Erst bei genaueren Nachforschungen anhand von Studien menschlicher Bibliotheken würden diese Außerirdischen den Grund für die Selbstvernichtung der Menschheit in einer von einem seltsamen Phänomen namens Nationalismus bestimmten geschichtlichen Entwicklung finden.¹

Nichtsdestotrotz war es der Nationalismus, der dem Staat das Tor in die Moderne öffnete. Erst das Feuer des Nationalismus schweißte die Menschen so eng an ihre Regierungen, dass diese über ihre Territorien und die darauf wohnenden Menschen tatsächliche Souveränität ausüben konnten. Angesichts der Intensität dieses Phänomens war es wohl unvermeidlich, dass das Feuer für die Nation viele Menschen verbrennen und seine blutige Spur hinterlassen würde. So entwickelte sich spätestens ab dem Zweiten Weltkrieg ein gewisses Unbehagen dem Nationalismus und der dazugehörigen Ideologie gegenüber.

Dennoch konnte man der „Nation“ kaum beikommen, entzog sich diese als Gegenstand trotz oder gerade wegen ihres Anspruchs als eigene Wirklichkeit bis weit in die 1970er-Jahre der wissenschaftlichen Fassbarkeit. Der Historiker und Sozialwissenschaftler George Hugh Nicholas etwa stellt zu Beginn seines umfassenden Werks über Nationalismus fest: „So hat sich mir der Schluss aufgedrängt, dass man keine ‚wissenschaftliche Definition‘ der Nation geben kann; das Phänomen hingegen existiert seit langem und es wird es auch in Zukunft geben.“² Dieses seltsame Unbehagen einer vermeintlichen Wirklichkeit der Nation gegenüber konnte erst mit den Forschungen der Historiker Ernest Gellner, Eric Hobsbawm und Benedict Anderson ab den späteren 1970er-Jahren überwunden werden. So kann der Historiker Hans-Jürgen Puhle selbstbewusst behaupten: „Die ‚Nation‘ wird gemacht, wird gebaut, manchmal erfunden“³. Das ändert natürlich nichts an ihrer Wirklichkeit. Jedoch eröffnet das Möglichkeiten, den Nationalismus in einem breiteren Kontext zu sehen und in seiner Rolle für grundlegendere politische Mechanismen zu fassen. Wir wollen den Nationalismus als

1 Hobsbawm, *Nations and Nationalism since 1780*, 1-2.

2 Nicholas, *Nations and states*, 5, zit. nach Anderson, *Die Erfindung der Nation*, 13.

3 Puhle, *Staaten, Regionen und Nationen in Europa*, 28.

einen ersten Ausdruck der Manifestation von Staatsrändern verstehen, der den Staat in die Moderne führt.

4.1.1 Der Nationalismus als Konzept

Der historische Ursprung des Begriffes Nation liegt im lateinischen Wort *natio*, das sich von der Bedeutung für Geburt ableitet und erstmals im Rahmen der ersten Universitäten ab dem 14. Jahrhundert eine geographische Bedeutung bekam. Man teilte die Studentenschaft nach so genannten *nationes* ein, denen eine gemeinsame Herkunftsregion zugeordnet war. Anfangs wurde dieser Begriff rein geographisch gebraucht. Durch die am weitesten verbreitete lateinische Übersetzung der Bibel, die Vulgata, in welcher die Begriffe *gentes*, *populus* und *nationes* austauschbar verwendet wurden, flossen die Bedeutungen Stamm, Sprache und Region in den Begriff der *natio* ein. Der Begriff *patria* hatte administrative Bedeutung, *natio* ging darüber hinaus. Sukzessive stand der Begriff immer mehr für gewisse Eigenschaften, die man den Menschen einer Region zuschrieb. Ebenso kam die Bedeutung der Zivilisiertheit hinzu, was mit der Anerkennung als *natio* an den Universitäten zusammenhing.

Ab dem 16. Jahrhundert wurde die Nation immer abstrakter und bekam politische Implikationen, bis man im 17. Jahrhundert mit *natio* alle Menschen eines Landes bezeichnete. Im 19. Jahrhundert kam dann mit dem Nationalismus eine Bewegung auf, die ihre je eigene Nation als zu gewissen Zwecken erwählte sah. In jener Zeit verband sich der Begriff der Nation mit jenem des Staates und auch die Königreiche ersetzten den Begriff des Reiches mit jenem der Nation, um die Untertanen zu einer umfassenden, andauernden und abstrakten Loyalitätsgemeinschaft zusammen zu schließen. Es geschah ebenso in jenem Jahrhundert, dass sich der Begriff der Nation in zwei Richtungen entwickelte: in eine Genealogie-basierte, die Begriffe wie Rasse, Kultur und Sprache in ihr Zentrum stellte, sowie in einen Nationenbegriff, der den Gemeinschaftscharakter freier Individuen betonte.⁴

In den meisten Fällen wurden von den Regierungen und dynastischen Regimen Charakteristika formuliert, die Kultur, Sprache und Tradition umfassten. Diese wurden weniger aus ideologischen oder historischen Gründen, als aus Nützlichkeitsabwägungen gewählt: wie sich die Regierten am plausibelsten als eine gemeinsame Gruppe definieren ließen. So wurden etwa Schrift- bzw. Hochsprachen eingeführt, die sich nicht allzu weit von den lokalen Dialekten unterscheiden sollten, aber gleichzeitig eine Einheit in die natürlich gewachsene lin-

4 James, Nation Formation, 10-12.

guistische Heterogenität bringen sollten. Nicht zufällig tauchten in dieser Zeit ab dem 19. Jahrhundert die ersten Wörterbücher und Grammatikwerke des neuen Griechischen, des Französischen, des Deutschen, des Rumänischen usw. auf. Zugleich bildete sich auch ein abstrakterer Nationenbegriff, der sich am Bürgerstatus und der Zugehörigkeit zu einem Staat in der Art eines Verfassungspatriotismus orientierte, wie das in Frankreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika der Fall war.⁵

In Südosteuropa, der Region des westlichen Osmanischen Reichs und des Russischen Reichs waren es vor allem staatenlose Gruppen, die Staaten sozusagen *von unten* schaffen wollten. Diese Gruppen definierten sich exklusivistisch mittels je distinkt gewählter Kultur und Tradition. In Deutschland und Italien ging es hingegen um die Vereinigung kleinerer Territorien zu einem größeren Staat. In Frankreich und Großbritannien hatten die Einwohner mehr oder weniger bereits Gefühle der Zugehörigkeit zu ihrem Staat entwickelt. Doch auch hier kamen nationale Ideen auf und trieben eine Homogenisierung der Gesellschaft voran.⁶ Der mittel- und westeuropäische Nationalismus war vorrangig politisch sowie voluntaristisch konnotiert und definierte die Nation primär als Summe aller Staatsbürger.

Man spricht von einem Nationalismus *von unten*, wenn eine Gruppe einen Staat beansprucht; bei Staaten, bei denen die Regierungen ihren Einwohnern eine Identität vermitteln konnten, spricht man von einem Nationalismus *von oben*. Die Nation kommt zu einem Staat oder der Staat zu einer Nation. Auf diese Weisen hat der „Nationalstaat“ [...] sich, zumindest als Projekt der Nationalisten, von Westeuropa über Mittel- und Osteuropa schließlich in alle Welt ausgebreitet und als der moderne Staat schlechthin gegolten, der attraktiv war aufgrund seiner ökonomischen Leistungsfähigkeit, seines Mobilisierungs- und Integrationspotentials [...], seiner Kapazitäten zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit, Partizipation, parlamentarischer Kontrolle und zur Institutionalisierung sozialer und politischer Konflikte.“⁷

Es gab also unterschiedlichste Konzepte des Nationalismus im 19. Jahrhundert. Oft unterteilt man den Nationalismus in einen rationalen und einen romantischen, aber auch in einen politisch linken und einen rechten. Ersterer wird in der Literatur oft als der „gute“ und auf Freiheit und Gleichheit basierende geführt, wie etwa der französische oder der britische, im Gegensatz zum „schlechten“, der auf Ungleichheit gegenüber anderen basiert, wie etwa der Nationalis-

5 Anderson, Die Erfindung der Nation, 72-117.

6 Puhle, Staaten, Regionen und Nationen in Europa, 29-31.

7 Ebd., 31-32.

mus der Balkan-Staaten. Eine eingehendere Betrachtung beider Arten von Nationalismus über einen längeren Zeitraum zeigt wohl, dass eine derartige Dichotomisierung schwer haltbar ist aufgrund oftmaliger Gleichzeitigkeit beider Modelle und zeitbedingter Wechsel vom einen Modell zum anderen und wieder zurück.⁸

4.1.2 Die Nation als geschaffene Einheit

Unabhängig davon, welcher Art der Nationalismus ist, sein Erfolg liegt in seiner Wirkmächtigkeit. Immerhin vollendet der Nationalismus tatsächlich politische Souveränität und damit den modernen Staat. Die dahinter stehende Bindung der Staatsvölker an ihre Staatsgewalten erweist sich in den neu konstituierten modernen Staaten Europas als so stark, dass sich die Menschen unabhängig von Androhungen und Zwangsmaßnahmen mit Begeisterung in den Krieg stürzen.

„Das Außergewöhnliche an den großen Kriegen unseres Jahrhunderts ist weniger das bisher dagewesene Maß, in dem Menschen töten konnten; es sind vielmehr die unvorstellbaren Menschenmassen, die zur Hingabe ihres Lebens verführt wurden. Hat nicht die Zahl der Getöteten die Zahl derer, die getötet haben, bei weitem übertroffen? Der Gedanke des höchsten Opfers ist, vermittelt über das Unausweichliche, an die Idee der Reinheit gebunden.“⁹

So müssen alleine schon Tote und Opferbereitschaft für den Nationalismus Unbehagen erwecken. Es war Benedict Anderson, der mit seiner Charakterisierung der Nation als *Imagined Community*, als vorgestellter Gemeinschaft, die Diskussion um die Wirklichkeit der Nation nachhaltig beeinflusst hat. Anderson bezeichnet die Nation als vorgestellt, weil diese kein Gegenstand der empirischen Erfahrung ist und als solcher ihren Mitgliedern nie begegnet. Folglich ist jede nicht auf gegenseitiger Bekanntschaft aller Mitglieder beruhende Gemeinschaft eine vorgestellte. Somit mache es keinen Sinn, derartige Gemeinschaften nach ihrer Authentizität zu unterscheiden. Eher sollten diese vorgestellten Gemeinschaften nach der Art ihrer Vorstellung unterscheiden. Ebenso ist die vorgestellte Nation begrenzt, da sie niemals die gesamte Menschheit umfasst und sich stets von anderen Nationen abgrenzt. Zuletzt schreibt Anderson ihr das Attribut souverän zu, da diese in einer Zeit als Kompensation des an Glaubwürdigkeit verlierenden Konzepts göttlicher Legitimität sich als neues politisches Paradigma an-

8 Breuer, Nationalismus und Faschismus, 36-39.

9 Anderson, Die Erfindung der Nation, 145.

bot. Obwohl nun die Nation als solche also universell und normativ verbindlich ist, ist sie dennoch historisch kontingent.

„*Der Mensch macht die Nation*; Nationen sind die Artefakte menschlicher Überzeugungen, Loyalitäten und Solidaritätsbeziehungen. Eine bloße Kategorie von Personen (sagen wir die Bewohner eines bestimmten Territoriums oder die Benutzer einer bestimmten Sprache zum Beispiel) wird zu einer Nation, wenn und sobald die Mitglieder dieser Kategorie bestimmte gegenseitige Rechte und Pflichten anerkennen, die sie ihrer gemeinsamen Mitgliedschaft verdanken. Zur Nation werden sie durch ihre wechselseitige Anerkennung und nicht durch die anderen gemeinsamen Attribute, worin sie auch liegen mögen, die diese Kategorie von Nicht-Mitgliedern unterscheiden.“¹⁰

Selbst ein Blick auf die Definition des Begriffs der Nation und verwandter bzw. benachbarter Begriffe und Phänomene legt die Kontingenz dieses Gegenstandsbereichs nahe. So ist für Anthony Giddens etwa eine Nation bestimmt durch ihr Existieren innerhalb bestimmter Grenzen, der Unterworfenheit unter eine einheitliche Administration, die sowohl national als auch international beobachtet wird.¹¹ Andere Gruppen mit einem Zusammengehörigkeitsgefühl sind nach

10 Gellner, Nationalismus und Moderne, 16-17. Aus diesem Zitat heraus erscheint es schwer verständlich, dass Paul James Gellner vorwirft, eine essentialistische Position zu vertreten, wenn er behauptet, dass Nationen geschaffen werden, wo sie nicht existieren und die Existenz von echten und unechten Nationen impliziere. Für James drängt sich die Frage auf, womit sich die Authentizität einer Nation feststellen lasse. Vgl. dazu die Stelle bei Gellner, auf die James Bezug nimmt: Gellner, Nationalismus und Moderne, 75. Eine derartige Frage in Bezug auf Gellners Theorie zu stellen erscheint jedoch etwas fragwürdig. Vgl. James, Nation Formation, 12. Was James noch zu diesem Vorwurf des Essentialismus gegen Gellner veranlasst haben könnte, ist Gellners Behauptung, kulturelle Prozesse von der Agrargesellschaft zur Industriegesellschaft hätten eine Homogenisierung vorangetrieben, die dann Grundlage des Nationalismus war. Gellner sagt: „Es stimmt nämlich nicht [...], dass es der Nationalismus ist, der diese Homogenität erzwingt; vielmehr ist es umgekehrt so, dass eine von objektiven, unausweichlichen Imperativen erzwungene Homogenität unter Umständen auf der Oberfläche die Form des Nationalismus annimmt.“ Gellner, Nationalismus und Moderne, 63. Inwiefern Gellner einen nationalistischen Essentialismus, eventuell über den Umweg der Ebene der Kultur, vertritt, soll hier offen bleiben.

11 Giddens, Nation-state and violence.

Giddens keine Nationen, sondern Anhänger des Nationalismus.¹² Es stellt sich die Frage, wie Giddens zur Lösung eines Problems anhand der Einführung einer neuen Begrifflichkeit beitragen will, wenn er diese in einen ohnehin bereits mehr als verworrenen und undurchsichtigen Begriffssumpf stellt: Alleine schon das englische Wort *nation* bedeutet sowohl Staat als auch Nation. Noch wirrer wird es, fragt man nach der Bedeutung des Wortes *Ethnie*, das eine Gruppe bezeichnet, die sich über gemeinsame Mythen und ein einheitliches Herkunftsempfinden als *Ethnie* definiert. Dieser Begriff entspricht in etwa dem deutschen Begriff des Volkes. Dennoch ähnelt der Begriff *Ethnie* stark jenem der *Nation*.¹³ Im Neugriechischen etwa wird der Begriff *ἔθνος* ins Deutsche mit *Nation* übersetzt, so dass etwa die Vereinten Nationen auf Griechisch *Ἡνωμένα Ἐθνη* bezeichnet werden, was auf Deutsch konsequenterweise als *Vereinte Ethnien* übersetzt werden müsste.

Egal als was sich eine Gruppe von Menschen sich versteht, ob als *Ethnie*, *Volk*, *Nation*, *nationale Gruppe* oder *Sonstiges*, wesentlich ist, dass sich entlang unterschiedlichster nationalistischer Ideologien Gruppen bilden, die ein starkes Gefühl der Zusammengehörigkeit entwickeln. Es entstehen nun also im 19. Jahrhundert Gruppen, die es verstehen, andere, kleinere Gruppen zu subsumieren und eine übergeordnete Identifikationskraft bereitzustellen. Dennoch bedeutete das nicht, dass alte Identifikationen und Zugehörigkeitsgefühle aufgegeben wurden oder in der größeren *Nation* aufgingen. So nahmen zwar Katalanen, Basken, Bretonen, Flamen, Schotten oder Waliser eine übergeordnete Identität an, blieben aber dennoch auch eine andere Gruppe.¹⁴ Man kann durchaus behaupten, dass es erst eine sich neu konstituierende Identität der Spanier oder Franzosen ist, die Katalanen oder Bretonen als Minderheit eigentlich hervorbringt.

Der Nationalismus nun ist ein politisches Prinzip, das behauptet, die nationale Einheit sollte gleich der politischen Einheit sein. Die *Nation* sollte also in einem Staat aufgehen. Eine auf Nationalismus gebaute Emotion wäre sodann die Befriedigung angesichts der Erfüllung oder Zorn angesichts der Verletzung dieses Prinzips. Doch es gibt noch weitere Arten der Verletzung dieses Prinzips. So könnten etwa nicht alle Mitglieder einer *Nation* von denselben politischen Grenzen erfasst sein, oder es könnten auch Menschen innerhalb der Grenzen einer

12 Selbstverständlich ist sich Giddens der Doppeldeutigkeit des englischen Begriffs *nation* bewusst, dennoch vereint er *nation* als *Nation* und als *Staat* in einem Begriff. Der Nutzen dieses Schrittes bleibt rätselhaft.

13 James, *Nation Formation*, 12-15; Altermatt, *Das Fanal von Sarajevo*, 49-51; Hobsbawm, *Nations and Nationalism since 1780*, 16-17.

14 Hobsbawm, *Nations and Nationalism since 1780*, 39-43.

Nation umfasst sein, die nicht zur Nation gehören. Eine weitergehende Verletzung des Nationalgefühls ergibt sich in Fällen, in denen die Regierenden nicht zur Nation gehören, die sie regieren. „Nationalismus ist also eine Theorie der politischen Legitimität, der zufolge sich die ethnischen Grenzen nicht mit den politischen überschneiden dürfen; insbesondere dürfen innerhalb eines Staates keine ethnischen Grenzen die Machthaber von den Beherrschten trennen“¹⁵.

Im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts entstehen in Europa Staaten mit Bevölkerungen, die sich als Einheit verstehen: als Einheit der Staatsbürger, aber auch als Einheit mit ihren Regierungen, mit ihren Staatsgewalten. Maßgebend ist nicht, dass alle unterschiedlichen Gruppen in einer vom Staat gewählten Nation oder einer von Agitatoren aufgezwungenen Identität aufgehen. Maßgebend ist, dass eine Identität entsteht, die in einem begrenzten Gebiet vorhandene Identitäten zu Gruppen zusammenfasst. Wie bereits angeführt, werden solche sich konstituierenden Identitäten oft angenommen, ohne andere Gruppenidentitäten aufzugeben. So kann durchaus eine nationale Identität mehrere sub-nationale, ob sprachlich, religiös oder ethnisch definiert, umfassen. Genauso gut könnten aber diese sub-nationalen Gruppen beanspruchen, eine primäre nationale Identität zu bilden und politische Relevanz zu fordern. Dennoch kann sich nicht jede dieser Gruppenidentitäten durchsetzen, wie Gellner und Hobsbawm beschreiben. „A world of nations cannot exist, only a world where some potentially national groups, in claiming this status, exclude others from making similar claims, which, as it happens, not many of them do.“¹⁶

Maßgebend ist also, dass die Durchsetzung dieser umfassenderen Identität an einer zentralen Institution hängt, eng an die Staatsgewalt gebunden ist. So könne für Eric Hobsbawm die Nation nicht unabhängig von einem Staat als primäre soziale Einheit verstanden werden – dem Nationalstaat. Hobsbawm merkt kritisch an, dass das Prinzip des Nationalismus sich vom politischen Phänomen des Nationalismus unterscheidet. Der Staat macht, oder besser gesagt, vollendet die Nation erst.¹⁷ Erst innerhalb eines Territoriums mit einer Staatsgewalt also schweißt der Nationalismus die Menschen eines Landes zu einer sozialen Entität zusammen und macht sie zu einem Staatsvolk: das Staatsvolk vereint sich mit der Regierung und macht diese zu ihrer Regierung.¹⁸ So war etwa von Anfang an eine

15 Gellner, Nationalismus und Moderne, 8-9.

16 Eric Hobsbawm, Nations and Nationalism since 1780, 78.

17 Ebd., 9-10, 44-45.

18 Hobsbawm zitiert etwa Massimo d’Azeglios Ausspruch nach dem Risorgimento: „Wir haben Italien gemacht. Nun lasst uns Italiener machen.“ Auch nennt Hobsbawm viele

auf Basis örtlicher Dialekte zentral festgelegte Sprache als Nationalsprache ein Kriterium der Zugehörigkeit zu einer Nation.

Ab dem Ende dem 19. Jahrhunderts drückte sich der Nationalismus in Form eines Staatspatriotismus aus und erlaubte es dem Staat, tatsächliche Souveränität über sein gesamtes Territorium auszuüben, was mit wachsender Komplexität staatlicher Administration auch notwendig wurde. Der Bewohner eines Staates fühlte sich als stolzer Staatsbürger „seines“ Staates. Hobsbawm beschreibt wie die Regierungen vieler europäischer Staaten regelrecht erstaunt darüber waren, wie euphorisch ihre Bürger im Jahre 1914 zu den Waffen griffen in einem Anflug von Patriotismus. Und es war spätestens in jener Zeit zwischen 1880 und 1914, als der Nationalismus Staatssache wurde und die Bewohner eines Landes sich als Bürger eines Staatsvolkes verstanden.¹⁹ Gleichzeitig war es diese Zeit, als es notwendig wurde, „to ‘make Italiens’, to turn ‘peasants into Frenchmen’ and attach all to nation and flag, [...] also the time when popular nationalist, or at all events xenophobic sentiments and those of national superiority preached by the new pseudo-science of racism, became easier to mobilize“²⁰. Gleichzeitig mit der Konstituierung von Staatsvölkern unter dem Einfluss der Regierungen Europas treten also Xenophobie und Rassismus auf, was zumeist vom Staat entschieden mitgetragen wird.

4.1.3 Der Nationalismus als Ausdruck der Konstituierung von Staatsrändern

Eine von Ernest Gellners Thesen ist, dass es nicht der Nationalismus selbst ist, der eine Homogenisierung von Individuen zu einer sich als Einheit verstehenden Gruppe bewirkt, sondern dass es untergründige kulturelle Prozesse sind, welche diese Homogenisierung vorantreiben. Diese untergründige Dynamik äußere sich im Nationalismus.²¹ Nun entspricht die Vereinigung einzelner Menschen zu einem Staatsvolk durch die Vereinigung einer Menschengruppe mit einem Souverän genau jenem Prozess, der im vorangegangenen Kapitel als die Vereinigung von Menschen mit einer Rechtsordnung beschrieben wurde, welche die Geltung einer Rechtsordnung herstellt, die die Staatsgewalt fundieren kann. Der sich im Nationalismus ausdrückende Prozess entspricht nun der Konstituierung von

polnisch sprechende Menschen, die kaum Interesse zeigten an der Polnischen Frage.

Vgl. Hobsbawm, *Nations and Nationalism since 1780*, 44-45.

19 Ebd., 51-59, 80-91.

20 Ebd., 91.

21 Gellner, *Nationalismus und Moderne*, 63-78.

Staatsrändern, welche mit der Bildung moderner Staaten einhergeht. Wie Ernest Gellner können und müssen wir also diesen Prozess, der eine Gruppe samt einer zu ihr gehörigen Ordnung, die sich politisch auszudrücken sucht, als Ausdruck grundlegenderer Mechanismen sehen: der Bildung von Staatsrändern.

Sowohl Carl Schmitt als auch Giorgio Agamben beschreiben die Konstituierung einer solchen Gruppe, welche eine Ordnung als Gruppe fundiert, um Souveränität zu begründen, mittels einer Struktur der Negativität, die, wie wir diese im vorherigen Kapitel auf den modernen Staat bezogen haben, Staatsränder bildet. Durch den Ausschluss von Menschen aus einer Rechtsgemeinschaft konstituiert sich diese erst und kann eine Staatsgewalt in ihrer Transpersonalität fundieren. Wir wollen also die Konstituierung von Staatsrändern im Zuge der Konstituierung der modernen Staaten als den maßgeblichen Prozess betrachten, der sich im Nationalismus ausdrückt; im Nationalismus, der im Rahmen der Vollenendung staatlicher Souveränität Xenophobie, Stimmungen nationaler Superiorität und staatlich geförderte pseudo-wissenschaftliche Rassenlehren zu Tage bringt.

Im Grunde ist der Nationalismus ein erstes Donnern der Staatsränder, das erschallt, als der Staat die Bühne der Moderne betritt. Der Nationalismus ist also ein Epiphänomen einer sich konstituierenden inneren Logik der modernen Staaten, die erste Manifestationen der Gewalt im Zuge der Etablierung von Staatsrändern aufbringt. Dieses Donnern ist bei jenen Nationalismen, die man als westlich, rationalistisch und einer gewissen Hochkultur folgend bezeichnet wie in England, Frankreich, Deutschland oder Italien zunächst sehr leise. In jenen Staaten war die politische Zentralisierung bereits einigermaßen fortgeschritten, begünstigt durch einigermaßen homogene kulturelle Grundlagen. Dieses Donnern ist ein lautes Grollen im Falle jener von Gellner in Anlehnung an John Plamenatz östlich genannten Nationalismen, die sich erst grundlegend konstituieren mussten.

„In wütender Rivalität mit ähnlichen Konkurrenten erstrebte er die Vorherrschaft über eine chaotische ethnographische Landkarte mit vielen Dialekten, mit unklaren historischen oder linguistischen oder Herkunftszugehörigkeiten und mit Völkern, die gerade erst begonnen hatten, sich mit diesen auftretenden nationalen Hochkulturen zu identifizieren. Die objektiven Bedingungen der modernen Welt mussten sie früher oder später dazu zwingen, sich mit einer von ihnen zu identifizieren. Aber bis zu diesem Zeitpunkt fehlte ihnen die klar definierte Grundlage, die Deutsche wie Italiener bereits genossen.“²²

22 Ebd., 150-151. Über diese historisch gewachsene enorme Heterogenität schreibt Eric Hobsbawm: „The precise mixture of pre-Roman Illyrians, Romans, Greeks, immigrant Slavs of various kinds and various waves of central Asian invaders from the

Während man also in Deutschland noch sehr leise etwa die Juden zu Feinden einer deutschen Gesellschaft macht, toben im Bereich des südlichen und östlichen Habsburgerreichs und den westlichen Ausläufern des Osmanischen Reichs bereits die ersten Schlachten. „In vielen Fällen mussten ganze Bevölkerungen ausgetauscht oder vertrieben, mehr oder weniger zur Assimilation gezwungen und manchmal liquidiert werden, um jene Beziehung zwischen Staat und Kultur zu erreichen, die das Wesen des Nationalismus ausmacht.“²³

In einer Vorlesung aus dem Jahre 1976, die als *In Verteidigung der Gesellschaft* publiziert wurde, beschreibt der französische Philosoph Michel Foucault, wie im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts die inneren Unruhen und Kämpfe innerhalb der Reiche und Staaten im Zuge der politisch-juridischen Konsolidierung der Reichsgrenzen sowie der Zentralisierung der Gewalt an die Außengrenzen verlagert wurden. Dennoch wüte dieser Krieg im Inneren der Staaten unterhalb des Gesetzes weiter. „Wir stehen miteinander im Krieg; eine Schlachtlinie zieht sich durchgängig und dauerhaft durch die gesamte Gesellschaft, und diese Schlachtlinie ordnet jeden von uns dem einen oder anderen Lager zu.“²⁴ Das führt zu einer eigentlichen Spaltung der Gesellschaft. „Eine binäre Struktur durchzieht die Gesellschaft.“²⁵ Foucault sieht einen Ausdruck dieser Spaltung in einem historisch-politischen Diskurs, der ein „Ich“ und ein „Wir“ gegen eine andere Seite geltend macht. Als wichtiges Mittel gelten diesem Diskurs die Geschichtsschreibung und das Recht: „Recht seiner Familie oder seiner Rasse, seiner Überlegenheit oder Altherwürdigkeit, Rechte triumphierender Invasionen oder Rechte jüngst vergangener oder tausendjähriger Besetzungen.“²⁶ Auf diese Weise schafft der Diskurs seine perspektivische Wahrheit; er konstituiert seine Rationalität und Realität.

„Es ist eine Rationalität, die im Maße ihrer Entfaltung immer abstrakter wird und immer stärker an die Brüchigkeit und Verblendung, an die List und Bosheit derjenigen gebunden ist, die, wenn sie erst den Sieg errungen haben und im Herrschaftsverhältnis besser dastehen, kein Interesse mehr an deren Infragestellung haben. [...] Die Vernunft steht auf der Seite der Schimäre, der List, der Bösen; auf der anderen Seite, am anderen Ende der Ach-

Avars to the Ottoman Turks, which make up the ethnicity of any people in southeastern Europe, is an eternal matter of debate.“ Hobsbawm, *Nations and Nationalism* since 1780, 64.

23 Gellner, *Nationalismus und Moderne*, 151.

24 Foucault, *In Verteidigung der Gesellschaft*, 67.

25 Ebd., 67.

26 Ebd., 69.

se haben wir eine elementare Grausamkeit: die Gesamtheit der Gesten, Akte, Leidenschaften, der zynischen und nackten Wutanfälle; wir haben eine Grausamkeit, die aber auch auf der Seite der Wahrheit ist.“²⁷

Ähnlich wie Walter Benjamin beschreibt Michel Foucault die Konstituierung der Gemeinschaft auf der Basis ihres vermeintlich neutralen und egalitären Rechts als zutiefst auf Gewalt gegründet, die schicksalhaft über Menschen hereinbricht. Wie bei Schmitt und Agamben ist eine Logik der Negativität bei der Konstituierung dieser Gemeinschaft am Werk. Foucault sieht einen Gemeinschaft prägenden und diese konstituierenden Kampf in der Konfrontation von Rassen sich ausdrücken, wobei Rasse zu anfangs weniger im biologischen Sinne als eher im Sinne von Gruppe mit einenden Charakteristika wie Tradition, Sprache oder Religion verbunden verstanden sein soll. Jeder Gesellschaftskörper artikuliere sich über zwei Rassen – selbst die französische nachrevolutionäre Gesellschaft. Zentral ist, dass diese Binarität in der Gesellschaft keine gefundene, sondern eine geschaffene ist. So finden sich also nicht zwei Rassen in einer Gesellschaft als Feinde, sondern die Gesellschaft produziert aus sich heraus zwei Rassen: „es ist die Verdopplung ein und derselben Rasse in eine Überrasse und eine Unterrasse“²⁸. Und dieser Rassendiskurs wird von der „einzigen und wahren“ Rasse geführt, die ihr hohes Erbe gegen die Gefährdung durch die andere Rasse verteidigt.²⁹

Ähnlich wie oben bereits beschrieben, ist es nicht der Nationalismus als treibendes Prinzip, sondern der Nationalismus als Manifestation der Bildung von Staatsrändern, der hinter dieser Logik des Ausschlusses aus der Gemeinschaft steckt. So ist auch für Foucault der Nationalismus nur Ausdruck dieses Diskurses des Kampfes. Der französische nationalistische Diskurs stellt ab dem 18. Jahrhundert den Barbaren als Ausdruck des geschichtslosen gallischen Bauern einer fränkischen Elite entgegen, bis im Zuge der Französischen Revolution sich der Dritte Stand dieses Diskurses bemächtigt und sich ein ziviler Nationalismus zu formen beginnt, der ein Streben um die Universalität der Nation im Dienste der Stärke des Staates behauptet. Als Feinde tauchen Juden und Roma

27 Ebd., 73.

28 Ebd., 80.

29 Foucault sieht diesen Diskurs in seinen Anfängen im 17. Jahrhundert als den Diskurs der Unterdrückten und Geknechteten, als den Diskurs etwa der englischen Revolution oder der Opposition zum Absolutismus Ludwigs XIV. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts monopolisiert eine zentrale Macht diesen Diskurs zur Konstituierung ihrer Souveränität. Vgl. Foucault, In Verteidigung der Gesellschaft, 95-96.

auf. In England äußerte sich dieser Bruch zwischen Monarchisten und Parlamentaristen im Kampf der normannischen Oberschicht als Protagonisten eines monarchistischen Diskurses gegen die von den Normannen eroberten Angelsachsen und ihrem Freiheits-zentrierten Diskurs des Parlamentarismus. Auch in England geht dieser Diskurs des Krieges im Laufe des 19. Jahrhunderts in einer nationalen Universalität im Dienste des Staates auf.

Foucault beschreibt, wie dieser Kriegs-Diskurs als ein Diskurs der biologischen Reinheit, der geschichtlichen Erwähltheit und des Rechts zum Schutz der Gesellschaft auffordert. Entlang dieses Diskurses normalisiere sich die Gesellschaft, behauptet Foucault. Für den französischen Philosophen bedeutet das, dass sich die Gesellschaft samt den von ihr als normativ empfundenen Prinzipien und Normen anhand eines Feindbildes konstituiert, das der Diskurs vorgibt. Die Konstituierung von Souveränität, die, wie beschrieben, durch die Vereinigung des Staatsvolkes mit der Rechtsordnung geschieht, ist nichts anderes als die Etablierung von geltenden Normen, was Foucault als „Normalisierung der Gesellschaft“ beschreibt. So wie durch die Vereinigung von einer Menschengruppe mit einer Rechtsordnung zur Rechtsgemeinschaft eine moderne Staatsgewalt tatsächliche Souveränität konstituiert auf der existentiellen Grundlage der Staatsränder, sieht Foucault einen Rassismus im Dienste des Souverän wirksam, als sich mit der Zentralisierung der Macht der moderne Staat konstituiert. Hinter diesem Kampf ortet Foucault das eigentliche Fundament der Gesellschaftsordnung, die auf der Absonderung einer als Feind dargestellten Gruppe gebaut ist. An diesem Punkt nimmt die Absonderung auch biologische und medizinische Züge an. „Der Staat ist nicht mehr das Instrument einer Rasse gegen eine andere, sondern ist und wird zum Beschützer der Integrität, der Überlegenheit und Reinheit der Rasse.“³⁰ So wird die Absonderung einer die Gesellschaft gefährdenden Rasse zum Erhalt staatlicher Souveränität eingesetzt.³¹

An jenem Punkt, an dem die Homogenisierung der Gesellschaft im Rahmen des Nationalismus sich vollendet hat und die Staaten Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Bühne der Moderne betreten, bemächtigt sich der Staat des rassistischen Diskurses, um den Prozess der Normalisierung der Gesellschaft weiterhin aufrecht zu erhalten und damit die Souveränität der Staatsgewalt – der Staatsrassismus tritt auf. Auch bei Agamben tritt nach dem Zeitalter des Nationalismus der Staat in eine Phase, in welcher, nachdem die Souveränität einen gesamten Bevölkerungskörper erfasst bzw. geschaffen hat, die Grenzen zwischen Innen und Außen ständig neu gezogen werden.

30 Ebd., 101.

31 Ebd., 58-107.

Der Nationalismus gewinnt also erst an Kraft, als sich der Staat seiner bemächtigt, wie Eric Hobsbawm feststellt. Gleichzeitig etabliert sich die Souveränität, was mit dem Aufkommen von Xenophobie, Abgrenzung des Anderen und Einheit im Inneren einhergeht. Ein Staatsvolk entsteht. Souveränität und die Bildung eines Staatsvolkes führen also zum Ausschluss gewisser Gruppen von Menschen. Der moderne Staat konstituiert sich also erst mit der Konstituierung eines Außen, eines Staatsrandes. Es ist der Nationalismus, der eine Manifestation der Konstituierung von Staatsrändern ist, oder, wie Foucault sagt: der Nationalismus bemächtigt sich des Diskurses des Rassenkampfes. Wir erkennen schließlich hinter den drei Charakteristika der Nation, wie sie Benedict Anderson vorschlägt, eine in den Staatsrändern grundlegende Logik: Die Nation ist vorgestellt – in dem Sinn, dass sie etwas mittels Gewalt und Macht Geschaffenes ist; die Nation ist begrenzt – in dem Sinn, dass sie sich durch Abgrenzung und Aussonderung konstituiert; die Nation ist souverän – in dem Sinn, dass sie Souveränität im Staat vollendet. Im Zeichen des Nationalismus führt die Konstituierung der Staatsränder also zur Etablierung der modernen Staaten.

Als die Staaten Europas die Geltung von Rechtsordnungen und die Souveränität ihrer Staatsgewalten über ihre Staatsterritorien durchsetzten, schlossen sie gleichzeitig Gruppen aus der im Entstehen begriffenen Rechtsgemeinschaft als Ausgeschlossene aus und verbannten diese in die Staatsränder. Diese Ausgeschlossenen konstituieren nun die Staatsränder. Dieser Ausschluss schafft die Staatsvölker erst als Gemeinschaften, die eine Rechtsordnung als legitim anerkennen, sowie eine transpersonale Staatsgewalt, die auf dieser Rechtsordnung ruht. Der Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft, den der Nationalismus mit sich bringt, schafft die modernen Staaten durch die Vereinigung vieler Menschen mit einer Rechtsordnung erst, die schließlich die Staatsgewalt als eine transpersonale tragen kann. Die Konstituierung der Staatsränder durch die aus der Rechtsgemeinschaft Ausgeschlossenen geschieht mancherorts sehr leise, in manchen Staaten mit Donner und Paukenschlägen.

4.2 BLUTIGE SÄUBERUNGEN DER STAATSVÖLKER

Wir haben gesehen, wie im Zuge der Etablierung von Souveränität die Zentralisierung der politischen Macht vor dem Hintergrund eines Nationalismus geschieht, womit die Bildung eines Staatsvolkes in seiner engen Bindung an eine Rechtsordnung einhergeht. Gleichzeitig sondert der Staat Menschen als Nicht-Dazugehörige aus seiner Gemeinschaft aus. Er macht sozusagen aus Menschen Nicht-Dazugehörige. Nach Carl Schmitt und Giorgio Agamben konstituieren je-

ne Ausgestoßenen das Außen der Rechtsgemeinschaft als Referenzquelle für die Geltung seiner Rechtsordnung, auf welcher die Staatsgewalt in ihrer Transpersonalität ruhen kann – der moderne Staat bildet einen Staatsrand.

Dieser Abschnitt der Arbeit behandelt eine äußerst grausame und blutige Manifestation der Konstituierung von Staatsrändern. So blutig wie sie ist, so viel Unverständnis und Ratlosigkeit haben diese Akte massiver staatlicher Gewalt der physischen Absonderung von Bevölkerungsgruppen hervorgerufen; eine Ratlosigkeit, die darin begründet liegt, dass man in der Zeit, in der jene Beispiele verortet sind, eigentlich schon gedacht hatte, die Aufklärung habe einen Teil der Staatenwelt in solch kulturelle und menschliche Höhen geführt, dass Barbareien und Grausamkeiten vergangener Jahrhunderte unmöglich seien. Dennoch sollte Gegenteiliges geschehen: Der Eintritt der Staaten in die Moderne sollte auf einem blutigen Fundament erfolgen; auf dem Fundament, das die Staatsränder konstituieren. Im Folgenden werden der Völkermord an den Armeniern im späten Osmanischen Reich, der Bevölkerungsaustausch zwischen Griechen und Türken sowie der Holocaust als Konstituierung von Staatsrändern beschrieben.

4.2.1 Die Grundlegung der modernen Türkei

Schon mehr als 100 Jahre sind vergangen als das Osmanische Reich sich zwischen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie und den weiteren Westmächten auf der einen Seite, und dem Russischen Zarenreich auf der östlichen Seite im 19. Jahrhundert angemessen behaupten konnte: Das Osmanische Reich kränkelte und litt an politischer, kultureller und wirtschaftlicher Stagnation. Zwar wurden die *Tanzimat* (arab. f. „Anordnungen“), eine Neuordnung durch Modernisierung des Reiches, mit starker Hand verfolgt, was jedoch nicht verhindern konnte, dass das Osmanische Reich von außen zerrieben wurde und von innen heraus sich zu zersetzen begann, nicht zuletzt unter den Unabhängigkeitsbestrebungen vieler im Reich lebender Gruppen, wie etwa Griechen, Slawen, Bosnier, Albaner, Armenier, Kurden, Perser und vor allem Araber, die den Großteil der Bevölkerung bildeten. Die Gründe für das Stagnieren dieses einst so mächtigen Reiches sind vielfältig. Eine gewisse Mitschuld trägt die zu lange Existenz des Reiches auf einem viel zu großen Territorium mit einer unzureichenden Verwaltung: verkrustete Strukturen mit einem komplexen System an Günstlingen und Gefälligkeiten. Nicht zuletzt hatte das sehr einflussreiche Janitscharen-Korps jegliche Reformbewegung von innen bereits im Keim erstickt. Wollte die türkische Oberschicht des Osmanischen Reichs, die ihr Reich als Bund vieler Völker im 13. Jahrhundert gründete, ihr Territorium wahren, musste sich schnell etwas ändern, das als Innovation die bereits Jahrhunderte bestehende

Institution der *Millets*, der Autonomie anerkannter Religionen, übertreffen musste. Nach 1919 treten die Jungtürken und mit dem jungen Offizier Mustafa Kemal, einer ihrer charismatischen Proponenten, auf den Plan, um den Kern des Osmanischen Reichs als Türkei gegen den Widerstand der Westmächte und seiner nicht-türkischen Volksgruppen in die Moderne zu führen.³²

Sultan Abdulhamid II. schreckte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert vor einer konsequenten Modernisierung zu Gunsten eines dem Nationalismus entgegengehaltenen Osmanismus zurück, der sämtliche sich immer mehr als distinkte Nationen verstehende Untergruppen des Reichs als Osmanen unter dem Sultan als Alleinherrscher wieder geistig einen sollte. Als Opposition zur ethnischen Option wurde um 1876 die Partei der Jungtürken gegründet, als Abdulhamid II die eben erlassene Verfassung wieder aufgehoben hatte. Die Partei nannte sich nach einer in Paris ansässigen Zeitung für türkische Migranten *La Jeune Turquie*. Die Jungtürken sahen den Osmanismus als gescheitert an und stellten diesem einen türkischen Nationalismus entgegen. Zudem strebten sie ein modernes konstitutionelles Staatswesen an. Das schien ihnen die einzige Chance auf ein Weiterbestehen des Osmanischen Reichs zu sein.³³ Ihre Ideologie einer Großtürkei bzw. eines Großtürans, das nach der Sammlung aller türkischen Stämme unter türkischer Fahne als großes Kaiserreich entstehen sollte, stellten sie in den Dienst konsequenter Reformen und Modernisierung und zwangen 1908 den Sultan, die von ihm 1876 außer Kraft gesetzte Verfassung wieder einzuführen. Als Abdulhamid II. erneut versucht seine absolute Herrschaft durchzusetzen, putscht das Militär um den einflussreichen Enver Pascha und setzte Abdulhamids Bruder als Sultan ein. De facto regierte jedoch das Militär und trieb seine Erneuerung im Zeichen eines chauvinistischen Türkentums voran: Türkisch wird Amtssprache, Türke-sein Voraussetzung im Staatsdienst zu arbeiten, nationale Bewegungen werden vehement verfolgt und die Erziehung der Türken als „vornehmstes Volk des Islam“ wird dezidiert voranzutreiben versucht. Als eine nicht allzu sehr in interne Angelegenheiten intervenierende Großmacht wird das Deutsche Reich im Ersten Weltkrieg als Verbündeter gewählt, das zudem bereits durch die Ausbildung vieler türkischer Offiziere eng an die militärische Junta gebunden war.

Im Laufe des Krieges sollte der erste Genozid des 20. Jahrhunderts geschehen: der Genozid an den Armeniern in den Jahren 1915 und 1916. In dieser Zeit wurden anderthalb Millionen Armenier vertrieben oder ermordet. Galten die

32 Rodinson, Islam und Kapitalismus; Hourani, A History of the Arab Peoples, 281-282, 309-319; Fisk, The Great War for Civilisation, 393-394.

33 Bloxham, The great Game of Genocide, 1.

Armenier einst dem Sultan noch als besonders treues Millet, so wurden diese gegen jeden Islamisierungsversuch im Laufe der Jahrhunderte besonders resistenten christlichen Armeniern immer mehr zu potentiellen „Heimverrätern“ und „Ungläubigen“. Dazu kam auch Neid gegenüber den zumeist sehr gut ausgebildeten Armeniern, die ökonomisch mehrheitlich erfolgreicher als andere Gruppen im Osmanischen Reich waren. Im 19. Jahrhundert setzte sich Russland in Armenien fest; es nahm den Türken das Gebiet von Kars, Ardahan und Batum. Gegen die Fremdherrschaft in den türkisch verbliebenen Teilen richtete sich eine nationale Bewegung der Armenier. Türken und Kurden verübten bereits 1896 Massaker unter den Armeniern. Die Armenier forderten mehr Autonomierechte, was die Hohe Pforte veranlasste, vor allem die feindlich gesonnenen Kurden in die armenischen Siedlungsgebiete zu verlegen und die bürokratischen Daumenschrauben im Sinne starker politischer und monetärer Repressalien anzuziehen.

Nachdem die Jungtürken bereits an der Macht waren, kam es 1909 zu einem weiteren Massaker an den Armeniern, bei dem etwa 20.000 von ihnen ermordet wurden. Ein Anführer der Partei der Jungtürken dazu: „Die Existenz fremder Elemente bietet einen Vorwand für europäische Interventionen. Diese Elemente müssen mit Waffengewalt türkisiert werden.“³⁴ So kam es im Ersten Weltkrieg zur Katastrophe. Den Armeniern wurde die Schuld an der verheerenden Niederlage im kaukasischen Feldzug zugeschoben – es hatten einige Tausend Armenier auf der Seite der Russen gekämpft³⁵; so festigte sich das Bild der Armenier als Landesverräter. Systematisch bereitete die Regierung der Jungtürken großflächige Vernichtungsmaßnahmen gegen die Armenier vor, nicht nur propagandistisch, sondern auch logistisch, als mit der *Teschkilat-ı Mahsusa* eine Organisation gegründet wurde, deren vorrangige Aufgabe die Spionage in den Nachbarländern war, die aber bereits mit der geplanten Säuberungsaktion betraut war. So gab ein darin involviertes Mitglied der Jungtürken nach Ende des Krieges zu, dass der einzige Zweck der Gründung dieser Organisation die Vernichtung der Armenier war.

Die Tragödie nimmt in der Nacht des 24. April 1915 ihren Lauf, als geistige und intellektuelle Führer der Armenier aus Konstantinopel deportiert und ermordet werden. Unter dem Vorwand der Unterstützung des Feindes wird die Deportation aller Armenier in die Wüste Syriens und Mesopotamiens befohlen. Man beginnt systematisch junge und erwachsene Männer zu ermorden und martert

34 Zit. nach. Hemmo, Warum sie Feinde wurden, 68.

35 Obwohl etwa 300.000 Armenier als loyale Soldaten in der Osmanischen Armee dienten und ein armenisch-osmanischer Trupp dem Kriegsminister Enver Pascha das Leben rettete. Hemmo, Warum sie Feinde wurden, 70.

und demütigt Frauen und Töchter auf Todesmärschen so lange, bis die meisten von ihnen sterben oder sich das Leben nehmen.³⁶

„Auf diese Art schmolz eine ganze Nation zusammen, und das armenische Volk wurde in seiner Heimat, wo es fast dreitausend Jahre ansässig war, fast vollständig ausgerottet.“³⁷ In den Schilderungen von Augenzeugen von den Überlebenden der Todesmärsche, wie in dem Bericht eines deutschen Schriftstellers, der als deutscher Soldat eine osmanische Heeresinheit begleitete, taucht die düstere Figur des *homo sacer* auf: tötbar aber nicht opferbar; der vollkommen verfügbar gemachte Mensch: mehr ein Stück Fleisch als Mensch:

„Kinder weinten sich in den Tod. Männer zerschmetterten sich an Felsen. Mütter warfen ihre Kleinen in die Brunnen. Schwangere stürzten sich mit Gesang in den Euphrat. Alle Tode der Erde, die Tode aller Jahrhunderte starben sie. Ich habe Wahnsinnige gesehen, die den Auswurf ihres Leibes als Speise aßen, Frauen, die den Leib ihrer neugeborenen Kinder kochten, Mädchen, die die noch warme Leiche ihrer Mutter seziierten, um das Gold aus den Därmen der Toten zu suchen. In zerfallenen Karawansereien lagen sie zwischen Haufen von Leichen und Halbverwesten da und warteten auf den Tod; denn wie lange können sie ihr Dasein damit fristen, sich Körner aus dem Mist der Pferde zu suchen oder Gras zu essen?“³⁸

Am Vorabend der Gründung des modernen Staates Türkei findet der Höhepunkt der Massaker an den Armeniern statt – die sich konstituierende Gewalt eines modernen Staates tritt dem nackten Leben des *homo sacer* gegenüber. Nicht, *obwohl* es im Begriff ist, sich zu modernisieren, kommen diese Gewaltakte über die Menschen eines Landes, sondern *gerade weil* sich dieses modernisiert: Der Ausschluss der Armenier aus einem Staatsvolk der Türken, das man als starke Basis eines souveränen Staates schaffen will, vereint das Staatsvolk der Türken mit einer Gemeinschaftsordnung, auf welcher dessen politische Souveränität gründen soll. Ein Botschafter der Österreichisch-Ungarischen Monarchie beschreibt diesen Völkermord dementsprechend als Weg zur Schaffung eines Nationalstaates durch Auslöschung fremder Elemente.³⁹ Die radikale Verfügbarmachung der Armenier, die äußerste staatliche Gewaltanwendung gegen eine ganze als dem eigenen Volk feindlich angesehene Gruppe schafft den Staatsrand im

36 Ebd., 30-76; Bloxham, *The great Game of Genocide*, 69-96; Fisk, *The Great War for Civilisation*, 388-411.

37 Hemmo, *Warum sie Feinde wurden*, 73.

38 Ebd., 75.

39 Bloxham, *The great Game of Genocide*, 94.

entstehenden modernen Staat. Die Türken suchten also eine türkische Gesellschaft zu formen, die nicht die Armenier umfasst, sondern diese ausschließt. Die Herstellung der Geltung der Rechtsordnung für die von der türkischen Nation akzeptierten Mitglieder schweißt eine Bevölkerung mit einer Rechtsordnung zusammen durch den Ausschluss der Armenier aus dieser sich konstituierenden Rechtsgemeinschaft.

Der extreme Nationalismus der Jungtürken im Dienste der Modernisierung des Reiches sah die Schaffung eines türkischen Staatsvolkes vor und die vollständige Ausrottung der Armenier. Das schuf einem im Entstehen begriffenen modernen Staat seinen Staatsrand. Und als der osmanische Offizier Mustafa Kemal die Führung des Widerstandes gegen die Entente-Mächte übernahm, die das Osmanische Reich samt der türkischen Kernlande vollkommen aufzulösen gedachten, geschahen bis zum Ende dieses Türkischen Befreiungskrieges, an dessen Ende der moderne Staat Türkei stand, weitere Gewaltakte, die nicht nur den Staatsrand der Türkei, sondern auch jenen des modernen Griechenlands vollenden sollten.

4.2.2 Die Kleinasiatische Katastrophe und der „Bevölkerungsaustausch“

Als griechischsprachige Bewohner des Osmanischen Reiches im Jahre 1821 den Aufstand gegen die Türken begonnen hatten, verstanden sich diese als Nachfahren des oströmisch-byzantinischen Reiches und als Erbe der antiken griechischen Hochkultur. Sie definierten sich über ihre Sprache, Religion und ein altes kulturelles Erbe. Viele griechischsprachige Intellektuelle, Kaufleute und politische Gesandte hielten sich im nachrevolutionären Europa, in den Epizentren der Aufklärung und des Humanismus auf, und übernahmen das humanistische Ideal der griechischen Antike – obwohl niemals unter einer gemeinsamen politischen Verwaltung – für eine griechische Nation, die als Ursprung und Erbe der europäischen Hochkultur natürlich ein Recht auf einen eigenen Staat hätte.⁴⁰ Der Auf-

40 Kitromilides, *Paradigm Nation*, 26; Hobsbawm, *Das Gesicht des 21. Jahrhunderts*, 39–41. Die Griechen waren also nicht die Nachfahren der Bewohner der antiken Stadtstaaten und waren es auch wieder nicht. Als solche haben sie die Grundlagen der Moderne und das so genannte westliche Denken vorbereitet. Dennoch prägten 1000 Jahre byzantinisches Reich und 400 Jahre türkischer Herrschaft jene Griechisch sprechenden Menschen sehr tief. So lässt sich die griechische Identität wohl historisch schwer als jene national beanspruchte nachweisen. Vgl. Richter, *Griechenland im 20. Jahrhundert*, 9–15. Ein Grieche lässt sich so wohl eher von seiner beanspruchten und ge-

stand zur legitimen Übernahme des Reichs scheiterte, um drei Wochen später nach einem Aufruf des Bischofs Germanos von Patras seinen eigentlichen Ausgang zu nehmen. So begann ein Krieg, in dem die Ziele nicht militärischer Natur waren. Vielmehr wurde die gesamte andere Volksgruppe zum Feind erklärt. Die Griechen eroberten eine Stadt und ermordeten deren türkische Bewohner, woraufhin die Türken zur Vergeltung mehrere Tausende Griechen töteten. Die Griechen konnten sich mit Unterstützung der Engländer, Franzosen und Russen durchsetzen und Sultan Mahmud hatte keine andere Wahl, als den Griechen 1829 territoriale Autonomie zu gewähren. 1830 wurde den Griechen die volle Unabhängigkeit und Eigenstaatlichkeit gewährt. Doch der kleine Staat Griechenland, der das Festland südlich der Thermophylen und ein paar Inseln umfasste, war weder wirtschaftlich lebensfähig, noch konnte er mehr als einem Drittel für jene Menschen eine Heimat bieten, die sich der griechischen Nation zugehörig fühlten. Somit war genügend Raum gegeben, sodass sich der Traum von einem großgriechischen Reich bilden konnte, eine Art zweites Byzantinisches Reich, das vor allem Konstantinopel und die kleinasiatische Küste umfassen sollte, an der man die vergangenen dreitausend Jahre eine griechische Sprache gesprochen hat – die *Megali Idea* wurde geboren.⁴¹

Als nun im Jahre 1918 Mustafa Kemal die Führung des türkischen Widerstands gegen die Bestrebungen der Entente-Mächte und deren Unterstützung der griechischen, armenischen und kurdischen Ansprüche übernimmt, radikalisiert sich der türkische Nationalismus. Nicht zuletzt durch den imperialistischen Paukenschlag, den der Vertrag von Sèvres im Sommer 1920 darstellte. Dieses Diktat sah nicht nur ein autonomes Armenien und Kurdistan vor, sondern schlug Griechenland das Restterritorium am europäischen Kontinent zu, die kleinasiatische Küste sowie die Ägäischen Inseln, Italien wurde Souveränität über die Dodeka-

fühlten Identität als Zugehöriger einer Nation von Nachfahren der antiken Vorfahren der alten Stadtstaaten und somit Stifter westlicher Hochkultur, als Angehörige des Patriarchats von Konstantinopel und über das Sprechen der griechischen Sprache definieren. Gleichzeitig verwässert diese Definition über die Sprache historisch wieder jegliche griechische Identität, insofern als das Griechische bis ins 2. Jahrhundert n. Chr. im gesamten Römischen Reich Verkehrssprache war und als solche konsequenterweise auch im Oströmischen Reich gesprochen wurde. Gleichzeitig kann das Ost-römische Reich kaum als Erbe der antiken Stadtstaaten gesehen werden. Vgl. dazu u.a. auch Zelepos, Die Ethnisierung griechischer Identität 1870-1912, 42-57. Für eine Erläuterung des Faktors Religion für die Nation Griechenland vgl. Gazi, Revisiting religion and nationalism in nineteenth-century Greece, 95-106.

41 Hemmo, Warum sie Feinde wurden, 101-109.

nes garantiert, den Franzosen Kilikien versprochen und der Bereich des östlichen Mittelmeerraumes bis einschließlich Mesopotamien zwischen den Franzosen und den Briten als Protektorate aufgeteilt. Der Türkei sollten lediglich der Kern Anatoliens und Istanbul bleiben.⁴²

Militärische und diplomatische Erfolge der nationalen türkischen Truppen führten zuerst zum militärischen Rückzug und schließlich auch zur Kündigung der Friedensdiktate im Anschluss an den Ersten Weltkrieg. Vor allem die Kündigung von Sèvres markiert den endgültigen Erfolg der Regierung von Mustafa Kemal am 11. Oktober 1922, woraufhin im Friedensvertrag von Lausanne am 24. Juli 1923 die Grenzen der Türkei in etwa im bis heute bestehenden Ausmaß garantiert werden. Im Oktober 1923 kann Kemal die Republik Türkei ausrufen und die Umgestaltung des Staates nach europäischem Vorbild beginnt.

Im Zuge der Kriegshandlungen waren nun in den vorangegangenen Jahren griechische Truppen um General Venizelos vorgerückt, um den Traum eines Großgriechenland zu verwirklichen. Die militärischen Interventionen und der vom Staat Griechenland aus propagierte Nationalismus hatten zur Folge, dass neben Armeniern als christliches Geschwistervolk auch viele Griechen Säuberungsaktionen zum Opfer fielen.⁴³

Als Mustafa Kemal in den Augen der Franzosen und Engländer immer mehr zu einem starken Führer wird, ziehen diese im Sommer 1921 ihre Truppen zurück und überlassen die vor allem an der kleinasiatischen Küste stehenden griechischen Heere sich selbst. Schon bei ihrem Einmarsch zogen die griechischen Soldaten eine blutige Spur durch die türkische Zivilbevölkerung. Nachdem die Türken die Griechen in die Flucht geschlagen hatten, nahmen türkische Soldaten wiederum blutige Rache, wüteten gegen die griechische Bevölkerung Kleinasiens und zündeten das griechische Viertel von Smyrna an, was 30.000 Griechen

42 Es gibt insgesamt vier Verträge von Sèvres, wobei jener mit dem Osmanischen Reich der für uns relevante ist. Vgl. *The Treaty of Peace between the allied and associated Powers and Turkey. Signed at Sèvres, 10. August 1920*. Zwar wurden drei Jahre später die Grenzen der Türkei durch den Vertrag von Lausanne revidiert, doch blieb die Aufteilung der arabischen Region im Großen und Ganzen wie sie der ursprüngliche Vertrag vorsah. Dieser Vertrag wurde nicht nur als Betrug der Araber durch die Briten und Franzosen wahrgenommen, die ihnen Unabhängigkeit versprochen hatten, sondern wurde auch als Dreistigkeit des „Westens“ empfunden, der sich nimmt, was er will. Dieser Schock wirkt auch noch in der Gegenwart in den arabischen Gesellschaften in Form eines unentwegt genährten Ressentiments nach.

43 Hemmo, *Warum sie Feinde wurden*, 84-100; Richter, *Griechenland im 20. Jahrhundert*, 46-78.

das Leben kostete. Bereits eingesetzte Vertreibungen der griechischen Gruppen aus der Türkei legen nahe, dass die Autoritäten um Mustafa Kemal sich auf gewaltvolle Art der griechisch-orthodoxen Minderheiten entledigen wollten bzw. bereits damit begonnen hatten. Das schien man bei der Konferenz von Lausanne erkannt zu haben, weshalb ein norwegischer Diplomat den radikalen Vorschlag hinsichtlich eines Bevölkerungsaustausches machte. Diese Maßnahme sollte einen panischen Massenexodus in geordnete Bahnen lenken. Auf diese Weise mussten anderthalb Millionen griechischsprachige Bewohner der Türkei nach Griechenland und an die 360.000 türkischsprachige Bewohner Griechenlands in die Türkei umgesiedelt werden. Die Kleinasiatische Katastrophe war geschehen. Aufgrund ihrer historischen Verwurzelung mit der Stadt und der enormen Bedeutung des Patriarchates von Konstantinopel durfte die griechisch-orthodoxe Bevölkerung Konstantinopels in der Stadt bleiben, wohl auch aufgrund ihrer ökonomischen Relevanz für die Türkei. Im Gegenzug durfte eine ähnliche Anzahl von Muslimen in Westthrakien bleiben. Beide „ausgetauschte“ bzw. vertriebenen Bevölkerungsgruppen hatten mit dem Land, in welches sie begleitet, deportiert und vertrieben wurden, kaum etwas gemeinsam. So sprachen die Bewohner des modernen Griechenlands eine andere Sprache als die kleinasiatischen „Griechen“. Im Osmanischen Reich einst zum großen Teil noch die intellektuelle Elite, waren sie im modernen Griechenland Bürger zweiter Klasse.⁴⁴

So forderte die Konstituierung des modernen Griechenland ebenso wie die Bildung der modernen Republik Türkei hunderttausende Tote. In beiden Fällen führte die Bildung moderner Staaten dazu, dass aus Nachbarn Angehörige einer anderen Volksgruppe und Feinde wurden. Die physische Auslöschung der anderen Volksgruppe sowie der Gewaltakt der Umsiedelung stellen radikale Gewaltakte der Homogenisierung bzw. Konstituierung eines Staatsvolkes dar. Arnold Toynbee etwa bezeichnet diesen Krieg Griechenlands gegen die Türkei als einen Krieg der gegenseitigen Auslöschung.⁴⁵ Die gewaltvolle Schaffung einer anderen Volksgruppe als Feindbilder stellen die Grundlage der Bildung eines Staatsvolkes dar, das als Grundlage der Souveränität einen transpersonalen Staat konstituieren soll. Mit der gegenseitigen Absonderung von feindlichen Volksgruppen vollenden die Türkei und Griechenland ihre politischen Gemeinwesen: die Konstituierung von Staatsrändern vollendet Griechenland und die Türkei als moderne Staaten.

44 Hemmo, Warum sie Feinde wurden, 101-115; Richter, Griechenland im 20. Jahrhundert, 78-81; Bloxham, The great Game of Genocide, 105-106..

45 Toynbee, The western Question, Kapitel 7, zit. nach. Bloxham, The great Game of Genocide, 106.

4.2.3 Vom Antijudaismus zum Antisemitismus und zur Auslöschung

Judenfeindschaft hat eine lange Tradition im christlichen Europa. So manifestiert sich in der Bibel bereits ein gewisses Ressentiment der frühen jüdischen Nachfolger Jesu gegenüber den jüdischen Glaubensbrüdern, das mehr als ein Streit um Deutungshoheit als eine Diffamierung der letztlich eigenen Religion zu sehen ist.⁴⁶ Dieses Ressentiment brannte sich im christlichen kulturellen Gedächtnis Europas ein und legte eine nachhaltige Basis, die jeglichen Juden Hass nähren musste. Im Mittelalter erfuhr das Judentum neben Heidentum und Ketzerei die Anfeindung als eine nicht der Orthodoxie des christlichen Glaubens entsprechende Erscheinung.⁴⁷ Zudem mag der jüdische Glaube christlichen Würdenträ-

46 Im Grunde genommen bildeten Jesus und die ihm folgenden Männer und Frauen eine Sekte, wie es mehrere gab. Dass deren Führer von den römischen oder jüdischen Autoritäten hingerichtet wurden, stellte ebenso keine Seltenheit dar. So spricht etwa sehr viel für die Existenz eines Täuferkultes um Johannes den Täufer, dessen Ermordung sich auch in den Evangelien niederschlägt. Interessanterweise hatte der Täuferkult zu Beginn der christlichen Mission eine größere Ausbreitung als jene von Paulus von Tarsos initiierte Bewegung. Man kann also in historischer Retrospektive das Christentum zweifelsfrei als jüdische Sekte unter anderen darstellen. Dass diese Sekten mittels ihrer Schriften einen gewissen Autoritätsanspruch auf Kosten der eigentlichen Mehrheit der Glaubensbrüder erhoben, ist nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund sind alle so genannten anti-jüdischen Akzente und Aussagen in den Schriften des Neuen Testaments sowie in der frühchristlichen Liturgie zu deuten.

Die ausgehende Antike und deren Kirchenväter wie Justinus und Augustinus hatten noch ein – wenn auch ein sehr christlich perspektivisches – Verständnis für den historischen Kontext der Entstehung des Christentums und sahen in den Juden noch die Glaubensbrüder Jesu, die ihre Augen für den wahren Messias nicht öffnen konnten. Als Relikt in der römischen Liturgie blieb die über das Messbuch *Sacramentarium Gelasianum* bewahrte Karfreitagsfürbitte für die Bekehrung der Juden im kulturellen Gedächtnis des Abendlandes. Vgl. Isaac, Genesis des Antisemitismus, 220-221. Mit der Wiederzulassung des tridentinischen Ritus in der Katholischen Kirche trug Papst Benedict XVI. die Fürbitte für die Juden ins 21. Jahrhundert.

47 Der Historiker Jules Isaac spricht vom Christentum als Römischem Katholizismus. Ob eine derartige Terminologie, welche eine Zentralisierung unter dem Bischof von Rom mindestens ab der Zeit Gregors VII. voraussetzt im 11. Jahrhundert zulässig ist, ist mehr als fraglich. Dennoch ist die Periode um und nach Karl dem Großen von einer Zentralisierung der Christenheit auf Rom hin geprägt, sodass man zumindest so etwas wie eine römisch-christliche Orthodoxie voraussetzen könnte. Da zudem die

gern gefährlich erschienen sein, weil er in seiner Schlichtheit und Intensität mitunter attraktiv wirkte.⁴⁸ Darüber hinaus waren Juden als Andersgläubige von den meisten Berufssparten ausgeschlossen und hatten sehr hohe Abgaben zu leisten. Etwa neun Zehntel der jüdischen Bevölkerung im Karolingischen Reich waren Angehörige der Unterschicht, was zum Bild des jüdischen Hausierers und Bettlers führte. So war diese stigmatisierte und mit so vielen Rollenbildern aufgeladene Gruppe der Juden sehr oft der Sündenbock bei politischen, agrarischen oder epidemischen Katastrophen. Einen traurigen Höhepunkt stellte sicherlich der verordnete Massenexodus aus Spanien im Jahre 1492 dar.⁴⁹

Dennoch hatte die Feindschaft den Juden gegenüber bis in das 19. Jahrhundert kein besonderes Profil: Juden waren und blieben einfach Fremde in den Städten, in denen sie lebten, so wie auch andere fremde Religionsgruppen von jeglichen Gemeinschafts- und Bürgerrechten ausgeschlossen wurden. Nichts desto trotz vermochten es Juden in den Nischen, die ihnen die christlichen Gesellschaften und Reiche Europas ließen, nicht selten zu einem mitunter beachtlichen Wohlstand zu gelangen, wie etwa als Geldwechsler, Bankengründer und Kaufleute, vor allem, was den Handel in den Nahen und Fernen Osten betraf. Reichtum bei dieser stigmatisierten Gruppe der Juden führte zu oftmals rigorosen Maßnahmen wie Vertreibung und Enteignung. Im 19. Jahrhundert gehörte nur mehr weniger als ein Zehntel der Unterschicht an. Auch der lange Kampf um eine gesellschaftliche Gleichstellung trug Früchte, sogar in den katholischen Reichen. Spätestens mit der napoleonischen Besatzung erfolgte eine rechtliche Gleichstellung, die aber in der Praxis nicht ganz eingeholt wurde. Zusätzlich verbesserte sich die Situation nach dem Revolutionsjahr 1848. Gleichzeitig nahmen immer mehr Juden am gesellschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Leben in Europa und vor allem in den deutschen Ländern und der Habsburger-Monarchie teil.

Während viele Aufklärer der Gleichstellung der Juden in England oder Frankreich etwa gleichgültig bis ablehnend gegenüberstanden, wie etwa Voltaire, so wurden diese Ambitionen besonders in Deutschland als „Judenfrage“

Charakterisierung als „Katholisch“ erst als antipodische gegenüber der „Orthodoxen Kirche“ sich als hinreichende Bezeichnung einer Westkirche etablierte, muss man Isaac eine historische Rückprojektion vorwerfen. Vor dem 10. Jahrhundert verstanden sich sowohl das Patriarchat von Rom als auch jenes von Konstantinopel als Teil einer einzigen, katholischen (allumfassenden) und orthodoxen (rechtgläubigen) Kirche. Vgl. dazu Larentzakis, *Die Orthodoxe Kirche*, 11-38.

48 Isaac, *Genesis des Antisemitismus*, 212-213.

49 Berding, *Moderner Antisemitismus in Deutschland*, 11-20.

thematisiert. Paradoxerweise war es gerade die Tradition der Aufklärung und des Humanismus, die, nachdem sie zu einer großteiligen Gleichstellung von Juden geführt hatte, die Grundlagen für einen modernen Antijudaismus bzw. Antisemitismus legte. Waren es zuvor meistens religiöse und kirchliche Würdenträger gewesen, die am Ausschluss der Juden von den gesellschaftlichen Privilegien festhielten, so umgingen Fürsten, Monarchen und Kaiser diese Forderungen angesichts der wirtschaftlichen und kulturellen Relevanz vieler jüdischer Gesellschaftsmitglieder. In der Aufklärung jedoch wurde der Judenhass politisch und schließlich rassistisch und biologisch.

Zum einen waren es katholische Gegner der bürgerlichen Revolution, welche gegen Juden als durch den Liberalismus begünstigte Gruppe wetterten und die alten religiösen und wirtschaftlichen Vorurteile politisch überlagerten. Zum anderen war es der aufklärerische Gedanke einer universalen Nation an Bürgern, welche den Staat tragen könne. Die Philosophen der Aufklärung, die deutsche Romantik und der deutsche Idealismus sahen im Judentum nicht jenen rationalen Kern wie im Christentum, um es Juden in gleichem Maße wie den Christen zu ermöglichen, dem Volkskörper anzugehören. Im Deutschen Reich kam der völkische Nationengedanke als Gegenstück zum universal-bürgerlichen Nationalismus der Französischen Revolution auf, der sich auf das germanisch Schicksalhafte berief. Dies machte die Juden, nachdem sie politisch gleichgestellt geworden waren, wieder zu Feinden. Die regelrechte Deutschtümelei machte Juden in allen gesellschaftlichen Bereichen zu Gegnern der Einheit. Sie wurden zu Feinden der Deutschen Nation. Der Jude wurde zum Gegenbild des Deutschen: die jüdische Nation als anti-deutsche Nation.⁵⁰

„Alles Hässliche und Hassenswerte rückte auf die eine, das Schöne und Erhabene auf die andere Seite. Der Jude war schmutzig, faul, lasterhaft, betrügerisch, unproduktiv und unschöpferisch, der Deutsche sauber, fleißig tugendhaft, ehrlich, produktiv und schöpferisch. Aus der Umkehrung aller Charakterzüge, welche die eigene Existenz auszeichneten, folgte auf diese Weise die Bestimmung des Judentums. Es war dem Deutschtum nicht nur völlig wesensfremd, sondern stand ihm in absoluter Feindschaft gegenüber. Das Judentum verhielt sich zum Deutschtum wie die Finsternis zum Licht. Im Juden nahm das böse Prinzip konkrete Gestalt an. Es stellte eine ständig drohende Gefahr dar. Gegen sie mussten die von den Deutschen verkörperte Tugenden und Ideale stets erneut verteidigt werden.“⁵¹

50 Schmidt, Berlin und seine Juden im 18. Jahrhundert, 97-115; Berding, Moderner Antisemitismus in Deutschland, 21-84.

51 Ebd., 80.

Mit der Gründung des Deutschen Reichs im Jahre 1871 schließlich wurde der Liberalismus zurückgedrängt und die Diskriminierung der Minderheiten brach offen aus. Der Antisemitismus als Begriff kommt in genau jener Zeit auf, als dieser Staatssache wird. Der von oberster Stelle gelenkte Antisemitismus wird nun auch rassistisch. Es ist neben der Antisemitenpartei vor allem auch die christlich-soziale Zentrumspartei, die antisemitische Wahlkämpfe und Propaganda führt und Judenhass und anti-jüdische Agitation schürt. Die Lösung der „Judenfrage“ liegt für beide Parteien in der Vertreibung aller Juden aus Deutschland und die „Ausscheidung der jüdischen Rasse aus dem Völkerleben“⁵². Es geschieht um die Jahrhundertwende, dass sich die deutsche Nation im Anschluss an im französischen Raum postulierte Rassentheorien von den überlegenen Franken und den starken und kulturschöpfenden Ariern biologisiert. Diese Gedanken vermengen sich mit Darwins Evolutionstheorie, um eine deutsche Theorie der Stärke der deutschen Nation in rassistischer Reinheit zu begründen.⁵³

Die weitreichenden territorialen Verluste im Anschluss an den Großen Krieg 1918, wie er hieß, bevor die Welt einen größeren sah, sowie die turbulenten Jahre der Weimarer Republik und die wirtschaftlichen Krisen verstärkten den Antisemitismus. Im Vordergrund stand die Agitation derer, die einen starken Staat wollten. Die Juden mussten vertrieben werden. Es war die antidemokratisch gesinnte gestürzte Machelite des zerbrochenen Kaiserreichs, die ein Bündnis mit der extremen Rechten einging, die den Grundstein für den Antisemitismus der NSDAP legte. Diese vermochte sich in der gesamten Republik durchzusetzen und stellte bei der Reichstagswahl am 31. Juli 1932 mit 230 Abgeordneten die stärkste Fraktion. Der Antisemitismus wurde zum zentralen Programm eines ganzen Landes geworden.

Wann der systematische Völkermord begann ist unklar, angesichts der bürokratischen Wirren um den deutschen Angriff auf Polen 1939. Zu Beginn der NS-Herrschaft waren sich die Führungsspitzen noch nicht darüber im Klaren, wie und in welchem Maße der Ausschluss der Juden um- und durchgesetzt werden sollte. Mit der Eroberung Polens jedenfalls begannen die Erschießungen und das Zusammenperchen bzw. die Konzentration von Juden in Ghettos und Lagern. Einige Monate zuvor, am 30. Jänner 1939 erklärte Hitler bereits die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa zum Ziel. Mit der planmäßigen Deportation und Vernichtung der Juden wurde Heinrich Himmler als „Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums“ betraut. Unmittelbar nach dem Überfall auf

52 Antisemitische Correspondenz, Januar 1886, Nr. 3, 2f, zit. nach Berding, Moderner Antisemitismus in Deutschland, 103.

53 Ebd., 85-161.

die Sowjetunion am 22. Juni 1941 findet ein unglaubliches Ausmaß an Massenliquidierungen statt, bei welchen bereits im selben Jahr noch mit 2,2 Millionen Juden die Hälfte aller Sowjetjuden ermordet wurden.⁵⁴ Werden Juden bis zu Beginn der 1940er-Jahre noch zum Teil zur Emigration gedrängt, so beschließt man 1942 auf der Wannsee-Konferenz die Vernichtung der Juden. Da man durch Massenerschießungen keine Unruhen auslösen will, deportiert man Juden aus allen Gebieten dieses „Großdeutschen Reiches“ und aus den eroberten Gebieten systematisch in Lager, um diese kosteneffizient mit Gas zu ermorden.⁵⁵

Im Rahmen der NS-Herrschaft werden um die sechs Millionen Juden ermordet. Die meisten von ihnen werden der kühlen rationalen Vernichtungslogik unterworfen, nach welcher sie zunächst entrechtet und sodann in die rechtsfreien Räume als Feinde des deutschen Volkes, in eines der sechs Lager deportiert und hingerichtet werden. Die meisten werden in den als Vernichtungslager konzipierten Einrichtungen in Auschwitz, Majdanek und anderswo im Osten ermordet. Bilder von Leichenbergen in Konzentrationslagern und ausgehungerten Lagerinsassen werfen ihren grauenhaften Schatten bis in unsere Gegenwart. Es stellt sich die Frage, wie sich ein derartiges Geschehen ereignen konnte in einem Land, das sich nach Jahrzehnten und mehr als hundert Jahren der Liberalisierung und Egalisierung durchaus als ein moderner Staat bezeichnen konnte.⁵⁶ Die systematische Vernichtung einer ganzen Bevölkerungsgruppe in millionenfachem Ausmaß überfordert schlichtweg die menschliche Vorstellungskraft.

Betrachtet man die Entwicklung der politischen Gemeinwesen hin zum Staat, Liberalisierung, Aufklärung und Humanismus, so wirkt die nationalsozialistische Umgestaltung des modernen Deutschland wie ein radikaler Bruch im Zeichen der Unmenschlichkeit und Grausamkeit. Nimmt man jedoch die antijüdischen Ressentiments und Agitationen aus der Perspektive des Reiches und des Staates ins Auge, so fällt auf, dass mit zunehmender Konsolidierung eines modernen Staatswesens sich der Antijudaismus zu einem rassistischen Antisemitismus wan-

54 Man geht davon aus, dass mit dem „Unternehmen Barbarossa“, der Invasion Sowjetrusslands, Hitlers Ziele der Vertreibung aller Juden Mittel- und Westeuropas nach Madagaskar oder sonst wohin noch viel umfassendere Dimensionen annahmen, indem er einen imperialistischen Feldzug der Judenvernichtung begann, der den Ariern vor allem auch Lebensraum im Osten schaffen sollte, wie es hieß. Vgl. Grenke, Völkermord, 119.

55 Für eine äußerst detaillierte Schilderung über die Organisation des Massenmordes gigantischen Ausmaßes vgl. Longerich, Die Ermordung der europäischen Juden, 65-336.

56 Berding, Moderner Antisemitismus in Deutschland, 163-259.

delte, der aus Juden als gesellschaftlich Auszuschließenden wegen ihrer Religion und antijüdischer Stimmung vor dem Hintergrund monetären Neides, bedingt durch traditionell jüdisch dominierte Berufsfelder, Feinde eines Volkes und schließlich eines Staates machte.

Es muss falsch erscheinen und einseitig, wenn man den Holocaust oder den Völkermord an den Armeniern als ideologische Völkermorde klassifiziert und von Völkermorden aus politischen Gründen unterscheidet. Als treibendes Moment bei diesen Massenmorden kann kein rein ideologisches angenommen werden, vor deren Hintergrund eine Gruppe als „Parias“ identifiziert wird, die auszulöschen wären, wie Arthur Grenke behauptet. Zu offensichtlich sind bei diesen Völkermorden die Parallelen. Zu offensichtlich werden die maßgeblichen Prozesse von Agenten der Staaten in die Wege geleitet. Der Soziologe Detlev Clausen deutet einen Zusammenhang an, der sich in die Argumentation der Arbeit einreihet und ihre These unterstützt: „So paradox es scheint, die Gesellschaft, [...] die bürgerliche, bedarf als konstitutiven Moments des Antisemitismus, den sie als bedrohliches Erbe heimlich mitschleppt.“⁵⁷

Michel Foucault beschreibt, wie die Schaffung der Juden als den Deutschen feindliche Rasse aus einem Bevölkerungskörper abgesondert und produziert wurde. Das große Andere dieses Bevölkerungskörpers waren die Juden, nicht jede beliebige andere sich als Volksgruppe verstehende Menschengruppe.⁵⁸ „[W]ährend sich die Nazis anschickten, Slawen mit arischen Merkmalen – blond und blauäugig – zu absorbieren, waren sie keinesfalls bereit, Juden mit entsprechenden körperlichen Merkmalen zu akzeptieren“.⁵⁹

Der deutsche Staat zog also die Grenzen seiner Rechtsgemeinschaft um die Juden, die er in seinen Staatsrand verbannte. Durch den Ausschluss festigte der Staat seine Souveränität, indem er durch die Vereinigung der Bevölkerung mit einer Rechtsordnung dieser Geltung verschaffte. Dem in den Staatsrand verbannten Juden tritt der Staat in seiner unmittelbaren Gewalt entgegen und macht diese zum bloßen, nackten Leben. Die Konzentrationslager waren sichtbare Manifestationen dieses Staatsrandes als ein räumlich markierter Bereich, der aus der Rechtsordnung herausgenommen ist, die diesen umgibt. Inmitten der deutschen Rechtsgemeinschaft wandelten die Juden als tötbares Leben. Und nirgendwo war diese Tötbarkeit optisch sichtbarer als in den Vernichtungslagern.

57 Clausen, Grenzen der Aufklärung, 27.

58 Foucault, In Verteidigung der Gesellschaft, 282-311.

59 Grenke, Völkermord, 255.

Absonderungen und Ausschlüsse von Menschen aus den Bevölkerungskörpern finden in sämtlichen modernen Staaten statt und stehen im Zeichen der Konstituierung von Souveränität: in Spanien, Italien, Frankreich, England, oder in seiner Reinform in der modernen Türkei, in Griechenland und in schrecklicher Deutlichkeit im Holocaust. Der Holocaust überstrahlt in erschreckender Deutlichkeit die anderen Beispiele, in denen sich die innere Logik moderner Staaten manifestiert. In seiner Intensität mag der Holocaust kaum mit andern Beispielen verglichen werden können, in seiner Struktur sehr wohl. Wir erkennen in der Absonderung und im Ausschluss der Griechen in der Türkei, der Türken in Griechenland, der Armenier in der Türkei und der Juden in Deutschland die Logik der Staatsränder als primäre Ursache. All diese Feinde werden aus einer sich bildenden Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen und als Staatsränder eingeschlossen. Manche Bevölkerungsgruppen werden durchaus dem Innenbereich der Staaten einverleibt, der Rechtssphäre; manche Gruppen werden jedoch als Feinde ausgesondert und konstituieren Staatsränder. Vernichtungslager sind somit die räumlich manifestierten Staatsränder. Die Völkermorde an den Armeniern und an den Juden sind im eigentlichen Sinn keine rein ideologischen Akte, genau so wenig wie sie Auswüchse des Nationalismus sind, der im selben Maße auf eine tiefer liegende Quelle zurück geführt werden muss. Die primäre Ursache liegt in der Konstituierung der Staatsränder zur Etablierung von Souveränität durch eine Vereinigung einer Bevölkerung mit einer Rechtsordnung, um als stabile Basis eine Staatsgewalt zu fundieren, die das Außen der Staatsränder als Referenzort benötigt. Die Absonderung der Türken aus dem modernen Griechenland gleicht strukturell – auch wenn im Letzten international diplomatisch angeordnet – den Völkermorden vom Fokus des Staates aus, indem diese Absonderung ein homogenes Staatsvolk mit seiner Rechtsordnung produziert.

Und als 1991 und 1992 die Zerfallskriege Jugoslawiens beginnen, nimmt eine Dynamik ihren Lauf, die zwar keinen genau bestimmten Ausgang hätte nehmen müssen, deren Struktur aber durch die existentielle Notwendigkeit der Konstituierung von Staatsrändern vorgezeichnet ist. So fügte sich der Massenmord an mehreren Tausenden Bosniaken in Srebrenica im Jahre 1995 innerhalb weniger Tage dieser Dynamik. Man kann die Meinung des Schweizer Historikers Urs Altermatt durchaus teilen, wonach die ethnisch motivierte Gewalt im Zuge der Zerfallskriege Jugoslawiens kein neues Phänomen in Europa repräsentieren, sondern einem fundamental grundlegenden Prozess entspricht, der seit dem 19. Jahrhundert wirksam ist.

„Was am Ende des 20. Jahrhunderts auf dem Balkan und im Kaukasus geschieht, ist die brutale Übersteigerung der Pathologie des normalen europäischen Alltages. In pharisäischer Selbstgerechtigkeit blicken West- und auch die Zentraleuropäer nach dem Südosten, ohne dass ihnen bewusst wird, dass sie in milderer Form die gleichen Konzepte der „ethnischen“ und „kulturellen Säuberung“ und Teilung verfolgen und in ihren Regionen Europas weitgehend schon verwirklicht haben.“⁶⁰

Völkermorde sind sicherlich kein Spezifikum des modernen Staates. Die Umstände dieser Völkermorde und gewaltvollen Umsiedlungen sind jedoch dieselben: In allen Fällen werden Menschen aus einer Rechtsgemeinschaft als Feinde ausgeschlossen und abgesondert, während sich dadurch die Gemeinschaft im Inneren festigt. Während sich ein Inneres einer Gemeinschaftsordnung konstituiert, in welchem die Mitglieder der Gemeinschaft die vollen Grundrechte genießen und vom Staat garantiert wissen, werden mit Gewalt Mitglieder der Gemeinschaft als Feinde abgesondert und in die Staatsränder verbannt, wo sie mit der ungebremsten Gewalt eines Staates konfrontiert werden, was zu ihrer brutalen Vertreibung oder Auslöschung führt. Im Zuge ihres Ausschlusses und ihres weiteren Daseins leben sie als bloßes Leben im Angesicht der Gewalt des Staates, vor der sie nichts schützt. Sie sind der totalen Verfügung des Staates überantwortet. Dies führt zu mehr als zehn Millionen im Auftrag von modernen Staaten hingerichteten und abgeschlachteten Menschen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

4.3 ÜBER DIE INDIGENEN STÄMME NORDAMERIKAS

Ein dunkles Kapitel der neuzeitlichen Geschichte Nordamerikas ist die Auslöschung, Vertreibung und Umsiedelung seiner indigenen Ureinwohner. Wie in Europa bildeten sich auch in Nordamerika die Vereinigten Staaten und Kanada als moderne Staaten durch den Ausschluss von gewissen Gruppen aus der Rechtsgemeinschaft. Wie in Europa vereinte die Verbannung von Menschen in Staatsränder die Bevölkerung erst mit einer Rechtsordnung und verlieh dieser Geltung, um die Staatsgewalt in ihrer Transpersonalität zu konstituieren.

Die Spanier und Mexikaner versuchten die Eingeborenen in Kalifornien sensibel in ihre politischen Strukturen einzugliedern. Nachdem aber die US-Amerikaner im Krieg gegen Mexiko am 9. Februar 1847 Kalifornien annektiert

60 Altermatt, Das Fanal von Sarajevo, 9-11.

hatten, gingen sie nach dem Frieden von Guadalupe Hidalgo, am 2. Februar 1848, äußerst brutal gegen die dort ansässigen Indigenen vor.

„Im angloamerikanischen System hatte der Indianer [...] keinen Platz, wenn er nicht wie ein Weißer funktionierte. Da die Mexikaner die Arbeit der Indios für die Vermehrung ihres Reichtums institutionalisiert hatten, erschien ihnen deren Leben wertvoll, den Amerikanern dagegen wertlos. Die US-Amerikaner erließen neue Arbeitsgesetze, die die Eingeborenen faktisch in einem Zustand der Sklaverei hielten. Indianer konnten zusammengetrieben werden, zur Arbeit gezwungen und, wenn die Saison zu Ende war, dem Hunger preisgegeben werden.“⁶¹

Darüber hinaus finanzierte die Regierung jegliche Aktion jedes Amerikaners, der sich freiwillig in den Dienst der Raubzüge und Mordaktionen gegen die indigenen Ureinwohner stellte. Auf diese Weise führten diese freiwilligen Milizen im Auftrag des Staates zahlreiche Massenmorde aus. Schließlich wurden Reservate gegründet, um Indianern dort einen Lebensraum zuzuteilen, was zumeist fatale Folgen hatte, wie etwa für einige kalifornische Stämme, die unter miserabelsten Bedingungen in den Reservaten dahinzuvegetieren hatten. So starb etwa der Stamm der Huchnon durch diese Maßnahme aus.⁶²

Zugleich wurden beginnende konstitutionelle Souveränitätsbestrebungen seitens indianischer Stämme wie etwa im Falle der Cherokee brutal unterdrückt und Stammesangehörige umgesiedelt, um Lebensraum für Weiße zu schaffen. Nach den Vorstellungen Washingtons wurden sämtliche Stämme zunächst in Lagern konzentriert, um sie dann in für sie vorgesehene Reservate zu deportieren. Diese Deportationen waren regelrechte Todesmärsche. Bei ihrer Umsiedelung fanden etwa 4.000 Cherokee den Tod. Unter miserabelsten Bedingungen verstarben viele weitere Stammesmitglieder, die systematisch ausgehungert wurden.

„Nachdem wir dort [im Reservat] angekommen waren, gaben sie uns manchmal Rationen, aber nicht so viel, dass man damit auskam. Manche hatten zwei oder drei Tage nichts zu essen. Es war kein gutes Land, es bestand nur aus Staub. Wenn wir etwas kochten, war das Essen voller Staub. Nach einer Woche stellten wir fest, dass wir dort nicht leben konnten. Manchmal waren die Frauen und die Kinder krank, und einige von ihnen starben, aber wir denken, dass viele von ihnen deswegen starben, weil sie nicht genug zu essen bekommen konnten, während sie krank waren. [...]

61 Grenke, Völkermord, 203-204.

62 Ebd.

Wir sind alle fast nackt, der ganze Stamm. Manche Stämme haben noch weniger Kleidung als wir. [...] Es gibt viele Frauen und Kinder, die nackt sind und nicht aus ihren Zelten herauskommen können.“⁶³

Während also die meisten Bewohner der USA, unabhängig davon, aus welchem Land sie stammten oder welcher Religion sie angehörten, bevor sie sich entschieden, Amerikaner zu werden, vor willkürlichen Akten staatlicher Gewalt durch ihre konstitutionell verankerten Grundrechte abgesichert waren, verfügte der moderne Staat der USA über die Ureinwohner des Territoriums, über welches sie Souveränität ausübten: Washington schloss die indigenen Ureinwohner aus der Rechtsgemeinschaft aus, welche die Basis seiner Staatsgewalt war. Die brutalen Gewaltakte der Massenmorde, Gewaltmärsche und Konzentration in Reservaten gegen die indigenen Ureinwohner, über welche willkürlich verfügt wurde, bildeten die Staatsränder eines sich konstituierenden modernen Staates.

Was genau geschah in den ersten Jahrzehnten des Entstehens der USA mit den Ureinwohnern seines Territoriums? Während die Gründung des Staates eine Rechtsgemeinschaft etablierte, wurde diese um die Ureinwohner des Territoriums gezogen. Dadurch konstituierte der Staat die Indigenen als sein Außen und schuf so einen Staatsrand um das Staatsvolk der USA. Über diese verfügt der Staat im gleichen Maße wie über das Innen der Rechtsgemeinschaft, mit dem Unterschied, dass er in seiner Verfügung an keine Rechtsordnung gebunden ist. So übt der US-amerikanische Staat Gewalt in beliebigem Ausmaß gegen die Ureinwohner aus, die er als das Außen seiner Rechtsgemeinschaft produziert hat, als Staatsrand.

Mit brutaler Gewalt trieben die USA, aber auch Kanada und Australien eine Assimilierungspolitik voran, die ihre Ureinwohner mit Gewalt in den Staat integrieren sollte. Schließlich wurden allen Indigenen Bürgerrechte eingeräumt, ob in Reservaten oder außerhalb lebend: In den USA im Jahre 1924, in Kanada 1960 mit dem Wahlrecht und in Australien im Jahre 1967. Obwohl den indigenen Ureinwohner Nordamerikas und Australiens damit Rechte auf gleiche Behandlung vor Gericht wie anderen Bürgern garantiert wurde oder das Recht auf Eigentum, unterband die Einschließung der Indigenen staatliche Gewaltakte, welche nicht dem nationalen Recht entsprachen. Immer wieder wurden Ureinwohner aus der Rechtsordnung ausgeschlossen im Zuge der permanenten Neukonstituierung des

63 US Congress, Senate. Special Committee Appointed under Joint Resolution of March 3, 1865, Condition of the Indian Tribes [S. Sept. 156, 39th Cong., 2nd sess., 1867], S. 416 f., zit. nach Grenke, Völkermord, 209-210.

Außen und Innenbereichs des Staates; im Zuge der permanenten Neuziehung der Staatsränder.

Nach Zahlen aus den 1990er-Jahren starben australische Aborigines durchschnittlich 20 Jahre früher als andere Australier. Die Kindersterblichkeit bei indigenen Australiern war dreimal so hoch wie bei den übrigen Staatsbürgern.⁶⁴ Obwohl seit Beginn der australischen Gesetzgebung eigentlich eine Gleich- bis Besserstellung der Ureinwohner verankert ist, besteht bis heute ein eklatantes Ungleichgewicht zu Ungunsten der Aborigines vor Gericht.⁶⁵

1991 lebte etwa die Hälfte aller amerikanischen Ureinwohner in Reservaten; davon wurden fruchtbare Teile an weiße Unternehmer zwangsverpachtet. Die Kindersterblichkeit überstieg jene von Nicht-Indianern um hundert Prozent, dreiviertel der Bewohner von Reservaten waren alkoholabhängig. Menschen indianischer Abstammung verbüßen auch gegenwärtig signifikant öfter Gefängnisstrafen als Amerikaner europäischer Herkunft, wobei indianische Häftlinge sehr oft misshandelt werden.

Als man in den 1980er-Jahren Rohstoffe auf indianischem Territorium um das Badger Two Medicine-Bergland im Bundestaat Montana fand, und US-Firmen das Öl fördern wollten, wurden diese Konzessionen widerrechtlich auch erteilt, obwohl diese Unternehmungen einen heiligen Berg der Pikuni zerstört hätten. Zwar wurde dieses Unterfangen nach internationalem Protest abgebrochen, dennoch war widerrechtlich gehandelt worden. Im Jahre 1951 begann das US-Militär Atombombentests in der Wüste von Nevada auf rechtlich dem Stamm der Shoshonen gehörenden Stammesgebiet. Zwar hatte die Regierung sich das Recht auf den Bau von Militärstützpunkten ausgehandelt, jedoch kann keine Rede von einem freiwilligen Stattgeben von überirdischen Atombombenzündungen bis 1962 sein, bei dem die gesamte Region auf Jahrzehnte verstrahlt wurde.⁶⁶

In Kanada wurde 1876 der *Indian Act* beschlossen, der neben der Regelung, wer als Ureinwohner gilt und wer nicht, gewisse rechtliche und ökonomische Eigenständigkeiten in innerindianischen Angelegenheiten gewährt. Als man nach dem Zweiten Weltkrieg die Staatsbürgerschaft in Kanada einführte, wurden dem *Indian Act* gemäße Ureinwohner, so genannte Status-Indianer, in derselben Kategorie wie Immigranten geführt und von der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen, die sich auf Demokratie, Freiheit und Liberalismus gegründet ver-

64 Jäggi, Nationalismus und ethnische Minderheiten, 192-194.

65 Nettelback/Foster, Colonial Judiciaries, Aboriginal Protection and South Australia's Policy of Punishing 'with Exemplary Severity', 319-336.

66 Jäggi, Nationalismus und ethnische Minderheiten, 194-200.

stand und immer noch versteht. Ureinwohner galten dem kanadischen Recht also bis in die 1960er-Jahre, als kanadische Indianer volle Bürgerrechte erhielten, als Fremde.⁶⁷ „In light of their growing numbers, however, Ottawa viewed these ‘unassimilated’ status Indians as much of a potential threat to Canadian unity as immigrants from traditionally ‘non-preferred’ southern and eastern European locales.“⁶⁸

Zunächst konstituiert sich ein homogenes Inneres der Rechtsgemeinschaft durch Absonderung der indigenen Ureinwohner. Gewalt gegen Menschen im Inneren der Rechtsgemeinschaft ist an die von allen getragene Rechtsordnung gebunden. Wie wir gezeigt haben, werden die Menschen mit einer Rechtsordnung vereint, um eine souveräne Staatsgewalt zu konstituieren, indem sie diese Menschen absondert, die ein Außen konstituieren – den Staatsrand. Durch das Konstituieren dieses Staatsrandes übt der Staat ungeregelte Gewalt gegen diese Menschen aus, die den Staatsrand konstituieren. Einmal Teil des Staatsrandes, sind dessen Bewohner der staatlichen Gewalt ohne jegliche Schranken ausgeliefert.

Diese Grenzen bzw. die Staatsränder werden nun permanent gezogen. Erst sehr spät, mitunter bis in die 1960er-Jahre, werden die Ureinwohner USA, Kanadas und Australiens den Innenbereichen der Rechtsgemeinschaften eingegliedert. Dennoch scheint es so etwas wie eine Urangst des modernen Staates vor dem inhomogenen Element in seinem Fundament zu geben. So bricht die mythische Gewalt, auf der jede Rechtsgemeinschaft fußt, schicksalhaft über Menschen herein. Und so werden Menschen vom Inneren in den Rand des Staates verbannt, wo sie der Gewalt des Staates völlig ausgeliefert sind. So werden sehr häufig ursprünglich Verbannte, ursprüngliche Bewohner des Staatsrandes, Opfer der mythischen Gewalt. Auf jene trifft die illegitime Gewalt des Staates, die neben dem Innenbereich der Rechtsgemeinschaft stattfindet, in welchem der Staat legitim Gewalt anwendet. Von Fällen der Ungleichbehandlung vor Gericht, der Enteignung, der staatlichen Verfügung bis hin zur Umsiedelung in miserabelste Lebensräume, die zu hoher Kindersterblichkeit und niedriger Lebenserwartung führen, trifft die Ureinwohner der USA, Kanadas und Australiens die ungezügelte Gewalt des Staates, die illegitime Gewalt, um immer wieder in die Staatsränder verbannt zu werden.

67 Bohaker/Iacovetta, Making Aboriginal People ‘Immigrants Too’, 427-461.

68 Ebd., 434-435.

4.4 ÜBER „ZIGEUNER“ UND MODERNE STAATEN

Ähnlich wie bei den indigenen Menschen Nordamerikas und Australiens bilden sich vor allem in Europa Rechtsgemeinschaften um die aus dem indischen Raum stammende Gruppe der „Zigeuner“ herum, die sie als nicht dazugehörige Gruppe von Menschen aussondern.

Das unbekannte und rätselhafte Volk der „Zigeuner“, wie es genannt wurde, trat in Europa erstmals im 15. Jahrhundert in Erscheinung. Als Unbekannte und Fremde werden sie wurden ausgegrenzt, verfolgt, gejagt und getötet. 1701 erklärte sie Kaiser Leopold für vogelfrei. 1726 sollten auf Befehl Kaiser Karls IV. alle Männer der Zigeuner hingerichtet werden, und den Frauen und allen unter 18 Jahren sollten die Ohren abgeschnitten werden. Dies änderte sich kaum bis ins spätere 18. Jahrhundert. „The Gypsies were an ethnic group whose appearance was strikingly different, and whose way of life resembled that of vagrants – a persecuted marginal group.”⁶⁹ Wohl verfügten sie über bestimmte Fähigkeiten und Kenntnisse in der Metallverarbeitung und Fertigung von Gegenständen, sowie in der Heilkunde, dass sie in Landbevölkerungen akzeptiert und angesehen waren, was auch erklärt, warum Zigeuner sich in Europa weiterhin aufhielten. Ein Unbehagen angesichts der sich haltenden Andersheit dieser Menschengruppe blieb erhalten, nicht nur angesichts der ihnen angedichteten magischen Fähigkeiten. Über ihre Herkunft rankten sich seit jeher Spekulationen mythischen Ausmaßes: bußfertige Wallfahrer aus Ägypten, die sich mit Vagabunden und Landstreichern vermischt hätten, aus Syrien nach Europa eingewanderte Nachfahren des Mohrenkönigs Caspar, einer der drei Weisen aus dem Morgenland, die dem Jesuskinde gehuldt hatten und so weiter. Im 18. Jahrhundert, insbesondere seitens Maria Theresias und Josefs II., sowie Schenkungen von Häusern, Land und Vieh des Preußenkönigs Friedrich II., gab es wohlgemeinete Bestrebungen, „Zigeuner“ als Untertanen einzugliedern und zu assimilieren. Im 19. Jahrhundert wurde durch die wissenschaftlichen Arbeiten aufgrund ihrer Sprache Indien als Urheimat der „Zigeuner“ ausgeforscht.

Eben dieses Jahrhundert, das Jahrhundert der Industrialisierung, brachte für sie eine weitere Verschlechterung, da sie neben der Verfolgung und Dämonisierung als billige Arbeitskräfte ausgebeutet wurden. 1899 setzte im Deutschen Reich eine systematische Bekämpfung der Zigeuner ein, die durch gesetzliche Verordnungen die Zigeuner sesshaft machen wollte. 1926 trat das „Arbeitsscheuengesetz“ in Kraft, das mit rücksichtsloser Schärfe gegen Zigeuner vorzugehen vorschrieb. All diese negativen Charakterisierungen und Stereotype rankten sich

69 Shahar, Religious Minorities, Vagabonds and Gypsies in early modern Europe, 9.

um den Begriff „Zigeuner“ und luden diesen negativ auf, weshalb man nach den 1960er-Jahren dazu übergang, diese Gruppe als Roma und Sinti zu bezeichnen, um den beiden sprachlich unterscheidbaren Hauptgruppen, welche als Zigeuner subsumiert wurden, begrifflich Rechnung zu tragen.⁷⁰

Zusammenfassend lässt sich sagen: Als sich um die Jahrhundertwende in Europa die modernen Staaten bildeten und ihre Territorien mit einer Rechtsordnung überzogen, ging man gegen traditionell lebende Zigeuner polizeilich vor. Darüber hinaus unterbanden rechtliche Regelungen traditionelles Wirtschaftstreiben von Roma und Sinti. Durch die Schaffung einer Rechtsgemeinschaft wurden traditionell lebende Zigeuner von dieser ausgeschlossen. Der Staat ging weiterhin mit Gewalt im Zuge von Enteignungen, Verfolgungen und Repressalien gegen Roma und Sinti vor, was außerhalb seiner Rechtsgemeinschaft geschah und so keine Verstöße gegen die Rechtsordnungen nach sich zog.

Die Staaten Europas verbannten also Roma und Sinti in ihre Staatsränder, die überall im Begriff waren, sich im Zuge der Bildung von modernen Staaten zu konstituieren. Im Zuge der NS-Herrschaft in Deutschland und Österreich erlitten die „fremdrassigen Zigeuner“ ein ähnliches Schicksal wie die Juden.⁷¹ Nur weniger als ein Drittel der österreichischen Roma und Sinti überlebte den Holocaust.⁷² Doch bis in die 1960er-Jahre hielt sich durch so genannte wissenschaftliche Forschungen das Bild vom biologisch zum Verbrecher und Vagabundierer geborenen Zigeuner, der nicht Teil der Rechtsgemeinschaft moderner Staaten sein könne.⁷³ Gleichzeitig geschah es vor allem in Österreich nach 1945, dass die unter der NS-Herrschaft geschehene Entrechtung von Roma und Sinti, um diese ins Konzentrationslager zu deportieren, zu einem sehr großen Teil nicht wieder rückgängig gemacht wurde und diesen der Status „staatenlos“ und „ausländisch“ verliehen wurde, damit sie deportiert werden konnten.⁷⁴

Ähnliches geschah in den ehemaligen kommunistischen ost- und südosteuropäischen Staaten wie etwa in Polen, Rumänien, in der Tschechoslowakei, Bosnien, Kroatien, Mazedonien oder Slowenien, als im Zuge der Erstellung neuer Verfassungen den Minderheiten der Roma die Staatsbürgerschaft verweigert wurde und diese des Landes verwiesen wurden. Obwohl sich die rechtliche Situ-

70 Stauber/Vago, Introduction, xiii; Schneller, Zigeuner, Roma, Menschen, 7; Margalit/Matras, Gypsies in Germany – German Gypsies?, 107.

71 Hohmann, Einleitung, 13-24; Shahar, Religious Minorities, Vagabonds and Gypsies in early modern Europe, 1-15.

72 Thurner, Nazi and postwar Policy against Roma and Sinti in Austria, 56.

73 Widmann, The Campaign against the Restless, 19-28.

74 Thurner, Nazi and postwar Policy against Roma and Sinti in Austria, 63.

ation vieler Roma in diesen Ländern gebessert hat, wird bis heute nicht wenigen Roma dieser Länder die Staatsbürgerschaft verweigert.⁷⁵ Sie bleiben Verbannte in den Staatsrändern. Im Zuge der Zerfallskriege Jugoslawiens wurden Roma Opfer von ethischen Säuberungen durch Kosovo-Albaner und Bosnier. Bis heute betreiben viele vor allem ost- und südosteuropäische Staaten die Politik der ökonomischen und pädagogischen Marginalisierung, die es den Roma nicht erlaubt, im sozialen und politischen Leben des Landes sichtbar zu werden.⁷⁶ Auch in Rumänien ist die Situation der Roma äußerst prekär. Neben staatlichen Repressionen geschehen auch sich wiederholende regelrechte Hetzjagden gegen Roma, weshalb viele rumänische Roma nach Italien und Frankreich emigrieren.⁷⁷

Eine in 11 EU-Mitgliedstaaten durchgeführte Studie der europäischen *Fundamental Rights Agency* wirft ein Unbehagen erweckendes Bild auf die Lebenssituation der Roma: Jeder dritte erwachsene Roma hat lebeenseinschränkende Gesundheitsprobleme, ein Viertel ist nicht krankenversichert und gar 90 Prozent der Roma dieser Mitgliedstaaten verfügen über ein Einkommen unter der Armutsgrenze. Die Hälfte der Befragten gab an, im vorangegangenen Jahr nur aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Roma benachteiligt worden zu sein.⁷⁸

In Frankreich sind etwa 400.000 aus Rumänien eingewanderte Roma staatlichen Repressionen ausgesetzt. Sie sind zwar französische Staatsbürger, sind aber als *gens du voyage* gemeldet, als reisende Menschen. Ein Drittel davon hat keinen festen Wohnort und reist zumeist in Wohnmobilen durch das Land, wobei die meisten von Camp zu Camp ziehen. Viele dieser Camps sind staatlich gemeldet, manche auch nicht. Die staatlichen Repressionen gegen französische *gens de voyage*, neben vielen anderen, bestehen etwa darin, dass diese sich alle drei Monate bei der Polizei zu melden haben. Darüber hinaus hat die Regierung Sarkozy seit 2002 acht Gesetze erlassen, welche die Freiheit französischer Roma weiter einschränken und deren rechtlichen Status mit jenem von Immigranten parallelisieren. Neben der Drohung, die Hälfte aller Camps der *gens de voyage* abzureißen, drohte die Regierung den französischen Roma mit dem Entzug der Staatsbürgerschaft.⁷⁹

75 Sobotka, Human Rights and Roma Policy Formation in the Czech Republic, Slovakia and Poland, 135-161.

76 „The Situation of Roma in an enlarged European Union; „Employment and Social Affairs“, 8-52; „Rights denied. The Roma of Hungary.“

77 „Lynch Law. Violence against Roma in Romania“, 3-38.

78 „The Situation of Roma in 11 EU Member States. Survey Results at a Glance“, 8-31.

79 Götze, Wir sind genauso Franzosen wie alle anderen auch; Lehnartz, Vertreter der Roma werfen Sarkozy Rassismus vor.

Unter den Roma französischer Staatsbürgerschaft finden sich auch mehrere Tausend rumänischer und bulgarischer Herkunft. Forderte die EU-Kommission bereits 2005 die französische Regierung auf, ihre diskriminierende Politik gegen Roma-Immigranten aus Rumänien und Bulgarien zu stoppen, so ging der französische Staat ab Anfang 2010 mit offener Gewalt gegen diese Migrantengruppe vor.⁸⁰ Die französische Regierung schob mehr als 8.000 Migranten mit rumänischer und bulgarischer Staatsbürgerschaft in ihre Herkunftsländer ab. Dies verstößt sowohl gegen die in den EU-Verträgen grundlegende Personenfreizügigkeit als auch gegen die EU-Menschenrechtskonvention. EU-Justizkommissarin Reding vergleicht das Vorgehen der französischen Regierung mit jenem der Nationalsozialisten und Kommissionspräsident Barroso ist derartig empört, sodass es beim EU-Gipfel zum Eklat zwischen ihm und dem französischen Staatspräsidenten Sarkozy kommt.⁸¹ Das geschehene Unrecht wurde dennoch nicht rückgängig gemacht.⁸² Ohne rechtliche Einschränkungen traf die Gewalt des französischen Staates mehrere Tausende Menschen.

Auch in Italien erleiden Roma neben staatlichen Repressalien auch offene staatliche Gewalt. So begann die Regierung Berlusconi 2008 eine Hetzkampagne gegen Roma, um nach Unruhen gegen diese den Notstand auszurufen. Auf der Grundlage von Notstandsgesetzen aus der Zeit Mussolinis verfügte die Regierung Berlusconi die biometrische Erfassung zahlreicher Roma. Um sich vor der „Armee des Bösen“ zu schützen, wie Berlusconi gewalttätige Roma nannte, verfügte er die Errichtung so genannter Selbstschutzpatrouillen. Im Zuge der Verschärfung von Einwanderungsgesetzen wurde sodann die Aufenthaltsgenehmigung an ein Punktesystem gekoppelt, bei dem das Fehlen von entsprechenden Papieren eine Ausweisung ermöglicht.⁸³ Noch offenere Gewalt seitens des Staates erleiden viele Roma seitens staatlicher Akteure wie der Polizei. So kam es etwa im Zuge von Räumungen zu offener verbaler und physischer Gewalt gegen Roma, aber auch anlässlich willkürlicher Aufforderungen italienischer Exekutivbeamter gegen Roma:

80 „Erklärung der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz zur Lage der Roma-Migranten in Frankreich“.

81 Niels Kruse, Frankreich ist überall.

82 „EU-Parlament fordert Stopp der Roma-Abschiebungen“; „EU erwägt Strafverfahren gegen Frankreich“.

83 Steinberg, Französische Regierung will europäische Unterstützung für Roma-Abschiebungen.

“[T]he two Carabinieri quickly became aggressive after the families asked to remain until they had finished eating. Family members describe being beaten, punched, kicked, and insulted. Cristian Hudorovich, who is 37 years old, said one of the officers grabbed his phone while he was trying to call the police to report the violence, smashed it on the ground, and punched him in the face. Fifteen-year-old Michele Campos said in his police complaint that Carabinieri officers at the Bussolengo barracks beat him with a baton. Both he and his 17-year-old brother Giorgio Campos said in their complaints that they were held in an underground cell, where their heads were repeatedly dunked in freezing water. The third brother, 20-year-old Paolo Campos, gave a detailed description in his complaint of a beating from two officers he claims kicked and punched him at the barracks. One of them, according to the complaint, threatened Paolo against talking about what had happened upon his release.”⁸⁴

Die Rechtsgemeinschaften europäischer Staaten konstituierten sich also um die Gruppen der Roma und Sinti herum und verbannten diese in ihre Staatsränder. So konnten die Staaten ohne jede Einschränkungen mit Gewalt gegen die „Zigeuner“ vorgehen. Im 20. Jahrhundert wurden viele von ihnen den europäischen Rechtsgemeinschaften eingegliedert und damit zu Staatsbürgern. Die Nationalsozialisten bürgerten diese aber wieder aus, um sie in den Konzentrationslagern zu vernichten. Auch in den Staaten Ost- und Südosteuropas verloren viele Roma und Sinti ihren Bürgerstatus als die kommunistischen Regime zusammenbrachen, um ihn zum Teil bis heute nicht wiederzuerlangen. Verdeckte staatliche Repressalien gegen ihre „Zigeuner“ sowie offene Gewalt bis hin zu Abschiebungen stellen Akte jenseits jeden Rechts dar. Diese Akte verbannen im Rahmen der permanenten Neukonstituierung der Außen- und Innenbereiche moderner Staaten Roma und Sinti punktuell und gruppenweise in die Staatsränder. Seit Anbeginn des modernen Staates fallen Roma und Sinti aus der Rechtsgemeinschaft des modernen Staates in die Staatsränder, auf welche die modernen Staaten existentiell angewiesen sind. Der grundlegende Mechanismus, welcher der Ermordung von Roma und Sinti in Konzentrationslagern, ihrer polizeilichen Misshandlung in Italien oder ihrer Gruppenausweisung aus Frankreich zu Grunde liegt, ist immer derselbe: die ständige Neuschaffung von Staatsrändern als Referenzbereich der Einheit von Staatsvolk und Rechtsordnung.

Folglich ist eine Parallelisierung von Vorgängen während der NS-Zeit mit jenen in Sarkozys Frankreich, was die Roma-Politik betrifft, vollkommen zulässig. Nachdem es in einem Schreiben des französischen Innenministeriums an die regionalen Präfekturen heißt, unzulässige Lager seien systematisch zu zerstören,

84 „Everyday Intolerance. Racist and Xenophobic Violence in Italy”, 51-52.

wobei jene der Roma zuerst zu vernichten seien, ist der Vergleich von EU-Justizkommissarin Vivian Reding mit Nazideutschland geboten. Noch sehr zurückhaltend sagte sie: „Dies ist eine Situation, von der ich dachte, dass Europa sie nach dem Zweiten Weltkrieg nicht noch einmal erleben werde“.⁸⁵ So angebracht Redings Vergleich ist, so unrichtig ist die Zurückweisung dieser Parallelisierung des französischen Europaministers, dass der Flughafen zur Abschiebung nichts mit französischen Durchgangslagern zur Deportation französischer Juden durch die Vichy-Regierung zu tun hat, und der Flug nach Bukarest oder Sofia nicht mit den Todeszügen in die Gaskammern verglichen werden könne.⁸⁶ Denn in beiden Fällen wird eine Gruppe von Menschen aufgrund ihrer Zugehörigkeit entrechtet und wird Opfer ungeregelter staatlicher Gewalt. Und sowohl am französischen Flughafen als auch in den Deportationslagern, wie auch in den Flugzeugen nach Rumänien und Bulgarien und in den Todeszügen befinden sich die Menschen außerhalb des Innenbereichs des Staates. Sie wurden vom Staat in den Außenbereich verbannt und unterstehen vollkommen der Souveränität des Staates: Am Flughafen, in den Deportationslagern, in den Flugzeugen und in den Todeszügen sind die Menschen in den Staatsrändern und somit vollkommen der Willkür staatlicher Gewalt ausgeliefert. Dort sind sie die *homines sacri*, über welche der Souverän verfügen kann.

4.5 FLÜCHTLINGSLAGER UND SCHUBHAFT

Überschreitet ein Mensch die Grenze eines Staates, so muss er, sollte er nicht Bürger dieses Staates sein oder durch bilaterale Verträge von dieser Pflicht befreit sein, ein Visum beantragen. Erhält er dieses Visum nicht und will dennoch in dem Staat bleiben, dessen Grenze er überschritten hat, so muss er Asyl beantragen. Dieses Asyl ist all jenen zu gewähren, die aufgrund von politischer Verfolgung geflüchtet sind und denen gemäß Genfer Flüchtlingskonvention der Status eines Flüchtlings zukommt. Die Konvention, der 144 Staaten der Welt⁸⁷ beigetreten sind, reagierte auf das seit dem Ersten Weltkrieg als Problem erkannte Phänomen der Flüchtlinge, das vor allem im Zuge der vor der nationalsozialistischen Vernichtung flüchtenden Menschen akut wurde. Die Konvention stellt alle Flüchtlinge unter Schutz.

85 „EU DROHT FRANKREICH MIT STRAFVERFAHREN“.

86 Wiegelt, Gegen die „Verlogenheitsblase“.

87 Darunter alle europäischen Staaten.

Damit meint die Konvention jede Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“⁸⁸

Beantragt jemand in einem EU-Staat Asyl oder wird jemand von Agenten des Staates als Mensch ohne Aufenthaltsgenehmigung identifiziert, so wird diese Person bis zum Ende des Asylverfahrens, bei dem entschieden wird, ob jemand als Flüchtling gemäß Genfer Konvention gilt und das Bleiberecht erhält, in einem Flüchtlingslager untergebracht. Endet das Asylverfahren negativ, so wird der Migrant zum illegalen Einwanderer bzw. zum „Illegalen“, wenn nicht „subsidiärer Schutz“ genehmigt wird aufgrund der Gefährdung des Lebens der betreffenden Person bei ihrer Rückkehr. Ansonsten wird der Migrant in sein Herkunftsland abgeschoben. Besteht Verdacht, dass die betreffende Person sich der Abschiebung entziehen könnte, ordnet die Fremdenpolizei die Schubhaft an, welche bis zu 18 Monate andauern kann.

Die Verschärfung der europäischen Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Migration und die gleichzeitige Ermöglichung legaler Migration in Verbindung mit bestimmten Qualifikationen zwang viele Migranten, den gesetzlichen Weg der Migration zu umgehen und ohne Papiere einzureisen. Sprach man in den 80er-Jahren des letzten Jahrhunderts von Wirtschaftsflüchtlingsen oder Asylananten, so dominierte seit den 1990er-Jahren der „illegale Einwanderer“ den Migrationsdiskurs. Das In-Kraft-Treten des Schengen-Abkommens im Jahre 1995 bedeutete einen weiteren Schritt in Richtung Verunmöglichung der legalen Migration in den Schengen-Raum, der die Kontrollen der Binnengrenzen abschaffte, im Gegenzug aber die EU-Außengrenzen zu regelrechten Festungen machte.⁸⁹

88 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951. Kapitel 1, Artikel 1, Abschnitt A, 2.

89 Hinweise zur Asyl-, Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik, Fremdenpolizei und Visawesen, herausgegeben von der Republik Österreich. BMI, 10-11; Asylstatistik. April 2012, herausgegeben von der Republik Österreich. BMI, 11; Heck, Die Rolle der europäischen Grenzschutzagentur Frontex, 71-74; Thomas, Geschlossene Gesellschaft.

Da die Erfolgchancen bei Asylverfahren und die Bedingungen der Unterbringung in den EU-Mitgliedsstaaten unterschiedlich sind oder ein bestimmtes Ziel-land aufgrund vorhandener familiärer Kontakte angestrebt wird, beenden die Flüchtlinge ihre Reise nicht hinter der Schengen-Grenze, sondern setzen diese fort. Das Dublin II-Abkommen ist eine Verordnung der Europäischen Union, die 2003 in Kraft getreten ist und die Last von beliebten Zielstaaten zu nehmen sucht, indem sie die Zuständigkeiten für das Asylverfahren und die Unterbringung von Asylsuchenden regelt. Ebenso regelt die Verordnung, in welchem Land ein Flüchtling nach genehmigtem Aufenthalt zu bleiben hat.⁹⁰

Die Asylverfahren endeten im Jahr 2010 europaweit in lediglich einem Viertel der Fälle positiv. Sind die Staatsgrenzen also einmal überwunden, so müssen erst die Grenzen der Rechtsgemeinschaft überwunden werden. Der Weg von außen in die Rechtsgemeinschaft hinein ist ein beschwerlicher. Es war mythische Gewalt, welche die Grenzen der Rechtsgemeinschaft gezogen hat. Diese Gewalt ist es, die den Flüchtling zum verdächtigen Illegalen macht und den Anderen zum vom Staat und der Rechtsgemeinschaft Eingeschlossenen und Geschützten. Und diese Gewalt ist es, mit welcher der Flüchtling konfrontiert wird, wird er als solcher erkannt. So definieren auch die geographischen Grenzen der europäischen Staaten Staatsränder, in die der vom Staat noch nicht definierte Flüchtling verbannt wird. Damit wird das topologische Außen der Rechtsgemeinschaft geographisch festgemacht. Der Ort der Verbannung nach der Feststellung der geographischen Grenzüberschreitung kann in vielen Fällen an den Staatsgrenzen sein, wie etwa die Auffanglager in Griechenland oder Italien, in vielen Fällen sind Manifestationen des Staatsrandes aber auch innerhalb des geographischen Staatsgebietes gelegen wie z.B. das Flüchtlingslager Traiskirchen in Österreich oder Einrichtungen zur Schubhaft.

Die Genfer Konvention und nationale Asylrechte garantieren zwar gewisse Rechte des um Asyl Ansuchenden während des mehrmonatigen bis mehrjährigen Verfahrens, was einen lockeren Einschluss am Rande der Rechtsgemeinschaft bedeutet, der aber sehr fragil ist. So fluktuieren asylsuchende Menschen permanent zwischen dem Innen und Außen der Rechtsgemeinschaft, zwischen Staat und Staatsrand. Denn der Weg in die Rechtsgemeinschaft ist gepflastert mit Gewalt. Ein Viertel dieser Menschen aus den an die geographischen Staatsgrenzen gebundenen Staatsränder schafft es also, in die Rechtsgemeinschaft einzudringen

90 „Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist“.

und von dieser umschlossen zu werden, wenn das Asylverfahren positiv ausgeht und der Status des Flüchtlings gewährt wird. Der gewährte Flüchtlingsstatus bedeutet zwar keine vollkommene Eingliederung in die Rechtsgemeinschaft, jedoch einen weitreichenden Einschluss, der sämtlichen Rechtsschutz und Zugang zu nationalen Gerichten umfasst.⁹¹

Manifestationen alegitimer staatlicher Gewalt in diversen Asyleinrichtungen von Staatsrändern finden sich in sämtlichen Ländern dieser Welt. Aber nur in den modernen Staaten finden diese alegitimen Gewaltakte neben den für das Staatsvolk legitimen Gewaltakten im Innenbereich des Staates statt. Sämtliche moderne Staaten setzen also Akte der Gewalt gegen Menschen, die um Aufenthalt ansuchen. Im Folgenden seien beispielhaft Flüchtlingslager und Schubhafteinrichtungen in Österreich und Deutschland beschrieben und sodann die Situation in so genannten Auffanglagern für Flüchtlinge an der EU-Außengrenze in Italien.

4.5.1 Flüchtlingslager in Österreich und Deutschland

Auch in Österreich und Deutschland ist in den Flüchtlingslagern der Schutz durch die Rechtsgemeinschaft sehr brüchig, weshalb Flüchtlinge sich öfter außerhalb als innerhalb des Rechts finden. Ohne den Schutz des Rechts ist es unmöglich vorherzusehen, was passiert. Agamben zitiert etwa Hannah Arendt, die über die Konzentrationslager sagt, dass gerade durch die Aufhebung des Gesetzes alles jederzeit möglich sei.⁹² So kann die Gewalt des Staates auch in Flüchtlingslagern über deren Insassen hereinbrechen und unvermittelt über sie verfügen.

Das folgende Zitat ist einem offenen Brief von Asylsuchenden aus dem Flüchtlingslager Traiskirchen in Niederösterreich entnommen, die mehrere Tage im Lager eingesperrt wurden:

91 Die Rechte eines so genannten anerkannten Konventionsflüchtlings regelt etwa in Österreich §3 des Asylgesetzes aus dem Jahre 2005. Vgl. dazu „Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005)“. Dort wird auf die internationale Regelung bzw. die Genfer Konvention verwiesen. Gemäß dieser und somit auch in Österreich reichen die Rechte von Konventionsflüchtlingsen so weit wie jene von Staatsbürgern mit Ausnahme des Wahlrechtes.

92 Agamben, Ohne Bürgerrechte bleibt nur das nackte Leben, 44.

„Most respectfully we asylum seekers want to argue, what crime have we committed? What is our fault? Have we killed some one? Have we kidnapped some one? Have we terrorized someone? If not, then what is our crime? That we have to be closed in the asylum seeker camp for 1 week.

Unfortunately we are asylum seekers, we are refugees, not any criminals, that we should be closed in the camp. If we can come out of the camp we can buy telephone cards to call our family, 2nd we have to smoke cigarettes so we have to buy cigarettes for us and other needs of us. Why does this law, why does this government want us to be closed in the camp? So we cannot know what is going on outside. We cannot contact Diakonie about our asylum procedure, we cannot get information about the asylum procedure.

First they brought the law that we cannot go out of Baden district, that we cannot get a lawyer for ourselves from Vienna, or get information from Asyl in Not, Caritas, or other organisations. And now they have brought the law that we cannot go out of the camp that now even we cannot go to Diakonie.

Why are they bringing strict laws against refugees? Why are they pressurising migrants day by day?“⁹³

Derartige Einsperrungen widersprechen jeglicher national und international bindenden Regelung im Umgang mit Asylsuchenden. Nicht nur willkürliche Einsperrungen geschehen in Traiskirchen, sondern auch überfallsartige Razzien gegen die Flüchtlinge: Nach einer vom damaligen Innenminister Platter angekündigten so genannten „Aktion scharf“ stürmte eine Einsatztruppe der Polizei das Lager in der Nacht vom 10. auf den 11. Jänner 2007. Der Einsatz löste eine Massenpanik aus, bei der viele Frauen in Ohnmacht fielen und eine Frau im Begriff war, Selbstmord zu begehen. Dieser Einsatz hatte zum Ziel, 27 Asylwerber aus Tschetschenien gemäß dem Dublin-II-Abkommen nach Polen zu bringen. Um den nach europäischem Recht gebotenen Akt der Verlegung der Flüchtlinge an den Ort ihres ersten Asylansuchens vorzunehmen, kommt der Staat in einem Akt der Gewalt regelrecht über die Flüchtlinge und verletzt dabei jegliche Abmachung über den sorgfältigen Umgang mit – vor allem bereits traumatisierten – Migranten.⁹⁴

Über die Flüchtlingslager in Deutschland berichtet ein ehemaliger Asylsuchender, der aus Togo geflohen war, und nach mehreren Jahren in den Lagern diese als anerkannter Flüchtling verlassen durfte:

93 „Why we have to be closed in the camp for one week?“

94 „Rassistische Hetze und Menschenjagd in Österreich“.

„Für mich war es unvorstellbar, dass Orte wie dieses Flüchtlingslager in Europa überhaupt existieren. Das Lager [Tramm-Zapel] befand sich mitten im Wald, es war eine ehemalige Militärkaserne mit Bunker und Stacheldrahtzaun. Wir waren total isoliert. Um Brot oder Wasser zu kaufen, mussten wir für den Hin- und Rückweg sechzehn Kilometer zu Fuß laufen. Ich erinnere mich, dass ich einmal starke Bauchschmerzen hatte und ganz dringend ins Krankenhaus musste. Aber es gab so gut wie keine Busverbindung, deshalb habe ich mich selbst auf den Weg gemacht. Ich dachte, ich müsste sterben. Diese Zeit werde ich nie vergessen.

Ich kenne zum Beispiel einen Jungen, der im Lager [Parchim] geboren wurde. Er ist jetzt 16 Jahre alt und lebt, wie seine kleine Schwester und sein Bruder, immer noch im Heim. Er ist ein Lagerkind, das muss man leider so sagen.

Seit ich in Deutschland bin, versuche ich anderen Flüchtlingen zu helfen, so gut es eben geht. Einem Freund, der abgeschoben werden sollte, habe ich beispielsweise einen Rechtsanwalt und einen guten Psychiater gesucht, weil er traumatisiert ist. Jetzt konnte er Asyl beantragen. Die Menschen kommen hier teilweise schon traumatisiert an. [...] Die Lager machen die Leute krank.“⁹⁵

Nachdem asylsuchende Menschen keine andere Wahl haben, als sich in den für sie vorgesehenen Lagern unterbringen zu lassen, stellt alleine schon die Unterbringung in einem Lager, wie es oben geschildert wird, einen staatlichen Gewaltakt dar, ebenso wie die lebenslange Unterbringung in einem dieser Lager, die „die Leute krank machen“. Die Tatsache, dass Flüchtlinge ohne entsprechende Rechtsunterstützung abgeschoben werden, zeigt, dass Flüchtlinge sich mehr im Außen- als im Innenbereich des Rechts befinden und der Staat die Entfernung des Flüchtlings aus seinem Souveränitätsbereich mit unvermittelter Gewalt ausführen kann. Willkürliche plötzliche Razzien und Drangsalierungen sowie Einsperrungen im österreichischen Flüchtlingslager Traiskirchen stellen manifestere Gewaltakte dar. Als permanent sich im Außenbereich der Rechtsgemeinschaften Österreichs und Deutschland findend, setzt der Staat diese alegalen Akte der Gewalt gegen Menschen, über welche diese Gewalt schlichtweg unvermittelt hereinbricht.

95 „Die Lager machen die Leute krank“.

4.5.2 Abschiebehaft in Österreich und Deutschland

„[A]uch unter dem Vorbehalt, solche Worte vorsichtig zu verwenden, [erscheint es mir] angemessen, heute von ‚Lagern‘ im wahren und eigentlichen Sinn zu sprechen. Wenn das ‚Lager‘ einen Ort bezeichnet, an dem, insofern hier der Ausnahmezustand herrscht, nicht Rechtssubjekte, sondern nackte Existenzen anzutreffen sind, dann können wir hier von einem ‚Lager‘ sprechen. In der gesetzlichen Frist ihres Zwangsaufenthalts in der Abschiebehaft bleibt den Internierten das nackte Leben, sie sind jedes rechtlichen Status entblößt.“⁹⁶

Einrichtungen zur Abschiebung gehen insofern über den Status der Flüchtlingslager in Österreich und Deutschland hinaus, als die asylsuchenden Menschen als solche noch auf dem Staatsterritorium nach den Regeln des staatlichen Rechts um Asyl ansuchende Personen sind. Auch wenn also der Schutz durch die Rechtsgemeinschaft brüchig ist, so erkennt jene diese als territorial anwesend an, was jedoch nichts daran ändert, dass diese immer wieder in den Außenbereich der Rechtsgemeinschaft fallen, nämlich in die Staatsränder. Der Ausnahmezustand nach Agamben als das für die Rechtsgemeinschaft existentiell notwendige Außen ist in der für unsere Zwecke auf den modernen Stand gewandten Problematik der Staatsrand. Ist das Flüchtlingslager räumlich gesehen also ein Ort der permanenten Fluktuation zwischen Außen und Innen der Rechtsgemeinschaft, so ist das Lager ein Ort des permanenten Außen. Der abgewiesene Asylsuchende ist – vom juristischen Standpunkt aus gesehen – bereits von der Abschiebung erfasst; juridisch also nicht mehr am Staatsgebiet, durch die Haft aber vollkommen der Staatsgewalt unterworfen – der geballten Gewalt des Staates permanent unmittelbar ausgeliefert: das nackte Leben, über das die Staatsgewalt illegitime Gewalt ausübt.⁹⁷

Nun ist es in Österreich nicht nur so, dass Abschiebehäftlinge gemeinsam mit Kriminal- und Verwaltungsstraftätern inhaftiert sind, sondern, dass sie teilweise nahezu den ganzen Tag in ihrer Zelle eingeschlossen werden, mit der Ausnahme einer Stunde, wie etwa im so genannten Polizeianhaltezentrum Wien-Hernalser Gürtel. Dazu kommt, dass viele abzuschiebende Flüchtlinge von den Wärtern und aber auch von österreichischen Sträflingen mit Tolerierung der

96 Agamben, *Ohne Bürgerrechte bleibt nur das nackte Leben*, 44-45.

97 Ebd., 44.

Wärter körperlich misshandelt werden.⁹⁸ In den Jahren 1996 bis 1998 kam es in Österreich bei Schubhäftlingen zu etwa 300 schwerwiegenden Selbstverletzungen und 48 Selbstmordversuchen.⁹⁹ Ebenso ereigneten sich Todesfälle, die offiziell als Selbstmorde bezeichnet werden, die jedoch weitere Fragen über die tatsächlichen Ursachen des Todes von Schubhäftlingen aufwerfen. So auch der angebliche Suizid des Algeriers Ben Habra Saharaoui, der am 22. Februar 2005 tot in seiner Zelle im Polizeianhaltezentrum Wien-Hernalser Gürtel aufgefunden wurde. Die offizielle Version des Todes durch Erhängen wird aufgrund von Indizien der schwerwiegenden Misshandlung und des Verprügels durch Staatsbeamte bezweifelt.¹⁰⁰

Im April 2006 sollte Bakary J. nach Gambia abgeschoben werden. Er wurde zum Flughafen gebracht und soll sich geweigert haben, das Flugzeug zu betreten, da seine Familie in Wien lebe. Daraufhin sind die für die Abschiebung zuständigen Staatsbeamten in eine Lagerhalle gefahren. Dort begann das Martyrium von Bakary J., über den die volle Wucht staatlicher Gewalt ohne den Schutz bürgerlicher Rechte kam – das nackte Leben zeigt sich.¹⁰¹ Bakary J. beschreibt den Vorfall:

„Am 07.04.2006, um ca. 05.00 Uhr wurde ich von drei Polizisten vom Arrest abgeholt und in ein Fahrzeug gebracht. [...] Im Flugzeug habe ich eine Flugbegleiterin angesprochen und dieser mitgeteilt, dass ich nicht freiwillig hier bin und meine Frau nicht weiß, dass ich abgeschoben werde. Dasselbe habe ich auch dem Piloten mitgeteilt. Der Pilot sagte dann, dass er mich nicht mitnehmen werde, wenn ich nicht will. [...] Im Anschluss sind wir wieder zurück zu der Polizeiinspektion gefahren. Während der Fahrt zur Polizeiinspektion fragte ich den Polizisten, was mit meinem Gepäck los ist. Daraufhin sagte der Polizist der neben mir saß in einem perfekten Englisch zu mir „Heute kommt dein Ende, du wirst deine Tasche nicht mehr brauchen. Wir haben den Befehl dich umzubringen.“ [...] Der Polizist hinter mir sagte zu mir [...] Er fragte dann „Kennst du Hitler“ [...] Ich verneinte und sagte „Ich habe von ihm gehört“ [...] Er zog den Strick dann fest, und sagte: Hitler kill 6 million Jews, you are 6 million and one. You will see the fate of other people like you. Er hat mich am Strick aus dem Wagen gezerrt und sagte „Now is the action!“ [...] Alle drei Polizisten sind nun auf mich losgegangen und haben mit Fäusten auf mich einge-

98 „Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) an die österreichische Regierung“, 19-27.

99 „Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage 5586/AB XX. GP“.

100 „Recherche zum Tod in der Schubhaft“.

101 „Noch keine Entschädigung für Bakary J.“; „Misshandlung eines Schubhäftlings“.

schlagen und mit den Füßen auf mich eingetreten. Als ich bereits am Boden lag, traten die Polizisten weiter auf mich ein. Der Polizist, welcher im Fahrzeug neben mir saß, zog mich in die Höhe, zerrte mich in eine Ecke und sagte zu mir „sag dein letztes Gebet und dreh dich nicht um“ [...]. Der Mann, der im Fahrzeug hinter mir saß, kam nun auch zu mir, hielt etwas in der Hand, ich glaubte es war eine Granate oder Gasgranate. [...] Sie haben mich dann auf den Boden gesetzt, mit dem Gesicht zum Fahrzeug [...] Er [der Fahrer] ist mit dem Fahrzeug im Rückwärtsgang auf mich zugefahren und hat mich am oberen Rückenbereich und meinem Genick angefahren, dass ich nach vorne gefallen bin. [sic!]“¹⁰²

Das bloße Leben steht hier in seiner Tötbarkeit vor der nackten Macht.¹⁰³ In der Institution der Abschiebung ist das nackte Leben in den Staatsrändern vollkommen der geballten Macht der Staatsgewalt ausgeliefert. Die Schilderungen dieser Vorfälle äußerster staatlicher Gewalt gegen Menschen im Staatsrand Österreichs ließen sich beliebig lange fortsetzen. Und man könnte ebenso über den bislang ungeklärten Tod, aber ausgeschlossenen Selbstmord eine Osteuropäers in der Schubhaft in Bludenz im Jahre 2002¹⁰⁴ sprechen oder über den Tod des Nigerianers Marcus Omofuma bei seiner Abschiebung im Jahre 1999¹⁰⁵.

In Deutschland sind Flüchtlinge, die aufgrund eines negativen Asylentscheides abgeschoben werden sollen, nicht nur ebenso wie in Österreich in Justizvollzugsanstalten untergebracht, sondern für diese gelten auch dieselben Regelungen wie für die in denselben Räumlichkeiten untergebrachten Straftäter, was auch für minderjährige Abschiebehäftlinge gilt.¹⁰⁶ Folgende Aussage eines 35-jährigen Westafrikaners in deutscher Abschiebehaft drückt die Situation der Unsicherheit im rechtsfreien Raum aus, in der kein Gesetz und keine Regelung den virtuell bereits Abgeschobenen vor der Gewalt des Staates schützt, in dem sich dieser physisch noch befindet und dessen Souveränität er untersteht. Im rechtsfreien Raum der juridisch schon extraterritorialen Abschiebehaft, aber physischen Anwesenheit steht der abgelehnte Asylsuchende als bloßes Leben vor der nackten Macht:

102 „Vernehmungsprotokoll zu den Misshandlungsvorwürfen“.

103 Assheuer, *Rechtlos im Niemandsland*, 21.

104 „Tod eines Schubhäftlings in Bludenz“.

105 Martina Lettner, *Angstschübe: Vor zehn Jahren starb der Nigerianer Marcus Omofuma*.

106 „Bericht an die deutsche Regierung über den Besuch des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Deutschland (CPT)“, 18-19.

„No one here can be very happy. You don't know the next day ahead of you. Because if it is a place like prison, where you have been sentenced to one year, two years, you know by the end of two years you will come out. But here you don't have any hope .. of maybe tomorrow is going to be like this/you cannot think what is going to happen here the next day because you don't know how they operate their system. So that is one of the thing that give some one depression, you continue to think .. and anytime, even when the police open your door you .. you are afraid because you don't know what they are going to tell you ... [sic!]“¹⁰⁷

Es ist der moderne Staat, der dieses nackte Leben produziert. Der Migrant ohne Aufenthaltsbewilligung findet sich im Staatsrand. Als jemand, der nicht Teil der Rechtsgemeinschaft werden darf, wird er in das Außen verbannt und jeglicher Rechte beraubt. Im Außen des Staatsrandes ist er nicht in der Rechtsgemeinschaft, aber eben dennoch im Bereich, über den der Staat Gewalt ausübt. Aber nicht die legitime Gewalt, wie über das Staatsvolk, die Rechtsgemeinschaft, sondern alegitime Gewalt; alegitim, weil jenseits des Bereichs der Rechtsgemeinschaft keine Grundlage für Legitimität vorhanden ist und keinerlei Bezug zu Legitimität hergestellt werden könnte. Vor der alegitimen, nackten Gewalt des Staates ist der Mensch nur mehr nacktes Leben. Als Asylsuchender ist der Mensch als potentielles Mitglied der Rechtsgemeinschaft von Zeit zu Zeit durch gewisse Vereinbarungen geschützt, als abgewiesener Asylwerber und juristisch bereits extraterritorial ist der Flüchtling nacktes Leben und der Staatsgewalt ausgesetzt: „There are so many people who are ... who are experiencing prison live for the first time. Just like my own case, I have never been to the prison before, and they ... they're keeping people there for a very long period of time. Many people feel this an injustice, you know. [sic!]“¹⁰⁸

In dieser Aussage eines 17-jährigen Westafrikaners drückt sich diese unmittelbare willkürliche Gewalt aus, die schicksalhaft über den Flüchtling hereinbricht. Wie Walter Benjamins mythische Gewalt, kommt sie über den Menschen und statuiert Recht, mit dem Unterschied, dass im Fall des Flüchtlings die bereits statuierte Gewalt über den der Rechtsgemeinschaft Fremden kommt. Die vage Andeutung von sich ereignendem Unrecht ist in ihrer Vagheit angemessen, denn im Bereich des Staatsrandes als Außen der Rechtsgemeinschaft kann keine Rede sein von Recht und Legitimität. Im Staatsrand ist der Mensch seiner Rechte entkleidet: das nackte Leben. Der 30-jährige Zentralafrikaner erkennt sich selbst als durch den deutschen Staat produziertes nacktes Leben: „So that is at times what

107 Schwarz, Abschiebehaft in Berlin, 13.

108 Ebd., 24.

we discuss here, the treatment is not human, because .. even I told some of my friends that here is second Hitler .. camp. Because you are stripped of all your right, everything you are stripped .. prison is more better than here.[sic!]"¹⁰⁹

Agamben sagt: „In all diesen Fällen grenzt ein [...] Ort [...] in Wirklichkeit einen Raum ab, in dem die normale Ordnung de facto aufgehoben ist, in dem es nicht vom Recht abhängt, ob mehr oder weniger Grausamkeiten begangen werden, sondern von der Zivilität und dem ethischen Sinn der Polizei, die da vorübergehend als Souverän agiert.“¹¹⁰ All diese Beispiele zeigen, auf welche Weise in modernen Staaten wie Österreich und Deutschland nacktes Leben in den Staatsrändern produziert wird, was auch geschehen muss aufgrund der existentiellen Notwendigkeit der Staatsränder für moderne Staaten. Doch all diese Beispiele können sich in ihrer Unbehagen weckenden Intensität kaum messen mit der Situation von Flüchtlingen an den EU-Außengrenzen.

4.5.3 Das Elend an der EU-Außengrenze von Lampedusa

Mit dem In-Kraft-Treten des Schengen-Abkommens 1995 trat in Italien auch die Immigration an der Meeresküste als Phänomen signifikant in Erscheinung, wobei es 1999 etwa 50.000 Menschen waren, die mit dem Schnellboot von Albanien kamen. Die meisten der Migranten hatten als Ziel einen anderen EU-Staat. Dann änderten sich die Migrationsrouten schnell und die meisten Migranten erreichten die Schengen-Grenze in Kalabrien und Sizilien mit dem Schnellboot von der Türkei oder Ägypten aus. Bis 2004 sank zwar die Zahl der Immigranten auf 13.500, jedoch konzentrierte sich der Zustrom auf Sizilien und die afrikanische Insel Lampedusa, sodass 2004 etwa 85 Prozent aller Immigranten, welche die italienische Staatsgrenze erreichten, dies auf Lampedusa taten. Sodann wuchs die Zahl der Flüchtlinge weiter an, sodass von rund 36.000 Menschen, die in Italien ankamen, 31.000 Lampedusa erreichten.¹¹¹

109 Schwarz, Abschiebehaft in Berlin, 24.

110 Agamben, *Homo sacer*, 183-184.

111 Während die meisten sich als Flüchtlinge zu erkennen gebende Menschen über das Meer einreisen, so durchdringen die meisten Menschen ohne Genehmigung die Schengen-Grenze mit Touristen-Visa, nach deren Ablauf sie weiterhin im Schengen-Raum bleiben, wobei aber auch ein signifikanter Teil mit falschen Dokumenten diese so genannte „irreguläre“ Einreise macht. Vgl. Tennant/Janz, *Refugee protection and international migration: a review of UNHCR's operational role in southern Italy*, 11.

Die meisten Menschen, die in den 1990er-Jahren nach Lampedusa kamen, waren tunesische oder marokkanische Fischer, die auf der Suche nach Arbeit waren. Ab 2000 änderte sich dieses Muster radikal, als die meisten Ankömmlinge an und vor der italienischen Mittelmeerküste durch professionelle Schlepper vorrangig aus Libyen kamen. Waren die Boote aus Albanien noch geeignet für den Transport von Menschen am Meer, so kamen sie dann in Plastik- und Gummibooten, die kaum seetauglich waren. Die meisten dieser Bootsinsassen werden von den italienischen Behörden in desolatem Zustand aufgelesen. Alle auf Lampedusa aufgelesenen und angekommenen Flüchtlinge werden in ein Flüchtlingslager gebracht, dessen normale Kapazität bei etwa 350 Menschen liegt, aber bei Bedarf auf 850 ausgeweitet werden kann.¹¹²

Bereits im Jahre 2003 sind die Einrichtungen für Flüchtlinge überfüllt, Tote werden an die Küste gespült und im Lager auf Lampedusa sind die Verhältnisse kaum aushaltbar. Anfang 2009 beschließt das Innenministerium, dass der gesamte Asylprozess auf Lampedusa abgewickelt werden muss und die Ankömmlinge nicht auf die unterschiedlichen Einrichtungen im Land verteilt werden, wie das zuvor geschehen war. So steigt die Anzahl der Lagerinsassen sofort auf über 2.000. Auch die maximale Aufenthaltszeit von maximal 48 Stunden im Lager, für das jenes ausgelegt ist, wird überschritten. Die Eröffnung eines zweiten Flüchtlingslagers kann die Überlastungen der Einrichtungen zum Umgang mit den Flüchtlingen nicht verhindern und so kommt es noch im Jänner 2009 zu Demonstrationen, Aufständen und zahlreichen Hungerstreiks im Lager.¹¹³ Und die Lebensbedingungen sind mehr als prekär:

„The Red Cross declared that it is now impossible to carry on the medical triage, that diseases are spreading among migrants because of bad hygiene in the centres. It has become difficult just to reach the infirmary. Moreover the transferral of detainees that needs more accurate medical investigation is not allowed. [...]

Save the Children stated that since 24 January 2009 the living standard are reset to zero: women and children have been sleeping outdoor. A disinfection is necessary and compulsory, according to the centre's rules. Nonetheless in the span of one year no disinfections have been possible since the centre has always been full.“¹¹⁴

112 Ebd., 11-12.

113 „Lampedusa Chronology“.

114 Ebd.

Im Jahre 2009 wurde ein bilateraler Vertrag zwischen Italien und Libyen geschlossen, der die Verhinderung der Migration von Libyen nach Italien betrifft und die Rücknahme Libyens von Asyl-Suchenden aus Lampedusa. Ab diesem Zeitpunkt gibt es bestätigte und unbestätigte Meldungen über die Rückführung von Flüchtlingen von Italien nach Libyen, zum Teil vor begonnenem Verfahren, als auch nach sehr sporadischen und hastig abgewickelten Verfahren mit negativem Abschluss. Nach diversen Berichten hatten viele dieser rückgeführten Flüchtlinge mit Einsperrung und Folter zu rechnen.¹¹⁵ Seit 2011 soll es auch ein so genanntes „Push back“-Abkommen mit Tunesien geben.¹¹⁶ Dennoch sind die Lebensbedingungen in den Flüchtlingslagern auf Lampedusa weiterhin äußerst prekär. Aber auch in Griechenland und Bulgarien herrschen derart katastrophale Lagerbedingungen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei Rückführungen in jene Länder gemäß Dublin II-Abkommen eine Ausnahme gemacht hat und diese Rückführungen nicht erfolgen müssen.¹¹⁷

Als die in den Lagern untergebrachten Flüchtlinge im Jahre 2009 aufgrund der restlosen Überfüllung sich befreien und in den Straßen Lampedusas protestierten, skandierten 4000 Menschen „Freedom, Freedom, Freedom“.¹¹⁸ Die Flüchtlinge haben mit der italienischen Grenze zwar ihr vorläufiges Ziel erreicht, werden jedoch wieder eingesperrt. Schon mit der Annäherung an die Küste Lampedusas, selbst vor der Staatsgrenze, wo die Boote der italienischen Behörden bereits patrouillieren, kommen die Menschen von Tunesien und Libyen, kommen die Flüchtlinge in den Souveränitätsbereich des italienischen Staates. Dadurch, dass die überfüllten Boote der Migranten in den internationalen Gewässern von den Italienern aufgegriffen werden, dehnen diese ihren Souveränitätsbereich über ihre Staatsgrenzen hinaus aus. Fahren die Flüchtlinge in den Souveränitätsbereich des italienischen Staates, fahren sie in die Staatsränder. Mit ihrem Überfahren dieser Grenze verbannt sie der italienische Staat in seinen Staatsrand. „[T]hese migrants, who are often forced into a petrifying immobility and who have to be Europe’s borders, display a radical inventiveness from the paradoxical places of included exclusion they are forced to inhabit.“¹¹⁹

Die geflüchteten Menschen, die um Asyl anzusuchen gedenken, betreten also mit dem Souveränitätsbereich des italienischen Staates einen Bereich, in dem sie

115 Pushed back, and around, Human Rights Watch, 2-15.

116 „Italien: Angeblicher „Push-back“ von über 100 Menschen auf See“; „Abschotten, Abwälzen, Abschieben“.

117 The Dublin II Trap, Amnesty International.

118 „Lampedusa Chronology“.

119 Raj, *Paradoxes on the Borders of Europe*, 514.

zwar durch die Genfer-Konvention und nationale Bestimmungen geschützt wären, was aber durch die bewusste Prekarisierung der Situation auf Lampedusa nicht möglich ist. Nach ihrem Aufgriff bzw. dem ersten Kontakt mit Agenten des italienischen Staates sind die Flüchtlinge in der ungewissen Situation, dass sie nicht wissen, ob sie nach Tunesien oder Libyen gebracht werden, wo die Folter droht, oder ob sie in die Lager kommen, in denen sie unter den schlimmsten Bedingungen auf engstem Raum bis zu einer Entscheidung dahinvegetieren, bei der jegliches gesetzlich gebotene zeitliche Limit nicht respektiert wird und bei welcher sie nicht davon ausgehen können, dass der Prozess gemäß nationalen und internationalen Richtlinien ausgeführt wurde. Nach dem ersten Kontakt des Flüchtlings mit der Staatsgewalt wird dieser in den Staatsrand verbannt, wo er der geballten Gewalt des Staates ausgeliefert ist: die bloße Gewalt des Staates tritt vor das nackte Leben.

In einer Aussage der Politikerin Angela Maraventano von 2003, die für die Lega Nord im Wahlkreis von Lampedusa kandidiert, drückt sich dieses vollkommen willkürliche Verhältnis aus, das der italienische Staat zu seinen Immigranten pflegt: „I don't exactly think we should shoot directly at them. Shoot over their heads, maybe. That could be a good solution to avoid slaughtering them. But we shouldn't have to reach this point.“¹²⁰ Sie spricht wie über etwas völlig Verfügbares – ein Ding: das nackte Leben; der *homo sacer*. Vor der EU-Außengrenze von Lampedusa hat der italienische Staat seinen Staatsrand manifestiert, in dem er das nackte Leben produziert, dem die bloße Gewalt des Staates entgegentritt.

4.6 ISRAEL-PALÄSTINA-KONFLIKT

Als David Ben Gurion, der Chef der *Jewish Agency*, am 18. Mai 1948 den Staat Israel ausruft, blicken die Juden an der östlichen Mittelmeerküste bereits auf mehrere Jahrzehnte der Besiedelung dieses neuen Lebensraumes zurück. Nachdem die Assimilierung des europäischen Judentums den Antisemitismus nicht zum Verstummen gebracht hatte, kam die Idee einer nationalen Heimstätte für alle Juden auf. Es war die Hochzeit des Nationalismus und viele Juden stellten die Frage, warum nicht auch die Juden als Nation ein historisches Recht auf einen Staat hätten. Die nationalistischen Bestrebungen nach einem Judenstaat wurden als Zionismus bezeichnet, dessen tatsächliche politische Initialzündung der österreichische Publizist Theodor Herzl im Jahre 1896 mit seiner Schrift *Der*

120 Miller, Refugee crisis on Lampedusa.

Judenstaat gab. Bereits im Jahr darauf wurde der Zionistische Weltkongress in Basel gegründet, der das Ziel des Zionismus definierte: *Der Zionismus erstrebt für das jüdische Volk die Schaffung einer öffentlich-rechtlich gesicherten Heimstätte in Palästina.*

Damit beginnt die zielgerichtete jüdische Besiedelung unter tätiger finanzieller Mithilfe des jüdischen Kapitaladels, etwa seitens der Familie Rothschild. Grundstücke werden gekauft, besiedelt und bebaut. Zu Anfangs sind die Juden in Palästina mit etwa einem Prozent eine sehr kleine Gruppe gegenüber ungefähr 80 Prozent Muslimen und 10 Prozent Christen. Am 2. November 1917 erklärt der britische Außenminister Arthur James Balfour in einem Brief an Lionel Walter Rothschild, den damaligen Führer des Zionistischen Weltkongresses, die Errichtung einer „nationalen Heimstätte für das jüdische Volk“ zu unterstützen. Und als die jüdische Besiedelung zunimmt, steigt auch die Unruhe der Christen und Muslime Palästinas.¹²¹ Vor allem letztere fühlten sich vor den Kopf gestoßen, da ihre Hoffnung auf eine arabische Nation von den Briten enttäuscht worden war. Um sich sowohl vor Übergriffen der arabischen Mehrheit zu schützen, als auch um bewaffneten Druck gegen die koloniale Verwaltung der Briten mit terroristischen Anschlägen auszuüben, wurden die Haganah, die Irgun und die Lehi bzw. die Stern-Gang gegründet.

Im Jahr 1933 übernehmen die Nationalsozialisten in Deutschland die Regierung und die offene Diskriminierung der deutschen Juden beginnt, bis diese sich zu offenen Pogromen mit der so genannten Reichkristallnacht 1938 auswächst. In jener Zeit nimmt die Auswanderung, vor allem nach Palästina, enorme Dimensionen an. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges, als die ungeheuren Ausmaße der deutschen Verbrechen gegen die Juden zu Tage treten ist der internationale Druck auf die Gegner eines Judenstaates schließlich so groß, dass die internationale Staatengemeinschaft in der Form der neu gegründeten *Vereinten Nationen* der Errichtung eines jüdischen Staates zustimmen. Am 29. November 1947 beschließt die Generalversammlung der *Vereinten Nation* die Teilung des Britischen Mandatsgebietes Palästina westlich des Jordan in einen jüdischen und einen arabischen Staat. Erste Kämpfe zwischen Juden und Arabern brechen aus. Als die Briten am 14. Mai 1948 abziehen, ruft nun David Ben Gurion den Staat Israel aus. Noch am selben Tag erklären Ägypten, Saudi-Arabien, Jordanien, Syrien und der Irak dem neuen Staat den Krieg.¹²²

121 Wolffsohn, Israel, 259-262.

122 Wolffsohn, Israel, 49-51. Ein ausgezeichnete Abriss der modernen Geschichte der östlichen Mittelmeerküste bis zur Ausrufung der Unabhängigkeit Israels findet man

4.6.1 Die Etablierung des Staates Israel und die Konstituierung eines Staatsrandes

Von Mai bis April 1949 fanden die Kampfhandlungen zwischen den israelischen Kampfverbänden, welche die Kämpfer der Haganah, der Irgun und der Lehi umfassten und den arabischen Armeen statt. Durch ihre Erfahrung vor allem im Kampf gegen die britische Besatzung verfügte die junge israelische Armee über genug Erfahrung, um die feindlichen Truppen nicht nur abzuwehren, sondern diese auch über die von der UNO vorgesehenen Grenzen des jüdischen Staates hinaus zurückzudrängen.¹²³ Schließlich trat im April 1949 ein Waffenstillstand in Kraft und Ägypten annektierte den heutigen Gaza-Streifen, Jordanien das heutige Westjordanland – alles das, was vom arabischen Teil gemäß UN-Teilungsplan noch übrig war.

Der Teilungsplan der UNO hatte die Staatsgrenzen entsprechend den Regionen mit den je jüdischen oder arabischen Mehrheiten gezogen. Als David Ben Gurion den Staat Israel proklamierte, konstituierte sich eine Gemeinschaftsordnung auf einem Territorium, in der Araber in der Minderheit waren. Der erste Satz der Israelischen Unabhängigkeitserklärung lautete: Israel „will foster the development of the country for the benefit of all its inhabitants; it will be based on freedom, justice and peace as envisaged by the prophets of Israel; it will ensure complete equality of social and political rights to all its inhabitants irrespective of religion, race or sex; it will guarantee freedom of religion, conscience, language, education and culture; it will safeguard the Holy Places of all religions; and it will be faithful to the principles of the Charta of the United Nations.“¹²⁴ Dennoch schürten die israelische Armee und die Behörden die Angst bei den Arabern in ihrem neuen Herrschaftsbereich, um diese zu vertreiben oder sie vertrieben diese direkt. Immerhin musste man auch in den Teilen des eroberten arabischen Teiles des Restbereichs vom Mandatsgebiet Palästina westlich des Jordan die jüdische Mehrheit sicherstellen.¹²⁵

etwa bei Ilan Pappé, *A History of modern Palestine*, 14-116. Vgl. dazu auch Hourani, *A History of the Arab Peoples*, 359-360, 374, 384.

123 Wolffsohn, *Israel*, 186-187; Pappé, *A History of modern Palestine*, 123-146; Hourani, *A History of the Arab Peoples*

124 „The Declaration of the Establishment of the State of Israel, 14. Mai 1948“.

125 Segev, *Die ersten Israelis*, 35-77. Auf Spekulationen des Regierungskabinetts Israels, man sollte das Westjordanland erobern, um auch die historisch wichtigen Judäa und Samaria als jüdisch historische Kerngebiete in Israel einzugliedern, entgegnete David Ben Gurion, dass es besser sei, „einen jüdischen Staat ohne das gesamte Land

Obwohl also die sich etablierende Staatsgewalt allen seinen Einwohnern Schutz verspricht, vertreibt diese die Araber. Gleichzeitig fliehen auch viele Araber, als sich Berichte über die Gräueltaten der jüdischen Kampfverbände in Gemetzeln und Vergewaltigungen verbreiten. So finden sich die vertriebenen und verjagten Araber nicht nur nicht geschützt vor der unmittelbaren, baren Gewalt des Staates, sondern werden von diesem auch verbannt. Auf obersten Befehl von David Ben-Gurion wurden Menschen verbannt: Yitzhak Rabin erzählt, er habe sich an Ben-Gurion gewandt, was mit den Bewohnern der eroberten Dörfer geschehen solle. Ben-Gurion soll mit einer Geste geantwortet haben, die Rabin als Aufforderung zur Ausweisung verstand. Man zwang diese Menschen bis zu den Grenzen Ägyptens und Jordaniens und ließ sie dort frei. Nach offizieller Version hat die Armee all diese Dörfer verlassen vorgefunden.¹²⁶ Diese von der Armee systematisch geleerten Dörfer werden nun den Hunderttausenden Flüchtlingen aus Europa besiedelt.¹²⁷ Die eroberten Gebiete werden also systematisch besiedelt.¹²⁸ An den Absichten der obersten Staatsspitzen kann kein Zweifel bestehen, wenn man etwa liest, was Außenminister Mische Sharett an Nachum Goldmann schreibt:

„Das spektakulärste Ereignis in der heutigen Geschichte Palästinas, gewissermaßen spektakulärer als die Gründung des jüdischen Staats, ist die massenhafte Evakuierung seiner arabischen Bevölkerung... Die Chancen, die sich angesichts der gegenwärtigen Realität

Israel zu haben als das gesamte Land ohne einen jüdischen Staat“. Ebd., 52. Denn wollte man den hohen Anspruch eines demokratischen Israel nicht aufgeben, so mussten Juden die Bevölkerungsmehrheit in einem Staat Israel stellen, so sagte man.

126 Segev, *Die ersten Israelis*, 59-62. Einer der bekanntesten Aufdecker des Mythos, dass die Araber freiwillig ihre Dörfer verlassen hätten ist Ilan Pappé. Vgl. dazu v.a. seine Monographie *Ethnic Cleansing of Palestine*.

127 Viele von denen flohen vor den Konzentrationslagern der Nazis oder überlebten diese, um nach ihrer erfolgreichen Flucht wieder in einem Lager eingesperrt zu werden, von denen viele vollkommen überfüllt waren. Ohne Gewissheit, was geschieht und was passieren wird, harhten diese Menschen in diesen Lagern aus. Man könnte fast behaupten, zum ursprünglichen Staatsrand Israels gehörten auch die Hunderttausende an Flüchtlingen aus Europa. Vgl. Segev, *Die ersten Israelis*, 32.

128 Währenddessen gedachten viele der vertriebenen Araber lediglich eine bis zwei Wochen wegzubleiben, hatten nur Notwendigste eingepackt und ihre Haustüren abgesperrt. Diese Schlüssel sind heute noch Symbole der Hoffnung für viele Palästinenser, an den Ort ihrer Heimat oder der Heimat ihrer Eltern und Großeltern zurück zu kehren.

für eine dauerhafte und radikale Lösung des quälendsten Problems des jüdischen Staats ergeben, sind so weitreichend, dass einem die Luft wegleibt.“¹²⁹

Die Konstituierung eines Staatsrandes etabliert den neuen Staat Israel. Über Menschen, die Generationen lang im selben Dorf gewohnt hatten, kam schicksalhaft die mythische Gewalt und schloss sie aus der Rechtsgemeinschaft aus, die sie konstituierte. Die Konstituierung des Staates Israel produziert nacktes Leben. In erschreckender Deutlichkeit zeigt sich auch die Bewusstheit darüber, dass man nacktes Leben geschaffen hat, wie etwa in einer Formulierung einer Abteilung des israelischen Außenministeriums:

„Die anpassungsfähigsten und besten Überlebenden werden in einem Prozess der natürlichen Selektion durchkommen, und die anderen werden zugrunde gehen. Einige werden sterben, aber die meisten werden zu menschlichen Wracks und zu Ausgestoßenen werden und sich vermutlich den ärmsten Klassen in den arabischen Ländern anschließen.“¹³⁰

Die aus Europa kommenden jüdischen Flüchtlinge aus sämtlichen Ländern, Schichten und Berufsgruppen Europas werden als Mitglieder dieser neuen israelischen Gemeinschaftsordnung zu einem Wohnsitz auf dem Territorium zugeteilt, über welches die Staatsgewalt Souveränität ausübt. Aus einer anfänglich sehr heterogenen Menschenmenge konstituiert sich ein jüdisch-israelischer Bevölkerungskörper durch die Absonderung seiner arabischen Minderheit.¹³¹ Dieser Ausschluss konstituiert die Rechtsgemeinschaft im Inneren des sich dadurch etablierenden israelischen Staates durch die Vereinigung einer Menschenmenge mit einer Rechtsordnung zu einem Staatsvolk und einer Rechtsgemeinschaft. Nach der konstituierenden Sitzung der Knesset sagte Yigael Yadin, der Generalstabschef der Streitkräfte, zu David Ben-Gurion: „Die arabische Minderheit ist eine Gefahr für den Staat [...], in Friedenszeiten genau wie in Kriegszeiten.“¹³² Während also eine israelisch-jüdische Rechtsgemeinschaft aufgebaut wurde, wurden Menschen innerhalb desselben Souveränitätsbereich jeglichen Rechtes beraubt und vertrieben. Die Etablierung des Staates Israel produziert das nackte

129 Sharett an Goldmann, 15.6.1948, Israel Documents, Bd. I, 163, zit. nach Segev, Die ersten Israelis, 63.

130 Nahost-Informationen, Das Problem der arabischen Flüchtlinge, Israelisches Staatsarchiv, Außenministerium, Flüchtlinge, 2444/19, zit. nach. Segev, Die ersten Israelis, 64.

131 Wolffsohn, Israel, 277-279.

132 Yosef Weitz, Tagebuch, 8.2.1950, zit. nach Segev, Die ersten Israelis, 79.

Leben, das dem Staat entgegentritt und diesem vollkommen ausgeliefert ist. Viele dieser Vertriebenen siedelten sich in Flüchtlingslagern in Ägypten bzw. im Gaza-Streifen, in Jordanien, Syrien und im Libanon an. Mit den Jahren und weiteren politische Rückschritten und Misserfolgen wurden aus diesen Zeltstätten, Barackensiedlungen und regelrechte Betongetthos.¹³³

Mit der Ausrufung des israelischen Staates kommt eine Rechtsordnung über alle Menschen in diesem Souveränitätsbereich. Wie das Schicksal über den Helden im Mythos hereinbricht, bricht eine Ordnung einer mythischen Gewalt gleich über alle Menschen im Souveränitätsbereich des israelischen Staates her-

-
- 133 Um die Sicherheit und das Überleben der palästinensischen Flüchtlinge zu gewährleisten, gründeten die Vereinten Nationen die UNRWA, die *United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees*. Bekräftigten die Führer der arabischen Staaten zwar ihre Solidarität mit den arabischen Brüdern und Schwestern, so wenig waren sie um das tatsächliche Wohl der Flüchtlinge aus Palästina besorgt. In Jordanien erging es den Palästinensern am besten, da diese de facto als Jordanier in der Bevölkerung aufgingen. In Syrien war die Situation bereits etwas prekärer. Katastrophal gestaltete sich die Situation im Libanon, wo seit der Gründung des Libanon durch die Franzosen als mehrheitlich christlicher Staat ein sehr prekäres ethnisches Gleich- bzw. Ungleichgewicht die politische Situation beeinflusste und zu kleinen bis größeren Konflikten führte. Der libanesische Bürgerkrieg, der durch die massive Präsenz der bewaffneten PLO entscheidend entzündet wurde und zur Vertreibung der PLO 1982 nach Tunis führte, überließ die Palästinenser in den Flüchtlingslagern der rassistischen Politik libanesischer Volks- und Religionsgruppen. Bis heute sind die zumeist sunnitischen Palästinenser keine libanesischen Staatsbürger und müssen ein tristes Dasein in den für sie vorgesehenen Betongetthos des Landes führen, aus denen sie aus rechtlichen und bildungspolitischen Gründen kaum aus eigener Kraft herauskommen können. Eine libanesische Staatsbürgerschaft ist aus rassistischen Gründen und aufgrund von Befürchtungen einer sunnitischen Mehrheit und daraus möglicherweise resultierenden ethnischen Unruhen aufgrund sunnitischen Übergewichts vollkommen ausgeschlossen. Für einen geschichtlichen Überblick über die UNRWA vgl. Lex Takkenberg, *UNRWA and the Palestinian Refugees after sixty years*. Ebenso geschichtlich über die UNRWA als auch über das Schicksal der Flüchtlinge gibt Riccardo Bocco, *UNRWA and the Palestinian Refugees*. Für einen aktuellen statistischen Überblick über die Verteilung der Flüchtlinge und ihre sozio-ökonomische Situationen vgl. *UNRWA in Figures. As of 1 January 2012*. Eine sehr detaillierte und fundierte Darstellung über die Gesamtsituation von palästinensischen Flüchtlingen im Libanon gibt die Studie Jad Chaaban / Hala Ghattas u.a., *Socio-Economic Survey of Palestinian Refugees in Lebanon*.

ein, verbannt die Araber in den Staatsrand und vertreibt diese. Dieser Paukenschlag, *an-Nakba* bzw. die Katastrophe, wie die Palästinenser sagen, verbannt die Palästinenser in den Staatsrand und konstituiert den Staat Israel.

4.6.2 Staatliche Gewalt gegen palästinensische Araber Israels

Die ersten drei Jahre waren die Araber im neuen Hoheitsgebiet Israels dem Kriessrecht unterstellt. Sie waren in den Staatsrand verbannt. Waren sie zwar innerhalb des Souveränitätsbereichs der israelischen Staatsgewalt, so waren sie dennoch außerhalb der Rechtsgemeinschaft und der bloßen Gewalt des Staates ohne Vermittlung ausgeliefert.¹³⁴ Umgeben von vielen anderen Staaten und deren Bewohner, sowie dem israelischen Staat ausgeliefert, begannen sich die Araber in der geographischen Region Palästina, Palästinenser zu nennen. Während also die in die Westbank geflohenen Palästinenser 1950 bereits die jordanische Staatsbürgerschaft erhielten, blieben die in den Gaza-Streifen Geflohenen unter ägyptischer Militärverwaltung bis 1967. An dieser Stelle sei eine wichtige Bemerkung eingeworfen: Nachdem sowohl Ägypten als auch Jordanien¹³⁵ autokratische Regime waren und nicht mit dem sich etablierenden israelischen Rechtsstaat zu vergleich waren und immer noch sind, in dem eine vom Staatsvolk getragene Rechtsordnung auf dem gesamten Territorium durchgesetzt ist und gilt, auf der die Staatsgewalt ruht, ist der rechtliche Status der Palästinenser in Ägypten und Jordanien nicht von derartiger faktischer Bedeutung wie im modernen Staat Israel. Von Bedeutung für unsere Argumentation in diesem Kapitel und die Gesamtargumentation der Arbeit ist der Sachverhalt, dass innerhalb eines Souveränitätsbereiches sich eine Rechtsgemeinschaft etabliert, die aber Bereiche jenseits des Rechts in sich einschließt. Dies muss auch der Fall sein, um die Geltung der Rechtsordnung herzustellen und aufrechtzuerhalten: der moderne Staat benö-

134 Segev, Die ersten Israelis, 85-98.

135 Als Königreich von den Briten installiert, gestaltete Gamal Nasser nach einer Revolution 1952 Ägypten zu einer de facto Militärdiktatur um, die Ägypten mindestens bis zum Sturz von Hosni Mubarak im Jahre 2011 im Zuge des Arabischen Frühlings war. In Jordanien konnten sich die von den Briten installierten Haschemiten zwar halten und regierten sogar mit einer gewissen charismatischen Legitimität. Dennoch blieb das Land bis heute eine Diktatur, die mithilfe von Geheimdiensten im Sinne ihres eigenen Machterhalts regiert wird. So kann sich ein jordanischer oder ägyptischer Bürger kaum seiner Bürgerrechte sicher sein, wenn diese den Regimen im Weg stehen; ganz im Unterschied zu Israel. Vgl. Hourani, A History of the Arab Peoples, 405-410.

tigt Staatsränder. Mit dem Einschluss der von der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossenen Palästinenser in seinen Souveränitätsbereich hält der Staat Israel diese Menschen in seinem Staatsrand verbannt, den sie mitkonstituieren. Im Staatsrand sind sie nacktes Leben und wieder dem Wohlwollen der bloßen, geballten Gewalt des Staates ausgeliefert, der nach Belieben über sie verfügen kann.

Im Jahre 1952 wurden diese ausgeschlossenen Palästinenser durch das *Nationality Law* in die Rechtsgemeinschaft aufgenommen. Als Teil des Staatsvolkes tragen sie die Rechtsordnung mit, auf der die Staatsgewalt ruht. Die Gewalt des Staates muss nun gegenüber diesen in die Rechtsgemeinschaft integrierten Palästinensern eine legitime sein, im Unterschied zum alegitimen Verhältnis der Staatsgewalt zu den in die Staatsränder verbannten Menschen, zum nackten Leben. Für den Fall der Palästinenser mit israelischer Staatsbürgerschaft gilt nun Ähnliches wie für Roma und Sinti oder indigene Ureinwohner: Im Rahmen der permanenten Neukonstituierung des Staatsrandes, der permanenten Neuziehung der Grenze zwischen Innen und Außen der Rechtsgemeinschaft, fallen palästinensische Staatsbürger Israels vermehrt aus dem Innenbereich. Im Zuge der permanenten Neukonstituierung des Staatsrandes fallen diese israelischen Staatsbürger aus der Rechtsgemeinschaft und die bloße Gewalt des Staates tritt dem nackten Leben gegenüber: Haft ohne Prozess, unbegründete Ausweisungen, Ausgesperren, gerichtliche Verurteilungen ohne wirkliche Indizien, Ausschluss von gewissen staatlichen Institutionen, geringere Schulbildung, geringe finanzielle Sicherheit usw.¹³⁶

Die Selbstdefinition Israels als jüdischer Staat definiert diesen durch seinen ethnischen Charakter. Um diesen jüdischen Charakter zu erhalten, muss die Bevölkerungsmehrheit jüdisch sein, was auch dem Grundgedanken des Zionismus entspricht. Das erfordert eine entsprechende staatliche Politik, mit Gewalt gegen die arabisch-palästinensische Minderheit im eigenen Land vorzugehen, um deren Minderheitenstatus aufrecht zu erhalten. Man betrieb seit der Staatsgründung eine gezielte Judaisierung der von Arabern bewohnten Gebiete.¹³⁷ So werden die palästinensischen Staatsbürger Israels immer wieder aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen und immer wieder in den Staatsrand verbannt. Solange die Politik Israels an der ethnischen Definition seines Nationalstaats als jüdisch festhält anstatt einen bi-nationalen, arabisch-jüdischen Charakter zu erklären oder ganz

136 Rinawie-Zoabi, *The Future Vision of the Palestinian Arabs in Israel*, 9-39; Wolffsohn, *Israel*, 308-309.

137 Ebd., 315.

auf einen Ethnonationalismus zu verzichten, werden es die Palästinenser sein, die bevorzugt in den Staatsrand verbannt werden.¹³⁸

Das staatliche Schulsystem Israels ist in ein arabisch-palästinensisches und ein jüdisches System geteilt. Nun wird das arabische Schulwesen nicht in dem Maße finanziert wie das jüdische. Dazu kommen zahlreiche strukturelle Probleme der arabischen Schulen, die in den jüdischen nicht gegeben sind, wie etwa Unterbesetzung an Lehrern bei gleichzeitiger Überbelegung der Schülerkapazitäten, sowie weniger Lehrerweiterbildungen. Die Konsequenzen sind verheerend und zeigen, wie die vom Staat gesetzten Strukturen palästinensische Kinder daran hindern, ihre Fähigkeiten zu entfalten und so nicht in gleicher Weise am Recht der Gleichbehandlung aller israelischen Bürger zu partizipieren: Im Schnitt ist die Wahrscheinlichkeit eines Schulabbruchs bei palästinensischen Kindern drei Mal höher als jene der jüdischen Bevölkerungsmehrheit. Daraus folgt eine niedrigere Erfolgsquote bei Mittelschulabschlüssen. Die Akademikerquote bei palästinensischen israelischen Staatsbürgern ist sehr gering.¹³⁹ „A second-class education can have lifelong consequences. It can affect one's ability to exercise other civil and political rights, later opportunities for employment and income, and the future one can provide one's own children.“¹⁴⁰

Einer Umfrage zufolge hatten im Jahr 1994/95 68 Prozent der jüdischen Bevölkerung Israels Einwände gegen Mischehen. Ende des Jahres 2009 richtete man in der Gemeinde Petah Tikva bei Tel Aviv eine Behörde ein, um zu verhindern, dass junge jüdische Frauen Beziehungen mit arabischen Israelis eingehen. Dabei versuchte man mit Psychologen und Beratern, diese Frauen von den Arabern zu „befreien“, wie es hieß.¹⁴¹

Der Bürgermeister einer arabischen Stadt in Israel drückt seine Bedenken gegen Israel als anerkannten jüdischen Staat und mögliche Konsequenzen des Ausschlusses aus der Rechtsgemeinschaft so aus:

„It's as if we as Arab citizens of the state are living on the margins. Obviously the State of Israel has a Jewish majority and the character of the state is Jewish. But why is it essential to ask others to recognize this as a condition for advancing the peace process? It's a demand that poses an obstacle and has very severe consequences, both for the right of return and for our status as citizens of the State of Israel. The Arabs in Israel today feel that the

138 Ebd., 315-317.

139 Coursen-Neff, Discrimination against Palestinian Arab Children in the Israeli School System, 101-108.

140 Ebd., 103.

141 Cook, Israeli drive to prevent Jewish girls dating Arabs.

threat of transfer is not in the realm of an ideological concept, but a real danger, with some cabinet ministers and coalition parties supporting it. We want to be equal citizens and have equal rights in the state.”¹⁴²

Es geht also nicht darum, dass man etwa in Libyen oder im Sudan als Bürger von nicht modernen Staaten weitaus weniger Rechte hat, sondern dass die palästinensische Minderheit des israelischen Staates, der ein moderner, demokratischer Rechtsstaat ist, nicht auf gleiche Weise wie seine jüdische Mehrheit behandelt wird:

„I agree that when it comes to freedom of expression, there's a huge difference between Israel and the Arab countries. But let's look at it another way: Is there a democratic country in the world where there are unrecognized villages? In Israel there are. Is there a country in the world where there are laws that allow for admissions committees to prevent citizens from living in certain communities? In Israel there are. Is there a country with a true democracy where a bill like the Nakba Law can be passed or where citizenship can be revoked, including citizenship of tens of thousands of Palestinians from East Jerusalem? Is there a democratic state that rules over another people as Israel does over the Palestinians?”¹⁴³

Israels Verfügung über Palästinenser Ost-Jerusalems oder auch des restlichen Westjordanlandes sowie des Gaza-Streifens unterscheidet sich faktisch von der Ausübung der Souveränität über palästinensische Staatsbürger Israels, aber nicht strukturell.

4.6.3 Das Westjordanland und der Gaza-Streifen als räumlich manifestierter Staatsrand Israels

Nach der Niederlage der arabischen Länder im Krieg gegen Israel sitzt das Ressentiment vor allem bei den Ägyptern tief. Und nach der Machtübernahme der Staatsgeschäfte bringt der ägyptische Offizier Gamal Abdel Nasser als Präsident Ägypten und Syrien, Jordanien und den Irak auf Konfrontationskurs mit Israel. Es wird ein Militärbündnis gegen Israel geschlossen. Angesichts der massiven anti-israelischen Propaganda kommt bei vielen Juden die Angst vor einer Art zweitem Holocaust auf. Vor allem die von der Sowjetunion hochgerüstete ägyptische Armee wird als übermächtiger Gegner gefürchtet. Ägypten bringt

142 Khoury, Head to Head.

143 Ebd.

seine Truppen an der Grenze zu Israel in Position und schließt am 22. Mai 1967 die für Israel sehr wichtige Meeresstraße von Tiran. Israel überrascht die arabischen Parteien am 5. Juni mit einem Luftangriff und verschafft sich so den entscheidenden Vorteil für einen überwältigenden militärischen Sieg gegen die quantitativ weit überlegenen Araber. Durch die ägyptische Propaganda getäuscht, die trotz überwältigender Verluste einen nahen Sieg der arabischen Verbände verkündet, steigt der abwartende jordanische König verspätet in den Krieg ein, um ebenfalls vernichtend geschlagen zu werden. Als die Kampfhandlungen am 10. Juni eingestellt wurden, hat Israel die Sinai-Halbinsel, den Gaza-Streifen, das Westjordanland samt dem gesamten Jerusalem sowie die Golan-Höhen erobert. Israel annektiert Ost-Jerusalem sowie die Golan-Höhen etwa zehn Jahre später. Der Gaza-Streifen und das Westjordanland werden einer Militärverwaltung unterstellt. Wieder sind Zehntausende an Palästinensern geflohen und vertrieben worden. Die bereits seit 1948 bestehenden Flüchtlingslager wachsen, neue Flüchtlingslager entstehen.¹⁴⁴

In Ost-Jerusalem wohnenden Palästinensern wird der Status *Permanent Residents* verliehen. Als solcher hat man nach Antrag drei Jahre auf die israelische Staatsbürgerschaft zu warten. Da aber die Annexion Ost-Jerusalems weder von den Palästinensern noch von der internationalen Staatengemeinschaft anerkannt wurde und wird und vor allem Jerusalem einen sehr hohen symbolischen Stellenwert für Palästinenser und die gesamte islamische Welt hat, ist der Antrag auf israelische Staatsbürgerschaft nicht üblich.¹⁴⁵ Sowohl Palästinenser als auch Israelis beanspruchen Jerusalem als ihre ewige Hauptstadt. Israel übt nun Souveränität über ganz Jerusalem aus und sondert Palästinenser aus seiner Rechtsgemeinschaft aus: Es besteht die permanente Gefahr, bei Auslandsaufenthalt den Aufenthaltsstatus für Jerusalem und für Israel und die besetzten Gebiete zu verlieren. Auch werden Häuser von Palästinensern willkürlich enteignet und zerstört, um Juden anzusiedeln.

Die Gefahr bei der permanenten Neukonstituierung des Staatsrandes in das Außen der Rechtsgemeinschaft zu fallen ist mit jener von Palästinensern mit israelischer Staatsbürgerschaft zu vergleichen: Am 18. April 2012 wird Familie Natsheh aus Beit Hanina, einer Nachbarschaft in Ost-Jerusalem aus ihrem Haus vertrieben. Auf dem Gelände des Hauses wollen politisch rechtsgerichtete Aktivisten einen Häuserkomplex für „idealistische jüdische Pärchen“ bauen. Die Familie lebte mit ihren neun Kindern bereits Jahrzehnte in dem Haus. Im Jahr

144 Pappé, A History of modern Palestine, 185-188; Eine sehr umfangreiche, wenn auch tendenziöse Darstellung der Ereignisse gibt: Oren, Six Days of War.

145 Wolffsohn, Israel, 59.

2004 soll das Haus von einem Juden gekauft worden sein. Diese Dokumente waren die rechtliche Grundlage, dass vor dem Magistratsgericht die Vertreibung der Familie Natsheh beschlossen wurde. Der Familienvater spricht vom Gericht als „Gericht der Siedler“ und redet von Beweisfälschung.¹⁴⁶ Fälle wie dieser ereignen sich nahezu wöchentlich in Ost-Jerusalem: Ein Gericht stellt die Illegalität von Häusern fest, auf deren Grund Juden angesiedelt werden sollen und vertreibt dessen palästinensische Bewohner.

1973 erhält Ägypten die Sinai-Halbinsel zurück. Im Jahr 1972 beginnt auch der Bau von jüdischen Siedlungen in den 1967 besetzten Gebieten, vor allem in Gaza, im Westjordanland und in Ost-Jerusalem, das Israel annektiert hat.¹⁴⁷ Die Palästinenser übernehmen die Vertretung ihre Interessen von nun an selbst im Rahmen der *Palestine Liberation Organisation* (PLO)¹⁴⁸, als deren stärkste Partei sich bald die Fatah mit Jassir Arafat herauskristallisiert. Im Grunde genommen ändert sich nicht viel an der Situation, auch nicht als der israelische Ministerpräsident Yitzhak Rabin und Arafat im Jahre 1993 in Oslo ein Abkommen unterzeichnen, in dem beide gegenseitig ihre Legitimität und die Legitimität der Institutionen, der sie vorstehen, erklären. In den beiden Folgejahren werden weitere Verträge unterzeichnet und der schrittweise Übergang zu einer palästinensischen Selbstverwaltung wird beschlossen. Rabin wird schließlich ermordet, der Friedensprozess wird abgebrochen und gilt endgültig als gescheitert, als die zweite Intifada 2000 ausbricht. Aufgrund des Abkommens von Oslo bleibt die Palästinensische Autonomiebehörde als eine Art Regierung erhalten, die gemäß den drei Oslo-Abkommen einen Teil des Westjordanlandes und des Gaza-Streifens mitverwaltet sowie vier Prozent alleine verwaltet. Der übrige Teil wird vom israelischen Militär verwaltet. Inmitten des vom israelischen Militär kontrollierten Territoriums regiert die PLO in also vier Prozent davon autonom.¹⁴⁹

Israel gliedert also den Gaza-Streifen und das Westjordanland nicht ein, macht es nicht zu seinem Staatsgebiet, übt aber dennoch Souveränität mittels seiner Militärverwaltung darüber aus. Auch wenn die Palästinenser einen Teil dieser Gebiete selbst verwalten, so ist diese Selbstverwaltung belanglos, wenn die omnipräsente israelische Armee jederzeit die Zugänge blockieren oder ein-

146 Hasson, First Palestinian Family evicted from Beit Hanina.

147 Wolffsohn, Israel, 28-34.

148 Die Gründung dieser geht aber auf Gamal Nasser zurück. Bis die Fatah unter Arafat die Leitung übernahm, bestand die PLO eher aus gesetzten Notabeln als aus Widerstandskämpfern. Vgl. dazu eine historische Darstellung der PLO eines PLO-Diplomaten: Frangi, PLO und Palästina.

149 Pappe, A History of modern Palestina, 200-268.

marschieren kann. Die israelische Okkupation der palästinensischen Territorien verbannt also viele Menschen in den Staatsrand Israels: das Westjordanland und Gaza werden zum Staatsrand Israels; ihre Bewohner werden zum nackten Leben, das im Staatsrand verbannt ist, wo es als nacktes Leben der Gewalt des Staates schutzlos gegenübertritt und der Willkür des israelischen Militärs ausgeliefert ist. Die israelische Besatzung produziert also den *homo sacer*. Die souveräne Macht umschließt zwar die beiden Gebiete, schließt diese aber aus der Rechtsgemeinschaft aus. Das bindende und geltende Recht des modernen Staates Israel gilt nicht im gesamten Bereich seiner Souveränität: Im Westjordanland und im Gaza-Streifen ist es aufgehoben und bildet den Staatsrand. „Israeli law in the Occupied Territories is suspended both due to the state of occupation and military rule declared there in June 1967 and to the suspension of military rule by emergency regulations and ad hoc regulations that are changed sporadically by announcements of military commanders.“¹⁵⁰

Im Jahr 2011 wurden in der Nähe von Ramallah 20 Häuser in der jüdischen Siedlung Mitzpeh Cramim gebaut. In vielen Fällen werden vor der Errichtung von Siedlungen die Eigentumsrechte auf ein Grundstück erklärt und damit palästinensische Grundbesitzer enteignet. Da viele Grundstücke bereits seit vielen Generationen im Besitz bestimmter palästinensischer Familien sind, gibt es kaum, und wenn dann aus osmanischer Zeit, Besitzurkunden, die von Israel nicht anerkannt werden. In Fall der 20 Häuser in Mitzpeh Cramim wurde auf Grund gebaut, der vom israelischen Staat als palästinensischer Privatgrund anerkannt wird. „The fact that construction in Mitzpeh Cramim is on officially recognized private land makes it difficult to find a compromise or to play legal tricks to enable the settlers to stay there legally“¹⁵¹. Als die Missachtung dieses Eigentumsrechtes bekannt wurde und an die obersten Stellen im Staat weitergereicht wurde, hieß es von Premierminister Benjamin Netanyahu, man möge einen Weg finden, die Siedlungen zu legalisieren.¹⁵²

Manchmal finden sich Wege, eine nachträgliche Legalisierung von Illegalem zu bewerkstelligen, vor allem wenn das Kabinett des Premierministers dahinter steht. Manchmal werden illegal erbaute Siedlungen auch wieder abgerissen, wie etwa die Ulpana-Siedlung im Westjordanland.¹⁵³ Für die Bewohner dieser abgerissenen Siedlung sollen 300 weitere Wohnstätten in der Siedlung in Bet El er-

150 Azoulay/Ophir, *The Order of Violence*, 113.

151 Jonathan Lis u.a., *Settlers in West Bank outpost build new homes on private Palestinian land*.

152 Ebd.

153 „Israeli PM orders 300 new homes at West Bank settlement“.

richtet werden. Jenes Territorium hatte die Armee 1967 zu seinem Besitz erklärt, als gleichsam schicksalhaft eine neue Ordnung über die Bewohner des Westjordanlandes und von Gaza kam und diese zum Außen der israelischen Rechtsgemeinschaft machte: Mit mythischer Gewalt hat sich Israel dieses Territorium bereits angeeignet. Premierminister Netanyahu sagt über die Feststellung der Illegalität der Siedlung in Ulpana und die gleichzeitige Erweiterung der Siedlung Bet El: „Israel is a democracy that observes the law, and as prime minister I am obligated to preserve the law and preserve the settlements, and I say here that there is no contradiction between the two.”¹⁵⁴ Und man muss Netanyahu zustimmen, wenn er Legitimität und in seiner Legitimität Fragwürdiges vereint, denn die Rechtsgemeinschaft besteht gleichzeitig mit ihrem Außen. Agiert der Staat innerhalb der Rechtsgemeinschaft mit legitimer Gewalt, so handelt er im Außen des Staatsrandes mit alegitimer Gewalt. Die israelische Staatsgewalt handelt also gleichzeitig legitim und alegitim. Und es besteht kein Widerspruch, wie Netanyahu sagt; es besteht aber nicht nur kein Widerspruch, sondern – wie wir gezeigt haben – die existentielle Notwendigkeit des Bestehens von Staatsrändern bei modernen Staaten, welche die Geltung der Rechtsordnung beim Staatsvolk aufrecht erhalten und so die Rechtsgemeinschaft erhalten. Im Staatsrand jenseits der Rechtsgemeinschaft agiert der Staat mit alegitimer Gewalt.¹⁵⁵

154 Ebd.

155 Nun kann man durchaus die Okkupation des Westjordanlandes und des Gaza-Streifens durch Israel als illegal gemäß internationalem Recht und mehreren UN-Resolutionen bezeichnen, was sich der Bekräftigung seitens Israels über legitimes Recht auf Sicherheit entgegenstellen muss. Jegliche Argumentation über die Illegalität des Besatzungsregimes wird spätestens an jenem Punkt hinfällig und verebbt, wenn man den Punkt der Nicht-Durchsetzbarkeit von Resolutionen oder internationalen Abkommen erreicht, an der Politik zur Machtfrage wird. An diesem Punkt erweisen die Paradigmen von Benjamin, Schmitt und Agamben ihre Stärke. Anstatt also die Illegalität der Besatzung zu diskutieren (vgl. Ben-Naftali/Gross/Michaeli, *The Illegality of the Occupation Regime*) sollte man bei der Realität des Primates der Macht ansetzen, will man das Problem auf eine Weise benennen, dass eine Diskussion nicht verebben muss. So muss man ausgehend von den faktischen Verhältnissen die Argumentation bei der Souveränität Israels über die von diesem besetzten Gebiete beginnen. Von da aus ist die Okkupation nicht illegal, weil diese Territorien aus der Rechtsordnung der souveränen Macht ausgeschlossen werden. Israels Gewalt über die besetzten Gebiete ist also nicht illegal, auch nicht illegitim, sie ist alegitim, weil das Agieren Israels jenseits jeglicher relevanten bzw. geltenden Rechtsordnung

Aber es geschehen auch willkürliche Zerstörungen von Wohnungen, wie etwa im April 2001, als Premierminister Ariel Sharon die Zerstörung von 200 Häusern in Gaza anordnet, aus Sicherheitsgründen, wie es heißt. Bulldozer rücken an und zerstören die ersten Häuser. Frauen, Männer, Kinder und Alte fliehen zur nahegelegenen Moschee. Als sich die Vertriebenen wehren, zu Waffen greifen und diese auf die Bulldozer richten, taucht plötzlich ein Apache-Kampfhubschrauber über ihren Köpfen auf und eröffnet zugleich mit einer auftauchenden Einheit israelischer Soldaten das Feuer auf die Menschenmenge, die die Zerstörung ihrer Häuser verhindern will. Als der palästinensische Widerstand besiegt ist und alle 200 Häuser zerstört sind, sind zwei Palästinenser tot und 30 verwundet. Alte Menschen sitzen auf den Trümmern. „Many of them, like the 75-year-old Ahmed Hassan Abu Radwan, had been driven from their homes in Palestine [...] in 1948; now they were dispossessed by the same people for the second time in fifty-three years, this time courtesy of Ariel Sharon.“¹⁵⁶ Zum zweiten Mal kommt in diesem Fall die ungebremste Gewalt des Staates über manche Menschen. In jedem Fall zeigt sie den Menschen, in welcher ohnmächtiger Position sie sich befinden. Einer der vertriebenen Palästinenser drückt diese Ohnmacht des *homo sacer* aus: „We have no life any more. This is the destruction of our life. Let them shoot us – please let them shoot us – and we can die here. And let the Israelis die too. No one is looking after us – no Arab countries, no foreign countries either.“¹⁵⁷ Immer wieder kommt die nackte Gewalt des Staates über das bloße Leben und zeigt diesem seine Ohnmacht in seiner absoluten Verfügbarkeit.

Wie der Armenierin im späten Osmanischen Reich, wie dem Vertriebenen und im Reservat internierten Indianer, wie dem Flüchtling in Abschiebehaft tritt im Jahr 1967 den Palästinensern die israelische Staatsgewalt unvermittelt gegenüber. Sie sind alle dem Wohlwollen ausgeliefert, was sie zum nackten Leben macht, über das frei verfügt werden kann. Im Israel-Palästina-Konflikt zeigt sich wie in jedem anderen modernen Staat auch diese im Fundament des modernen Staates grundlegende Dynamik, die von den Staatsrändern ausgeht, mit dem Unterschied, dass diese Manifestationen des Staatsrandes Israels in ihrer Intensität nun bereits fast 60 Jahre andauern.

Täglich tritt der *homo sacer* in der Form des Palästinensers, der einen Checkpoint des israelischen Militärs passieren will, der nackten Gewalt des Staates

stattfindet. Vgl. dazu den wenig zielführenden Artikel Ben-Naftali/Gross/Michaeli, The Illegality of the Occupation Regime, 31-88.

156 Fisk, The great War for Civilisation, 569.

157 Ebd., 570.

tes in der Person des Soldaten gegenüber. Keine Regelung, kein Prinzip schützt den *homo sacer*, außer die moralische Einstellung des Soldaten. Es war im August 2003, als der 44-jährige Arbeiter Daoud Mahmoud Ashtiya und seine Frau Rula aus Kafr Salem ein Kind erwarteten. Als die Wehen einsetzen ruft Daoud einen Rettungswagen aus Nablus, der den Checkpoint nicht passieren kann, weshalb er dort auf die beiden zu warten verspricht. Sie erreichen den Checkpoint. Daoud beschreibt die Situation:

„I said to the soldiers, ‘My wife is about to give birth. I’m waiting here for an ambulance that is supposed to come from Nablus. Let me through.’ At first, they didn’t answer. Then one soldier said: ‘Sit here on the ground, you and your wife.’ We sat down next to the barbed wire fence, on the ground. There were seven or eight soldiers and two jeeps and they had food and tea or coffee. They stood and talked and they all ignored us, except for one soldier.

Her contractions got stronger. I went and asked again. I told them that my wife had to give birth, that soon she would give birth at the checkpoint. The soldier said: ‘Sit quietly.’ I showed him the baby bag. I held onto my wife, she leaned on me. I pleaded with him a number of times and asked [to be allowed to pass]. He told me: ‘Sit quietly. Stay here and don’t move.’” But the contractions got stronger and stronger.’ [...]

Next to the barbed wire there was a rock that was 40 centimeters high [one of the concrete blocks]. My wife started to crawl toward the rock and she lay down on it. And I’m still talking with the soldiers. Only one of them paid any attention, the rest didn’t even look. She tried to hide behind the rock. She didn’t feel comfortable having them see her in her condition. She started to yell and yell. The soldiers said: ‘Pull her in our direction, don’t let her get too far away.’ And she was yelling more and more. It didn’t move him. Suddenly, she shouted: ‘I gave birth, Daoud! I gave birth!’ I started repeating what she said so the soldiers would hear. In Hebrew and Arabic. They heard. [...]

She stopped screaming. She had already given birth, behind the rock. She was quiet for a few minutes and then she started to scream again: ‘The girl died, the girl died!’”¹⁵⁸

Und tatsächlich war das in den Schlamm geborene kleine Mädchen tot. Das nackte Leben tritt der Gewalt des Staates gegenüber. Am Checkpoint gebiert das nackte Leben nacktes Leben.

Im Jahr 2006 gewinnt die Hamas die Wahlen der PLO und verdrängt die Fatah als deren stärkste Partei. Erst im Jahr 2007 einigen sich beide Parteien unter der Vermittlung Saudi-Arabiens zur Bildung einer Koalition. Als die Hamas einen Putschversuch der PLO befürchtet, putscht sie sich im Juni 2007 ihrerseits

158 Levy, Twilight Zone.

an die Macht und vertreibt die Fatah-Beamten. Noch im selben Monat riegelt das israelische Militär den Gaza-Streifen zu Land und zu See ab. Ägypten folgt den israelischen Anweisungen, seinen Grenzübergang zu schließen. Israel regelte die Ein- und Ausfuhr sämtlicher Personen und Waren. Argumentierte Israel mit der Garantierung seiner Sicherheit durch die Blockade des Gaza-Streifens, so finden sich in der Liste der zur Einfuhr verbotenen Güter weit mehr als solche, welche die Hamas zum Kämpfen hätte verwenden können. Bis Juni 2009 war etwa die Einfuhr von Mehl, Salz, Zucker, Knoblauch, Öl, Bohnen, Reis, Kichererbsen, Windeln, Toilettenpapier und ähnliche Gegenstände des täglichen Gebrauchs verboten. Holz durfte erst ein Jahr später eingeführt werden.¹⁵⁹ Die Blockade des Gaza-Streifens stellt also eine gigantische Manifestierung des Staatsrandes dar, eines Lagers. Die Grenzen des Gaza-Streifens definieren die Grenzen eines Raumes, der von jeglichem Recht entkleidet wird. Über diesen Raum wird permanent verfügt. Die ungebremsste Gewalt des Staates kommt in jedem Moment über jeden Bewohner dieses Raumes.

Nachdem der Raketenbeschuss aus dem Gaza-Streifen auf israelisches Territorium nicht abreißt, dringen israelische Kampfverbände am 28. Dezember 2008 in den Gaza-Streifen ein, um ihre Sicherheit zu verteidigen, wie es heißt. Der von der UNO in Auftrag gegebene Goldstone-Report spricht von kollektiver Bestrafung: Über 1.400 Menschen werden getötet, darunter nicht nur Bewaffnete der Hamas, sondern auch unbeteiligte Männer, Frauen, alte Menschen und Kinder. Zerstört werden Wohnhäuser, Fabriken, Krankenhäuser, Ämter und Schulen, sowie Einrichtungen zur Produktion von Lebensmitteln oder zur Instandhaltung der sanitären Anlagen und Wasserversorgung. So wurde etwa eine Hühnerfarm von Bulldozern zerstört und alle 32.000 Hühner getötet.¹⁶⁰ In der Zusammenfassung des Goldstone-Reports heißt es:

„Israeli forces also humiliated, dehumanized and carried out an assault on the dignity of the people in Gaza, through the use of human shields, unlawful detentions, unacceptable conditions of detention, the vandalizing of houses, the treatment of people when their houses were entered, graffiti on the walls, obscenities and racist slogans. The Israeli operations were carefully planned in all their phases as a deliberately disproportionate attack designed to punish, humiliate and terrorize a civilian population, radically diminish its lo-

159 „List of commercial goods allowed for import into Gaza“.

160 „Report of the United Nations Fact-Finding Mission on the Gaza Conflict, OHCHR“, 13-26.

cal economic capacity both to work and to provide for itself, and to force upon it an ever increasing sense of dependency and vulnerability.”¹⁶¹

Im Gaza-Streifen agiert die israelische Staatsgewalt nach Belieben in einem Raum jenseits seiner Rechtsgemeinschaft, jenseits jeglicher Legitimität oder Illegitimität. Im Juni 2010 wurde die Blockade für nicht-militärische Güter seitens Israels gelockert, aber noch immer nicht aufgehoben. Ein Jahr darauf wurde der Grenzübergang zu Ägypten für Personen erheblich gelockert. Dennoch bleibt Gaza eine Art riesiges Gefängnis, geht aber über ein Gefängnis insofern hinaus, als der Souverän, der darüber verfügt, jenes Gefängnis jenseits seiner Rechtsgemeinschaft verortet und dieses Gefängnis sämtlicher Rechte entkleidet hat. So bleibt der Gaza-Streifen das manifestierte Außen der Rechtsgemeinschaft des israelischen Staates. Der Gaza-Streifen bleibt eine riesige sichtbare Manifestation des Staatsrandes Israels.

161 „Media Summary. Report of the United Nations Fact Finding Mission on the Gaza Conflict”.

Das Donnergrollen aus den Staatsrändern

Die Frage der Arbeit nach den tatsächlichen Grundlagen der Macht moderner Staaten im Angesicht der politischen Wirklichkeit der totalen Verfügung über die Bewohner von Gaza, der Massenausweisung von Roma aus Frankreich und Italien, der Gewalt im Asyl-Bereich oder der Diskriminierung indigener Ureinwohner führte zu einer Erläuterung des Primates der Macht und der Gewalt bei Gemeinschaftsordnungen. Dabei wurde mit Walter Benjamin, Carl Schmitt und Giorgio Agamben beschrieben, wie diese Machtebene eine sekundäre Ebene bildet, jene, in der eine Rechtsordnung und Verhaltensprinzipien oder Werte gelten können. Die Menschen in der Gemeinschaft empfinden diese Ordnung als legitim und befolgen diese – es besteht Souveränität. Diese wird von einer Instanz, die Gewalt anwenden darf, ausgeübt, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Dennoch setzt die souveräne Macht Gewaltakte, welche die Mitglieder der Gemeinschaft frapieren – es erscheint fraglich, ob die souveräne Macht dazu berechtigt ist.

Nach Benjamin, Schmitt und Agamben kann die souveräne Macht diese Akte ausüben, da sie auf Gewalt und Macht gegründet ist. Doch noch mehr: Die souveräne Macht muss diese ungebändigten Macht- und Gewaltakte immer wieder setzen, um ihren Konstituierungsakt immer wieder zu erneuern und Souveränität herzustellen und die Gemeinschaft an eine Rechtsordnung zu binden. Bei Benjamin und Schmitt erneuert der Gewaltakt die Souveränität. Zusätzlich bildet sich mittels eines negativen Kriteriums die Gemeinschaft, welche mit einer Rechtsordnung vereint wird. Bei Agamben ist dieser Gewaltakt, der Souveränität konstituiert, jener des Ausschlusses aus der Rechtsgemeinschaft und der totalen Verfügung über diese Menschen. Diese Grenzziehung zwischen Außen und Innen geschieht immer wieder aufs Neue und erhält die Einheit zwischen dem Innen, der Gemeinschaft, und der Rechtsordnung, indem mit dem Ausschließen von Menschen bzw. der Produktion von nacktem Leben der Ort der Referenz der Rechtsordnung, der Geltungsquelle erhalten wird.

Um die allgemeinen Erörterungen über die Bausteine von Macht in Gemeinschaftsordnung von Benjamin, Schmitt und Agamben auf die Ebene des modernen Staates zu heben, wurden im ersten Kapitel der Arbeit Charakteristika des modernen Staates ausgearbeitet, die einen modernen Staat ausreichend von jeglicher anderen Form der Organisation von Gemeinschaft unterscheiden sollten. Zentral sind die Einheit und Zentralität der Staatsgewalt, die ihr Gewaltmonopol über ein gesamtes Staatsterritorium ausübt. Dieses Gewaltmonopol unterliegt mit der Rechtsordnung gewissen Rahmenbedingungen, die das Staatsvolk als legitim empfindet und so die Rechtsordnung trägt, welche wiederum die Staatsgewalt trägt. Der moderne Staat ist die von einem intersubjektiven Fundament getragene transpersonale Gemeinschaftsordnung, welche ihre Souveränität über alle Menschen auf dem Territorium ausübt.

Die allgemeinen Macht- und Souveränitäts-theoretischen Erläuterungen mit der Charakterisierung vom modernen Staat verbunden, führen zur Formulierung von Staatsrändern, welche gebildet werden, um ein intersubjektives Fundament zu konstituieren, auf dem die Staatsgewalt ruhen und als legitim empfunden werden kann. Dieses Fundament ist eine integrale Einheit von Menschen und Rechtsordnung, welches das Staatsvolk darstellt – die Rechtsgemeinschaft, die durch den Machtakt der Souveränität hergestellt wird; einen Machtakt, der Staatsränder durch den Ausschluss von Menschen aus der Rechtsordnung des Staates bildet. Diese Menschen werden als Bewohner des Staatsrandes vom staatlichen Souverän immer wieder produziert. Im Staatsrand ist der Mensch als nacktes Leben vollkommen und unmittelbar verfügbar im Angesicht unvermittelter und ungebremster staatlicher Gewalt.

Die Konstituierung und Existenz von Staatsrändern manifestiert sich auf unterschiedlichste Arten und Weisen in modernen Staaten. Mögen die Umstände und Ereignisse sich auch voneinander unterscheiden: In jedem Fall tritt die Staatsgewalt unmittelbar vor den Menschen als nacktem Leben, dem dieses vollkommen ungeschützt ausgeliefert ist. Welchen modernen Staat der Welt man auch betrachtet, man wird immer Manifestationen des Staatsrandes finden. Ohne den Ausschluss von Menschen, die einen Staatsrand konstituieren, kann keine Gruppe von Menschen mit einer Rechtsordnung vereint werden, um eine Rechtsgemeinschaft zu bilden. Nur durch die Vereinigung von Menschen mit einer Rechtsordnung wird ein Fundament geschaffen, auf dem die Staatsgewalt in ihrer Transpersonalität ruhen kann. Nur durch diese Vereinigung wird die Legitimität der Staatsgewalt für die Menschen, die dieser unterstehen, hergestellt. Agiert die Staatsgewalt im Bereich der Rechtsgemeinschaft, so ist sie an die Rechtsordnung gebunden. Überschreitet sie diese, wirkt sich das auf ihre Legi-

timität aus. Agiert die Staatsgewalt im Bereich des Staatsrandes, so ist sie an keinerlei Rechtsordnung und Prinzipien gebunden. Hier agiert sie jenseits jedes Erfordernisses von Legitimität – sie übt alegitime Gewalt aus.

Der Staat übt über sein gesamtes Territorium Souveränität aus. Über den Bereich der Rechtsgemeinschaft übt er legitime Gewalt aus, über den Bereich des Staatsrandes alegitime Gewalt. Stoßen uns manche Handlungen des Staates wie die Abriegelung und sehr restriktive Verfügung der Menschen von Gaza oder Todesfälle in der Schubhaft oder Gruppenausweisungen von Roma vor den Kopf und breiten ihr Unbehagen aus, so ist das dem Donnergrollen von nebenan aus dem Staatsrand geschuldet, das man immer vernehmen wird, so lange es moderne Staaten gibt. Die nackte Gewalt gegen bloßes, schutzloses Leben ist im Innenbereich der Rechtsgemeinschaft nur mehr als fernes Donnergrollen, als Unbehagen zu vernehmen. Vermag dieses Grollen den modernen Staat auch nicht zu zerstören, so wird es immer zu vernehmen sein.

Literaturverzeichnis

- Adam, Armin: *Rekonstruktion des Politischen. Carl Schmitt und die Krise der Staatlichkeit. 1912 - 1933*, Weinheim 1992.
- Agamben, Giorgio: *Ausnahmestandard. Homo sacer II.i*, Frankfurt a.M. 2004 (= Edition Suhrkamp 2366).
- Agamben, Giorgio: *Die kommende Gemeinschaft*, Berlin 2003 (= Internationaler Merve Diskurs 252).
- Agamben, Giorgio: *Home sacer. Die Souveränität der Macht und das nackte Leben*, Frankfurt a.M. 2002 (= Edition Suhrkamp 2068).
- Agamben, Giorgio: *Kindheit und Geschichte. Zerstörung der Erfahrung und Ursprung der Geschichte*, Frankfurt a.M. 2004 (= Bibliothek Suhrkamp 1379).
- Agamben, Giorgio: *Sprache und Tod. ein Seminar über den Ort der Negativität*, Frankfurt a.M. 2007 (= Edition Suhrkamp 2468).
- Albert, Hans: *Joseph Ratzingers Rettung des Christentums. Beschränkungen des Vernunftgebrauchs im Dienste des Glaubens*, Aschaffenburg 2008.
- Altermatt, Urs: *Das Fanal von Sarajevo. Ethnonationalismus in Europa*, Wien u.a. 1996.
- Anderson, Benedict: *Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts*, Frankfurt a.M. 2005.
- Angermann, Norbert (Hg.): *Lexikon des Mittelalters. Bd. 7. Planudes bis Stadt (Rus')*, München 1995.
- Arendt, Hannah: *Macht und Gewalt*, München 1985 (= Serie Piper 1).
- Asylstatistik. April 2012, herausgegeben von der Republik Österreich. BMI.
- Azoulay, Ariella / Ophir, Adi: *The Order of Violence*, in: Ophir / Givoni / Hanafi, *The Power of inclusive Exclusion*, 99-140.
- Bahr, Erhard (Hg.): *Was ist Aufklärung? Thesen und Definitionen*, Stuttgart 1974 (= Universal-Bibliothek 9714).
- Bauer, Franz J.: *Das lange 19. Jahrhundert. (1789-1917)*, in: Maurer, Michael (Hg.), *Aufriss der Historischen Wissenschaften. Bd. 1.*, 311-405.

- Baumann, Zygmunt: *Moderne und Ambivalenz. Das Ende der Eindeutigkeit*, Hamburg 2005.
- Beaton, Roderick / Ricks, David (Hg.): *The Making of Modern Greece. Nationalism, Romanticism, and the Uses of the Past (1797-1896)*, London 2009 (= Publications of the Centre for Hellenic Studies, King's College London 11).
- Ben-Naftali, Orna / Gross, Aeyal M. / Michaeli, Keren: *The Illegality of the Occupation Regime. The Fabric of Law in the Occupied Palestinian Territory*, in: Ophir, Adi / Givoni, Michal / Hanafi, Sari, *The Power of inclusive Exclusion*, 31-88.
- Bendersky, Joseph W.: *Carl Schmitt. Theorist for the Reich*, Princeton N.J. 1983.
- Beneyto, José María: *Politische Theologie als Politische Theorie. eine Untersuchung zur Rechts- und Staatstheorie Carl Schmitts und zu ihrer Wirkungsgeschichte in Spanien*, Berlin 1983.
- Benjamin, Walter: *Geschichtsphilosophische Thesen*, in: ders., *Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze*, 78-94.
- Benjamin, Walter: *Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze. Mit einem Nachwort von Herbert Marcuse*, Frankfurt a.M.²1971 (= Edition Suhrkamp 103).
- Benjamin, Walter: *Zur Kritik der Gewalt*, in: ders., *Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze*, 29-65.
- Berber, Friedrich: *Das Staatsideal im Wandel der Weltgeschichte*, München 1973.
- Berding, Helmut: *Moderner Antisemitismus in Deutschland*, Frankfurt a.M. 1988 (= Edition Suhrkamp 1257; Neue historische Bibliothek 257).
- Bertel, Christian / Schwaighofer, Klaus: *Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil I. Paragraphen 75 bis 168b StGB*, Wien 102008.
- Birmingham, Peg: *On Violence, Politics and Law*, in: *Journal of Speculative Philosophy* 24. Jg./1 (2010), 1-20.
- Bloch, Ernst: *Geist der Utopie*, Frankfurt a.M. 1975 (= Gesamtausgabe der Werke. Ernst Bloch 3).
- Bloch, Marc: *Die Feudalgesellschaft*, Frankfurt a.M. u.a. 1982.
- Bloxham, Donald: *The great Game of Genocide. Imperialism, Nationalism, and the Destruction of the Ottoman Armenians*, Oxford u.a. 2005.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: *Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte*, Frankfurt a.M. 1991 (= Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 914).
- Bodin, Jean: *Der Staat*, Stuttgart 2005 (= Reclams Universal-Bibliothek 9812).

- Boettcher, Carl-Heinz: Europas Weg in die Neuzeit. vom Weltstaat zur Staatenwelt, St. Ingbert 2005.
- Bohaker, Heidi / Iacovetta, Franca: Making Aboriginal People 'Immigrants Too'. A Comparison of Citizenship Programs for Newcomers and Indigenous Peoples in Postwar Canada, 1940s–1960s, in: *The Canadian Historical Review* 90, 3, September 2009, 427–461.
- Borislavov, Rad: Agamben, Ontology, and Constituent Power, in: *Debatte* 13. Jg./2 (2005).
- Borso, Vittoria (Hg.): Benjamin-Agamben. Politik, Messianismus, Kabbala, Würzburg 2010 (= Benjamin-Blätter 4).
- Borsò, Vittoria: Benjamin – Agamben. Biopolitik und Gesten des Lebens, in: dies. (Hg.), Benjamin-Agamben, 35–48.
- Breuer, Stefan: Nationalismus und Faschismus. Frankreich, Italien und Deutschland im Vergleich, Darmstadt 2005.
- Butler, Judith: Dekonstruktion und die Möglichkeit der Gerechtigkeit: Weber vs. Cornell, in: Haverkamp (Hg.), Gewalt und Gerechtigkeit, 134–139.
- Butler, Judith: Kritik, Zwang und das heilige Leben in Walter Benjamins „Zur Kritik der Gewalt“, in: Krasmann / Martschukat (Hg.), Rationalitäten der Gewalt, 19–24.
- Büttner, Ursula: Weimar. die überforderte Republik 1918 – 1933. Leistung und Versagen in Staat, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur, Stuttgart 2008.
- Claussen, Detlev: Grenzen der Aufklärung. zur gesellschaftlichen Geschichte des modernen Antisemitismus, Frankfurt a.M. 1987 (= Fischer-Taschenbücher 6634).
- Cobet, Justus: Alte Geschichte, in: Maurer, Michael (Hg.), Aufriss der Historischen Wissenschaften. Bd. 1. 14–105.
- Coursen-Neff, Zama: Discrimination against Palestinian Arab Children in the Israeli School System, in: *Second Class. Discrimination against Palestinian Arab Children in Israel's Schools*, herausgegeben von Human Rights Watch 2001.
- Derrida, Jacques: Gesetzeskraft: Der „mystische Grund der Autorität“, Frankfurt a.M. 1996 (= Edition Suhrkamp 3331).
- Dolk, Klaudia: Das Dublin-Verfahren. Im Spannungsfeld einer menschenwürdigen und solidarischen Verantwortung für Flüchtlinge in Europa, herausgegeben von der Friedrich Ebert Stiftung 2011 (= Internationale Politikanalyse).
- de la Durantaye, Leland: Giorgio Agamben. A Critical Introduction, Stanford 2009.
- Eichhorn, Peter: Gewalt und Friedenssicherung. Grundtypen politischer Gewalt, München 1973.

- Elias, Norbert: Über den Prozess der Zivilisation. soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Bd. 2. Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation, Frankfurt a.M.⁵1978 (= Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 159).
- Estlund, David M.: Democratic Authority, A Philosophical Framework, Princeton N.J. 2008.
- Figal, Günter / Folkers Horst: Zur Theorie der Gewalt und Gewaltlosigkeit bei Walter Benjamin, Heidelberg 1979.
- Fisk, Robert: Pity the Nation. Lebanon at War, Oxford u.a.³2001.
- Fisk, Robert: The Great War for Civilisation. The Conquest of the Middle East, London u.a. 2006.
- Foucault, Michel: Archäologie des Wissens, Frankfurt a.M. 1973.
- Foucault, Michel: Sexualität und Wahrheit. Bd. 1. Der Wille zum Wissen, Frankfurt a.M. 1983 (= Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft).
- Foucault, Michel: Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften, Frankfurt a.M. 1974 (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 96).
- Foucault, Michel: Die Ordnung des Diskurses, Frankfurt a.M.⁹2003 (= Fischer Wissenschaft 10083).
- Foucault, Michel: In Verteidigung der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 2001 (= Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 1585).
- Foucault, Michel: Geschichte der Gouvernementalität. Bd. 1. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung, Frankfurt a.M. 2006 (= Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 1808).
- Foucault, Michel: Nietzsche, die Genealogie, die Historie, in: ders., Schriften in vier Bänden. Bd. 2. 1970-1975, 166-191.
- Foucault, Michel: Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd. 2. 1970-1975, herausgegeben von Daniel Defert und François Ewald, Frankfurt a.M. 2002
- Foucault, Michel: Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd. 4. 1980-1988, herausgegeben von Daniel Defert und François Ewald, Frankfurt a.M. 2005.
- Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a.M. 1994 (= Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 2271).
- Foucault, Michel: Was ist Aufklärung? Vortrag in Berkeley 1983, in: Foucault, Schriften in vier Bänden. Bd.4, 687-698.
- Fraenkel, Ernst: Der Doppelstaat, Frankfurt a.M. 1974 (= Studien zur Gesellschaftstheorie).
- Abdallah, Frangi: PLO und Palästina. Vergangenheit und Gegenwart, Frankfurt a.M. 1982.
- Frank, Isnard Wilhelm: Kirchengeschichte des Mittelalters, Wien 1990 (= Theologische Kurse Wien).

- Freud, Sigmund: Das Unbehagen in der Kultur. Und andere kulturtheoretische Schriften, Frankfurt a.M.⁹2004 (= Psychologie Fischer 10453).
- Fuchs-Heinritz, Werner / Lautmann, Rüdiger / Rammstedt, Otthein / Wienold, Hanns (Hg.): Lexikon zur Soziologie, Wiesbaden⁴2007.
- Fukuyama, Francis: Staaten bauen. Die neue Herausforderung internationaler Politik, Berlin 2006.
- Fuld, Werner: Walter Benjamin. eine Biographie, Reinbek b.H. 1990 (= Rororo 12675).
- Galtung, Johan: Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung, Reinbek b.H. 1975 (= Rororo aktuell 1877).
- Gasché, Rodolphe: Über Kritik, Hyperkritik und Dekonstruktion. Der Fall Benjamin, in: Haverkamp Anselm (Hg.): Gewalt und Gerechtigkeit, Derrida – Benjamin, 196-216.
- Gauthier, David: *Morals by Agreement*, Oxford 1987.
- Gazi, Effi: Revisiting religion and nationalism in nineteenth-century Greece, in: Beaton / Ricks (Hg.), *The Making of Modern Greece*, 95-106.
- Gellner Ernest: Nationalismus und Moderne, Berlin 1995 (=Rotbuch-Taschenbuch 1008).
- Geulen, Eva: Giorgio Agamben. Zur Einführung, Hamburg²2009 (= Zur Einführung 370).
- Giddens, Anthony: *A contemporary Critique of Historical Materialism*. Bd. 2. *The Nation-State and Violence*, Cambridge 1987.
- Gosepath, Stefan / Hinsch, Wilfried / Rössler, Beate (Hg.): *Handbuch der Politischen Philosophie und Sozialphilosophie*. Bd. 1, Berlin 2008.
- Gramsci, Antonio: Zu Politik, Geschichte und Kultur, Frankfurt a.M.21986 (= Röderberg Taschenbuch 100).
- Green, Leslie: *The Authority of the State*, Oxford 2008.
- Grenke, Arthur: *Völkermord. Weltgeschichte des Genozids*, München 2004.
- Habermas, Jürgen: *Erläuterungen zur Diskursethik*, Frankfurt a.M. 1991 (=Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 975).
- Habermas, Jürgen / Ratzinger, Joseph: *Dialektik der Säkularisierung. über Vernunft und Religion*, Freiburg i.Br. u.a.²2005.
- Habermas, Jürgen: Die Grenze zwischen Glauben und Wissen. Zur Wirkungsgeschichte und aktuellen Bedeutung von Kants Religionsphilosophie, in: ders., *Zwischen Naturalismus und Religion*, 216-256.
- Habermas, Jürgen: *Die Moderne. Ein unvollendetes Projekt*. Philosophisch-politische Aufsätze, Leipzig³1994 (= Reclam-Bibliothek 1382).
- Habermas, Jürgen: Die Krise des Wohlfahrtsstaates und die Erschöpfung utopischer Energien, in: ders., *Die Moderne. Ein unvollendetes Projekt*, 105-129.

- Habermas, Jürgen: Zwischen Naturalismus und Religion. Philosophische Aufsätze, Frankfurt a.M.²2005.
- Haverkamp, Anselm (Hg.): Gewalt und Gerechtigkeit. Derrida-Benjamin, Frankfurt a.M. 1994 (= Neue Folge 706).
- Haverkamp, Anselm, Kritik der Gewalt und die Möglichkeit von Gerechtigkeit, in: ders. (Hg.), Gewalt und Gerechtigkeit, 7-50.
- Hebeisen, Michael W.: Souveränität in Frage gestellt. die Souveränitätslehren von Hans Kelsen, Carl Schmitt und Hermann Heller im Vergleich, Baden-Baden 1995.
- Heck, Gerda: Die Rolle der europäischen Grenzschutzagentur Frontex, in: Ottersbach / Prölß (Hg.), Flüchtlingsschutz als globale und lokale Herausforderung, 71-82.
- Heitmeyer, Wilhelm: Gewalt, in: Gosepath / Hinsch / Rössler (Hg.), Handbuch der Politischen Philosophie und Sozialphilosophie, 421-425.
- Held, David: Political theory and the Modern State. Essays on State, Power and Democracy, Cambridge 1990.
- Hinweise zur Asyl-, Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik, Fremdenpolizei und Visawesen, herausgegeben von der Republik Österreich. BMI. Sektion III-Recht 15.2.2012.
- Hirschberger, Johannes: Geschichte der Philosophie. Bd.1. Altertum und Mittelalter, Frankfurt a.M. 1999.
- Hobbes, Thomas: Leviathan. Or the matter, forme and power of a commonwealth ecclesiastical and civil, Cambridge u.a. 1991 (= Cambridge texts in the history of political thought).
- Hobbes, Thomas: Leviathan. Erster und zweiter Teil, Stuttgart 2007 (= Reclams Universal-Bibliothek 8348).
- Hobsbawm, Eric: Das Gesicht des 21. Jahrhunderts, München²2004 (= dtv 30844).
- Hobsbawm, Eric: Nations and Nationalism since 1780. Programme, Myth, Reality, Cambridge u.a. 1990.
- Hofmann, Hasso: Legitimität gegen Legalität. Der Weg der politischen Philosophie Carl Schmitts, Neuwied et al. 1964 (= Politica 19).
- Hohmann, Joachim S.: Handbuch zur Tsiganologie, Frankfurt a.M. 1996 (= Studien zur Tsiganologie und Folkloristik 15).
- Hohmann, Joachim S., Einleitung, Art. in: der., Handbuch zur Tsiganologie, 13-34.
- Honneth, Axel: „Zur Kritik der Gewalt“, in: Burkhardt Lindner (Hg.), Benjamin-Handbuch, 193-209.

- Horch, Hans Otto (Hg.): Judentum, Antisemitismus und europäische Kultur, Tübingen 1988.
- Hourani, Albert: A History of the Arab Peoples, London 2005.
- Human Rights in Palestine and other occupied Arab Territories: Report of the United Nations Fact-Finding Mission on the Gaza Conflict, herausgegeben vom OHCHR, A/HRC/12/48 (25.9.2009).
- Isaac, Jules: Genesis des Antisemitismus. Vor und nach Christus, Wien u.a. 1969 (= Europäische Perspektiven).
- Isenmann, Moritz: „Staat“, in: Norbert Angermann (Hg.), Lexikon des Mittelalters. Bd. 7, 2152-2153.
- Jäggi, Christian: Nationalismus und ethnische Minderheiten, Zürich u.a. 1993.
- James, Paul: Nation Formation. Towards a Theory of abstract Community, London et al. 1996 (= Politics and Culture).
- Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre, Kronberg³1976.
- Jones, Steve: Antonio Gramsci, London u.a. 2006 (= Routledge critical Thinkers).
- Kant, Immanuel: Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?, in: Bahr, Erhard (Hg.), Was ist Aufklärung?, 9-16.
- Kirchheimer, Otto: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, Neuwied u.a. 1965 (= Politica 17).
- Kitromilides, Paschalis M.: Paradigm Nation, in: Beaton / Ricks (Hg.), The Making of Modern Greece, 21-32.
- Klose, Alfred / Mantl, Wolfgang / Zsifkovits, Valentin (Hg.): Katholisches Soziallexikon, Innsbruck, Wien u.a.²1980.
- Kodalle, Klaus-M.: Politik als Macht und Mythos. Carl Schmitts Politische Theologie, Stuttgart et al. 1973 (= Urban Taschenbücher 842).
- Krasmann, Susanne / Martschukat / Jürgen (Hg.): Rationalitäten der Gewalt. Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert, Bielefeld 2007.
- Kunisch, Johannes: Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime, Göttingen²1999 (= Uni-Taschenbücher Geschichte 1426).
- Larentzakis, Grigorios: Die Orthodoxe Kirche. Ihr Leben und ihr Glaube, Wien u.a.²2001.
- Laudage, Johannes: Gregorianische Reform und Investiturstreit, Darmstadt 1993.
- Lindner, Burkhardt (Hg.): Benjamin-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung, Stuttgart et al. 2006.

- Longerich, Peter (Hg.): Die Ermordung der europäischen Juden. Eine umfassende Dokumentation des Holocaust 1941-1945, München 1989 (= Serie Piper Dokumentation 1060).
- Lynch Law. Violence against Roma in Romania, Bericht von Human Rights Watch / Helsinki (06/17) November 1994.
- Machiavelli, Niccolo: Der Fürst, Hamburg 2009.
- MacMillan, Margaret: Paris 1919. Six Months That Changed the World, New York 2003.
- Marchart, Oliver: Die politische Differenz. Zum Denken des Politischen bei Nancy, Lefort, Badiou, Laclau und Agamben, Berlin 2010 (= Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 1956).
- Margalit, Gilad / Matras, Yaron: Gypsies in Germany – German Gypsies? Identity and Politics of Sinti and Roma in Germany, in: Stauber / Vago (Hg.), The Roma. A Minority in Europe, 103-116.
- Matz, Ulrich: Gewalt, in: Staatslexikon, 1018-1023.
- Matz, Ulrich: Politik und Gewalt. Zur Theorie des demokratischen Verfassungsstaates und der Revolution, Freiburg i.Br. 1975 (Alber-Reihe Rechts- und Sozialwissenschaft).
- Maurer, Michael (Hg.): Aufriss der Historischen. Bd.1. Epochen, Stuttgart 2005 (= Reclams Universal-Bibliothek 17027).
- Maurer, Michael: Frühe Neuzeit (16.-18. Jahrhundert), in: Maurer (Hg.), Aufriss der Historischen Wissenschaften, 200-310.
- Mehring, Reinhard: Carl Schmitt. Aufstieg und Fall, München 2009.
- Meier, Heinrich: Die Lehre Carl Schmitts. Vier Kapitel zur Unterscheidung politischer Theologie und politischer Philosophie, Stuttgart et al. 1994.
- Meredith, Martin: The State of Africa. A History of Fifty Years of Independence, London u.a. 2006.
- Mesnard, Philippe: The Political Philosophy of Giorgio Agamben. A Critical Evaluation, in: Totalitarian Movements and Political Religions 5.Jg./1 (2004), 139-157.
- Meuter, Günter: Zum Begriff der Transzendenz bei Carl Schmitt, in: Der Staat 30.Jg/4 (1991), 483-512.
- Möller, Horst: Die Weimarer Republik. Eine unvollendete Demokratie, München 2004.
- Morris, Christopher W.: An Essay on the Modern State, Cambridge et al. 1999.
- Münch, Richard: Die Struktur der Moderne. Grundmuster und differentielle Gestaltung des institutionellen Aufbaus der modernen Gesellschaften, Frankfurt a.M. 1984.
- Murray, Alex: Giorgio Agamben, London 2010 (=Routledge Critical Thinkers).

- Nettelback, Amanda / Foster, Robert: Colonial Judiciaries, Aboriginal Protection and South Australia's Policy of Punishing 'with Exemplary Severity', in: *Australian Historical Studies* 41. Jg/2 (2010), 319-336.
- Neumann, Franz: *Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933 – 1944*, Frankfurt a.M. 1984 (= Fischer-Taschenbücher 4306).
- Nietzsche, Friedrich: Zur Genealogie der Moral, in: Safranski (Hg.), *Nietzsche*, 443-470.
- Ophir, Adi / Givoni, Michal / Hanafi, Sari (Hg.): *The Power of inclusive Exclusion. Anatomy of Israeli Rule in the occupied Palestinian Territories*, New York 2009.
- Oren, Michael B.: *Six Days of War. June 1967 and the Making of the Modern Middle East*, New York 2003.
- Ottersbach, Markus / Pröbß, Claus-Ulrich (Hg.): *Flüchtlingsschutz als globale und lokale Herausforderung*, Wiesbaden 2011.
- Pan, David: Against Biopolitics. Walter Benjamin, Carl Schmitt, and Giorgio Agamben on Political Sovereignty and Symbolic Order, in: *The German Quarterly* 82.Jg./1 (2009), 42-62.
- Pappe, Ilan: *A History of modern Palestine. One Land, Two Peoples*, Cambridge u.a. 2004.
- Piepmeyer, Rainer: „Modern, die Moderne“, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*. Bd. 6, herausgegeben von Joachim Ritter, Karlfried Gründer, Basel 1984, 54-62.
- Preuß, Gerhard: *Allgemeine Topologie*, Berlin, Heidelberg²1975.
- Puhle, Hans-Jürgen: *Staaten, Regionen und Nationen in Europa*, Wien 1995 (= *Wiener Vorlesungen im Rathaus* 37).
- Pushed back, and around. Italy's Forced Return of Boat Migrants and Asylum Seekers*, herausgegeben von Human Rights Watch 2009.
- Libya's Mistreatment of Migrants and Asylum Seekers*, herausgegeben von Human Rights Watch 2009.
- Quaritsch, Helmut: *Positionen und Begriffe Carl Schmitts*, Berlin²1991.
- Raj, Kartik Varada, *Paradoxes on the Borders of Europe*, in: *International Feminist Journal of Politics*, 8.Jg./4 (2006), 512-534.
- Rammstedt, Otthein: Gewalt, in: Fuchs-Heinritz u.a. (Hg.), *Lexikon zur Soziologie*, 244.
- Rawls, John: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a.M. 1979 (=Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 271).
- Reinhard, Wolfgang: *Geschichte des modernen Staates. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 2007.

- Richter, Heinz A.: Griechenland im 20. Jahrhundert. Megali Idea, Republik, Diktatur: 1900-1940, Köln 1990.
- Ricoeur, Paul: Der Konflikt der Interpretationen. Bd. 1. Hermeneutik und Strukturalismus, München 1973.
- Rinawie- Zoabi, Ghaida (Hg.): The Future Vision of the Palestinian Arabs in Israel, herausgegeben vom National Committee for the Heads of the Arab Local Authorities in Israel, Nazareth 2006.
- Rodinson, Maxime: Islam und Kapitalismus, Frankfurt a.M. 1971.
- Röttgers, Kurt: Gewalt, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie. Bd. 3, herausgegeben von Joachim Ritter Basel 1974, 562-570.
- Ruby, Christian: Einführung in die politische Philosophie, Berlin 1997 (= Wagenbachs Taschenbuch 291).
- Safranski, Rüdiger (Hg.): Nietzsche, München²2000.
- Sandkühler, Hans Jörg (Hg.): Enzyklopädie Philosophie. Bd.1, Hamburg 1999.
- Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien, Berlin⁷2002.
- Schmitt, Carl: Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum, Berlin 1960.
- Schmitt, Carl: Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf, Berlin 1964.
- Schmitt, Carl: Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, Berlin⁹2009.
- Schmitt, Carl: Ex Captivitate Salus. Erfahrungen der Zeit 1945-47, Köln 1950.
- Schmidt, Peter: Berlin und seine Juden im 18. Jahrhundert, in: Horch (Hg.), Judentum, Antisemitismus und europäische Kultur, 97-115.
- Schneller, Erich Maria: Zigeuner, Roma, Menschen. Lebensberichte burgenländischer Roma, Oberwart 2006.
- Scholem, Gershom: Walter Benjamin und sein Engel, in: Siegfried Unseld, Zur Aktualität Walter Benjamins, 87-138.
- Scholem, Gershom: Walter Benjamin. Die Geschichte einer Freundschaft, Frankfurt a.M. 1976 (= Bibliothek Suhrkamp 467).
- Scholler, Heinrich: Staat, Politik und Menschenrechte in Afrika. Konzepte und Probleme nach Erlangung der Unabhängigkeit, Berlin 2007 (= Recht und Politik in Afrika 1).
- Scholler, Heinrich: Vom vorkolonialen zum modernen afrikanischen Staat, in: ders., Staat, Politik und Menschenrechte in Afrika, 7-26.
- Schubert, Horst: Topologie. Eine Einführung, Stuttgart³1971.
- Schwietring, Thomas: Macht/Herrschaft/Gewalt, in: Hans Jörg Sandkühler (Hg.), Enzyklopädie Philosophie. Bd.1, 1476-1488.

- Segev, Tom: Die ersten Israelis. Die Anfänge des jüdischen Staates, München 2010.
- Shahar, Shulamith: Religious Minorities, Vagabonds and Gypsies in early modern Europe, in: Stauber / Vago (Hg.), *The Roma*, 1-18.
- Sobotka, Eva: Human Rights and Roma Policy Formation in the Czech Republic, Slovakia and Poland, in: Stauber / Vago (Hg.), *The Roma*, 135-161.
- Sorel, Georges: Über die Gewalt, Frankfurt a.M. 1981 (= Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 360).
- Spaemann, Robert: Zur Kritik der politischen Utopie. Zehn Kapitel politischer Philosophie, Stuttgart 1977.
- Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft. Bd. 3, Freiburg i.Br. 1959.
- Stauber, Roni / Vago, Raphael (Hg.): *The Roma. A Minority in Europe*, Budapest, New York 2007.
- Stauber, Roni / Vago, Raphael: Introduction, in: dies.: (Hg.) *The Roma*, xiii-xix.
- J. M. Stowasser u.a.: Stowasser. Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch, Wien u.a. 1994.
- Strayer, Joseph: Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates, Wien, Böhlau 1975 (= Böhlau-Studien-Bücher: Grundlagen des Studiums).
- Tennant, Vicky / Janz, Jane: Refugee protection and international migration: a review of UNHCR's operational role in southern Italy, herausgegeben vom United Nations High Commissioner for Refugees. Policy Development and Evaluation Service 2009.
- The Dublin II Trap. Transfers of Asylum-Seekers to Greece, herausgegeben von Amnesty International London 2010.
- Turner, Erika: Nazi and postwar Policy against Roma and Sinti in Austria, in: Stauber / Vago, *The Roma*, 55-68.
- Tilly, Charles: *The Formation of National States in Western Europe*, Princeton N.J. 1975 (= *Studies in Political Development* 8).
- Tilly, Charles: Reflections on the History of European State-Making, in: ders., *The Formation of National States in Western Europe*, 3-84.
- Unselfed, Siegfried: Zur Aktualität Walter Benjamins. Mit Texten von Walter Benjamin und Berthold Brecht, Interpretationen von Jürgen Habermas, Gerschol Scholem und anderen, Frankfurt a.M. 1972 (= Suhrkamp Taschenbuch 150).
- Vollrath, Hanna: Einleitung in die deutsche Ausgabe, in: Strayer, Joseph, *Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates*, IX-XXII.
- Waldmann, Peter: *Strategien politischer Gewalt*, Stuttgart 1977.
- Weber, Max: *Politik als Beruf*, Berlin⁴1964.

- Weber, Max: *Wirtschaft und Gesellschaft*, Paderborn 2006.
- Welsch, Wolfgang: *Unsere postmoderne Moderne*, Berlin⁶2002.
- Widmann, Peter: *The Campaign against the Restless. Criminal Biology and the Stigmatization of the Gypsies, 1890-1960*, in: Stauber / Vago (Hg.), *The Roma*, 19-29.
- Wiggershaus, Rolf: *Die Frankfurter Schule. Geschichte – Theoretische Entwicklung – Politische Bedeutung*, München⁶2001 (= dtv 30174).
- Witte, Bernd: *Über einige Motive bei Giorgio Agamben*, in: Borso (Hg.), *Benjamin-Agamben*, 23-33.
- Witte, Bernd: *Vorwort*, in: Borso (Hg.), *Benjamin-Agamben*, 7-9.
- Wolffsohn, Michael: *Israel. Geschichte, Politik, Gesellschaft, Wirtschaft*, Wiesbaden⁷2007.
- Zeilepos, Ioannis: *Die Ethnisierung griechischer Identität 1870-1912. Staat und private Akteure vor dem Hintergrund der „Megali idea“*, München 2002 (= Südosteuropäische Arbeiten 113).
- Zippelius, Reinhold: *Allgemeine Staatslehre. Ein Studienbuch*, München⁷1980 (= Kurzlehrbücher für das juristische Studium).
- Zizek, Slavoj: *Gewalt. Sechs abseitige Reflektionen*, Hamburg 2011 (= Laika-theorie 1).
- Zsifkovits, Valentin: *Gewalt*, in: Klose / Mantl / Zsifkovits (Hg.), *Katholisches Soziallexikon*, 955-960.

INFORMATIONSQUELLEN AUS DEM INTERNET

- Abschotten, Abwälzen, Abschieben. Europas Interpretation von Flüchtlingschutz (29.9.2010), in: http://www.amnesty.de/presse/2010/9/29/abschotten-abwaelzen-abschieben-europas-interpretation-vom-fluechtlingsschutz?destination=node%2F1345%3Fpage%3D6%26topic%3D216%26node_type%3D%26from_month%3D0%26from_year%3D%26to_month%3D0%26to_year%3D%26submit_x%3D36%26submit_y%3D8%26submit%3DAuswahl%2Banzeigen%26result_limit%3D10%26form_id%3Dai_core_search_form [abgerufen am 16.6.2012].
- Aguiñah, René / Person, Jutta: „Der Papst ist ein weltlicher Priester“. Literatur-Gespräch. Mit Giorgio Agamben, in: Cicero. Online Magazin für Politische Kultur, unter: <http://www.cicero.de/salon/der-papst-ist-ein-weltlicher-priester/45221> [abgerufen am 22.3.2012].
- Assheuer, Thomas: *Rechtlos im Niemandsland*, in: *Reader zur Kampagne gegen Abschiebungen, Abschiebeknäste und Abschiebelager*. September 2002, in:

- <http://www.abschiebehaft.de/kampagne/reader.pdf> [abgerufen am 14.6.2012], 21-22.
- Bocco, Riccardo: UNRWA and the Palestinian Refugees. A History within History, in: <http://unrwa.org/userfiles/201006109359.pdf> [abgerufen am 22.6.2012].
- Chaaban, Jad / Ghattas, Hala / Habib, Rima / Hanafi, Sari u.a. (Hg.): Socio-Economic Survey of Palestinian Refugees in Lebanon, durchgeführt von der American University of Beirut 2010, in: <http://unrwa.org/userfiles/2011012074253.pdf> [abgerufen am 22.6.2012].
- Cook, Jonathan: Israeli drive to prevent Jewish girls dating Arabs (25.9.2009), in: <http://www.thenational.ae/news/world/middle-east/israeli-drive-to-prevent-jewish-girls-dating-arabs> [abgerufen am 19.6.2012].
- Erklärung der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz zur Lage der Roma-Migranten in Frankreich, 24.08.2010, in: <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=PR608%282010%29&Language=lanGerman&Ver=original&Site=COE&BackColorInternet=F5CA75&BackColorIntranet=F5CA75&BackColorLogged=A9BACE> [abgerufen am 11.6.2012].
- EU: Border Agency Exposes Migrants to Abusive Conditions. Frontex Sends Migrants to Inhuman and Degrading Treatment in Greek Detention Centers (21.9.2011), Human Rights Watch. News, unter: <http://www.hrw.org/news/2011/09/21/eu-border-agency-exposes-migrants-abusive-conditions> [abgerufen am 18.11.2011].
- EU droht Frankreich mit Strafverfahren. Roma Abschiebung, 14.9.2010, in: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/roma-abschiebung-eu-droht-frankreich-mit-strafverfahren-a-717426.html> [abgerufen am 11.6.2012].
- EU erwägt Strafverfahren gegen Frankreich. Wegen Roma-Abschiebung, 14.09.2010, in: <http://www.faz.net/aktuell/politik/europaeische-union/wegen-roma-abschiebung-eu-erwaegt-strafverfahren-gegen-frankreich-11036576.html> [abgerufen am 11.6.2012].
- EU-Parlament fordert Stopp der Roma-Abschiebungen, 9.9.2010, in: <http://www.welt.de/politik/ausland/article9502016/EU-Parlament-fordert-Stopp-der-Roma-Abschiebungen.html> [abgerufen am 11.6.2011].
- Everyday Intolerance. Racist and Xenophobic Violence in Italy, herausgegeben von Human Rights Watch, März 2011, in: <http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/italy0311WebRevised.pdf> [abgerufen am 11.6.2012].
- Götze, Susanne: Wir sind genauso Franzosen wie alle anderen auch, 5.8.2010, in: <http://www.heise.de/tp/artikel/33/33082/1.html> [abgerufen am 11.6.2012].

- Hartle, Johan Frederik: Der Philosoph an den Grenzen der Rechtsgemeinschaft. Giorgio Agamben bildet eine Ausnahme, in: literaturkritik.de (11/2003), unter: http://www.literaturkritik.de/public/rezension.php?rez_id=6524 [abgerufen am 13.12.20012].
- Hasson, Nir: First Palestinian Family evicted from Beit Hanina (19.4.2012), in: <http://www.haaretz.com/misc/article-print-page/first-palestinian-family-evicted-from-beit-hanina-1.425157?trailingPath=2.169%2C2.216%2C2.217%2C> [abgerufen am 19.6.2012].
- Hellkerns, Johanna: Rassismus als staatliche Gewalt. Die unendliche Geschichte der Asylrechtsverschärfung, Art. In: trend online zeitung (7-8/01), unter: <http://www.trend.infopartisan.net/trd7801/t177801.html> [abgerufen am 27.6.2012].
- Israeli PM orders 300 new homes at West Bank settlement (6.6.2012), in: <http://www.bbc.co.uk/news/world-middle-east-18344116> [abgerufen am 19.6.2012].
- Italien: Angeblicher „Push-back“ von über 100 Menschen auf See (1.9.2011), in: http://www.amnesty.de/2011/9/1/italien-angeblicher-push-back-von-ueber-100-menschen-auf-see?destination=node%2F1345%3Fpage%3D3%26topic%3D216%26node_type%3D%26from_month%3D0%26from_year%3D%26to_month%3D0%26to_year%3D%26submit_x%3D36%26submit_y%3D8%26submit%3DAuswahl%2Banzeigen%26result_limit%3D10%26form_id%3Dai_core_search_form [abgerufen am 17.6.2012].
- Khoury, Jack: Head to Head. Arabeh Mayor Omar Nasser, do you agree with Netanyahu that Arabs live better here than elsewhere? (26.5.2011), in: <http://www.haaretz.com/print-edition/features/head-to-head-arabeh-mayor-omar-nasser-do-you-agree-with-netanyahu-that-arabs-live-better-here-than-elsewhere-1.364104> [abgerufen am 19.6.2011].
- Lampedusa Chronology. The situation inside detention centres (27.02.2009), in: <http://no-racism.net/article/2835/> [abgerufen am 17.6.2012].
- Lettner, Martina: Angstschübe. Vor zehn Jahren starb der Nigerianer Marcus Omofuma, in: Profil Online, unter: <http://www.profil.at/articles/0917/560/240367/angstschuebe-vor-jahren-nigerianer-marcus-omofuma> [abgerufen am 14.6.2012].
- Levy, Gideon: Twilight Zone. Birth and death at the checkpoint (10.9.2003), in: <http://www.haaretz.com/twilight-zone-birth-and-death-at-the-checkpoint-1.99726> [abgerufen am 20.6.2012].

- Lis, Jonathan / Ravid, Barak / Harel, Amos / Levinson, Chaim: Settlers in West Bank outpost build new homes on private Palestinian land (19.4.2012), in: <http://www.haaretz.com/news/diplomacy-defense/settlers-in-west-bank-outpost-build-new-homes-on-private-palestinian-land-1.425151> [abgerufen am 19.6.2012].
- List of commercial goods allowed for import into Gaza (4/2010), in: http://news.bbc.co.uk/2/shared/bsp/hi/pdfs/05_05_10_gazaimports.pdf [abgerufen am 20.6.2012].
- Media Summary. Report of the United Nations Fact Finding Mission on the Gaza Conflict, herausgegeben vom OHCHR, in: http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/specialsession/9/docs/MediaSummaryReport_English.doc [abgerufen am 20.6.2012].
- Miller, Jonathan: Refugee crisis on Lampedusa. Channel 4.com (22.6.2003), in: <http://sievx.com/articles/psdp/2003/20030622JonathanMiller.html>.
- Lehnartz, Sascha: Vertreter der Roma werfen Sarkozy Rassismus vor, 23.7.2010, in: <http://www.welt.de/die-welt/politik/article8590617/Vertreter-der-Roma-werfen-Sarkozy-Rassismus-vor.html> [abgerufen am 11.6.2012].
- Misshandlung eines Schubhäftlings (14.4.2006), in: <http://no-racism.net/article/1632/> [abgerufen am 14.6.2012].
- Kruse, Niels: Frankreich ist überall. Roma Ausweisungen, 16. September 2010, in: <http://www.stern.de/politik/ausland/roma-ausweisung-frankreich-ist-ueberall-1604313.html> [abgerufen am 11.6.2012].
- Noch keine Entschädigung für Bakary J. (21.5.2012), in: <http://no-racism.net/article/4096/> [abgerufen am 14.6.2012].
- Ohne Bürgerrechte bleibt nur das nackte Leben. Giorgio Agamben über Abschiebung und Lager ohne Namen, in: Reader zur Kampagne gegen Abschiebungen, Abschiebeknäste und Abschiebelager. September 2002, in: <http://www.abschiebehaft.de/kampagne/reader.pdf> [abgerufen am 14.6.2012], 44-46.
- Rassistische Hetze und Menschenjagd in Österreich (28.01.2008), in: <http://no-racism.net/print/2429/> [abgerufen am 14.6.2012].
- Raulff, Ulrich: An Interview with Giorgio Agamben, in: German Law Journal, unter: http://www.germanlawjournal.com/pdf/Vol05No05/PDF_Vol_05_No_05_609-614_special_issue_Raulff_Interview.pdf [abgerufen am 7.7.2012].
- Recherche zum Tod in der Schubhaft (12.3.2005), in: <http://www.no-racism.net/article/1138> [abgerufen am 14.6.2012].

- Rights denied. The Roma of Hungary. Herausgegeben von Human Rights Watch / Helsinki, Juli 1996 in: <http://www.hrw.org/legacy/reports/1996/Hungary.htm> [abgerufen am 11.6.2012].
- Schwarz, Tobias: Abschiebehaft in Berlin. Die Darstellung der Haftsituation durch die Inhaftierten, in: <http://www.initiative-gegen-abschiebehaft.de/download/Abschiebehaft%20in%20Berlin.pdf> [abgerufen am 15.6.2012].
- Steinberg, Stefan: Französische Regierung will europäische Unterstützung für Roma-Abschiebungen, 1.9.2010, in: <http://www.wsws.org/de/2010/sep/2010/roma-s01.shtml> [abgerufen am 11.6.2012].
- Suffocating Gaza. The Israeli blockade's effects on Palestinians (1.6.2010), in: <http://www.amnesty.org/en/news-and-updates/suffocating-gaza-israeli-blockades-effects-palestinians-2010-06-01> [abgerufen am 24.9.2010].
- Takkenberg, Lex: UNRWA and the Palestinian Refugees after sixty Years. Some Reflections, in: <http://unrwa.org/userfiles/20100610957.pdf> [abgerufen am 22.6.2012].
- The Situation of Roma in 11 EU Member States. Survey Results at a Glance, herausgegeben von der Fundamental Rights Agency, in: http://fra.europa.eu/fraWebsite/attachments/FRA-2012-Roma-at-a-glance_EN.pdf [abgerufen am 11.6.2012].
- The Situation of Roma in an enlarged European Union. Employment and Social Affairs, herausgegeben von der EU-Kommission. Directorate-General for Employment and Social Affairs 2004, in: <http://www.lex.unict.it/euro-labor/documentazione/altridoc/situation.pdf> [abgerufen am 11.6.2012].
- Jens Thomas: Geschlossene Gesellschaft. Interview mit Gerda Heck, in: <http://www.heise.de/tp/artikel/28/28870/1.html> [abgerufen am 12.6.2012].
- Tod eines Schubhäftlings in Bludenz. Toter wurde in der Früh in der Zelle gefunden. (4.8.2002), in: <http://www.no-racism.net/article/410/> [abgerufen am 14.6.2012].
- UNRWA in Figures. As of 1 January 2012, in: <http://www.unrwa.org/userfiles/20120317152850.pdf> [abgerufen am 22.6.2012].
- Vernehmungsprotokoll zu den Misshandlungsvorwürfen. Zur Dokumentation: das Protokoll der Vernehmung von Bakary J. im Büro für besondere Ermittlungen der BPD Wien am 10. April 2006 von 11.15 bis 14 Uhr (15.4.2006), in: <http://no-racism.net/article/1635> [abgerufen am 14.6.2012].

Why we have to be closed in the camp for one week? Letter by refugees from several countries on the intended worsening of the laws for foreigners in Austria (15.10.2010), in: <http://no-racism.net/article/3521/> [abgerufen am 14.6.2012].

Wiegel, Michaela: Gegen die „Verlogenheitsblase“, in: Frankfurter Allgemeine. FAZ.NET, in: <http://www.faz.net/s/Rub99C3EECA60D84C08AD6B3E60C4EA807F/Doc~E613BDE8679234911AA61E6D79874590A~ATpl~Ecommon~Scontent.html> [abgerufen am 24.9.2010].

Edition Moderne Postmoderne



FRIEDRICH BALKE, MARC RÖLLI (Hg.)
Philosophie und Nicht-Philosophie
Gilles Deleuze – Aktuelle Diskussionen

2011, 342 Seiten, kart., 29,80 €,
ISBN 978-3-8376-1085-7



MICHAEL FISCH
Werke und Freuden
Michel Foucault – eine Biografie

2011, 576 Seiten, Hardcover, 39,80 €,
ISBN 978-3-8376-1900-3



OLIVER FLÜGEL-MARTINSEN
Jenseits von Glauben und Wissen
Philosophischer Versuch über das Leben
in der Moderne

2011, 144 Seiten, kart., 17,80 €,
ISBN 978-3-8376-1601-9

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de**

Edition Moderne Postmoderne



ANKE HAARMANN

Die andere Natur des Menschen Philosophische Menschenbilder jenseits der Naturwissenschaft

2011, 146 Seiten, kart., 18,80 €,
ISBN 978-3-8376-1761-0



MIRIAM MESQUITA SAMPAIO DE MADUREIRA

Kommunikative Gleichheit Gleichheit und Intersubjektivität im Anschluss an Hegel

Juni 2013, ca. 224 Seiten, kart., ca. 26,80 €,
ISBN 978-3-8376-1069-7



PAUL SÖRENSEN, NIKOLAI MÜNCH (Hg.) **Politische Theorie und das Denken Heideggers**

Juli 2013, ca. 280 Seiten, kart., ca. 29,80 €,
ISBN 978-3-8376-2389-5

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de**

Edition Moderne Postmoderne

SUZANA ALPSANCAR

Das Ding namens Computer

Eine kritische Neulektüre
von Vilém Flusser und Mark Weiser

2012, 322 Seiten, kart., 33,80 €,
ISBN 978-3-8376-1951-5

MARA-DARIA COJOCARU

Die Geschichte von der guten Stadt

Politische Philosophie zwischen
urbaner Selbstverständigung
und Utopie

2012, 256 Seiten, kart., 29,80 €,
ISBN 978-3-8376-2021-4

STEFAN DEINES,

DANIEL MARTIN FEIGE,

MARTIN SEEL (Hg.)

Formen kulturellen Wandels

2012, 278 Seiten, kart., 29,80 €,
ISBN 978-3-8376-1870-9

CHRISTIAN DRIES

Die Welt als Vernichtungslager

Eine kritische Theorie der Moderne
im Anschluss an Günther Anders,
Hannah Arendt und Hans Jonas

2012, 518 Seiten, kart., 39,80 €,
ISBN 978-3-8376-1949-2

GERHARD GAMM,

JENS KERTSCHER (Hg.)

Philosophie in Experimenten

Versuche explorativen Denkens

2011, 308 Seiten, kart., 29,80 €,
ISBN 978-3-8376-1681-1

HILGE LANDWEER,

CATHERINE NEWMARK,

CHRISTINE KLEY,

SIMONE MILLER (Hg.)

Philosophie und die Potenziale der Gender Studies

Peripherie und Zentrum
im Feld der Theorie

2012, 346 Seiten, kart., 29,80 €,
ISBN 978-3-8376-2152-5

CHRISTIAN LAVAGNO

Jenseits der Ordnung

Versuch einer philosophischen
Ataxiologie

2012, 228 Seiten, kart., 28,80 €,
ISBN 978-3-8376-1998-0

MARTIN MÜLLER

Private Romantik, öffentlicher Pragmatismus?

Richard Rortys transformative
Neubeschreibung des Liberalismus

Juli 2013, 786 Seiten, kart., 49,80 €,
ISBN 978-3-8376-2041-2

ROBERTO SANCHIÑO MARTÍNEZ

»Aufzeichnungen eines Vielfachen«

Zu Friedrich Nietzsches Poetologie
des Selbst

Mai 2013, 366 Seiten, kart., 35,80 €,
ISBN 978-3-8376-2146-4

SIBYLLE SCHMIDT, SYBILLE KRÄMER,

RAMON VOGES (Hg.)

Politik der Zeugenschaft

Zur Kritik einer Wissenspraxis

2011, 358 Seiten, kart., 32,80 €,
ISBN 978-3-8376-1552-4

MAURICE SCHUHMANN

Radikale Individualität

Zur Aktualität der Konzepte
von Marquis de Sade, Max Stirner
und Friedrich Nietzsche

2011, 396 Seiten, kart., 34,80 €,
ISBN 978-3-8376-1719-1

JULIANE SPITTA

Gemeinschaft jenseits von Identität?

Über die paradoxe Renaissance
einer politischen Idee

2012, 356 Seiten, kart., 33,80 €,
ISBN 978-3-8376-2236-2

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de**